



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
and Asylum Research and Documentation

Forschung und Dokumentation zu Asyl
und Menschenrechten

NIGERIA

Länderbericht August 2004

Verfasserinnen: Birgit Kirsten Müllner/Barbara Svec

DER BERICHT STELLT KEINE ABSCHLIESSENDE MEINUNG ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN ASYLANSUCHEN DAR. DER BERICHT IST KEINE OFFIZIELLE STELLUNGNAHME DES IKRK UND DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES ZUR POLITISCHEN SITUATION IN NIGERIA. DIE INFORMATIONEN IN DIESEM BERICHT BERUHEN AUF EINER ZEITLICH BEGRENZTEN RECHERCHE IN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN DOKUMENTEN.

ACCORD wird ko-finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ C/O ACCORD: POSTADRESSE A-1041 WIEN, POSTFACH 39
TELEFON: +43 (0) 1 58 900 - 581, 584 FAX: +43 1 58900 589, E-MAIL: accord@roteskruz.at
HOMEPAGE: <http://accord.roteskruz.at> DATENBANK: www.ecoi.net

VORWORT

Nigeria ist auch nach der Wahl einer Zivilregierung im Mai 1999 eines der Hauptherkunftsländer von AsylwerberInnen in Europa geblieben. Aufbauend auf dem von ACCORD im September 2002 herausgegebenen Länderbericht soll der aktuelle Nigeria-Bericht eine Hilfestellung bei jenen Fragen bieten, die sich im Zusammenhang mit Asylvorbringen nigerianischer StaatsbürgerInnen vor allem in Österreich ergeben.

Als neuer Themenbereich ist die Frage der Scharia-Strafgesetzgebung in den nordnigerianischen Bundesstaaten und ihrer Auswirkungen auf die Situation von Frauen und der nicht-muslimischen Bevölkerung hinzugekommen. Während es Ziel dieses Berichtes war, möglichst aktuelle Quellen auszuwerten, haben wir, wo es zum besseren Verständnis der Situation notwendig erschien oder wo keine aktuellen Berichte verfügbar waren, auch auf ältere Berichte zurückgegriffen.

Im Einklang mit den Arbeitsmethoden von ACCORD ist der Bericht nicht als Positionspapier zu individuellen Vorbringen zu werten. Unterschiedliche Meinungen externer und öffentlich zugänglicher Quellen werden wiedergegeben. Trotz größter Sorgfalt bei der Recherche und Auswertung der Materialien kann ACCORD keine Garantie für die Richtigkeit aller Angaben gewährleisten. Für Hinweise auf Widersprüche oder faktische Unrichtigkeiten an accord@roteskreuz.at sind wir sehr dankbar.

Wir danken insbesondere Frau Mag.a Birgit Kirsten Müllner für umfassende Recherche und Erstellung einer Erstfassung.

Wir haben uns bei jenen asylrelevanten Fragen, die in der Literatur nur wenig Beachtung finden, darum bemüht, ExpertInnenmeinungen einzuholen. An dieser Stelle möchten wir insbesondere Frau Dr. Davis-Sulikowski, Ulrika Sandberg, Dr. Axel Harneit-Sievers, Dr. Johannes Harnischfeger und Carina Tertsakian sehr herzlich danken.

Robert Engel gebührt Dank für letzte Korrekturen und das Layout.

Wir hoffen, Sie mit diesem Bericht in Ihrer Arbeit mit AsylwerberInnen aus Nigeria unterstützen zu können. Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.ecoi.net> im Themenpapier Nigeria.

ACCORD, August 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	POLITISCHE SITUATION	7
1.1	Das politische System	7
1.2	Obasanjos erste Amtszeit	8
1.3	Die People's Democratic Party (PDP)	8
1.4	Die Wahlen 2003	9
1.4.1	Die Parteien und Kandidaten	9
1.4.2	Wahlvorbereitung	9
1.4.3	Wahldurchgang	10
1.4.4	Gewalt im Vorfeld und während der Wahlen	10
1.4.5	Wahlergebnis	12
1.5	Die Gemeinderatswahlen 2004	12
2	POLIZEI UND SICHERHEITSKRÄFTE	13
2.1	Nigeria Police Force (NPF)	13
2.1.1	Allgemeines	13
2.1.2	Aufgaben der NPF	13
2.1.3	Organisation der NPF	13
2.1.4	Kriminalität	14
2.1.5	Vergehen der Polizei	15
2.1.5.1	Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung in Polizeigewahrsam	15
2.1.5.2	Außergerichtliche Tötungen	15
2.1.5.3	Korruption	16
2.1.5.4	Willkürliche Verhaftungen	16
2.1.5.5	Holden charge – unrechtmäßige Verlängerung der Untersuchungshaft	17
2.1.5.6	Mobile Police	17
2.2	Militär	18
2.3	Geheimdienste	19
2.3.1	Allgemeines	19
2.3.2	State Security Service	19
2.4	National Drug Law Enforcement Agency	19
2.4.1	Allgemeines	19
2.4.2	Dekret 33 – Doppelbestrafung wegen Drogendelikten	20
3	JUSTIZSYSTEM	20
3.1	Allgemeines	20
3.2	Todesstrafe	21
3.3	Faires Verfahren	21
3.4	Haftbedingungen	22
3.4.1	Allgemeines	22
3.4.2	Untersuchungshaft	22
3.4.3	Überbelegung	22
3.4.4	Unterbringung und Versorgung	23
3.4.5	Gesundheitsversorgung	23
3.4.6	Haftbedingungen für Jugendliche und Frauen	24
3.5	Die Scharia	24
3.5.1	Allgemeines	24
3.5.2	Geltungsbereich	25
3.5.3	Übersichtstabelle der zwölf Gliedstaaten mit Scharia Strafrecht	26
3.5.4	Das Strafrecht	28
3.5.5	Aktuelle Entwicklungen	29
3.5.6	Rechtsvollzug	29
3.5.7	Frauenspezifische Fragestellungen	29

3.5.7.1	Amina Lawal.....	30
3.5.8	Situation der nicht-muslimischen Bevölkerung.....	30
3.5.9	Interne Fluchtalternative bei Scharia-Rechtsprechung.....	31
4	KONFLIKTLINIEN	32
4.1	Allgemeines	32
4.2	Ethnische Gruppen.....	32
4.2.1	Die Haussa-Fulani.....	32
4.2.2	Die Yoruba	33
4.2.3	Die Igbo.....	33
4.3	Ethnische Milizen	34
4.3.1	Allgemeines.....	34
4.3.2	Staatlicher Schutz/Interne Fluchtalternative bei Gewalt durch ethnische Milizen.....	35
4.3.3	Der Arewa People's Congress (APC).....	35
4.3.3.1	Allgemeines.....	35
4.3.3.2	Staatliche Maßnahmen gegen den APC.....	36
4.3.4	Die Yandaba.....	36
4.3.5	Die Egbesu Boys.....	37
4.3.5.1	Allgemeines.....	37
4.3.5.2	Erkennungsmerkmale der Egbesu Boys.....	37
4.3.5.3	Aktivitäten und Vergehen der Egbesu Boys.....	37
4.3.5.4	Staatliche Maßnahmen gegen die Egbesu Boys.....	38
4.3.6	Das Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra (MASSOB).....	38
4.3.6.1	Allgemeines.....	38
4.3.6.2	Die Aktivitäten der MASSOB.....	38
4.3.6.3	Mitgliedschaft.....	39
4.3.6.4	Staatliche Maßnahmen gegen MASSOB.....	39
4.3.7	Der O'odua People's Congress (OPC).....	40
4.3.7.1	Allgemeines.....	40
4.3.7.2	Die Führung.....	40
4.3.7.3	Die Mitgliedschaft.....	41
4.3.7.4	Die Struktur.....	41
4.3.7.5	Die Aktivitäten des OPC.....	41
4.3.7.6	Erkennungsmerkmale von OPC-Aktivisten.....	42
4.3.7.7	Vergehen des OPC.....	42
4.3.7.8	Staatliche Maßnahmen gegen OPC-Mitglieder.....	43
4.3.8	Interne Fluchtalternative für Mitglieder ethnischer Milizen.....	44
4.4	Konfliktregion Niger-Delta.....	44
4.4.1	Allgemeines.....	44
4.4.2	Die Ogoni.....	45
4.4.3	Der Warri Konflikt – Itsekiri vs. Ijaw vs. Urhobo.....	46
4.4.3.1	Hintergrund.....	46
4.4.3.2	Chronologie der Ereignisse.....	46
4.4.3.3	Die Rolle der Sicherheitskräfte.....	48
4.5	Schauplatz Plateau State.....	49
4.5.1	Allgemeines.....	49
4.5.2	Kämpfe zwischen Tarok und Haussa-Fulani.....	49
4.6	Konflikt zwischen Tiv und Jukun.....	50
4.7	Konfliktlinie zwischen Einheimischen und Zugezogenen.....	50
4.8	Konflikte zwischen Muslimen und Christen.....	50
4.8.1	Allgemeines.....	50
4.8.2	Chronologie der Ereignisse.....	51
4.9	Interne Fluchtalternative bei kommunalen Konflikten.....	53

5	DAS PHÄNOMEN DER VIGILANTENGRUPPEN IN NIGERIA.....	53
5.1	Allgemeines	53
5.2	Die Bakassi Boys.....	54
5.2.1	Allgemeines	54
5.2.2	Die Geschichte der Bakassi Boys	54
5.2.3	Mitgliedschaft bei den Bakassi Boys.....	54
5.2.4	Ausbreitung in den Gliedstaaten	54
5.2.5	Vergehen der Bakassi Boys	55
5.2.6	Staatliche Maßnahmen gegen die Bakassi Boys	56
5.3	Die Hisba.....	56
6	GEHEIMGESELLSCHAFTEN	57
6.1	Allgemeines	57
6.2	Die Geheimgesellschaft der Ogboni.....	57
6.2.1	Historischer Hintergrund.....	58
6.2.2	Andauernde Bedeutung der Ogboni-Geheimgesellschaften?	58
6.2.3	Beitritt und Beitrittsverweigerung	59
6.2.4	Geheimnisverrat	60
6.2.5	Schutz vor Übergriffen durch Geheimgesellschaften	60
6.2.6	Interne Fluchtalternative	61
6.3	"Reformed Ogboni Fraternity"	61
7	OKKULTISMUS, RITUALE, TRADITIONELLE HERRSCHAFT UND RELIGION.....	62
7.1	Allgemeines	62
7.2	Magie und Hexerei.....	63
7.3	Ritualmorde.....	63
7.3.1	Allgemeines	63
7.3.2	Verfolgung von Ritualmördern.....	65
7.3.3	Selbstjustiz bei Ritualmorden.....	65
7.4	Traditionelle Herrschaft	66
7.5	Traditionelle Religion.....	66
7.5.1	Allgemeines	66
7.5.2	Religion unter den Yoruba	67
7.5.3	Religion der Igbo.....	67
7.5.4	Osu-Kaste	67
7.5.5	Interne Fluchtalternative – Traditionelle Religion	68
8	STUDENTENKULTE	68
8.1	Allgemeines	68
8.2	Struktur, Funktion, Rituale und Rekrutierung	69
8.3	Vergehen von Studentenkulten	72
8.4	Maßnahmen gegen Studentenkulte.....	73
8.5	Fallbeispiel: Die Black Axe Confraternity.....	74
9	FRAUEN	76
9.1	Allgemeines	76
9.2	Female Genital Mutilation – Weibliche Genitalverstümmelung.....	78
9.2.1	Gesetzliche Bestimmungen.....	78
9.2.2	Verbreitung von FGM in Nigeria.....	79
9.3	Abtreibung als Straftatbestand	81
9.4	Zwangsheirat und Kinderheirat	81
9.5	Frauenhandel	82
9.6	Das Familienrecht	84
9.6.1	Das Eherecht	84

9.6.2	Das Scheidungsrecht	84
9.6.3	Die Situation von Witwen	85
9.7	Staatlicher Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt	85
9.7.1	Häusliche Gewalt	85
9.7.2	Sexuelle Gewalt	86
9.8	Interne Fluchtalternative bei frauenspezifischen Fragestellungen.....	87
10	SITUATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	87
10.1	Situation von Kindern	87
10.1.1	Schulbildung.....	88
10.1.2	Kinderarbeit	88
10.1.3	Kinderhandel	88
10.2	Situation von Jugendlichen	89
11	GESUNDHEITSVERSORGUNG	90
11.1	Allgemeines	90
11.2	Ausbruch von Polio	90
11.3	AIDS/HIV	91
12	SEXUELLE ORIENTIERUNG	92
12.1	Allgemeines	92
12.2	Interne Fluchtalternative für homosexuelle Personen	94
13	BEWEGUNGSFREIHEIT.....	94
14	ANNEX 1: Ethnische und linguistische Gemeinschaften in Nigeria – Ein Überblick	95
15	QUELLEN	103



Quelle: Advocacy Project (veröffentlicht auf ReliefWeb)

<http://www.reliefweb.int/w/map.nsf/wByCLatest/C455D5EE17AEA35785256AAE0076FCAC?Opendocument>

1 POLITISCHE SITUATION

1.1 Das politische System

Nigeria war britische Kolonie und wurde am 1. Oktober 1960 in die Unabhängigkeit entlassen. Die von den Briten bevorzugte Politik des „Teile und herrsche“, mit dem Ziel die Interessensgruppen Nigerias auseinanderzudividieren und sie gegen einander auszuspielen, wirkte sich auch auf die Politik nach Erlangung der Unabhängigkeit aus. Die unterschiedlichen Gruppen konnten sich nie auf eine landesweit akzeptierte Führung einigen und arbeiteten gegeneinander (EU 2003, 7). Die erste Republik des künstlich erstellten Staatsgebiets währte denn auch nur bis 1966, als der erste von zahlreichen weiteren Militärcoups dieser ein Ende bereitete. Erst 1979 wird wieder eine Zivilregierung von der nigerianischen Bevölkerung gewählt. Kurz nach Ablauf der ersten Amtszeit des Präsidenten wird dieser jedoch erneut vom Militär abgesetzt. Es folgen 15 Jahre Militärherrschaft. 1999 schließlich wird neuerlich eine Zivilregierung, der ein ehemaliger Militärmachthaber (1976-1979), Olusegun Obasanjo, vorsteht, gewählt. Die Verfassung von 1999 lehnt sich großteils an jene aus dem Jahre 1979 an.

Der Präsident ist Staatsoberhaupt, Regierungschef und Oberkommandierender der Armee und muss durch eine Mehrheit von nicht weniger als einem Viertel der abgegebenen Stimmen in mindestens zwei Drittel der Bundesstaaten gewählt werden (Constitution 1999, 133b).

Die Nationalversammlung besteht aus 2 Kammern, aus dem Repräsentantenhaus und dem Senat. Das Repräsentantenhaus verfügt über 360 Sitze (Constitution 1999, 49). In den Senat werden je drei Repräsentanten aus jedem Gliedstaat entsandt. Die Hauptstadt (Federal Capital Territory) Abuja entsendet einen der insgesamt 109 Senatoren (Constitution 1999, 48).

Die Gouverneure der Gliedstaaten werden durch eine Mehrheit von nicht weniger als einem Viertel der abgegebenen Stimmen in mindestens zwei Drittel der jeweiligen Lokalverwaltungsgebiete gewählt (Constitution 1999, 179, 2, b) Die letzte Gliedstaatenziehung erfolgte 1996. Heute existieren 36 Gliedstaaten mit 768 Lokalregierungen (Regional Surveys of the World 2003, S. 798).

1999 gewinnt Obasanjo die Präsidentschaft mit 62,8% der abgegebenen Stimmen. Die Partei Obasanjos, die PDP (People's Democratic Party) gewinnt 206 Sitze im Repräsentantenhaus und 60 der 109 Sitze des Senats. Neben der PDP waren 1999 nur noch zwei weitere Parteien angetreten: die AD (Alliance for Democracy) sowie die APP (All People's Party). Beide errangen ähnliche Ergebnisse. Auf die AD entfielen 76 Sitze des Repräsentantenhauses und 20 Sitze des Senats; für die APP reichte es für 69 respektive 24 Sitze (Regional Surveys of the World 2003, S, 781). Human Rights Watch bemängelte Wahlmanipulationen und Wahlbetrug und bezeichnete Obasanjo als den Wunschkandidaten des scheidenden Militärestablishments (HRW 2003, S. 2).

1.2 Obasanjos erste Amtszeit

Der Amtsinhaber Obasanjo, ein christlicher Yoruba, galt auch bei der Wahl 2003 als aussichtsreichster Kandidat. Am Beginn seiner ersten Amtszeit erfüllte er die in ihn gesteckten Erwartungen weitgehend: Reorganisation im Militärapparat einhergehend mit Zwangsentlassungen; Ankündigung von Anti-Korruptionsgesetzen (Regional Surveys of the World 2003, 781); Etablierung des sog. Oputa Panel¹, um Menschenrechtsverletzungen unter der Militärherrschaft zu untersuchen. Doch nach seinem ersten Amtsjahr führte die um sich greifende Unzufriedenheit mit dem Präsidenten (die Vorwürfe reichten von unrechtmäßigen Einsatz des Militärs, über die Missachtung des Parlaments bis zur erhebliche Ausmaße erreichenden Gewalt im Land²) zur Androhung eines Amtsenthebungsverfahrens. Durch die Bakassi-Krise mit Kamerun, Obasanjos Entgegenkommen gegenüber dem Repräsentantenhaus sowie durch Absprachen mit der Oppositionspartei AD konnte sich der Präsident der Enthebung entziehen (Paulus & Achu 2003, 72). Die erste Amtszeit sah auch die Einführung der Scharia in 12 nördlichen Gliedstaaten. Obgleich verfassungsrechtliche Bedenken durchaus gerechtfertigt erscheinen, konnte sich Obasanjo nicht dazu durchringen, die Einführung der Scharia zu verurteilen. Es wird ihm unterstellt, dies aus Rücksichtnahme auf mächtige nördliche Machthaber unterlassen zu haben (Regional Surveys of the World 2003, 782). Kritisiert wurde auch die Passivität der Legislative. Der Economist weist im Sommer 2000 darauf hin, dass in dem ersten Amtsjahr Obasanjos, lediglich 5 Gesetze verabschiedet wurden (Economist 12. August 2000). Human Rights Watch beobachtete erhebliche Verbesserungen bei der Gewährleistung der Meinungsfreiheit in der ersten Amtszeit Obasanjos. Jedoch wurde weder gegen die Strafflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen noch gegen die grassierende politischer Gewalt (es wird von schätzungsweise 10.000 Toten seit 1999 ausgegangen, siehe EU 2003, S. 8) und Korruption effektiv vorgegangen (HRW 2003, 3).

1.3 Die People's Democratic Party (PDP)

Die PDP wurde im August 1998 von einer Koalition ehemaliger Politiker und Generäle a.D. ins Leben gerufen (BBC 18. Februar 1999). Kritiker behaupten, dass auch die Finanzierung der Partei von aktiven und pensionierten Generälen ausgeht, unter anderem vom immer noch einflussreichen ehemaligen Militärmachthaber Babangida (AFP 13. Februar 1999). Das Parteiprogramm begnügt sich mit sehr allgemein gehaltenen Zielen, wie etwa mit der Förderung von Entwicklung, Stabilität und Demokratie (PDP). Politik in Nigeria wird zumeist nicht von politischen Zielsetzungen und Programmen bestimmt, sondern vielmehr durch politische Ambitionen Einzelner³. Inhalte spielen eine geringe Rolle und so wechseln Politiker nicht

¹ Siehe dazu auch Economist 18. November 2000 & 20. Januar 2001.

² Innerhalb der ersten 2 Amtsjahre starben 6.000 Menschen bei blutigen Zusammenstößen (Economist 15. September 2001).

³ Oder wie der Economist formuliert: „None of the three registered political parties has any ideology; all are the vehicles for rich big men.“ (Economist 06. April 2002).

selten die Partei, wenn sie sich dadurch größere persönliche Chancen ausrechnen können (EU 2003, 9). Die Agence France Press beschreibt die ideologische Verortung der PDP im mitte-links Feld (AFP 21. Februar 1999; AFP 13. Februar 1999).

Die PDP gilt als einzige Partei mit nationaler Präsenz. Sie stellte auch als einzige Partei Kandidaten für alle zur Wahl stehenden Ämter. Die durchgeführten Vorwahlen, welche in einer erneuten Nominierung Obasanjos für die Wahlen 2003 mündeten, wurde als „... Beispiel einer von der Exekutive gesteuerten Betrugsmaschinerie“ bezeichnet (Paulus & Achu 2003, 69). Der Wahlberichterstatte der BBC in Nigeria wies darauf hin, dass die PDP scheinbar über erhebliche finanzielle Mittel verfügt, wie man an den großzügigen Parteigebäuden ablesen kann. Sowohl die BBC als auch Africa Confidential betrachten diese finanziellen Mittel als Vorteil gegenüber der Parteienkonkurrenz (BBC 21. April 2003; AC 18. April 2003).

1.4 Die Wahlen 2003

1.4.1 Die Parteien und Kandidaten

Im Jahr 2003 standen folgende Wahltermine in Nigeria auf dem Programm:

Parlamentswahl (Repräsentantenhaus und Senat) 12. April 2003

Präsidenten- und Gouverneurswahl 19. April 2003

Regionalparlamentswahl 3. Mai 2003

Bis 2003 hatte sich die Parteienlandschaft deutlich pluralisiert. Etwa 30 Parteien stellten sich dem Wählerwillen. Die Registrierung der meisten neuen Parteien wurde jedoch durch eine Entscheidung der Wahlkommission verzögert, weshalb sie erst mit Ende 2002 zugelassen wurden. Hierdurch verschlechterten sich naturgemäß deren Erfolgsaussichten (EU 2003, 8). Neben der im gesamten Land präsenten PDP konzentriert sich das Wählerpotenzial der anderen Parteien auf ihre Stammregionen, meist entlang ethnischer und religiöser Trennungslinien.

Die AD ist im Südwesten des Landes verankert und vertritt vor allem die Interessen der dort angesiedelten Yoruba. Die AD unterstützte Obasanjo bei der Präsidentenwahl 2003.

Die ANPP (All Nigeria People's Party) ging aus der APP hervor und vertritt den Norden des Landes, und somit die dort lebende Haussa-Fulani, welche sich überwiegend zum Islam bekennen. Es waren seit 1999 vor allem ANPP beherrschte Gliedstaaten, welche die Scharia einführten.

Der Südosten des Landes ist Stammland der Igbo und Quelle des Ölreichtums Nigerias. Vor allem die APGA (All People Great Alliance) ist in dieser Region beheimatet und vertritt einen offenen Igbo-Nationalismus. Neben der APGA spielt auch die NDP (National Democratic Party) eine Rolle in der Region (Paulus & Achu 2003, 74-77). Die schon bisher eingeschränkte politische Schlagkraft des Südostens wird durch diese Splitterung weiter geschwächt.

Die chancenreichsten Präsidentschaftskandidaten waren Olusegun Obasanjo und der ehemalige Militärmachthaber (1983-1985) Muhammadu Buhari. Buhari war Kandidat der im Norden angesiedelten APP bzw. ANPP und gab im Wahlkampf seine Unterstützung für die Einführung der Scharia in allen 36 Gliedstaaten bekannt (Regional Surveys of the World 2003, 783).

1.4.2 Wahlvorbereitung

Der *Electoral Act* von 2002 ließ viele Fragen offen, beispielsweise wie das Wählerregister fertig gestellt werden soll oder wann die Lokalwahlen durchzuführen seien. Diese Unklarheiten erleichterten Manipulationen im Wahlprozess. Die mit der Wahldurchführung beauftragte Unabhängige Nationale Wahlkommission (INEC, Independent National Electoral Commission) wurde schon im Vorfeld Parteilichkeit

vorgeworfen. Alle *Electoral Commissioners* etwa waren Mitglieder der Regierungspartei. Die INEC bekundete Probleme bei der Wähler- und der Parteienregistrierung und beschuldigte die Zentralregierung ihr nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt zu haben (HRW 2003, S. 10-12). Die INEC kam auch ihrer Verpflichtung, ausreichende Ausführungsbestimmungen zu erlassen (EU 2003, 1), nicht nach.

Die Wählerregistrierung war gekennzeichnet durch zahlreiche Unregelmäßigkeiten. Die Bevölkerung konnte sich zwischen dem 12. und dem 21. September 2002 und vom 21. bis zum 23. Januar 2003 registrieren lassen. Selbst Regierungsquellen räumten ein, dass die Registrierung sich durch gravierende Missbräuche auszeichnete: Beamte hielten Registrierungskarten zurück oder überließen sie Politikern gegen Gebühren; Parteien oder Politiker kauften Registrierungskarten von den (potentiellen) Wählern; nicht wahlberechtigten Minderjährigen wurden Registrierungskarten ausgestellt (HRW 2003, 10-12); es bestand ein Mangel an Registrierungskarten und es standen viel zu wenige Registrierungsstellen zur Verfügung (EU 2003, 21). Human Rights Watch als auch die Beobachtungsmission der EU gehen davon aus, dass selbst nach der nicht geplant gewesenen zweiten Registrierungsphase zahlreiche Bürger nicht in der Lage waren, sich ordnungsgemäß registrieren zu lassen (siehe auch USDOS 2004, Sektion 3).

1.4.3 Wahldurchgang

Wahlbetrug, Wahlmanipulationen und Einschüchterungen kennzeichneten in einigen Teilen Nigerias den Wahldurchgang. Wahlkarten erreichten vor allem im Süden des Landes ihr Ziel häufig nicht oder Wahlbeamte erschienen nicht zu ihrem Dienst – trotzdem wurden Wahlergebnisse aus diesen Bezirken gemeldet (HRW Juni 2004 S. 5). Wahlen waren in einigen Teilen des Landes nicht geheim (BBC 21. Mai 2003).

1.4.4 Gewalt im Vorfeld und während der Wahlen

Human Rights Watch stellt für die Wahlgänge des Jahres 2003 (Parlamentswahl, Präsidentschaftswahl, Wahl der Gliedstaatengouverneure sowie Wahl der Gliedstaatenparlamente) einen hohen Grad von Gewalt fest. Dies wird auf die leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen sowie auf die große Anzahl unbeschäftigter junger Männer, welche bereit sind, sich von Politikern zur Einschüchterung politischer Gegner bezahlen zu lassen, zurückgeführt. Zu den Opfern gehörten im geringeren Ausmaß Politiker; zumeist kamen bezahlte junge Männer, welche den Auftrag hatten die Gegenseite zu attackieren, sowie unbeteiligte Personen ums Leben (HRW Juni 2004 S. 4-5).

Schon die Vorwahlen der PDP führten zu gewalttätigen Ausschreitungen, denen mehrere Dutzend Menschen zum Opfer fielen (BBC 03. Februar 2003).

Es waren vorwiegend PDP-Banden, welche Terror verbreiteten. Die meisten Todesfälle während der Wahlen ereigneten sich, als gegnerische Gruppen, die in einigen Fällen auf beiden Seiten bewaffnet waren, um die physische Kontrolle einer Lokalität kämpften, um Anhänger der gegnerischen Partei zu vertreiben. In zahlreichen Fällen hätten meist Mitglieder der PDP in die Luft geschossen oder die Wähler anderweitig mit Gewalt bedroht, Chaos verursacht und seien dann mit der Wahlurne davongelaufen. In einigen Fällen wurde gezielt auf Personen des gegnerischen politischen Lagers geschossen (HRW Juni 2004, S. 6). Auch die EU Beobachtermission betrachtet die Zahl der durch Gewalt im Rahmen der Wahlen Umgekommenen (105) als besorgniserregend (EU 2003, S 28).

Allgemein kann festgestellt werden, dass vor allem die südöstlichen Gliedstaaten Nigerias Gewalt im Vorfeld und während der Wahlen erlebten. Weder im Norden noch im Südwesten kam es zu gewaltsamen Zwischenfällen in vergleichbarem Ausmaß (HRW Juni 2004, passim). Africa Confidential berichtete im März 2003 von erhöhter politischer Gewalt in folgenden Gliedstaaten: Kwara, Niger, Kano, Kaduna, Enugu, Borno, Delta, Rivers, Lagos und Oyo (AC 07. März 2003). Sowohl Human Rights Watch als auch das US Department of State halten fest, dass die meisten unrechtmäßigen Handlungen auf das Konto der Anhänger der Regierungspartei (PDP) gingen.

- Im Februar 2003 erlag Ogbonaya Uche, ein ANPP-Kandidat für den Senat, seinen Verletzungen nachdem ihn Tage zuvor Unbekannte durch Schüsse verletzt hatten. (AI 2003, Jahresbericht 2004, Kap. „Politisch motivierte Gewalt“)
- Am 5. März 2003 wurde der stellvertretende Vorsitzende der ANPP, Marshall Harry, von bewaffneten Männern getötet (AllAfrica.com/This Day 06. März 2003; AI 2004, Jahresbericht 2004, Kap. „Politisch motivierte Gewalt“).
- Zu einem der gewalttätigsten Auseinandersetzungen kam es kurz vor der Parlamentswahl in Bassambiri, Bayelsa State. Anhänger der PDP lieferten sich mit Vertretern der UNPP (United Nigeria People's Party) ein über Stunden dauerndes Feuergefecht. Die stationierte Polizei schritt nicht ein. Erst durch die Entsendung des Militärs wurde die Schießerei eingestellt. Beide Seiten beklagten mehrere Tote und Verletzte. Der PDP-Vertreter, Alamiyeseigha, ging schließlich siegreich aus der Gouverneurswahl hervor (HRW Juni 2004, S. 11-13).
- In Eche, Rivers State, wurde am 12. April 2003 der ANPP-Anhänger Mwuzi von einem PDP-Schlägertrupp erschossen. (HRW Juni 2004, S. 15).
- In der Nacht des 12. April 2003 wurde der INEC Beamte, Godwin Aleke, in Umuogbara, Ebonyi State, von bewaffneten jugendlichen Anhängern der ANPP oder PDP zu Tode geprügelt. Wie es hieß, befand er sich auf der Flucht vor den Schlägertrupps, die beabsichtigten, die in seinem Besitz befindlichen Ergebnislisten an sich zu nehmen (HRW Juni 2004, S. 32).
- Am 19. April 2003 wurden in Oporoma, Bayelsa State, mindestens 10 Personen bei Zusammenstößen zwischen PDP- und ANPP-Anhängern getötet (HRW Juni 2004, S. 13).
- In Amaimo, Imo State, wurde am 19. April 2003 das ANPP-Mitglied Onyewuchi Iwuchukwu von einem PDP-Anhänger erschossen. Obgleich Augenzeugen den Täter identifizierten, kam dieser nach nur 3 Tagen Polizeigewahrsam frei (HRW Juni 2004, S. 21-25).
- In Ebonyi State kamen nach den Beobachtungen der Civil Liberties Organisation mindestens 12 ANPP-Anhänger zwischen März und April 2003 zu Tode. Die Tötungen werden der PDP angelastet. (HRW Juni 2004, S. 27).
- Am 23. April stirbt Paul Ezeka, Anhänger der PDP, nachdem er von ANPP-Unterstützern zusammengeschlagen wurde (HRW Juni 2004, S. 29).
- In Umeh, Ebonyi State ermordeten ANPP-Anhänger am 29. April den mit der PDP verbundenen Daniel Nwanchor, um sich an diesem für einen vermeintlichen Mord an dem Wahlbeamten der ANPP, Edwin Ige, zu rächen. Die Situation eskalierte und PDP-Anhänger zündeten Häuser von ANPP-Mitgliedern an und töteten fallweise auch deren Bewohner (HRW Juni 2004, S. 29).
- In Sokoto State kamen mindestens zwei Menschen bei Zusammenstößen zwischen ANPP- und PDP-Anhängern ums Leben (HRW Juni 2004, S. 39).

Human Rights Watch berichtet, dass in zahlreichen Fällen die Wahlen als Austragungsrahmen für kommunale Konflikte missbraucht wurden und es sich daher nur bedingt um politische Gewalt handelte. So kamen im Umeh, Ebonyi State mehr als ein Dutzend Menschen ums Leben, als Anhänger der PDP und ANPP aneinander gerieten. Ursache der Auseinandersetzung waren jedoch nicht politische Hintergründe, sondern vielmehr ein Landkonflikt (HRW Juni 2004, S. 29).

1.4.5 Wahlergebnis

Der PDP-Kandidat und bisherige Amtsinhaber Obasanjo wurde mit 61,94 % und somit ohne Stichwahl zum Präsidenten erklärt. In 28 der 36 Gliedstaaten wurde ein PDP-Kandidat zum Gouverneur gewählt. 54,49% (213 Sitze) der Stimmen für das Repräsentantenhaus sowie 54,63% (73 Sitze) der Stimmen in den Senatswahlen entfielen auf die PDP (LEMT 2003, S.82-86). Zweitstärkste Partei wurde die ANPP und auf dem dritten Platz landete die AD⁴ (IFES).

Sowohl nigerianische als auch internationale Beobachter berichteten von Wahlmanipulationen, insbesondere in Teilen des Südens und Ostens. In einigen südlichen Staaten hatte Präsident Obasanjo mehr als 90% der Stimmen erhalten, in manchen Wahlkreisen sogar bis zu 100%. Die Ergebnisse, welche den Wahlsieg der PDP behaupteten, wurden vom Oppositionsführer Buhari vor Gericht angezweifelt (BBC 21. Mai 2003). Die EU-Beobachtermission kommt in ihrer Bewertung des Wahldurchgangs zu dem Schluss, die Wahlen hätten unter zahlreichen strukturellen und politischen Defiziten gelitten, die vom Verhalten einiger politischer Parteien verstärkt wurden (EU 2003, S. 42).

1.5 Die Gemeinderatswahlen 2004

Der reguläre Termin für die Gemeinderatswahlen war bereits 2002 verstrichen und es kam zu wiederholten Verschiebungen, angeblich aufgrund logistischer und administrativer Vorbereitungsarbeiten. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Amtsperioden wurden von den Gliedstaatengouverneuren sog. „*caretaker committees*“ eingerichtet, welche die Aufgaben der Gemeinderäte übernahmen. Als die Zentralregierung im Juni 2003 ankündigte, dass das gesamte System der Gemeindeverwaltung überprüft würde, bedeutete dies eine neuerliche Verschiebung des Wahlgangs. Schließlich wurde der Wahlgang mit 27. März 2004 terminiert. Ähnlich wie 2003 kam es auch 2004 zu gewalttätigen Übergriffen vor und während der Wahl (HRW Juni 2004, S. 9). Human Rights Watch stellt außerdem eine geographische Ausweitung der Gewalt fest. Während die Gewalt 2003 vor allem auf den Süden und Südosten des Landes konzentriert gewesen wäre, sei Gewalt im Umfeld der Gemeinderatswahlen 2004 an zahlreichen Orten im Norden, Süden, Westen, Osten und im Zentrum des Landes ausgebrochen (HRW Juni 2004, S. 10).

Die Gewalttätigkeiten wurden zum einen zwischen Vertretern und Unterstützern unterschiedlicher politischer Lager ausgetragen; zum anderen bei Machtkämpfen innerhalb der PDP. Anders als im Jahr 2003 scheint die Gewaltausübung jedoch nicht überwiegend einer Partei zuschreibbar gewesen zu sein.

- Am 6. Februar wurde der stellvertretende PDP-Vorsitzende der Süd-Süd Zone, Aminasoari Dikibo, in Delta State erschossen. (HRW Juni 2004, S. 9)
- Der PDP-Kandidat für den Vorsitz des Gemeinderats in Bassa, Luke Shigaba, wurde am 3. März ermordet. (HRW Juni 2004, S. 9)
- Philip Olorunnipa, Vorsitzender der staatlichen unabhängigen Wahlkommission, wurde am 7. März ermordet (HRW Juni 2004, S. 9).
- Am Vorabend der Wahlen kam es zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der muslimischen Hausa und den vorwiegend christlichen Tarok in Wase Town, Plateau State, in einem Versuch die Wahlen zu verhindern⁵. 20 Menschen kamen hierbei ums Leben (BBC 29. März 2004).
- Am 26. März wurden bei Gewalttätigkeiten zwischen PDP-Anhängern und ihren politischen Gegnern in Warri, Niger-Delta, mindestens 10 Personen getötet (IRIN 27. März 2004).

⁴ Die AD steht der ethnischen Miliz der Yoruba (OPC) nahe (AC 08. Februar 2002).

⁵ Amnesty International bringt die blutigen Zusammenstöße zwischen Tarok und Hausa jedoch vielmehr mit einem schon viel länger währenden Konflikt zwischen den beiden Volksgruppen um Landnutzung in Verbindung (AI 11. Mai 2004).

Die Wahl wurde schließlich erneut (wie auch die Wahlen des Jahres 2003) von der PDP gewonnen. Von den 30 Gliedstaaten, in welchen die Wahlen schlussendlich durchgeführt werden konnten, erlangte die Regierungspartei in 25 die Mehrheit. Wahlfälschungen und eine geringe Wahlbeteiligung kennzeichneten die Gemeinderatswahlen (BBC 29. März 2004, IRIN 29. März 2004). Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse führte denn auch zu weiteren Gewalttätigkeiten, denen mehrere Häuser zum Opfer fielen (AllAfrica.com/Vanguard 31. März 2004); Human Rights Watch vermutet zudem, dass auch andere gewalttätige Zwischenfälle, unter anderem auch Morde nach dem Wahlgang, mit diesem in Zusammenhang stehen (HRW Juni 2004, S. 10).

2 POLIZEI UND SICHERHEITSKRÄFTE

2.1 Nigeria Police Force (NPF)

2.1.1 Allgemeines

Seit der Unabhängigkeit des Landes 1960 wurden bereits einige Reformen des Polizeiwesens umgesetzt (GS, NPF, letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002). Auch die Regierung Obasanjo begann schon kurz nach ihrer Einsetzung mit diversen Schritten, die Polizei umzustrukturieren und auch entzupolitisieren. Sie verordnete einen Plan, dem zufolge innerhalb von fünf Jahren jährlich 10.000 Polizeibeamte pensioniert werden und im Gegenzug insgesamt 25.000 neue Beamte eingestellt werden sollten. Eine weitere sogleich in Angriff genommene Reform betraf die Restrukturierung der Anti-Crime Squads, die besonders berüchtigt für Menschenrechtsverletzungen waren (Abiodun 2000, S. 33.-34).

Der Chef der nigerianischen Polizei, *Inspector General Tafa Balogun*, berichtet, dass die Mannstärke von 130.000 im Jahr 1999 auf mittlerweile (März 2004) 300.000 erhöht wurde. Jedoch sind die materiellen Ressourcen äußerst begrenzt. Balogun spricht davon, dass in ganz Nigeria, mit einer auf 120 Millionen geschätzten Bevölkerung, lediglich zwei einsatzbereite Helikopter zur Verfügung stehen (AllAfrica.com/The News 22. März 2004).

2.1.2 Aufgaben der NPF

Die Verfassung von 1999 sieht in § 214,1 vor, dass es neben der NPF keinerlei andere Polizeikörper geben darf. Der *Police Act* stammt ursprünglich aus dem Jahr 1943 und wurde bis zum heutigen Datum kaum verändert. Als Funktionen der NPF werden folgende Punkte genannt: Verbrechensverhütung und Aufklärung von Verbrechen; Festnahme von Tätern; Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung; Schutz von Leben und Eigentum; Durchsetzung aller Gesetze und Vorschriften, zu welcher sie beauftragt wurden und militärische Aufgaben innerhalb oder außerhalb Nigerias, sofern sie dazu aufgefordert werden.

Der nigerianischen Polizei werden weitgehende Rechte eingeräumt. Speziell das Recht Verdächtige strafrechtlich zu verfolgen (eigentliche Zuständigkeit liegt laut Verfassung beim Staatsanwalt) als auch die Freilassung von Verdächtigen gegen Kautionszahlung gehen über die üblichen Kompetenzen von Polizeibeamten hinaus (Cleen & Alemika, 2003).

2.1.3 Organisation der NPF

Die NPF gliedert sich in ein Hauptquartier, in 12 Zonen-Kommandaturen, in 36 Gliedstaaten-Kommandaturen und einer Kommandatur der Hauptstadtregion (FCT). Oberster Verantwortlicher der NPF ist der *Inspector General*.

Ebene	Bezeichnung	Kommandant
1	Force Headquarters	Inspector General
2	Zonal Command - Group of State Commands	Assistant Inspector General
3	State Command	Commissioner
4	Area Command - Group of Divisional Commands	Assistant Commissioner
5	Divisional Command	Assistant Superintendent of Police, or higher rank
6	District Command	Inspector, or higher rank
7	Police Station	Sub-Inspector, or higher rank
8	Police Post	Corporal, or higher rank
9	Village Post	Police Constable, or higher rank

Quelle: CLEEN 2000, S. 17

Zonenummer	Zusammengefasst Gliedstaaten	Hauptsitz
1	Kano, Kaduna, Katsina	Kano
2	Lagos, Ogun, Oyo	Lagos
3	Adamawa, Borno, Yola, Bauchi	Yola
4	Benue, Plateau, Taraba, Enugu, Nassarawa	Makurdi
5	Edo, Delta, Rivers, Anambra, Bayelsa	Benin
6	Imo, Abia, Ebonyi, Cross River, Akwa Ibom	Calabar
7	Niger, Sokoto, Zamfara, Kebbi, FCT	Abuja
8	Kogi, Kwara, Ondo, Ekiti, Osun	Lokoja

Quelle: CLEEN 1999

2.1.4 Kriminalität

Die Kriminalitätsrate steigt, und bestätigt damit den seit Jahren vorherrschenden Trend⁶ (UK Home Office April 2004, 5.35). Vor allem in den Städten bleibt die Sicherheitslage äußerst prekär (ARWI, 2003). Der Polizei mangelt es sowohl an materiellen, finanziellen sowie an personellen Ressourcen (Shettima & Chukwuma, 2002 passim). Auf 1.300 Bürger kommt ein Polizist. Dieses Verhältnis entspricht bei weitem nicht dem von der UN empfohlenen Standard von 1:400 (EIU 03. August 2004).

Das Country Briefing zu Nigeria des Economist Intelligence Unit berichtet, dass bewaffneter Raub in Nigeria ein großes Problem darstelle, seit mit dem Ölboom der 1970er Jahre Erwartungen an einen schnellen Reichtum bei verschiedenen Klassen der Bevölkerung geweckt worden waren. Im Laufe der Jahre seien die Kriminellen zunehmend brutaler geworden und besser bewaffnet. Sie verachteten Nigerias schlecht ausgerüstete Polizei, die die Kriminalitätswelle nicht effektiv eindämmen könne. (EIU 03. August 2004).

Diese Sicherheitslage hat sehr stark zur Entstehung von Vigilantengruppen und ethnischen Milizen beigetragen, welche versuchen das Vakuum auszufüllen (Harnischfeger 2003, S. 27). Auch die Scharia-Gesetzgebung in den nördlichen Bundesstaaten greift bewusst in ihren Zuständigkeitsbereich ein.

⁶ Bedauerlicherweise stehen keine aktuellen Statistiken zur Kriminalitätsrate zur Verfügung. Selbst auf der Homepage der nigerianischen Polizei sucht man vergeblich danach (www.nigeriapolice.org, 04. August 2004).

Harnischfeger erklärt dazu:

„Die neue islamische Gesetzgebung gibt den Landespolitikern zudem die Möglichkeit, in Konkurrenz zur Bundesregierung ihren eigenen Gewaltapparat aufzubauen. Gouverneur Sani beispielsweise stützt sich, um seine Vorstellungen von Recht und Ordnung durchzusetzen, nicht auf die Polizei. Denn als eine Bundesbehörde, in der Christen und Muslime miteinander kooperieren müssen, ist die Polizei nicht bereit, religiöse Gesetze zu überwachen. Auf den Straßen von Zamfara State patrouilliert daher eine Sondereinheit, die *Joint Monitoring Group on the Implementation of Sharia*. Diese jungen Glaubenskrieger fühlen sich nur dem Gouverneur persönlich verpflichtet, sodass er sie notfalls auch dazu benutzen kann, seine politischen Rivalen einzuschüchtern.“ (HARNISCHFEGGER 2002).

Zu diesem Thema siehe auch Abschnitt zu der Vigilantengruppe der Hisba (Kapitel 5.3).

2.1.5 Vergehen der Polizei

2.1.5.1 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung in Polizeigewahrsam

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sind durch die nigerianische Verfassung verboten. Das US State Department berichtet jedoch, dass Demonstranten, mutmaßliche Kriminelle, Häftlinge und verurteilte Gefängnisinsassen von der Polizei und anderen Sicherheitskräften regelmäßig geschlagen würden. In einigen Fällen seien Personen infolge von Folter in Haft gestorben, es sei im Berichtszeitraum 2003 jedoch von weniger Fällen von Folter durch Sicherheitskräfte als in den Jahren zuvor berichtet worden (USDOS 2004, Enleitung, 1.c). Auch Amnesty International berichtet, dass Folter oder unmenschliche Behandlung in einigen Fällen zum Tod der Verdächtigen geführt hätten. Die Polizei argumentiere hier zumeist, dass die beschuldigte Person während eines Fluchtversuchs ihr Leben verloren habe. Weiters verweist Amnesty International auf Berichte nigerianischer NGOs, internationaler Organisationen und der Presse, denen zufolge Hunderte nigerianische Bürger im Polizeigewahrsam außergerichtlich getötet worden sein sollen (AI Dezember 2002, S. 8-9).

Grausame und unmenschliche Behandlung von Verdächtigen durch Polizeibeamte zielt häufig darauf ab, Geständnisse zu erpressen. Selbst wenn keine weiteren Beweise zur Untermauerung der Beschuldigung vorgebracht werden, wird der Verdächtige aufgrund seiner Aussage in Haft gesetzt. Bei einer von der nigerianischen NGO *CLEEN* (Centre for Law Enforcement Education) durchgeführten Befragung von Gefängnisinsassen behaupteten 77% der Befragten, in Polizeigewahrsam geschlagen, mit Waffen bedroht und gefoltert worden zu sein (AI Dezember 2002, S. 7).

Laut US Department of State gäbe es nur wenige Fälle, in denen Mitglieder der Polizei bei Misshandlungen zur Verantwortung gezogen würde (USDOS 2004, 1.a). Dennoch kommt es auch zu Verurteilungen. Beispielsweise wurden zwei Polizisten zu zehn Jahren Haft verurteilt, nachdem sie für schuldig befunden worden waren, den Tod von Shehu Isa durch Folter herbeigeführt zu haben (AllAfrica.com/P.M. News 16. März 2004).

2.1.5.2 Außergerichtliche Tötungen

Außergerichtliche Tötungen durch die Polizei werden vor allem den diversen Sondereinheiten angelastet. Das US Department of State macht die Polizei sowohl für außergerichtliche Tötungen als auch für exzessive Gewaltanwendung bei der Festnahme von Kriminellen und der Auflösung von Protesten verantwortlich (USDOS 2004, 1.a). Die Polizei neigte darüber hinaus im Berichtszeitraum 2003 dazu, in Zeiten allgemeiner Gewalt ihrerseits Tötungen durchzuführen, wie Human Rights Watch feststellt. So seien beispielsweise bei Unruhen zwischen Muslimen und Christen in Kaduna im November 2002, bei denen 250 Menschen ums Leben kamen, Dutzende Menschen von der Polizei und dem Militär erschossen worden. (HRW Jänner 2004)

Um der grassierenden Gewalt ein Ende zu bereiten, greift der *Inspector General* der Polizei, Balogun, zu außerordentlichen und äußerst umstrittenen Maßnahmen. Im März 2002 setzt er ein Sonderkommando

unter dem Namen „*Fire-for-fire*“ ein. Die Polizeibeamten dieses Kommandos sind nicht mehr dazu verpflichtet, den Befehl zum Schießen ihres Vorgesetzten abzuwarten, sofern sie sich in einer schwierigen Lage befinden.

Diesem Sonderkommando werden zahlreiche Vergehen angelastet, darunter unzählige außergerichtliche Tötungen (AI Dezember 2002). In den ersten Monaten (März bis November) verzeichnete die Polizei nach Einrichtung des Kommandos 2.800 Verhaftungen und 1.200 durch Polizisten getötete ‚Kriminelle‘ (USDOS 2004, 1.a) Das US State Department hält zum besagten Sonderkommando weiters fest, dass es zahlreiche Beschwerden gäbe, wonach die *Operation Fire for Fire* einer weitgehend unausgebildeten Polizeieinheit große Freiheiten beim Einsatz tödlicher Gewalt einräume. In den meisten Fällen würden Polizeibeamte für exzessive oder tödliche Gewaltanwendung oder den Tod von Personen in Polizeigewahrsam nicht zur Verantwortung gezogen. (USDOS 2004, 1.a, 1.d) Auch die Wirksamkeit in der Verbrechensbekämpfung von *Fire for Fire* wird heute sehr deutlich angezweifelt (AllAfrica.com/Daily Champion 15. März 2004; USDOS 2004, 1.d).

Auch bei den Unruhen in Kano im Mai 2004 nach den Gewalttätigkeiten in der Stadt Yelwa, Plateau State, gab die Polizei von Kano den Befehl, auf verdächtige Personen zu schießen (*shoot on sight*) (AllAfrica.com/Vanguard 13. Mai 2004). Ein weiterer *shoot on sight* Befehl wurde von Gouverneur Bonnie Horuna, Adamawa State, anlässlich der Gewalttätigkeiten in Numan im Frühjahr 2004 ausgegeben. Von einer nigerianischen Tageszeitung wird er mit folgenden Worten zitiert: "*anybody that is seen attacking, torching a house or any property of others should be shot on sight immediately.*" (zit. in: AllAfrica.com/This Day 10. Juni 2004).

2.1.5.3 Korruption

Korruption ist im ganzen Land endemisch. Seit Jahren findet sich Nigeria auf einem der letzten Plätze des *Corruption Perceptions Index* von Transparency International. Im aktuellen Index nimmt Nigeria den vorletzten Rang (132) ein (TI 2003). Entsprechend hohe Korruptionsraten verzeichnet man im Umgang mit der Polizei, auch nach 4 Amtsjahren von Olusegun Obasanjo, einem Gründungsmitglied von Transparency International (Obasanjo 2003), und obgleich er dies als eines seiner Hauptanliegen bei Amtsantritt formuliert hatte (BBC 22. Juli 2004).

Obasanjo richtete im Juni 2000 die *Independent Corrupt Practices and Other Related Offences Commission* ein, die sich der Korruption annehmen sollte. Der Vorsitzende dieser Kommission, Justice Mustapha Akanbi, beklagt in einem Artikel der BBC jedoch die unzureichende Ausstattung der Kommission angesichts der Flut von Beschwerden (BBC 22. Juli 2004).

Das 2000 erlassene Anti-Korruptionsgesetz wurde im Frühjahr 2003 verschärft, da Kritiker den Vorwurf erhoben hatten, es wäre bislang zu keiner Anklage gegen hochgestellte Beamte gekommen (NYT 01. März 2003).

Im April 2002 setzte der *Inspector General* Balogun die *Anti-Corruption Squad* ein, um die Korruption im Polizeiapparat einzudämmen. Diese Anti-Korruptionseinheit, welche einen anfänglichen Personalbestand von 555 Mann aufwies, hat die Aufgabe, gegen Polizeibeamte, welche zur persönlichen Bereicherung die Ethik ihres Berufs verletzt haben, vorzugehen (AI Dezember 2002, S. 3; IRIN 26. April 2004). Allein von April bis Mai (21. Mai) 2002 sollen insgesamt 380 Beamten von der Anti-Korruptionseinheit verhaftet worden sein (AllAfrica.com/P.M. News 21. Mai 2002). Im August 2004 werden 900 Polizeibeamte entlassen, denen Korruption vorgeworfen wird (AllAfrica.com/Vanguard 04. August 2004).

2.1.5.4 Willkürliche Verhaftungen

Die Bürger Nigerias sind vor willkürlichen Verhaftungen nicht sicher. Kommt die Polizei etwa unter Druck, in einem bestimmten Fall Resultate zu liefern, kann es zu Verhaftungen von unschuldigen und unbeteiligten Personen kommen (HRW 2003 Democracy, S. 31). Der Polizei wurde das Recht zugestanden, Personen ohne Haftbefehl festzunehmen, sofern ein ausreichender Verdacht gegen sie besteht. Das US State Department befindetet, dass dieses Recht häufig missbraucht wird (USDOS 2004, 1.d)

Auch die weit verbreitete Korruption lässt die Polizei unbegründete Verhaftungen vornehmen. Harnischfeger erklärt dazu, wie willfährig der Einsatz von Polizeibeamten erfolgt:

„Sie benutzen die Staatsmacht einfach nur als ein Mittel, um andere ins Unglück zu stürzen. Wer einen seiner Widersacher verhaftet haben will, kann mit irgendwelchen Polizisten in Kontakt treten und, wenn man sich über den Preis einig wird, Name und Wohnort des Opfers hinterlegen. Der Betreffende wird dann unter irgendeiner Beschuldigung in Haft genommen, bis seine Angehörigen benachrichtigt sind und ihn wieder auslösen, was manchmal noch am selben Tag geschieht. Um den Gefangenen länger in Haft zu halten, kann man natürlich auch einen höheren Geldbetrag bieten. Oder man wendet sich an Polizeibehörden in ganz entlegenen Städten, damit ihre Mitarbeiter über Hunderte von Kilometern anreisen, die angezeigten Personen festnehmen und sie bis nach Lagos oder Abuja verschleppen. Die beauftragten Beamten tun aber nicht immer, wofür sie bezahlt wurden. Statt sich an die Vereinbarungen zu halten, treffen sie Arrangements mit der Gegenpartei, lassen sich also von beiden Seiten bezahlen, ohne irgendeine Dienstleistung zu erbringen. Einige meiner Bekannten, die mehrfach Geld investierten, um ihre Gegner verhaften zu lassen, beklagten sich voller Verbitterung über diese Willkür der Polizei: „They took the money, but didn't perform.““ (zit. in: ACCORD 2002, S. 13).

2.1.5.5 **Holden charge – unrechtmäßige Verlängerung der Untersuchungshaft**

Liegen bei Fällen von vermutetem Schwerverbrechen (Raub oder Mord) nicht genügend Beweise vor und konnte die Polizei auch kein Geständnis erzwingen, so wird häufig auf folgende Praxis zurückgegriffen, um den Beschuldigten trotzdem nicht auf freien Fuß setzen zu müssen: der Verdächtige wird anstatt dem zuständigen Staatsanwalt einem Verwaltungsrichter vorgeführt. Verwaltungsrichter sind jedoch in Fällen, die theoretisch die Todesstrafe nach sich ziehen können, unzuständig. Sie können diese Fälle auch nicht aufgrund mangelnder Beweise fallenlassen oder jemanden gegen Kautions freilassen. Ihnen steht lediglich das Recht zu, den Verdächtigen bis zur Verhandlung in Haft zu lassen⁷. Dieser Zeitraum kann sich über Jahre hinziehen. Um dem zu entgehen, legen Verdächtige in einigen Fällen Geständnisse ab (AI Dezember 2002, S. 7-8; AllAfrica.com/This Day 24. Juni 2004).

Die Praxis ist nach wie vor gängig (AllAfrica.com/Daily Trust 20. Januar 2004; AllAfrica.com/Daily Champion 03. April 2004; AllAfrica.com/This Day 06. Juli 2004). Selbst der oberste Polizeichef, *Inspector General* Balogun gibt offen zu, dass darauf zurückgegriffen werde, da *holden charge* dem Justizministerium erlaube, die Anklage mit allen Beweisen vorzubereiten (AllAfrica.com/Daily Trust 20. Januar 2004). Die nigerianische *Civil Liberties Organization* prangert *holden charge* an, vor allem, weil bereits Urteile über deren mangelnde Verfassungskonformität vorlägen (AllAfrica.com/Vanguard 23. Juni 2004).

2.1.5.6 **Mobile Police**

Die *Mobile Police* sind hochgerüstete und schnell einsatzbereite Polizeieinheiten. In der jüngsten Vergangenheit wurden sie zur Auflösung von Vigilantengruppen (Bakassi Boys) und zur gewaltsamen Auflösungen von Versammlungen eingesetzt (AI 2003, Nigeria). Ihr Einsatzbereich lag dabei unter anderem im Niger-Delta. Auch gegen oppositionelle Gruppen wie MASSOB und MOSOB ging die *Mobile Police* vor. Die *Mobile Police* wird beschuldigt für summarische Tötungen verantwortlich zu sein. Auch für politisch motivierte Festnahmen wird auf diese Einheiten zurückgegriffen; so wurde der Gouverneur des Gliedstaates Anambra, Chris Ngige, von Polizisten der *Mobile Police* zum Rücktritt gezwungen und für 5 Stunden festgehalten (USDOS 2004, passim).

Mitte August 2003 ging die *Mobile Police* gemeinsam mit Mitgliedern der Armee, der Marine und der Luftwaffe in der Operation „*Restore Hope*“ vor, mit welcher gegen die Gewalt im Niger-Delta eingeschritten werden sollte. Am Höhepunkt der Operation waren etwa 900 Mann der *Mobile Police* in der

⁷ Der Chief Registrar of the Lagos State Judiciary, O.A Taiwo, äußert sich zu dem Dilemma folgendermaßen: "Our hands are tied. If we remand, we are in trouble, if we grant bail, policemen will shout on us that we are releasing criminals."(zit. in: AllAfrica.com/The News 11. August 2003).

Region stationiert. Zu ihren vordringlichsten Aufgaben zählt der Schutz und die Bewachung von Ölförder-Installationen (HRW 17. Dezember 2003 S. 21-22). Die Operation war auch noch im Frühjahr 2004 im Niger-Delta aktiv. Bei einem Zusammenstoß mit Ijaw-Jugendlichen wurden zwischen 4 und 20 Personen getötet (AllAfrica.com/Daily Champion 10. März 2004). Im Rahmen der Operation *Restore Hope* kommt es regelmäßig zum unverhältnismäßigen Einsatz tödlicher Gewalt (IRIN 16. Januar 2004; IRIN 15. März 2004). So wurden im Juli 2004 bei der Verfolgung einer kriminellen Bande 17 Bandenmitglieder getötet (AllAfrica.com/The News 05. Juli 2004).

Human Rights Watch berichtet, dass Soldaten und Mitglieder der *Mobile Police* routinemäßig Geld von Autofahrern und den Fahrern von Motorradtaxi erpressen würden. Oft würden sie jene Personen schlagen, die nicht zahlen könnten oder wollten, oder sie zu Froschsprüngen und anderen erniedrigenden Handlungen zwingen. Diese Praktiken würden öffentlich ausgeführt und auch nicht vor Journalisten oder Menschenrechtsexperten verborgen. Human Rights Watch ergänzt, dass Personen, die kein Geld zahlen würden, manchmal auch erschossen würden. (HRW 17. Dezember 2003, S. 23)

2.2 Militär

Das Militär war als staatstragende Macht während der Herrschaft diverser Generäle für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Derzeit verfügt Nigeria über 78.500 aktive Soldaten (Reuters, Nigeria o.D.) Noch immer wird vom gewählten Präsidenten Obasanjo auf das Militär zurückgegriffen, wenn sich die nigerianische Polizei (NPF) außerstande sieht, ihre Aufgaben wahrzunehmen (USDOS 2004). Dazu kam es beispielsweise während der Wahlen 2003 (USDOS 2004, 1.a), im Vorfeld der Lokalwahlen 2004 (IRIN 29. März 2004) oder bei gewalttätigen Ausschreitungen in Kano im Januar 2004⁸ (IRIN 25. Januar 2004). Bei den Unruhen im Bundesstaat Plateau wurde von Obasanjo der zivile Gouverneur durch einen General a. D. ersetzt (siehe Abschnitt Schauplatz Plateau State, Kapitel 4.5).

Publizität erlangte der Armeeeinsatz in Benue im Jahr 2001, als Zusammenstöße zwischen Tiv und Jukun beenden werden sollten. In einer Racheaktion für 19 getötete Soldaten wurden 200 bis 300 Tiv massakriert. Obasanjo befahl erst nach 3 Tagen den Rückzug der Armee. Selbst als diese sich weigerte, ließ er sie gewähren und erklärte ihr Verhalten als Selbstverteidigung (Economist 31. November 2001).

Im Niger-Delta sind fortwährend Truppen stationiert, um für die ungestörte Ölförderung zu sorgen. Im Rahmen der Operation „*Restore Hope*“ (siehe auch Abschnitt über Mobile Police, Kapitel 2.1.5.6), wird gegen Ausschreitungen vorgegangen und werden Installationen von Ölförderfirmen geschützt. Bis zu 2.000 Mann des Militärs sollen an dieser Operation beteiligt gewesen sein (HRW 17. Dezember 2003, S. 22) Auch diese Operation wird für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Tötungen verantwortlich gemacht (z.B. IRIN 19. August 2003; IRIN 16. Januar 2004). Human Rights Watch wirft dem im Niger-Delta stationierten Militär Untätigkeit vor. So berichteten Angehörige der Itsekiri und der Urhobo Human Rights Watch, wie Soldaten entweder bei dem ersten Anzeichen eines Problems davongelaufen oder auf geheimnisvolle Weise unmittelbar vor einem Angriff von gegnerischen ethnischen Milizen zurückgezogen worden seien. In beiden Fällen erklärten die Gesprächspartner, die angreifende Truppe – ob Ijaw oder Itsekiri – hätten die Soldaten dafür bezahlt, fortzugehen oder den Aggressoren freie Hand zu lassen. Diese Vorwürfe wurden von der Armee bestritten (HRW 17. Dezember 2003, S. 23).

Insgesamt sind an die 10.000 Militärangehörige im südlichen Delta permanent stationiert (NYT 20. März 2003). Die Ijaw-Volksgruppe behauptete, dass die Ölfirma Chevron der nigerianischen Armee und Marine ihren Escravos-Terminal als Ausgangsbasis für Attacken gegen Ijaw-Dörfer zur Verfügung gestellt habe (AC 23. Juli 2004).

⁸ Dazu schreibt IRIN "Nigerian army spokesman Colonel Chukwuemeka Onwuamaegbu, said troops were sent to tackle the militants when it became clear they were "getting a bit too much for the police to handle."

Eine friedliche Demonstration im August 2003 von Frauen der Itsekiri, Ijaw und Urhobo Volksgruppen in der Nähe der Firmensitze von Shell und Chevron in Warri wurde gewaltsam aufgelöst; es gab zahlreiche Verletzte (AI 28. Mai 2003, Nigeria).

Zu einem der schlimmsten Vorfälle soll es im März 2004 gekommen sein. Der Armee wird vorgeworfen, auf unbewaffnete Zivilisten das Feuer eröffnet zu haben, nachdem ein Soldat getötet worden war. Die *Federated Niger Delta Ijaw Communities* (FNDIC) behaupten, dass 51 Personen durch die Armee ums Leben gekommen seien. Die Armee weist diese Vorwürfe zurück (IRIN 15. März 2004).

2.3 Geheimdienste

2.3.1 Allgemeines

Die letzte Neustrukturierung der Geheimdienste geht auf den Militärdiktator Babangida und auf das Jahr 1986 zurück. Mit Dekret Nummer 19 wurde die National Intelligence Agency (NIA) als ausländischer Nachrichtendienst, die Defense Intelligence Agency (DIA) als militärischer Nachrichtendienst, und der State Security Service (SSS) als Staatssicherheitsdienst eingerichtet (N&O 2003).

2.3.2 State Security Service

Der SSS wird häufig für politisch motivierte Maßnahmen der Regierung eingesetzt. Im Oktober 2002 werden die Räumlichkeiten der nigerianischen NGO Civil Liberties Organisation ohne Angabe von Gründen durchsucht. Außerdem wurden Vertretern von NGOs die Reisedokumente entzogen, um sie an der Ausreise zu hindern (HRW, 2003 Crackdown S. 20-21). Der Verfasser eines regierungskritischen Buchs wurde von SSS-Personal in Gewahrsam genommen. Alle vorrätigen Stücke seines Buches wurden konfisziert (HRW, 2003 Crackdown S. 26-27). Im Herbst 2003 wurden SSS-Leute dazu beauftragt, drei Zeitungen mitzuteilen, dass sie nicht länger für die Berichterstattung des Regierungssitzes (Aso Rock) akkreditiert würden. Es gab Vermutungen, dass dies auf kritische Berichterstattungen der drei Zeitungen zurückzuführen sei (MISA 06. November 2003). Der SSS soll auch eine Rolle beim Verschwinden von Hussaini Umar, eines islamischen Gelehrten, im April 2003 gespielt haben (HRW 2. Dezember 2003, S. 35-36). In Sommer 2004 wurden Vertreter der nigerianischen Gewerkschaft, welche vor dem Parlamentsgebäude Informationsmaterial verteilten, von SSS-Leuten verhaftet (AllAfrica.com/Vanguard 02. August 2004).

2.4 National Drug Law Enforcement Agency

Vorsitzender: Alhaji Bello Lafiaji (AllAfrica.com/Vanguard 26. Juli 2004).

Gründung: Mit Dekret 48⁹ kam es im Jahre 1990¹⁰ zur Gründung der NDLEA (DEA 2001).

2.4.1 Allgemeines

Die NDLEA ist für eine umfassende Prävention, Bekämpfung und Unterbindung aller Straftaten, die mit Drogenhandel in Zusammenhang stehen, verantwortlich. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, aus dem Direktor des militärischen Geheimdienstes, aus dem Direktor der Zollbehörde, aus dem Direktor des Staatssicherheitsdienstes, aus dem Generaldirektor des ausländischen Nachrichtendienstes, aus einem hohen Vertreter des Justizministeriums, des Gesundheitsministeriums und des Außenministeriums sowie aus drei weiteren Personen (§ 2).

Dekret 48 sieht für Besitz und Konsum von Drogen eine Haftstrafe von 15 bis 25 Jahren vor. Einfuhr, Ausfuhr, Produktion, Transport, Kauf, Verkauf von Drogen ziehen eine lebenslange Haftstrafe nach sich (§

⁹ Nachzulesen unter http://www.unodc.org/unodc/en/legal_library/ng/legal_library_2001-04-06_2001-22.html (Zugriff am 06. August 2004)

¹⁰ Dekret 48 wurde später zu Kapitel 253 der *Laws of the Federation of Nigeria* (REDPATH 2000).

10). Die NDLEA ist eine prominente Organisation, die durch ihre Verhaftungen und Drogenfunde ständig in den nigerianischen Tageszeitungen präsent ist. Im Jahr 2003 wurden 2.490 Personen verhaftet; 455,5 Hektar Anbaufläche für Marihuana zerstört; 134,7 kg Kokain und 89,5 kg Heroin beschlagnahmt (AllAfrica.com/Daily Trust, 29. April 2004).

Laut dem nigerianischen Legal Defence and Assistance Project (LEDAP), zählt die NDLEA neben dem Staatssicherheitsdienst und der nigerianischen Polizei zu jenen staatlichen Einrichtungen, die sich am häufigsten der Folter bedienen (AllAfrica.com/P.M. News 29. Juli 2004).

2.4.2 Dekret 33 – Doppelbestrafung wegen Drogendelikten

Nach Angaben des UK Home Office, das sich dabei auf das United Nations Office on Drugs and Crime bezieht, bleibt das Dekret 33 aus dem Jahr 1990 in Kraft (UK Home Office April 2004, 5.24, 5.25). Dekret 33 definiert den Straftatbestand, das Ansehen Nigerias in Verruf zu bringen (*bringing the name of Nigeria into disrepute*). Nigerianische Staatsbürger, welche ein Drogendelikt im Ausland begehen, bringen damit auch den Ruf des Landes in Verruf (§ 12,2). § 12,3 sieht für diesen Fall eine 5-jährige Haftstrafe vor. Dabei reicht eine in einem anderen Land verhängte Strafe zur Beweisführung aus. Die nigerianischen Behörden sehen damit als erwiesen an, dass Nigeria hierdurch in Verruf gebracht wurde (Redpath, 2000).

Im April 1999 wurde ein aus Äthiopien abgeschobener Nigerianer dieser Straftat für schuldig befunden. Es wurde eine einjährige Haftstrafe über ihn verhängt (AllAfrica.com/P.M. News 19. April 1999). Ob es zu weiteren Anklagen beziehungsweise Verurteilungen auf Grund von Artikel 33 gekommen ist, ist aus den vorliegenden Quellen nicht zu beantworten.

In einem Bericht der nigerianischen Zeitung „ThisDay“ erklärt der Kommandant des „Special Area Command“ der „National Drug Law Enforcement Agency“ (NDLEA), Alhaji Abdullahi Abubakar Danburam, die NDLEA würde sicherstellen, dass alle in Zusammenhang mit Drogendelikten abgeschobenen Personen wegen *putting Nigeria's name to disrepute* vor Gericht gestellt würden (allAfrica.com/This Day, 12. Dezember 2003, S. 4)

Im März 2003 werden zwei von Italien abgeschobene Drogenhändler nach ihrer Ankunft in Nigeria der NDLEA übergeben (AllAfrica.com/This Day 09. März 2003). In den ersten 6 Monaten des Jahres 2004 wurden von der NDLEA 55 wegen Drogendelikten abgeschobene Nigerianer am Murtala Mohammed Flughafen in Haft gesetzt. Die NDLEA erklärt, diese würden in Bälde vor ein Gericht gestellt (AllAfrica.com/Vanguard 08. Juli 2004).

3 JUSTIZSYSTEM

3.1 Allgemeines

Am 29. Mai 1999 wurde mit dem Übergang zur Zivilregierung die Verfassung von 1979 mit leichten Modifikationen wieder eingeführt. Als Rechtsquellen gelten: britisches *Common Law*, positives Recht, islamisches Recht und tribales Gewohnheitsrecht (ACCORD 2002, S. 19). Es liegen zwei weitere Strafgesetzbücher vor: für den Norden der *Penal Code* und für den Süden der *Criminal Code*. Diese sind auf die in ihrem Geltungsbereich wohnhaften Personen anwendbar. In 12 Gliedstaaten wurden seit 1999 Scharia Strafgesetzbücher eingeführt (siehe unten Liste der Gliedstaaten, Kapitel 3.5.3); diese sind vorwiegend, aber nicht ausschließlich auf Muslime anwendbar (AI 2004, Nigeria – Women 2.1).

Seit der Wahl von Präsident Olusegun Obasanjo (seit 1999) ist eine zunehmende Unabhängigkeit des *Supreme Court* sowie der Berufungsgerichte feststellbar (USDOS 2004).

Auf der untersten Ebene sind die *Customary* oder *Traditional Courts* sowie die *Sharia Courts* und zusätzlich die *Magistrate* oder *District Courts* angesiedelt. Ein *Sharia Court* kann angerufen werden, wenn beide Streitparteien muslimischen Glaubens sind. *Customary* und *Sharia Courts* werden zumeist aus Kosten- und Zeitgründen den anderen Gerichten vorgezogen. Auf Gliedstaatenebene gibt es jeweils einen *High Court*, bei Bedarf einen *Sharia Court of Appeal* und einen *Customary Court of Appeal* (SFH 2002, S. 12-13). Auf nationaler Ebene schließlich sind ein *Supreme Court*, ein *Court of Appeal* sowie ein *Federal High Court* eingerichtet (SFH 2002, S 12).

3.2 Todesstrafe

Die nigerianische Verfassung sowie die beiden genannten Strafgesetzbücher kennen die Todesstrafe (AI 2004, Nigeria – Women 1.1). Im November 2003 initiierte Präsident Obasanjo eine parlamentarische Debatte zu dem Thema. Es wurde eine *National Study Group on the Death Penalty* eingesetzt, um Empfehlungen zur Stellung der Todesstrafe in der Verfassung zu erarbeiten (AI 2004, Nigeria). Der *Comptroller-General* des *Nigerian Prison Service* sprach sich in diesem Zusammenhang gegen die Aufhebung der Todesstrafe aus, da sich hierdurch das Problem der Überbelegung (siehe weiter unten) weiter verschärfen würde (AI 2004, Nigeria – Women 6.).

Sowohl unter dem *Criminal Code* und dem *Penal Code* als auch unter dem Scharia-Strafrecht werden laut Amnesty International (AI) Exekutionen vollstreckt. Die letzte Exekution (Stand Mai 2004) wurde am 03.01.2002 durchgeführt (AI 21. Mai 2004). Anfang 2004 warteten 487 Personen auf ihre Hinrichtung (BBC 23. Januar 2004). Offizielle Stellen sprechen hingegen von 448 Personen (Stand 20.01.2004), wie Amnesty International festhält (AI 21. Mai 2004).

3.3 Faires Verfahren

Die Justiz zeigt sich empfänglich für Beeinflussungsversuche seitens der Exekutive, der Legislative und politischer Führer. Dies gilt insbesondere auf lokaler Ebene und auf Ebene der Gliedstaaten, während Entscheidungen auf Bundesebene größere Unabhängigkeit zeigen. Aufgrund von Ineffizienz sowie Personal- und Finanzmangel arbeitet die Judikative nicht adäquat. Das US State Department (USDOS) berichtet von langen Wartezeiten und der Einforderung von Bestechungsgeldern (USDOS 2004, 1.e.). Auch stellt das US State Departement fest, dass die Gerichte parteiisch urteilen. Aufgrund des Personal- und Finanzmangels kommt es häufig vor, dass Richter nicht erscheinen, um sich durch Nebenbeschäftigungen ein weiteres Einkommen zu sichern (USDOS 2004, 1.e.). Zu einem fairen Verfahren kommt es vor allem in den nördlichen Gliedstaaten mit Scharia Rechtsprechung selten (siehe weiter unten) (HRW World Report 2003 – Nigeria).

Mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen führen auch zur Verschleppung der Verfahren und dazu, dass die Gefängnisse mit Langzeituntersuchungshäftlingen überfüllt sind. Geld und Einfluss genügen, um jemanden zu langjährigen Haftstrafen zu verurteilen (ACCORD 2002, S. 19 beziehend auf Harnischfeger 2001, S. 21). Anfang 2003 wurde ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches die Entlohnung der Justizbeamten festschreibt, und somit die Korruption eindämmen soll (AllAfrica.com/This Day, 28. Januar 2003). Im April 2004 wurden 4 hohe Justizbeamte aufgrund von Korruptionsvorwürfen festgenommen (BBC 22. April 2004).

Obgleich Präsident Obasanjo im September 2002 an den Senat schrieb, dass der Empfehlung des Esho Panel, welches die Aufgabe hatte Korruption in der Judikative aufzudecken, 47 Justizbeamte vom Dienst zurückzuziehen, nachgekommen werden soll (USDOS 2003, 1.e), blieben alle genannten Beamten weiter in ihren Positionen (USDOS 2004, 1.e.).

Das Justizministerium implementiert seit Kurzem strenge Anforderungen an Ausbildung und Diensterfahrung für Richter auf nationaler und Gliedstaatenebene; jedoch nicht für Richter auf lokaler Ebene, was zur Fortsetzung von Korruption und zu Justizirrtümern führt (USDOS 2004, 1.e.).

3.4 Haftbedingungen

3.4.1 Allgemeines

Die meisten Gefängnisse Nigerias wurden vor 70 bis 80 Jahren erbaut. Dem überwiegenden Teil der Gebäude mangelt es an den grundlegendsten Einrichtungen. Es fehlt meist an sauberem Trinkwasser und einem funktionierenden Abwassersystem. Die hygienischen Bedingungen werden außerdem durch die massive Überbelegung der Zellen weiter verschlechtert. Im Allgemeinen sind die Haftbedingungen in den Gefängnissen der Städte besser als auf dem Land (USDOS 2004, 1.c.). Laut dem Canadian Immigration and Refugee Board (IRB) werden die Haftbedingungen sowohl von Amnesty International, Human Rights Watch als auch dem US Department of State als äußerst schlecht beschrieben („unmenschlich“, „sehr notdürftig“, „grausam und lebensbedrohend“) (IRB 14.05.2004). Human Rights Watch (HRW) berichtet außerdem, dass in nigerianischen Gefängnissen nach wie vor die Misshandlung und Folter von Gefangenen weit verbreitet wären (HRW World Report 2003 – Nigeria).

Die Gefängnisbeamten werden unregelmäßig entlohnt und ihre Unterkünfte sind in schlechtem Zustand. Die allgemeine Moral ist entsprechend niedrig und resultiert in erhöhter Korruption (AllAfrica.com/Vanguard 12. März 2004). Im Herbst 2003 drohte das Gefängnispersonal mit einem Streik. Ihre Forderungen bezogen sich auf die Auszahlung ausständiger Gehälter, die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs und die Verbesserung der Haftbedingungen (AFP 02. Oktober 2003).

Das Justizministerium ist seit Jahren bemüht ein Justizverwaltungskomitee einzurichten, welches sich mit der Überbelegung, den allgemeinen Haftbedingungen sowie der Frage der Rehabilitierung auseinandersetzen sollte. Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und einigen NGOs wurde ein regelmäßiger Zugang zu Gefangenen gestattet. Anders als in den Jahren zuvor gab es keinerlei Einschränkungen bei diesen Besuchen während des Jahres 2003 (USDOS 2004, 1.c.). Im Frühjahr 2004 besichtigte eine Parlamentariergruppe die Gefängnisse des Landes, um die konkreten Reformbedürfnisse zu eruieren (AllAfrica.com/Vanguard 28. Mai 2004).

3.4.2 Untersuchungshaft

70% bis 80% der Gefängnisinsassen sind Untersuchungshäftlinge (AllAfrica.com/This Day 13. Mai 2003, USDOS 2004, 1.c.). In vielen Fällen befinden sich die Verdächtigen schon derart lange in Untersuchungshaft, dass sie selbst das strengst mögliche Haftmaß für das ihnen zur Last gelegte Vergehen bereits abgesessen haben (USDOS 2003, 1.c), und dies obgleich eine maximal 3-monatige Untersuchungshaft vorgeschrieben ist. (USDOS 2004, 1.e.).

Amnesty International berichtet unter Berufung auf die nigerianische Menschenrechtsorganisation „Prison Rehabilitation and Welfare Action“, dass die Dauer der Untersuchungshaft von Gliedstaat zu Gliedstaat unterschiedlich lang sein kann, jedoch meist nicht kürzer als 5 Jahre ist (AI 10. Februar 2004, 4.4). Im Jahr 2002 wurden Verfahren gegen diese Praxis angestrengt, woraufhin einige Gefangene entlassen werden mussten (USDOS 2003, 1.c.). Die meisten Untersuchungshäftlinge verfügen jedoch nicht über die finanziellen Mittel, um ihren Fall zu beschleunigen (USDOS 2004, 1.e.).

Anfang 2004 reichte ein des Mordes verdächtiger Untersuchungshäftling, welcher sich seit Wochen in Haft befand, Klage wegen ungebührlicher Freiheitsberaubung ein. Der Klage wurde stattgegeben, und die Polizei wurde vom Gericht aufgefordert, Anklage zu erheben (AllAfrica.com/Vanguard 16. Februar 2004).

3.4.3 Überbelegung

Die Belegung der Gefängnisse ist etwa 2 bis 3 Mal höher als vorgesehen. Der *Comptroller-General* gab im September 2003 bekannt, dass in 184 Gefängnissen und 83 Nebengefängnissen mit einer ursprünglichen Kapazität von 40.447 Gefangenen Redimensionierungen durchgeführt wurden und hierdurch die nunmehrige Platzzahl auf 44.556 gestiegen ist (USDOS 2004, 1.c.). Bezeichnenderweise war noch im

Vorjahr die Kapazität mit lediglich 33.348 Plätzen bei gleicher Gefängnisanzahl angegeben worden (USDOS 2003, 1.c.). Menschenrechtsgruppen schätzen die tatsächliche Zahl der Inhaftierten auf bis zu 60.000 (USDOS 2004, 1.c.).

Ein Beispiel soll die Situation veranschaulichen. Im Agodi Gefängnis in der Stadt Ibadan, Osun State, werden 545 Personen festgehalten, obgleich das Gebäude für lediglich 294 Insassen gebaut wurde. Von den 545 Häftlingen sind lediglich 80 bereits verurteilt; die übrigen warten auf ihre Verhandlung (AllAfrica.com/Vanguard 17. Februar 2004). Auch das Canadian Immigration and Refugee Board bezieht sich auf mehrere Zeitungsberichte, denen zufolge die Überbelegung eines der Hauptprobleme im nigerianischen Gefängnisystem darstellt (IRB 14. Mai 2004).

3.4.4 Unterbringung und Versorgung

Ausgänge für Gefängnisinsassen finden nur sporadisch statt. Matratzen und Liegen werden den Gefangenen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Sie müssen häufig auch ohne Decke am Betonboden schlafen (USDOS 2004, 1.c.).

Gefangene müssen sich selbst um ihr Essen kümmern. Über genügend Nahrung verfügen nur jene Insassen, die entweder genügend Geld haben oder jene, welche von ihren Verwandten regelmäßig versorgt werden. Aufgrund der Korruption erreicht das für Nahrung vorgesehene Geld kaum die Gefangenen. Mittellose Gefangene sind davon abhängig, dass besser gestellte Insassen ihnen etwas Nahrung abgeben (USDOS 2004, 1.c.). Viele Gefangene gelten als unterernährt (IGFM 01. September 2003). Die Gefängnisbeamten werden auch beschuldigt, Gegenstände und Nahrungsmittel für ihre persönliche Verwendung abzuzweigen (Sunday Times 14. März 2004; AllAfrica.com/Vanguard 19. März 2004).

3.4.5 Gesundheitsversorgung

Krankheiten sind in den überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen weit verbreitet. Es bestehen chronische Medikamentenengpässe. Oft verweigern Gefängnisbeamte, Polizisten und Sicherheitskräfte den Gefangenen Lebensmittel und eine medizinische Behandlung, um sie zu bestrafen oder um Geld zu erpressen. (USDOS 2004, 1.c.).

Amnesty International berichtet, in den vom nigerianischen Sonderberichterstatter für Kinder besuchten Gefängnissen hätten medizinische Einrichtungen für die Behandlung der gängigsten Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose und Krätze gefehlt (AI 2004 Nigeria – Women, 4.5).

Es besteht großer Mangel an medizinisch ausgebildetem Personal. Die Tageszeitung Vanguard berichtet über ein Gefängnis, dessen 1.000 Insassen von nur 2 Ärzten versorgt werden (AllAfrica.com/Vanguard 28. Mai 2004). Infektionskrankheiten, darunter Tuberkulose und HIV/AIDS, gelten in den nigerianischen Gefängnissen als weit verbreitet, wie das IRB unter Berufung auf Amnesty International und das US Department of State berichtet (IRB 14. Mai 2004). Die gemeinsame Verwendung von Nadeln sowie der ungeschützte Verkehr unter den Insassen werden für die hohe Verbreitung von AIDS verantwortlich gemacht. Kondome sind in nigerianischen Gefängnissen verboten. Eno Emah, *Assistant Controller of Prisons*, hält die baldige Einführung von Kondomen auf Grund der offiziellen Missbilligung dieser Maßnahme für unwahrscheinlich, wie die Tageszeitung Daily Champion schreibt (01. August 2004).

Im Januar 2003 kam es zu einem Tuberkulose-Ausbruch in Lagos, woraufhin 56 Gefangene in die Intensivstation eingeliefert werden mussten. Generell stellt das US State Department fest, dass die harten Haftbedingungen sowie die Verweigerung angemessener medizinischer Betreuung zum Tod zahlreicher Gefangener beigetragen hätten. Verstorbene Häftlinge würden häufig innerhalb der Gefängnisse begraben, meist ohne Verständigung der Angehörigen. (USDOS 2004, 1.c.)

3.4.6 Haftbedingungen für Jugendliche und Frauen

Jugendliche und Frauen werden vor allem in ländlichen Regionen gemeinsam mit männlichen Gefangenen untergebracht (AllAfrica.com/This Day 13. Mai 2003; USDOS 2004, 1.c). Frauen, die schwerer Verbrechen angeklagt sind, werden inhaftiert, wohingegen Frauen, die leichter Vergehen verdächtigt werden, gegen Kautions freigelassen werden. Amnesty International berichtet auch vom Fehlen von medizinischen Einrichtungen für Frauen, einschließlich schwangerer Frauen und Frauen mit Kleinkindern (AI 2004, Nigeria – Women, 4.5). Ein nigerianischer Gefängnisseelsorger berichtet außerdem davon, dass Frauen in Gefängnissen geschwängert würden (IGFM 01. September 2003).

Obgleich das Gesetz vorschreibt, dass Kinder nicht in Gefängnissen inhaftiert werden dürfen, kommt es häufig vor, dass jugendliche Verdächtige und Straftäter gemeinsam mit Erwachsenen eingesperrt werden (USDOS 2004, 1.c.).

3.5 Die Scharia

3.5.1 Allgemeines

Der muslimische Glaube verbreitete sich seit dem 16. Jahrhundert im Norden (bewohnt vornehmlich von Haussa-Fulani) des späteren Nigerias und breitete sich bis in Teile des Südwestens (bewohnt von Yoruba) aus. Die Scharia leitet sich aus dem Koran und den vorbildlichen Handlungsweisen des Propheten Mohammed (Sunna) ab und umfasst nicht nur strafrechtliche Bestimmungen, sondern einen umfassenden Verhaltenskodex für das alltägliche Leben von Muslimen (SFH 2002, S. 11).

Die Scharia wurde schon seit dem 16. Jahrhundert auf Teilen des Territoriums des späteren Nigeria als Grundlage der Rechtsprechung verwendet (UK Home Office, 2004 5.17). Die britische Kolonialherrschaft ko-optierte das Justizsystem Nordnigerias (Marshall 2002, S. 19) und auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit 1960 urteilten lokale Gerichte aufgrund von Scharia-Bestimmungen – durften jedoch keine Amputationen oder Steinigungen verhängen (AI 2004, Nigeria – Women 2.1). In der Verfassung von 1979 wurde zwar institutionell ein zusätzlicher *Sharia Court of Appeal* eingerichtet; die Anwendung der Scharia-Rechtsprechung blieb jedoch auf das Zivilrecht beschränkt (Marshall 2002, S. 21).

Die rezente Einführung der Scharia seit 1999 wurde begleitet von verfassungsrechtlichen Zweifeln, da die Verfassung einerseits die Anwendbarkeit der Scharia-Gerichtsbarkeit auf das Zivilrecht und islamisches Privatrecht einschränkt (Constitution, 262) und weil Paragraph 10 festhält, dass die Regierung des Bundesstaates oder eines Gliedstaates keine Religion zur Staatsreligion erheben solle (Constitution of the Federal Republic of Nigeria 1999). Zu bedenken bleibt ferner, dass es einem islamischen Grundsatz widerspricht, Gesetzesbereiche, welche einmal der Scharia anheim gestellt wurden, dieser jemals wieder zu entziehen (AC 31. August 2001).

Warum es überhaupt zur Einführung der Scharia kommen konnte, wird von Harnischfeger mit dem Ende der Militärdiktatur begründet:

„Solange die Militärs herrschten, konnte kein Bundesstaat es wagen, die Scharia einzuführen. An der Spitze des Regimes standen zwar 15 Jahre lang islamische Generäle, sie mussten aber Rücksicht nehmen auf den Obersten Militärerrat, in dem fast ebenso viele Christen wie Muslime vertreten waren. Der religiöse Kompromiss, den die Generäle unter sich aushandelten, ließ sich in allen Teilen des Landes durchsetzen, weil die Gouverneure in Kano, Zamfara oder Kaduna der Zentralregierung gegenüber weisungsgebunden waren.

Heute dagegen räumt die föderale Verfassung den 36 Staaten weitgehende Autonomie ein, und die Gouverneure kämpfen energisch darum, diese Freiheit der Regionen zu verteidigen, wenn nicht zu erweitern. Um sich vom Präsidenten unabhängig zu machen, berufen sie sich auf den Willen ihrer Bevölkerung, das heißt der muslimischen Mehrheit, bei der die Scharia in der Tat enorm populär ist.“ (Harnischfeger 2002).

Ein anderer Grund liegt in der Präsidentschaft eines christlichen Yoruba aus dem Südwesten. Africa Confidential urteilt, dass die Scharia-Bewegung den Widerstand gegen die Machthaber im Süden symbolisiere (AC 31. August 2001).

3.5.2 Geltungsbereich

Im Bereich des Zivilrechts wurde, wie erwähnt, schon vor der britischen Kolonialherrschaft eine Scharia-Rechtsprechung im Norden des Landes praktiziert (SFH, 2002, S. 13). Seit die langjährige Militärherrschaft jedoch 1999 von einer zivilen Regierung ersetzt wurde, gingen immer mehr Gliedstaaten dazu über, die Scharia vom Zivil- auf das Strafrecht auszudehnen, obwohl sich die Bundesregierung offiziell gegen die Ausweitung der Scharia stellt und diese auch nicht durch die nigerianische Verfassung gedeckt ist. Mittlerweile haben 12 von 36 Gliedstaaten die Scharia übernommen (siehe Liste der Gliedstaaten, Kapitel 3.5.3) (USDOS, 2004 1.c.).

In einigen Gliedstaaten ist ein Muslim verpflichtet sich an den *Sharia Court* zu richten; aber selbst in jenen Gliedstaaten, die eine Wahlmöglichkeit zwischen *Sharia Court* und *Common Court* vorsehen, führt gesellschaftlicher Druck dazu, dass sich Muslime an das Scharia-Gericht wenden (USDOS, 2004 1.e.).

Das Scharia-Strafgesetzbuch ist in den 12 Gliedstaaten auf Menschen muslimischen Glaubens anwendbar; auch Nicht-Muslime können der Scharia-Rechtsprechung unterstellt werden, wenn sie sich dazu bereit erklären (AI 2004, Nigeria – Women 2.1).

Die Einführung und Anwendung der Scharia versprach für große Bevölkerungsteile des Nordens eine stärkere Durchsetzung von Recht und Ordnung und wurde auf dieser Grundlage größtenteils begrüßt. Hohe Kriminalitätsraten, grassierender Korruption und der einhergehenden Straflosigkeit sollte mit der strengeren Scharia-Rechtsprechung entgegengewirkt werden. Mittlerweile jedoch wächst die Skepsis gegenüber der Scharia, da sich nach wie vor vermögende Angeklagte der Verfolgung entziehen können (BBC 24. September 2003). Es zeigt sich zudem, dass die Prostitution und der Alkoholkonsum nicht unterbunden wurden, sondern sich von den Stadtzentren in die Außenbezirke verlagert haben (AllAfrica.com/Daily Champion 28. September 2002) und, dass „*It is mostly the poor and the weak ... who get caught.*“ (Economist 27. September 2003). So auch das Urteil von Amnesty International. Wie AI berichtet, fällt auf, dass die Mehrheit der auf Grundlage der neuen islamischen Strafvorschriften verurteilten Personen aus wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen stammt. Diese Gerichtsverfahren erfüllten im Normalfall auch nicht die internationalen Standards eines fairen Verfahrens (AI 2003).

Der Generalsekretär des *Nigeria Supreme Council for Islamic Affairs*, Lateef Adegbite, kündigte Ende 2002 an, dass die Scharia demnächst auch für Muslime im Südwesten des Landes eingeführt werden würde (AllAfrica.com/Vanguard 30. Dezember 2002). Diese Ausweitung der Scharia-Rechtsprechung in den Südwesten Nigerias wurde bislang durch die Einsetzung von sogenannten *Indepedent Sharia Panels* vorangetrieben. Das erste Panel wurde in Oyo am 1. Mai 2002 eingerichtet, nachdem Versuche gescheitert waren, das Gliedstaatenparlament zur Verabschiedung eines Scharia-Gesetzes zu veranlassen. Es handelt sich dabei um eine zivilgesellschaftliche Initiative und die Anrufung des Gerichtes und Befolgung der verhängten Strafen basiert auf Freiwilligkeit (Olajide 2002). Nach Oyo folgte der Gliedstaat Osun und im Dezember 2002 schließlich Lagos, trotz Widerstandes des Gouverneurs Bola Tinubu (AllAfrica.com/Daily Trust 18. Januar 2003). Die Einrichtung des Lagos Panels sei notwendig geworden, da immer mehr Muslime aus Lagos sich an das Panel in Oyo gewandt hätten (AllAfrica.com/This Day 20. Dezember 2002). Oyo, Osun und Lagos State werden mehrheitlich von muslimischen Yoruba bewohnt. Dasselbe gilt auch für den Gliedstaat Ogun. Als treibende Kraft zur Einrichtung dieser Panels gilt der *National Council of Muslim Youth Organisations* (NACOMYO). Gegen diese Bestrebungen stellt sich hingegen die Yoruba Organisation *Afenifere* (Olajide 2002).

Wie Amnesty International feststellt, kommt rechtlich gesehen der Bundesgesetzgebung Vorrang vor der Scharia-Strafgesetzgebung zu. Trotzdem werden Verurteilungen aufgrund von Scharia-Gesetzen erlassen, welche nicht im Einklang mit Bundes- und Verfassungsrecht stehen (AI 11. Februar 2003).

3.5.3 Übersichtstabelle der zwölf Gliedstaaten mit Scharia Strafrecht

(wenn nicht anders angegeben, entnommen aus SFH, 2002 S. 22)

GLIEDSTAAT	HAUPTSTADT	BEVÖLKERUNG (in Mio.)	GOUVERNEURE (LEMT 2003, 84)	SCHARIAEINFÜH RUNG	BEMERKUNG
Bauchi	Bauchi	4,29	Adami Muazu - PDP	März 2001	Große christliche und naturreligiöse Minderheit. Der Gouverneur unterstützt die Durchsetzung der Scharia und verspricht finanzielle Unterstützung der Kleriker (AllAfrica.com/This Day 06. Juni 2003)
Borno	Maiduguri	2,6	Ali Modu Sheriff - ANPP	Oktober 2000	Vorwiegend Bevölkerung muslimischen Glaubens (AC 2001, 3)
Gombe	Gombe	n.a.	Mohammed D. Goje - PDP	Dezember 2001	Grosse christliche und naturreligiöse Minderheit.
Jigawa	Dutse	2.83	Turaki Ibrahim Saminu - ANPP	August 2000	Die Implementierung der Scharia gilt als mangelhaft (AllAfrica.com/Weekly Trust 26. Juli 2003)
Kaduna	Kaduna	3.97	Ahmed Mohammed Makarfi - PDP	2000	Große meist indigene christliche Minderheit, die beinahe die Hälfte der Einwohner ausmacht (HRW 2003, MWR S. 3). Wegen blutigen Ausschreitungen mit über 2.000 Toten erlangte die Scharia nur Gültigkeit für Gebiete mit klarer muslimischer Mehrheit. Im Februar 2001 wurde das Gesetz modifiziert, um Nicht-Muslime zu schützen. Es handelt sich um eine verhältnismäßig moderate Form der Scharia (HRW 2003, MWR S. 6) Makarfi steht Präsident Obasanjo nahe (AllAfrica.com/Vanguard 13. April 2003), es wird ihm eine zu laxen Haltung bei der Durchsetzung der Scharia vorgeworfen

					(Economist 30. November 2002)
Kano	Kano	5.63	Ibrahim Shekarau - ANPP	Juni 2000	Große, hauptsächlich zugewanderte christliche Minderheit. Der neue Gouverneur versprach bei Amtsantritt die Scharia strikter als sein Vorgänger zur Anwendung zu bringen (IRIN 01. September 2004)
Katsina	Katsina	3.88	Umar Yar' Adua - PDP	August 2000	Der Gouverneur betont nach seiner Wiederwahl seine Verpflichtung der Scharia- Rechtsprechung gegenüber (AllAfrica.com/Daily Trust 07. Juli 2003) Im Oktober 2003 wird ein Scharia-Implementierungskomitee eingerichtet (AllAfrica.com/Daily Trust, 28. Oktober 2003)
Kebbi	Birnin Kebbi	2.06	Muhammed Aliero - ANPP	Dezember 2000	Es gibt eine bedeutende christliche Minderheit im Süden (AC 31. August 2001). Der Gouverneur vertritt eine moderate Haltung (AllAfrica.com/This Day 20. Januar 2004)
Niger	Minna	2.48	Abdulkadir Kure - PDP	2000	Klare muslimische Mehrheit (AC 31. August 2001) Einführung nach Unruhen in Kaduna. Auf Bitte der Zentralregierung wird die Umsetzung ausgesetzt, aber nach starken Protesten wieder eingeführt. Der Gouverneur polarisiert die Gesellschaft, indem er bekannt gibt, auf die Wählerstimmen von Christen verzichten zu können (AllAfrica.com/Vanguard 16. Mai 2003)
Sokoto	Sokoto	4.39	Attahiru Bafarawa - ANPP	2000	Die mangelhafte Implementierung wird im Juli 2003 von der islamischen Geistlichkeit kritisiert (AllAfrica.com/Weekly Trust 26. Juli 2003)
Yobe	Damaturu	1.41	Bukar Abba Ibrahim - ANPP	April 2001	Der bislang gegenüber der Scharia skeptische Gouverneur betont, dass

					die Todesstrafe integraler Bestandteil der Scharia-Rechtsprechung ist (AllAfrica.com/Daily Trust 02. September 2003)
Zamfara	Gusau	n.a.	Ahmed Sani Yerima - ANPP	Januar 2000	Erster nigerianischer Staat, der das Scharia-Strafrecht einführt. Obgleich es zeitweise heftige Auseinandersetzungen zwischen islamischen Klerikern und dem Gouverneur gab (AllAfrica.com/Daily Champion 21. Juli 2003), gilt er als Scharia-Hardliner, wie seine Ankündigung, alle Kirchen in seinem Gliedstaat zerstören zu lassen, belegt (AllAfrica.com/P.M. News 29. April 2004). Auch sollen forthin die Geschäfte während der Gebetszeiten (5-mal pro Tag) geschlossen werden (BBC 28. April 2004).

3.5.4 Das Strafrecht

Obgleich die Regierung ein Expertengremium eingesetzt hat, um ein einheitliches Scharia-Strafgesetz festzulegen, bedienen sich die Gliedstaaten bislang noch unterschiedlicher Strafgesetzbücher (USDOS 2004, 1.e.).

Das Strafrecht der Scharia gliedert sich in 3 Teile: die *Hudud*, die *Quisas* sowie die *Tazir*. *Hudud* stellen gewisse Verhaltensweisen (z.B. Alkoholenuss, Diebstahl) unter absolute Strafen (festgesetztes Strafmaß). Die Beweislast liegt hier bei der Anklage. *Quisas* sehen die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem vor (z.B. Körperverletzung, Tötung), wiederum als absolute Strafen. Ob das Urteil schlussendlich vollstreckt wird, hängt vom Geschädigten ab. Ein Geständnis kann nicht widerrufen werden. Bei *Tazir* Delikten, wie Hexerei und Juju (AI 2004, Nigeria – Women) entscheidet der Richter über das Strafmaß; als Ziel gelten die Läuterung der Straffälligen sowie eine gewisse Abschreckungswirkung (SFH 2002, S. 11-12). Die Todesstrafe wird in folgenden Fällen ausgesprochen: Unzucht (*Zina*), Vergewaltigung, Sodomie, Inzest, Raub, vorsätzlicher Mord sowie für spezielle Fälle von Hexerei (AI 2004, Nigeria – Women).

Im Januar 2002 kommt es zur ersten Hinrichtung durch ein Scharia-Gericht. Sani Yakubu Rodi wird gehängt nachdem er für schuldig befunden wurde, eine Frau und ihre beiden Kinder erstochen zu haben (BBC 04. Januar 2002).

Seit Einführung des Scharia-Strafrechts hat sich eine nationale Debatte darüber entspannt, ob körperliche Strafen wie Prügel, Auspeitschen und Amputationen nicht der Verfassung widersprechen, wie das UK Home Office auf das US State Department Bezug nehmend festhält (UK Home Office 2004, Nigeria 5.14). Die Verfassungsbestimmung 34, 1 hält fest, dass keine Person der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden soll. (Constitution of the Federal Republic of Nigeria 1999).

3.5.5 Aktuelle Entwicklungen

Im Laufe des Jahres 2003 kam es zu Änderungen des Scharia-Strafrechts. Die Bestrafung bei sogenannten *Zina* Straftaten (siehe Frauenspezifische Fragestellungen, Kapitel 3.5.7) wurde von Auspeitschung zu einer obligatorischen Verhängung der Todesstrafe verschärft. Außerdem dürfen nun auch die untersten Scharia-Gerichte über Kapitalverbrechen urteilen (AI 2004, Nigeria). AI gibt hierbei jedoch nicht an, ob diese Regelungen nur für einzelne oder alle nördlichen Scharia-Gliedstaaten gelten.

Im Juni 2004 wurde bekannt gegeben, dass im Gliedstaat Zamfara jene Muslime bestraft werden sollen, welche sich weigern, die vorgeschriebenen Almosen (Zakkat) zu entrichten. Personen, die sich dieses Vergehens schuldig machen, droht eine 6-monatige Gefängnisstrafe oder eine Geldstrafe (P.M. News 21. Juni 2004). Die Verschärfung der Scharia in Zamfara betrifft auch Gotteshäuser anderer Religionen. Kirchen sollen zerstört werden und Geschäfte sollen forthin während der 5-mal am Tag vorgeschriebenen Gebetszeiten schließen. Als neuer Straftatbestand wurde zudem das Verbreiten von Gerüchten (spreading of rumors) eingeführt. Auf Grundlage der Paragraphen 143, 287 und 310 des neuen Zamfara-Strafgesetzbuches wurde im Mai ein Beamter wegen dieses Vergehens zu zwei Jahren Freiheitsentzug verurteilt (AllAfrica.com/P.M. News 29. April 2004; BBC 28. April 2004; AFP 24. Mai 2004)

3.5.6 Rechtsvollzug

Die Rekursmöglichkeiten sind grundsätzlich aus Mangel an qualifiziertem Rechtsbeistand und finanziellen Mitteln klar eingeschränkt (SFH 2002, 16). Sowohl im Bereich der Scharia-Rechtsprechung als auch des *Common Law* kommt erschwerend hinzu, dass Urteile häufig gleich nach der Verkündung vollstreckt werden (USDOS 2003, 1.c.; Marshall 2002, 23-24). Nur für Steinigungen und Amputationen ist eine 30-tägige Einspruchsfrist vorgesehen (USDOS 2004, 1.c.).

2002 wurden sogenannte *Hudud* Urteile verkündet. Sie umfassten etwa Amputationen für Diebstähle, Prügelstrafen für Unzucht und Trunkenheit oder Tod durch Steinigung für Ehebruch. In einigen Fällen dürfen verurteilte Personen entscheiden, ob sie eine Geldstrafe oder Haftstrafe einer Prügelstrafe vorziehen (USDOS 2004, 1.c.) Vollstreckt wurden 2002 und 2003 Prügelstrafen für Kleindiebstähle, Alkoholgenuss und Prostitution. 2002 und 2003 wurden keine Steinigungen vollstreckt (USDOS 2003 1.c.; USDOS 2004, 1.c.; AI 2004, Nigeria). Im Januar 2002 wurde jedoch ein Mann gehängt, welcher eine Frau und ihre zwei Kinder erstochen hatte. Der Mann hatte sich ohne jeglichen Rechtsbeistand selbst verteidigt (USDOS 2003, 1. c.).

3.5.7 Frauenspezifische Fragestellungen

Neue Gesetzesvorschriften der Scharia-Rechtsprechung kriminalisieren den Straftatbestand der Unzucht unter der Bezeichnung *Zina*. *Zina* wird als sexueller Verkehr mit einer Person definiert, über die der Täter „keine sexuellen Rechte hat“ und unter Umständen „in denen keine Zweifel über die Illegalität des Aktes“ bestehen (AI 2004, Nigeria, 1.1).

Wie Amnesty International berichtet, erweisen sich Gerichtsverfahren mit diesem Straftatbestand als äußerst parteiisch; Frauen sind häufig in ihrer Verteidigung aufgrund der erschwerenden Beweisregeln eingeschränkt (AI 2004, Nigeria). Dies veranschaulicht auch das Urteil eines Scharia-Gerichts in folgendem Fall: in Alkali, Bauchi State, wird ein Mann wegen Vergewaltigung und Schwängerung seiner 15-jährigen Tochter schuldig gesprochen und zur Steinigung verurteilt. Gleichzeitig jedoch verurteilt das Gericht auch das Mädchen zu 100 Stockschlägen (The Independent 15. Januar 2004).

Der Vorwurf der Unzucht wird mit dem Vorliegen einer Schwangerschaft als bewiesen angesehen. Die Frau kann kaum eine Vergewaltigung geltend machen, da sie 4 Zeugen benötigen würde, um ihre Beschuldigung zu belegen. Männer würden hingegen ohne Augenzeugen nur verurteilt, wenn sie geständig wären. Erst 2002 wurde der erste Mann dieses Vergehens schuldig gesprochen. Sofern ein Mann die Vaterschaft

abstreitet, ist die Frau auch nicht berechtigt einen Vaterschaftstest zu verlangen. Scharia-Gerichte erkennen Vaterschaftstests in der Regel auch nicht an (AI 2004, Nigeria – Women 5.7; USDOS 2004, 1.e.).

Ehebruch wird in Nordnigeria meist mit Steinigung, vorehelicher Geschlechtsverkehr mit Auspeitschung bestraft (USDOS 2004, 1.e.; SFH 2002, S 16-18). Wie Amnesty International berichtet, werden sogenannte *Zina* Delikte, also Straftaten mit sexuellem Hintergrund, seit 2003 obligatorisch mit der Steinigung geahndet. Über die geographische Reichweite dieser Verschärfung äußert sich AI allerdings nicht (AI 2004, Nigeria).

Die Scharia behandelt Frauen grundsätzlich deutlich anders als Männer (siehe auch Abschnitt Frauen, Kapitel 9). Zeugenaussagen von Frauen wiegen in einigen Fällen nur etwa halb so viel wie jene von Männern (USDOS IRF 2003, Section 1).

Wie das Center for Religious Freedom (Freedom House) berichtet, wurden Frauen im Norden Nigerias der Prostitution angeklagt, da sie im Alter von über 13 Jahren noch nicht verheiratet waren. Im Bauchi State wurden unverheiratete Frauen aufgefordert, sich sofort zu verheiraten oder andernfalls inhaftiert zu werden. Ein Richter befahl vier der angeklagten Frauen, sich einen Ehemann aus dem Gerichtssaal zu wählen (CRF 3. Februar 2004).

Alleinstehenden Frauen ist es in einigen Gliedstaaten (Sokoto, Kano und Zamfara) untersagt ein Haus zu mieten (Marshall 2002, 35). In einigen Gliedstaaten wurde auch die Geschlechtertrennung (in Schulen, Spitälern, öffentlichen Verkehrsmitteln etc.) eingeführt (SFH 2002, S. 16-18).

3.5.7.1 Amina Lawal

Amina Lawal war im März 2002 von einem Scharia-Gericht in Bakori zum Tode verurteilt worden, weil sie nach ihrer Scheidung von einem anderen Mann ein Kind bekam. Sie wurde eines *Zina* Vergehens für schuldig befunden. Der Vater des Kindes wurde nicht belangt. Der Einspruch am Scharia-Appellationsgericht blieb vorerst erfolglos. Erst am 25. September 2003 wurde vom *Upper Sharia Court of Appeal* ein Freispruch erwirkt. Dieser gründete jedoch nicht in der Unrechtmäßigkeit der Bestrafung, als vielmehr in technischen Unzulänglichkeiten des Verfahrens. Das Geständnis von Lawal wurde als ungültig beurteilt und galt somit nicht als Beweis für das Vergehen. Wie Amnesty International nachweist, hatte das Verfahren nicht den Standards eines fairen Verfahrens genügt (FAZ 26. September 2003; AI 2004, Nigeria; AI 2004 Nigeria - Women).

3.5.8 Situation der nicht-muslimischen Bevölkerung

Obgleich Gouverneure jener nigerianischen Gliedstaaten, die die Scharia eingeführt haben, auf Proteste von Christen hin versicherten, dass diese für Nicht-Muslime keine Geltung hätte, greifen die Bestimmungen dennoch in das Leben aller im Norden lebender Staatsbürger zumindest indirekt ein. Dazu zählen das Verbot des Alkoholverkaufs und -konsums oder die Geschlechtertrennung (SFH 2002, 16), sowie das Verbot Kinos zu betreiben (AllAfrica.com/This Day 27. Februar 2004). In Katsina State sind zudem Musik- und Tanzveranstaltungen für alle Bürger verboten (Marshall 2002, 35). Abgesehen davon gab es schon seit Anfang der Einführung der Scharia Überlegungen, für bestimmte Straftaten auch Nicht-Muslime von Scharia-Gerichten aburteilen zu lassen (AC 03. März 2000).

So wurde beispielsweise in Zamfara ein Christ zu 80 Stockschlägen verurteilt, weil er in Besitz von Alkohol war (Marshall 2002, 38). In Heiratsangelegenheiten sowie bei Streitigkeiten mit Muslimen werden auch nicht-muslimische Bürger von Scharia-Gerichten abgeurteilt (Marshall 2002, 6). Aus den uns vorliegenden Quellen ist jedoch nicht zu beantworten, nach welchen Grundsätzen entschieden wird, ob ein Nicht-Muslim vor ein Scharia Gericht gestellt wird.

Der Lehrplan in einigen Gliedstaaten mit Scharia-Rechtssprechung orientiert sich zunehmend an islamischen Inhalten, unabhängig davon, welcher Religion die Schüler angehören (Marshall 2002, 46). Auch der Zugang

zu den Medien für Christen hat sich in den nördlichen Staaten weiter verschlechtert, vor allem, was die in staatlichem Besitz befindlichen Medien betrifft (Marshall 2002, 47).

Im Spätsommer 2003 erließ der Gliedstaat Kano eine Verordnung, die alle Schülerinnen – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – dazu verpflichtete, in den Schulen der Gliedstaaten den *Hijab* (das islamische Kopftuch) zu tragen (IRIN 01. September 2003). Kano war damit dem Gliedstaat Zamfara gefolgt, welcher eine solche Regelung bereits seit Herbst 2001 in Kraft gesetzt hat (Marshall 2002, 41). Eine zusätzliche Verschärfung brachte im Mai 2004 ein weiteres Gesetz im Gliedstaat Kano; dieses verbietet nun auch explizit Christen den Konsum von Alkohol und droht mit einer einjährigen Gefängnisstrafe oder einer Geldstrafe von 50.000,00 Naira (AllAfrica.com/Vanguard 07. Mai 2004).

Das USDOS stellt ferner fest, dass der Aussage von Nicht-Muslimen in Scharia-Gerichten weniger Gewicht beigemessen wurde (USDOS 2004, 1.e.). Nach Angaben des Center for Religious Freedom würden Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion konvertierten, mit dem Tod bedroht. Die katholische und die anglikanische Kirche hätten geschützte Zentren für Konvertiten einrichten müssen (CRF 5. Mai 2004; siehe auch Marshall 2002, 40; Compass 2002). Das US Department of State hält jedoch fest, der Bundesstaat Zamfara hätte die traditionelle Scharia in ihrer Gesamtheit übernommen, die Apostasie sei jedoch nicht unter Strafe gestellt worden (USDOS 2003, IRF Section II).

Die Religionsausübung von Nicht-Muslimen wird in den der Scharia unterstellten Staaten erschwert. Christen können häufig kein Land für den Bau von Kirchen oder auch Grabstätten erwerben. Dies gilt jedoch auch für Muslime im christlich dominierten Süden des Landes (Marshall 2002, 42). Wie die Tageszeitung P.M.News in einem Artikel vom 29. April 2004 berichtete, kündigte der Gouverneur des Bundesstaates Zamfara die Zerstörung aller christlichen Kirchen an (P.M. News 29. April 2004). Hingegen beobachtet das US Department of State, dass die zuständige Behörde (Corporate Affairs Commission) in den Jahren 2002 und 2003 keine Zulassung zum Bau eines Gotteshauses abgelehnt hätte (USDOS 2002, IRF Section II; USDOS 2003, IRF Section II)

Grundsätzlich kommt das US Department of State in seinem jüngsten Bericht zur Religionsfreiheit in Nigeria jedenfalls zum Schluss, dass der Alltag der meisten Nicht-Muslime sich durch die Einführung der Scharia nur wenig oder nicht geändert hätte. Während einige Staaten und lokalen Verwaltungen die neuen Scharia-Gesetze strikt interpretieren würden, würde die Mehrzahl der Staaten und lokalen Verwaltungen diese Gesetze weniger streng interpretieren und umsetzen (USDOS 2003, IRF Section II).

3.5.9 Interne Fluchalternative bei Scharia-Rechtsprechung

Laut Axel Harneit-Sievers von der Heinrich Böll Stiftung Nigeria sollte es im Prinzip möglich sein, der Verurteilung eines Scharia-Gerichts durch Abwanderung oder Flucht in einen anderen Bundesstaat auszuweichen, da die durch die Bundesregierung kontrollierte Polizei einen solchen Fall nicht verfolgen dürfte. Ihm sei jedoch kein solcher Fall bekannt. Der „normale“ Scharia-Gerichtsfall spiele sich im lokalen/kommunalen Raum ab, in dem eine Flucht für die Beteiligten keine Option sei. Einer Verurteilung auf Grund des Scharia-Strafrechts könnte man sich auch dadurch entziehen, dass ein Verfahren vom Scharia-Gericht auf ein reguläres Gericht verlagert würde, wo etwa *Hudud*-Strafen nicht gelten. Bislang sei es jedoch in kritischen Fällen, in denen eine *Hudud*-Strafe drohte, noch nicht zu diesem Szenario gekommen. (Harneit-Sievers 23. August 2004)

Nach Aussage von Ulrika Sandberg, Nigeria-Researcherin von Amnesty International, handle es sich bei der Überlegung, ob man sich dem Scharia-Strafvollzug durch die Flucht in einen anderen Bundesstaat entziehen könne, nur um eine theoretische Frage, die schwer zu beantworten sei. Würde jemand, der von einem Scharia-Gericht beispielsweise zu einer Amputation verurteilt wurde, in einen anderen Staat ziehen, in dem ebenfalls das Scharia-Strafrecht gelte, könnte ihm auch in diesem Staat der Vollzug der Strafe durch die Scharia-Behörden drohen. Hingegen wäre in einem Staat, der die neue Scharia-Gesetzgebung noch nicht eingeführt hätte, das Risiko des Vollzuges einer Strafe unter der neuen Scharia-Strafgesetzgebung eher gering, wenn nicht nicht-existent. (Sandberg 16. August 2004)

Eine Frau aus dem Staat Zamfara kämpft derzeit um Asyl in Irland. Sie behauptet vor 2 Jahren zum Tode verurteilt worden zu sein, da sie außerhalb der Ehe, mit einem Christen, 3 Kinder geboren hat. Nachdem sie aus dem Gefängnis hatte fliehen können, reiste sie ins Ausland um dort um Asyl anzusuchen. Wie sie aussagt, gehen die irischen Behörden von einer Relokationsmöglichkeit innerhalb Nigerias aus, und lehnen aufgrund dessen ihren Asylantrag ab (Irish Times, 03. Februar 2004; Irish Independent 11. August 2004).

4 KONFLIKTLINIEN

4.1 Allgemeines

Nigeria zeichnet sich durch eine Vielzahl von Konfliktlinien aus. Auffallendes Charakteristikum hierbei ist, dass die Mehrzahl der Konflikte eine ethnische und/oder religiöse Begründung nahe zu legen scheinen. Häufig jedoch sind die Gründe der Auseinandersetzung nicht Interessensgegensätze, welche sich tatsächlich aus der ethnischen Herkunft der Parteien oder dem Glauben ableiten lassen, sondern der Kampf um knappe Ressourcen. Die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit eignet sich jedoch optimal als Mobilisierungsplattform für die nationale und lokale Elite, welche in ihren persönlichen Bemühungen, an Einfluss und Macht zu gewinnen, die Ethnie für ihre eigenen Zwecke instrumentalisieren. Diese Erklärung würde laut OMT/CLEEN verstärkt durch die Nachwirkungen der Militärherrschaft und die damit einhergehende Militarisierung des Landes, in der zunehmend auf Gewalt zurückgegriffen wurde, nachdem Möglichkeiten für einen friedlichen Wandel systematisch zerstört worden waren. (OMT/CLEEN 2002, S. 38).

Auch der Economist geht davon aus, dass Unterschiede in Volksgruppe oder Religion nicht die Ursache für die gewaltsamen Auseinandersetzungen sind, jedoch von populistischen Politikern missbraucht würden. Die meisten kommunalen Auseinandersetzungen stünden in Zusammenhang mit Landkonflikten oder „Identitätspolitik“, bei der sich eine Gruppe von Menschen durch eine andere Gruppe ausgenützt, bedroht oder beleidigt fühlen würde (Economist 15. November 2001).

Nichtsdestotrotz ist es nützlich diese häufig missbrauchten Mobilisierungsplattformen genauer anzusehen, um die heutige Konfliktlandschaft besser erfassen zu können.

4.2 Ethnische Gruppen

Prinzipiell wird davon ausgegangen, dass Nigeria mindestens 250 verschiedene ethnische Gruppen beheimatet (Regional Surveys of the World 2003, S. 773). Statistische Daten zu den zahlenmäßigen Anteilen liegen nicht vor, da der letzte anerkannte Zensus 1963 durchgeführt wurde. Als anteilmäßig wichtigste Gruppen gelten jedoch die Hausa-Fulani, die Yoruba sowie die Igbos. Alle drei Volksgruppen leben nicht nur in ihrem traditionellen Siedlungsgebiet; auch im restlichen Staatsgebiet haben sie sich in manchmal beachtlicher Zahl niedergelassen und leben dort als Minderheit.

4.2.1 Die Hausa-Fulani

Die Hausa-Fulani stellen mit etwa 29% der Gesamtbevölkerung¹¹ die größte ethnische Gruppe Nigerias dar (FH 2003). Sie siedeln vorwiegend im Norden des Landes. Wie die Doppelbezeichnung nahe legt, handelt es sich grundsätzlich um 2 verschiedene Volksgruppen. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts vermischten sich beide Gruppen jedoch derart, dass man sie heute unter dieser Bezeichnung zusammenfasst. Die Hausa-Fulani bekennen sich seit dem Jihad des 19. Jahrhunderts durch Usman dan Fodio überwiegend zum Islam (Nigeria Embassy o.D.).

¹¹ Von den zusammengefassten Hausa-Fulani gehen Schätzungen davon aus, dass davon 2/3 den Hausa und 1/3 den Fulani angehören (ARWI 2003)

Die Briten übernahmen die administrativen Strukturen des herrschenden Kaliphats von Sokoto im Rahmen ihrer Politik des *indirect rule*. Es blieben auch die justiziellen Institutionen und Bildungseinrichtungen beinahe unangetastet (Quinn & Quinn 2003, S. 39) Aufgrund dessen wurde es jedoch im Laufe des 20. Jahrhunderts notwendig, dass englisch geschulte Nigerianer aus dem christlichen Süden des Landes zuzogen und Ämter im Norden übernahmen. Nach der Unabhängigkeit dominierten Vertreter des Nordens die politische Bühne; sei es in Form gewählter Zivilregierungen, sei es als Militärmachthaber. Der Norden trat als geeinte politische Kraft auf.

Politische Dachorganisation: Arewa's People's Congress (APC)
 Vigilantengruppe: Hisba (Scharia-Polizei)
 Traditioneller Herrschertitel: Emir

4.2.2 Die Yoruba

Die Yoruba leben überwiegend im Südwesten des Landes und stellen ca. 21% der Bevölkerung (FH 2003). Ihr Siedlungsgebiet liegt in den Gliedstaaten Ogun, Ondo, Osun, Oyo, Ekiti und Lagos. Es gibt diverse Untergruppen der Yoruba: z.B. Ife, Ijesha, Egba, Egbado, Egun, Ondo (Wente-Lukas 1985, S. 351-352). Sie waren ursprünglich in mehreren, von einander unabhängigen Königreichen organisiert (AS 1972, S. 3). Etwa die Hälfte von ihnen bekennt sich zum Islam, die andere Hälfte hingegen zum Christentum (AC 03. März 2000).

Der nigerianische Präsident, Olusegun Obasanjo, ist ein christlicher Yoruba. Seine Beliebtheit unter den Yoruba nimmt aber seit Anfang seiner ersten Amtszeit 1999 kontinuierlich ab, da er sich mit den politisch einflussreichen Machthabern im Norden arrangiert.

Die Yoruba-Organisation Oodua's Peoples Congress (siehe Abschnitt über den OPC, Kapitel 4.3.7) ist als ethnische Miliz organisiert und sieht die Verteidigung ethnischer Interessen als ihre Hauptaufgabe. Sie ist verantwortlich für zahlreiche inter-ethnische Zusammenstöße (v. a. mit Mitgliedern der Hausa im Ballungsraum Lagos).

Politische Dachorganisation: Afenifere
 Vigilantengruppe: Oodua's People's Congress (OPC)
 Traditioneller Herrschertitel: *Oba*

4.2.3 Die Igbo

Die Igbo siedeln vorwiegend im Südosten des Landes. Der Anteil dieser Volksgruppe an der Gesamtbevölkerung wird auf 18% geschätzt (FH 2003). Sie bilden in den folgenden Gliedstaaten die Mehrheit: Abia, Akwa Ibom, Anambra, Cross River, Imo und Rivers. Auch die Igbo setzen sich aus zahlreichen Untergruppen zusammen: z.B. Isoma, Ohuhu, Egbema, Ada (Wente-Lukas 1985, S. 168). Die Igbo stellten historisch zu keinem Zeitpunkt eine politische Einheit dar; das einzige sie verbindende Element war die Sprache. Erst durch die britische Kolonialmacht wurden sie zu einer gemeinsamen Ethnie erklärt (AS 1972, S. 2) Sie hängen überwiegend dem (katholischen) Christentum an (AC 03. März 2000). Schon während der Kolonialzeit ließen sich viele Igbo in Städten des Nordens nieder.

Die Igbo gelten als die am wenigsten repräsentierte Volksgruppe unter den drei genannten. Dies ist nicht zuletzt auf den von 1967 bis 1970 geführten Bürgerkrieg um die südöstliche Region (Biafra) zurückzuführen. Dieser Krieg kostete 1 Million Menschen das Leben. Politisch gelang es dem Südosten nie, vereint aufzutreten. Die heute aktive Organisation MASSOB, welche sich für die Abspaltung der Region einsetzt, genießt keine breite Unterstützung (OWOPC 2004; EIU 10. März 2004 AFP 03. Juni 2004; Oakland Tribune 27.06.2004)

Politische Dachorganisation: *Ohanaze Ndigbo* (AC 07. März 2003)

Separatistische Bewegung:	MASSOB (Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra)
Vigilantengruppe:	ehedem Bakassi Boys
Traditionelle Herrschertitel:	<i>Eze, Igwe, Obi</i>

4.3 Ethnische Milizen

4.3.1 Allgemeines

Die Aktivitäten von ethnischen Milizen erreichten Ende der 1990er Jahre bis etwa 2002 ihren Höhepunkt (EIU 03. August 2004). Die Entstehung ist, wie jene von Vigilantengruppen, auf die von der Polizei nur ungenügend bekämpfte überbordende Kriminalität zurückzuführen. Daneben wird von Sesay et alia (2003, S. 20-22) auch die sog. „extraordinary youth crisis“ als Erklärung ins Feld geführt. Durch das immense Bevölkerungswachstum und den Zusammenbruch des Ausbildungssystems in Kombination mit den äußerst eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten nahm die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen stark zu. Diese sind nur zu gern bereit sich in eine dieser Gruppen zu integrieren und damit nicht nur ihren Lebensunterhalt, sondern auch einen Zuwachs an Status und eine Möglichkeit zum Abbau ihrer Frustration zu erhalten. Eine weitere Rolle spielt die zunehmende Verfügbarkeit von Kleinwaffen in Nigeria. Insgesamt wird die Zahl dieser Waffen innerhalb des Landes auf 3 Millionen geschätzt. Sesay et alia machen die leichte Verfügbarkeit von Waffen nicht nur für eine allgemeine Kultur der Gewalt, sondern auch für die Verbreitung bewaffneter ethnischer Milizen verantwortlich. Diese könnten ihre Aktivitäten ohne Rücksicht auf staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsorgane ausführen. Es gäbe vermehrt Hinweise, dass ein beachtlicher Teil der in den letzten Jahren in Nigeria produzierten oder ins Land geschmuggelten Kleinwaffen nicht an kriminelle Banden, sondern an ethnische Milizen und Vigilantengruppen gegangen sei. Ein Grund dafür sei, dass diese Milizen im Unterschied zu bewaffneten Räubern eine enorme, wenn auch heimliche, Unterstützung seitens reicher und einflussreicher Mitglieder ihrer Gemeinschaften genießen würden (Sesay 2003, S. 22)

Der seit März 2002 eingesetzte *Inspector General* der Polizei, Tafa Balogun, verfolgte eine stringenter Position gegenüber den Milizen als seine Vorgänger. Die seit dem Jahr 2003 bemerkbare Eindämmung der Aktivitäten dieser Organisationen wird seiner Amtsführung zugeschrieben (AllAfrica.com/P.M. News 07. Oktober 2003; EIU 06. Juli 2004). Es herrscht jedoch teilweise der Eindruck vor, dass die Milizen unterschiedlich stark verfolgt werden. In einem Artikel des Daily Trust wird etwa der Vorwurf erhoben, dass MASSOB im Vergleich zum OPC unverhältnismäßig stark verfolgt wird (AllAfrica.com/Daily Trust 22. Mai 2003).

Carina Tertsakian von Human Rights Watch bestätigt, dass das Verbot ethnischer Milizen nicht systematisch durchgesetzt würde. Einige Milizen könnten sich relativ ungestört betätigen, während andere (so wie MASSOB) mit dauernder Bedrohung konfrontiert wären. Eines der Probleme sei das Fehlen einer Definition von „ethnischer Miliz“. Normalerweise würde man darunter Gruppen wie MASSOB oder den OPC verstehen, die für eine Form von Autonomie eintreten, aber in der Praxis hätten viele andere ethnische Gruppen ihre eigenen bewaffneten Gruppen, von denen man einige als Milizen bezeichnen könnte. (Tertsakian 16. August 2004)

Präsident Obasanjo hat im April 2002 ein Gesetz zum Verbot ethnischer Milizen unter dem Titel *Prohibition of Certain Associations Act, 2002* (IRB 11. Juni 2002 unter Bezug auf IRIN IRIN 24 Apr. 2002) eingebracht. Bislang scheint das Gesetz noch nicht verabschiedet worden zu sein (u.a. AI 2002 VV, S. 15; AC 07. März 2003). Das Gesetz zielt neben ethnischen Milizen auch auf die Igbo-Organisation *Ohaneze*, die Yoruba-Organisation *Afenifere* und das von Hausa dominierte Arewa Consultative Forum (GoN 09.04.2003). Eine andere gesetzliche Grundlage zum Verbot der ethnischen Milizen bildet jedoch das *Public Order Act Chapter 382, 1990* (AllAfrica.com/This Day 11. Mai 2001). Dieses verbietet „quasi-militärische“ Organisationen. Der Wortlaut des entsprechenden Paragraphen (6,1) lautet:

"If any association (whether corporate or unincorporate)

a) organises or trains or equips persons (whether or not members or adherents of any such association) for the purpose of enabling any such person to be employed in usurping the functions of the Nigeria Police Force or of the armed forces of the Federation; or

(b) organises and trains or equips persons (whether or not members or adherents of any such association) either for the purpose of enabling such persons to be employed for the use or display of physical force in promoting any political objective, or in such manner as to arouse reasonable apprehension that they are organised and either trained or equipped for that purpose;

then any person who takes part in the control or management of the association or in so organising or training or equipping any such person as aforesaid, or who undertakes or is engaged to be so organised, trained or equipped, shall be guilty of an offence." (Laws of the Federation of Nigeria: Public Order Act, Chapter 382).

Auch nicht angemeldete Versammlungen werden unter diesem Gesetz verboten. Der *Deputy Commissioner of Police* aus Lagos drohte beispielsweise den Mitgliedern des verbotenen OPC mit der Verhaftung aufgrund dieses Gesetzes, sollte diese zu Versammlungen zusammenkommen (AllAfrica.com/This Day 28. August 2001)

Präsident Obasanjo ließ im Frühjahr 2003 verlautbaren, dass er jedes erdenkliche Mittel zur Durchsetzung des Verbots der ethnischen Milizen einsetzen werde (BBC Monitoring Africa 01. April 2003). Der *Inspector General*, der oberste Polizeichef Nigerias, bezeichnet die Milizen als unrechtmäßig und erneuert im Sommer 2004 die Ankündigung eines verschärften Vorgehens gegen diese (BBC 01. Juli 2004).

Der *Public Order Act* wird von HRW als Einschränkung der Rechte der nigerianischen Bevölkerung betrachtet (HRW 2001, World Report Nigeria). Augenblicklich wird das Gesetz von der politischen Opposition des Landes vor dem *Abuja High Court* wegen der die Versammlungsfreiheit verletzenden Vorschriften angefochten. Diese, so wird argumentiert, sei durch die Verfassung in Paragraph 40 garantiert (AllAfrica.com/Vanguard 18. Juni 2004; Constitution).

4.3.2 Staatlicher Schutz/Interne Fluchialternative bei Gewalt durch ethnische Milizen

Laut Carina Tertsakian bietet der nigerianische Staat keinen effektiven Schutz vor Gewalt durch Milizen. Die Polizei schein mehr darauf bedacht zu sein, die Milizen zu zerschlagen und ihre Mitglieder zu töten als darauf, die Bevölkerung zu schützen. (Tertsakian 16. August 2004)

Auch Johannes Harnischfeger bestätigt, dass der Staat seine Bürger nicht effektiv schützen könne, weder vor gewöhnlichen Kriminellen noch vor ethnischen „Befreiungsbewegungen“. Selbst mit einem großen Aufgebot an Polizei- und Militäreinheiten ließe sich der OPC nicht aus Lagos vertreiben. Milizionäre, die einer staatlichen Konfrontation ausweichen, tauchten einfach ab, und sobald die staatlichen Truppen abgezogen seien, würden sie wieder durch die Straßen patrouillieren. Ihr Operationsgebiet, in dem sie mit den staatlichen Sicherheitskräften um die Vorherrschaft ringen, sei jedoch beschränkt, im Falle der Yoruba auf Teile der sechs Bundesstaaten im Südwesten Nigerias. Nur in Ausnahmefällen könnten sie es wagen, außerhalb ihres „angestammten“ Territoriums in ethnischen Enklaven aufzutreten, etwa in den Yoruba-dominierten Zonen von Kano oder Kaduna (in Nordnigeria). Wer sich durch die Yoruba-Miliz bedroht sähe, hätte also die Möglichkeit, sich in Teile Nigerias zu begeben, die von anderen Ethnien dominiert sind. (Harnischfeger 17. August 2004)

4.3.3 Der Arewa People's Congress (APC)

4.3.3.1 Allgemeines

Die Gründung des APC fällt in den Dezember 1999. Der APC vertritt die Interessen der Nordnigerianer, ohne sich explizit auf jene der Mehrheitsethnie der Hausa-Fulani zu beschränken. Die Genese der Organisation wird durch Sesay et alia mit einer Protesthaltung der nordnigerianischen Elite gegen ein

ziviles Regime erklärt, das sie nach ihrer Auffassung ihrer bisherigen Privilegien beraubt hätte. (Sesay et alia, 2003 S. 53) Ein weiteres auslösendes Moment scheinen die erhöhte Aktivität des Odua's People's Congress (OPC) und deren Angriffe auf Hausa Ende der 1990er Jahre gewesen zu sein (Sesay et alia 2003, S. 57-58). In der Führungsriege der Organisation als auch in der Anhängerschaft finden sich zahlreiche ehemalige Militärangehörige, welche nach ihrer Verdrängung von der politischen Macht ihre Unzufriedenheit mithilfe des APC zu kanalisieren suchen (Sesay et alia, 2003 S. 57). Ehemalige Militärs sollen die Organisation zudem auch mit Waffen versorgen (GS 2004).

Der Präsident der Organisation, Alhaji Sagim Mohammed Wazirin Ringim, kündigte im Herbst 2002 an, dass sich die Organisation hinter einen Präsidentschaftskandidaten aus der Süd-Süd- oder Südost-Zone des Landes stellen würde, da Obasanjo den Norden systematisch marginalisiert habe: „*[t]he President has betrayed what constitute the former Northern Nigeria. His action is an act of treachery and act of betrayal*“ (zit. in AllAfrica.com/This Day 09. Februar 2002). Der APC wirft Obasanjo zudem vor, den Zielen der Yoruba-Organisation OPC zugeneigt zu sein (Kemedi 2003). Der APC stellt sich im Herbst 2003, ähnlich wie MASSOB und der OPC, gegen die Benzinpreiserhöhung (AllAfrica.com/This Day 12. Oktober 2003).

Der APC versucht, sich als politisches Sprachrohr von anderen ethnischen Milizen zu unterscheiden und wirkt im Hintergrund, anders als die ethnischen Milizen im Süden des Landes. Auf Grund seiner rein politischen Anliegen waren die Gründer des APC darum bemüht, die Organisation nicht mit gewaltsamen Ausschreitungen, die sich in nördlichen Städten gegen Zuwanderer aus dem Süden richteten, in Verbindung bringen zu lassen (Sesay et alia 2003, S. 60).

4.3.3.2 Staatliche Maßnahmen gegen den APC

Wie die nigerianische Tageszeitung Vanguard berichtet, verhaftete die Polizei im Zuge ihrer Kampagne gegen ethnische Milizen im Dezember 2002 85 mutmaßliche APC-Mitglieder in Kaduna. Sie sollen den Auftrag erhalten haben, politische Gegner einzuschüchtern (AllAfrica.com/Vanguard 24. Dezember 2002). Auch P.M.News erwähnt, die Polizei sei in ihren Bemühungen, die Aktivitäten ethnischer Milizen einzudämmen, nicht nur gegen die Bakassi-Boys, sondern auch gegen OPC und APC vorgegangen, wenn auch in diskreterer und weniger öffentlichkeitswirksamer Form (AllAfrica.com/P.M. News 7. Oktober 2003).

4.3.4 Die Yandaba

Die Yandaba werden als Hausa-Jugendliche bzw. als „*area boys*“ und „*militant youth*“ beschrieben (AllAfrica.com/Tempo 28. Juli 1999; AllAfrica.com/Tempo 22. Dezember 1999; AllAfrica.com/This Day 08. April 2001). Ihr Aktionsfeld ist vor allem die Stadt Kano, sie sollen jedoch auch in anderen nördlichen Städten wirken (AllAfrica.com/Daily Trust 09. Januar 2002).

Obgleich sie als militante Vigilantengruppe gemeinsam mit dem OPC, den Bakassi Boys und den Egbesu Boys genannt werden (AllAfrica.com/This Day 10. September 2002), scheinen sie keine organisierte Gruppe zu sein. Sie treten vor allem als arbeitslose Jugendliche in Erscheinung, die sich in Ermangelung einer anderen Tätigkeit mit kriminellen und oft gewalttätigen Aktivitäten über Wasser halten. „*Yandaba*“ steht für „Söhne des Bösen“ in der in Nordnigeria dominierenden Hausa-Sprache (FT 30. Juli 1999). Ihre Einkünfte kommen teilweise aus dem Verkauf von abgezweigten Benzin auf dem Schwarzmarkt (APS 11. August 2003; FT 30. Juli 1999).

Im Juli 1999 sollen die Yandaba in Kano bei Angriffen auf Angehörige der Yoruba-Volksgruppe 40 Menschen getötet haben (AllAfrica.com/Tempo 28. Juli 1999). Es soll dies eine Antwort auf Zusammenstöße zwischen Yoruba und Hausa in Shagamu, Ogun State, gewesen sein (AllAfrica.com/The News 09. Mai 2000). Im Oktober 2001 sterben in Kano erneut 15 Menschen, als es zu Zusammenstößen zwischen Yandaba und Bewohnern der Fremdenviertel (*Saban Gari*) kommt (AllAfrica.com/Daily Trust 15. Oktober 2001). Anlässlich der Einführung der Scharia in den nördlichen Gliedstaaten wurde berichtet, dass nicht-muslimische Frauen aus Furcht vor Angriffen der Yandaba islamische Kopfbekleidung tragen würden

(AllAfrica.com/P.M. News 27. November 2000). Die nigerianische Zeitung „The Guardian“ berichtet zudem, dass viele Mitglieder der Yandaba zur „*sharia police*“ übergewechselt seien (The Guardian 26. März 2003).

Weiters wurden Vorwürfe geäußert, beispielsweise vom Kano *State Police Commissioner*, Alhaji Yakubu Uba, wonach Politiker die Yandaba für ihre Zwecke – beispielsweise gegen Oppositionelle – einsetzen würden (AllAfrica.com/Vanguard 07. Juni 2001; AllAfrica.com/This Day 17. Dezember 2001). Ubas Nachfolger, Kieran Z. Daudari, sah sich aufgrund der Einschüchterungen des lokalen Polizeikörpers durch die Yandaba gezwungen, seine Polizeitruppe neu zu organisieren (AllAfrica.com/NewsWatch 26. Januar 2003). In einem Bericht des Magazins NewsWatch wird von Vermutungen berichtet, dass die ANPP-Regierung im Gliedstaat Sokoto unter Gouverneur Bafarawa die Yandaba eingeführt hätte (AllAfrica.com/NewsWatch 20. April 2003).

4.3.5 Die Egbesu Boys

4.3.5.1 Allgemeines

Die Egbesu Boys gelten als militanter Arm des *Ijaw Youth Council*. Der Begriff Egbesu steht für ein ganzes Glaubenssystem und für den Kriegsgott der im Süden Nigerias lebenden Ijaw. Egbesu-Priester spielen eine gewichtige Rolle und werden vor größeren Operationen befragt (Sesay et alia 2003, S. 44ff.) Die höchste Körperschaft ist die *Supreme Egbesu Assembly* (SEA). Ihr Vorsitzender ist derzeit Sergeant Werinipre Digifa (Sesay et alia 2003, S. 45; AllAfrica.com/Daily Champion 17. Mai 2004). Die Mitglieder werden generell als jugendlich beschrieben. Ein Experte zu dem Thema zweifelt stark an, dass es eine erzwungene Mitgliedschaft in der Organisation gibt (IRB 25. Mai 2000).

Die Egbesu schreiben sich magische Kräfte zu. So soll ihnen der Ruf vorausgehen, dass Kugeln an ihnen abprallen (AllAfrica.com/The News 11. Januar 1999).

Die Egbesu Boys und ihre Aktivitäten stehen im engen Zusammenhang mit der in ihrem Siedlungsgebiet stattfindenden Ölförderung sowie mit der damit einhergehenden Umweltverschmutzung in der vernachlässigten Region (siehe Abschnitt Der Warri Konflikt, Kapitel 4.4.3) (AllAfrica.com/Post Express 24. Juli 2000). Dokubo Asari¹², ein Egbesu Boys Anführer, der angeblich über 2.000 Bewaffnete befiehlt, fordert neuerdings die Unabhängigkeit für die Ijaw (AFP 03. Juli 2004; AFP 14. Juli 2004). Ob Asari jedoch die Meinung der gesamten Organisation repräsentiert, bleibt unklar.

4.3.5.2 Erkennungsmerkmale der Egbesu Boys

Während der Initiation werden den Mitgliedern rituelle Zeichen und Symbole in die Haut geritzt. Bei Operationen tragen sie weiße oder rote Kopfbänder (Sesay et alia 2003, S. 46).

4.3.5.3 Aktivitäten und Vergehen der Egbesu Boys

Laut Sesay et alia sei es schwer, den Egbesu Boys spezifische Aktivitäten zuzuschreiben, da ihre Mitglieder in verschiedenen militanten Organisationen für die meisten militanten Handlungen der Ijaw gegenüber dem Staat, den Ölgesellschaften und anderen ethnischen Gruppen verantwortlich sind. Sie waren an vorderster Stelle bei der Erstürmung des Regierungsgebäudes im Gliedstaat Bayelsa im Jahr 1998, bei gewaltsamen Zusammenstößen mit der nigerianischen Armee, Konflikten mit den Itsekiri und insbesondere bei Auseinandersetzungen des Ijaw Youth Council mit OPC in Lagos im Jahr 2002 beteiligt. Sie sind sowohl für Entführungen als auch für Besetzungen von Ölförderanlagen und gewaltsame Zusammenstöße mit Sicherheitskräften im Niger-Delta verantwortlich (Sesay et alia, 2003 S. 46-47; IRB 25. Mai 2000 unter Bezug auf The Independent 7. November 1998). Den Egbesu wird beispielsweise vorgeworfen, Ende der 1990er Jahre 12 Polizisten entführt und ermordet zu haben (WMRC 04. August 2003). Die letzte Aufsehen erregende Nachricht über die Egbesu Boys waren stundenlange Kämpfe in Port Harcourt zwischen diesen und den „*Ateke Tom's people*“, wobei mindestens 12 Personen getötet wurden (AFP 14. Juli 2004).

¹² Hintergrundinformationen zu Asari sind zu finden in Africa Confidential 23.07.2004.

Die Egbesu Boys geraten immer wieder mit anderen ethnischen Milizen in Konflikt, beispielsweise mit dem OPC im Winter 1999 (AllAfrica.com/Tempo 10. November 1999; AllAfrica.com/P.M. News 11. November 1999), obgleich behauptet wird, dass die Gründung des OPC auf Initiative eines Ijaw zustande kam (AllAfrica.com/The News 24. Januar 2000). Während der Vorwahlen der Regierungspartei PDP in Bayelsa State im Juli 2002 kommt es zu Ausschreitungen, an denen auch die Egbesu Boys beteiligt gewesen sein sollen (AllAfrica.com/This Day 06. Juli 2004). Die Führung der Egbesu Boys spricht sich jedoch explizit gegen den Einsatz von Ijaw-Jugendlichen bei Schlägeraktionen mit politischem Hintergrund aus (AllAfrica.com/This Day 09. August 2002).

4.3.5.4 Staatliche Maßnahmen gegen die Egbesu Boys

Das seit 2002 in Diskussion befindliche Gesetz zum Verbot ethnischer Milizen betrifft auch die Egbesu Boys. Der Gouverneur des Gliedstaates Bayelsa, Chief Diepreye S. P. Alamiyeseigha, spricht sich jedoch gegen das Verbot der Egbesu Boys aus, da die Bevölkerung sich dagegen stellen würde: „*then Abuja should be prepared for the worst because the people would respond accordingly*“ (zit. in: AllAfrica.com/Daily Trust 14. Mai 2002)

Im Menschenrechtsbericht des US Department of State für 2002 werden die Egbesu unter jenen Organisationen genannt, die von der Polizei schikaniert wurden (USDOS 31. März 2003, 2.b.)

Mehreren Zeitungsberichten zufolge kam es 1999 zu einer Racheaktion der Sicherheitskräfte an Mitgliedern der Egbesu Boys. Weil 4 Soldaten von den Egbesu Boys überfallen und getötet worden waren, soll es zur Tötung von 50 inhaftierten Mitgliedern der Organisation gekommen sein, wie das IRB unter Bezugnahme auf mehrere Zeitungsartikel festhält (IRB 25. Mai 2000).

4.3.6 Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra (MASSOB)

4.3.6.1 Allgemeines

Die MASSOB ist eine Igbo-Organisation und vor allem im Südosten Nigerias aktiv. Sie wurde im Jahr 1999 – laut deren Führung am 19. September dieses Jahres (IRB 06. August 2002 unter Bezug auf HRW Mai 2002) – gegründet und tritt für einen eigenen Staat ein, zusammengesetzt aus folgenden 5 Gliedstaaten: Abia, Anambra, Ebonyi, Enugu und Imo mit einer Bevölkerung von ca. 20 Millionen (AFP 12. März 2003). Ihre secessionistische Agenda knüpft an den Biafra-Krieg zwischen 1967 und 1970 an (HRW 2. Dezember 2003, S. 32-33). Am 27. Mai 2000 unternahm der Anführer der MASSOB, Chief Ralph Nwazurike bzw. Uwazurike, den erfolglosen Versuch, den Südosten des Landes unter der Bezeichnung Biafra als unabhängig zu erklären (Babawale 2002, S. 6-7). Die offizielle Website des Büros für Öffentlichkeitsarbeit der „Presidential Research and Communications Unit“ hält fest, dass MASSOB keine Unterstützung durch die Igbo-Elite genießt (OWOPC 2004). Auch das Immigration and Refugee Board Canada berichtet unter Bezugnahme auf drei Zeitungsartikel, dass sowohl Ohanize Ndigbo, eine Schirmorganisation aller Igbo-Organisationen in Nigeria als auch Odumegwu Ojukwu, der die Biafra-Sezession in den 60er Jahren angeführt hatte, sich von der MASSOB distanziert hätten (IRB 12. Dezember 2000).

4.3.6.2 Die Aktivitäten der MASSOB

Die Aktivitäten der MASSOB haben häufig einen politischen Hintergrund. Die Organisation trat ähnlich wie der OPC im Sommer 2003 für die Rücknahme der Ölpreiserhöhung ein und drohte mit der Verhinderung der Benzindistribution im Südosten des Landes (AllAfrica.com/This Day 29. Juni 2003). Im November 2003 verkündet die MASSOB die Einführung einer freiwilligen Einkommenssteuer (*Biafra General Income Tax*). Diese soll als Form des zivilen Ungehorsams die Steuern, welche bislang an den Staat abgeführt wurden, ersetzen und somit ein Zeichen gegen die Schlechterstellung des Südostens Nigerias sein (AllAfrica.com/Vanguard 24. November 2003). Die MASSOB sprach sich während der Wahldurchgänge des Jahres 2003 auch für einen Boykott derselben aus, es sind jedoch keine Störungen der Wahlen seitens MASSOB bekannt (AFP 12. März 2003; HRW 2. Dezember 2003, S. 33).

Amnesty International schreibt dem MASSOB jedoch auch Vigilantentätigkeiten zu (AI 2002, VV S. 26). Auch Gewalteininsatz ist für die MASSOB ein Mittel zum Zweck, wie vor allem die Polizei, aber auch andere Quellen versichern (HRW 2. Dezember 2003, S. 33).

Die Regierung des Gliedstaates Anambra mutmaßt, dass die Organisation Mitgliederformulare und Reisepässe des „Staates“ Biafra verkauft (AllAfrica.com/P.M. News 27. Mai 2004).

4.3.6.3 Mitgliedschaft

Zur Frage einer möglichen Mitgliedschaft von Nicht-Igbo bei MASSOB meint Johannes Harnischfeger, es sei nicht zu erwarten, dass ein Yoruba sich der MASSOB-Miliz anschließe, die für ein neues Igbo-dominiertes Biafra eintrete. Da die künftige Republik Biafra, so wie ihre Vorgängerin in den 1960er Jahren, wieder den gesamten Südosten Nigerias umfassen sollte, also auch das Siedlungsgebiet der Efik, Ibibio etc., könne MASSOB, dem eigenen Anspruch nach, keine reine Igbo-Organisation sein. Aber jedem Nigerianer sei klar, dass die Miliz für die regionale Vorherrschaft der Igbo eintrete. Harnischfeger stellt daher die Frage, aus welchem Grund ein Yoruba oder Hausa sich für dieses Ziel einsetzen sollte (Harnischfeger 17. August 2004).

4.3.6.4 Staatliche Maßnahmen gegen MASSOB

Als separatistische Organisation wäre MASSOB von einem Verbot unter dem von Obasanjo im Jahr 2002 eingebrachten Gesetz zur Untersagung bestimmter Organisationen betroffen (ACCORD 2002, S. 54 unter Bezug auf Human Rights Watch World Report 2002). Auch wenn nichts über die tatsächliche Verabschiedung des Gesetzes bekannt ist, gilt die MASSOB als verboten. Dahingehend äußerte sich etwa der Polizeichef Balogun im Sommer 2004 (BBC 01. Juli 2004). Das Canadian Immigration and Refugee Board berichtet unter Bezugnahme auf Human Rights Watch und BBC, dass MASSOB 2001 offiziell von der nigerianischen Regierung verboten wurde (IRB 13. Juli 2004).

Die Polizei schikaniert laut USDOS und HRW MASSOB-Anhänger (USDOS 2004, 2.b; HRW 2. Dezember 2003, S. 33) und geht gegen Aktivitäten der MASSOB häufig mit massivem Gewalteininsatz vor. Wiederholte Male wurden MASSOB-Gebäude von der Polizei gestürmt; beispielsweise das Hauptquartier der MASSOB in Onitsha im November 2002, wobei ein Mitglied zu Tode kam (HRW 2. Dezember 2003, S. 33; Vanguard 05.11.2002). Die MASSOB gibt an, dass bei einer anderen Stürmung seiner Gebäude in Nkpor im Juni 2003 17 MASSOB-Anhänger von der Polizei getötet wurden (AllAfrica.com/Vanguard 17. Juni 2003).

Seit der Gründung der Organisation wurden mehrere hundert Mitglieder verhaftet und teilweise ohne Anklageerhebung festgehalten (HRW 2. Dezember 2003, S. 34). Wie etwa jene 7 MASSOB-Unterstützer, die 2003 in Abuja verhaftet wurden und erst nach 3 Monaten gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt wurden (HRW 2. Dezember 2003, S. 34). Uwazuruike schätzte 2002 die sich allein im Gliedstaat Abia ohne Anklageerhebung in Haft befindlichen MASSOB-Mitglieder auf 1.000 (USDOS 2003, 1.d). Die letzten Polizeieinsätze und Massenverhaftungen erfolgten im Juni an verschiedenen Orten mit insgesamt etwa 60 Verhaftungen (AllAfrica.com/Daily Champion 03. Juni 2004; AllAfrica.com/This Day 02. Juli 2004).

Im Februar 2001 wird Uwazuruike gemeinsam mit neun seiner Gefolgsleute von der Polizei verhaftet. Die Gruppe wurde unter anderem der Aufwiegelung und des unerlaubten Waffentragens beschuldigt (BBC 08. Februar 2001). Eine erneute Festnahme erfolgt im März 2003 unter anderem aufgrund des Vorwurfs der Konspiration. Im Juni desselben Jahres wurde Uwazuruike gegen Kautions freigelassen (AllAfrica.com/This Day 09. Juni 2003). Der Verdacht der MASSOB, die Sicherheitskräfte planten die Ermordung Uwazuruikes, wird vom *Deputy Commissioner of Police*, Joseph Ibi, entschieden zurückgewiesen (AllAfrica.com/Vanguard 16. Oktober 2003).

Bei Zusammenstößen mit der Polizei soll es auch immer wieder zu außergesetzlichen Hinrichtungen kommen. So behauptet der MASSOB-Direktor Ike Samuel, dass seit Gründung der Organisation 3.000 Mitglieder von Sicherheitskräften getötet worden seien (AllAfrica.com/Vanguard 13. November 2002).

Beispielsweise wurde am 29. März 2003, in der Vorwahlzeit, ein Konvoi in Umulolo, Imo State, von der Polizei aufgehalten. Die MASSOB-Anhänger wurden auseinander getrieben und es wurde auf sie geschossen. Die Polizei gab die Opferzahl mit 7 an; die MASSOB veranschlagte diese auf etwa 50. Es wurden keinerlei Maßnahmen gegen die für den Vorfall verantwortlichen Polizeibeamten eingeleitet (HRW 2. Dezember 2003, S. 23; USDOS 2004, Sektion 2a).

Nach Angaben eines Berichtes der nigerianischen Zeitung „P.M. News“ vom 27. Mai 2004 gab die Regierung des Bundesstaates Anambra bekannt, sie hätte einen Plan der MASSOB aufgedeckt, dem zufolge im Bundesstaat die Republik Biafra ausgerufen werden sollte. MASSOB plane, Unruhen in den größeren Städten des Bundesstaates anzustiften. Der Artikel zitiert den Hauptsekretär des Gouverneurs, der Mitglieder der Öffentlichkeit davor warnte, mit MASSOB - Mitgliedern zu tun zu haben. Weiters wurde die Öffentlichkeit davor gewarnt, an MASSOB - Aktivitäten, darunter auch an Kundgebungen, teilzunehmen und MASSOB-Westen oder Pässe zu erwerben. (allAfrica.com/P.M. News, 27.05.2004)

Wie das UK Home Office in dem jüngsten Bericht vom April 2004 unter Bezugnahme auf eine Quelle aus dem August 2001 festhält, scheine MASSOB in der Regel einige ihrer politischen Ziele ohne Einmischung seitens der Behörden verfolgen zu können. Jedoch seien die Behörden gegen jene Mitglieder der MASSOB vorgegangen, die in politisch motivierte kriminelle Aktivitäten involviert gewesen seien. Die nigerianischen Behörden reagierten sensibel auf alle nationalistischen Bewegungen im Südosten des Landes. Auf Grund ihres separatistischen Programmes seien MASSOB-Mitglieder, insbesondere bei Treffen und Protesten, mit einigen Schikanen seitens der Sicherheitsdienste konfrontiert worden. Das UK Home Office gibt hier an, einige der MASSOB-Aktivitäten seien provokativ gewesen. (UK Home Office 2004, 6.55, 6.56)

Carina Tertsakian, Nigeria-Expertin von Human Rights Watch, meint in einer jüngeren Auskunft vom 16. August 2004, jene ethnische Miliz, die in letzter Zeit hauptsächlich Schikanen ausgesetzt gewesen sei, sei MASSOB. (Tertsakian 16. August 2004)

4.3.7 Der O'odua People's Congress (OPC)

(sofern nicht anders angegeben, entstammen die Informationen HRW 2003, OPC).

4.3.7.1 Allgemeines

Der OPC ist eine Organisation der Yoruba. Er wurde 1994 mit dem Ziel, Yoruba-Interessen zu verteidigen, zu schützen und zu fördern, gegründet¹³. Der OPC entlehnt seine Bezeichnung von dem *Oduduwa*, dem Vorfahren der Yoruba. Die Gründung des OPC¹⁴ steht im engen Zusammenhang mit der Annullierung der Wahlen von 1993 durch das Militärregime, aus denen vermutlich der den Yoruba angehörende Moshood Abiola siegreich hervorgegangen wäre. Der OPC setzt sich für Autonomie der Yoruba ein; unklar ist hierbei jedoch, ob die Autonomie innerhalb oder nur außerhalb der Bundesrepublik Nigeria verwirklichtbar ist. Eine der zentralen Forderungen der OPC lautet die Veranstaltung einer „*sovereign national conference*“. Auf dieser sollen ethnische und regionale Gruppen über die föderale Struktur des Landes und ihre Bedürfnisse diskutieren und einen Konsens über die Zukunft des Staates zustande bringen.

4.3.7.2 Die Führung

Seit Ende der 90er Jahre bildeten sich zwei antagonistische Führungszirkel heraus, die sich gegenseitig ihre Position streitig machen und sich bis heute feindselig gegenüberstehen (AllAfrica.com/Vanguard 25. Juli 2004). Auf der einen Seite steht Dr. Frederick Fasehun für einen moderaten Kurs, der sich gegebenenfalls mit dem politischen Establishment arrangiert. Auf der anderen Seite präsentiert sich Gani Adams als radikaler und kompromissloser Verfechter der Yoruba-Interessen und denunziert Fasehun als Verräter. Die beiden Fraktionen liefern sich immer wieder blutige Kämpfe. Beispielsweise kamen im März 2004 in Lagos bei Auseinandersetzungen zwischen den beiden Fraktionen bis zu 25 Menschen ums Leben, auch fielen 20 bis 25 Gebäude den Flammen zum Opfer (AllAfrica.com/This Day 08. März 2004; AllAfrica.com/P.M. News

¹³ Die „Verfassung“ des OPC listet die Ziele auf; nachzulesen bei SESAY et alia 2003, S. 33-34.

¹⁴ Ausführlich zum Hintergrund der Gründung des OPC siehe SESAY et alia 2003, S. 27ff.

08. März 2004). Das Führungspersonal ist im Allgemeinen überwiegend gut ausgebildet und aus den unterschiedlichsten Altersgruppen; auch viele Frauen finden sich darunter.

4.3.7.3 Die Mitgliedschaft

Der OPC sieht sich als *grassroots* Organisation. Seine Mitglieder sind meist wenig ausgebildet, ihm gehören viele junge, arbeitslose und aus ländlichen Regionen stammende Leute an. Nach Angaben des OPC verfügt er über mehr als 5 Millionen Mitglieder, vor allem verteilt über ganz Nigeria, aber auch in anderen Staaten der Welt. Die höchste Konzentration von OPC-Mitgliedern innerhalb Nigerias findet sich in folgenden Gliedstaaten: Lagos, Ogun, Osun, Ondo, Oyo, Ekiti, Kwara und Kogi. Die Zahl der registrierten Mitglieder mit entsprechenden Ausweisen beläuft sich auf etwa eine Million. Die Mitgliedschaft erfolgt aus unterschiedlichen Gründen: entweder weil man sich mit dem Yoruba-Nationalismus identifiziert oder weil man Schutz vor politischer, ökonomischer oder sozialer Diskriminierung sucht. Die meisten Jugendlichen scheinen sich dem OPC jedoch angeschlossen zu haben, um ihrer Frustration Luft zu verschaffen. Jedes Mitglied legt bei der Einführung in die Organisation einen Eid ab und entrichtet den Mitgliedsbeitrag (Sesay et alia 2003, S. 37). Ob die Mitglieder eine Art von Ausbildung erhielten, konnte nicht eindeutig belegt werden.

Zur Frage, ob auch Nicht-Yoruba Mitglieder in der Organisation werden können, meint eine Expertin von Human Rights Watch, sie hätte nie davon gehört, dass auch Nicht-Yoruba dem OPC beitreten würden und könnte sich das auch nicht vorstellen, da der OPC klar durch seine Ethnizität definiert wäre. Laut der Verfassung des OPC stünde die Mitgliedschaft jedoch auch anderen ethnischen Gruppen, die sich mit dem Volk der Yoruba und ihrem Kampf identifizierten, offen. Sie hätte weiters von Fällen erfahren, in denen Nicht-Yoruba von der Polizei fälschlicherweise beschuldigt worden waren, OPC-Mitglieder zu sein (IRB 22. Februar 2003).

Johannes Harnischfeger meint zur Wahrscheinlichkeit einer Mitgliedschaft von Nicht-Yoruba beim OPC, dass diesem nur Nachfahren des legendären Königs Oduduwa, also Angehörige des Yoruba-Volkes, beitreten könnten. Bei der Initiation in die Gruppe müssten die künftigen Mitglieder einen Eid auf Ogun oder eine der anderen Yoruba-Gottheiten ablegen (Harnischfeger 17. August 2004).

4.3.7.4 Die Struktur

Die Struktur ist streng hierarchisch. Klar geregelte Befehlsketten und ein ausgezeichnetes Kommunikationssystem sind vorherrschend. Das höchste Entscheidungsgremium ist die jährlich tagende *Annual National Conference* und das ausführende Organ der *National Executive Council*. Auf der lokalen Ebene muss jedes Mitglied einer Zweigstelle angehören. Diese Zweigstellen werden zu Zonen zusammengefasst, welche sich wiederum in Subregionen gruppieren. Der OPC hat verschiedene Flügel, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Es wird viel Wert auf Disziplin und Regeltreue gelegt. Für Vergehen drohen unterschiedliche Sanktionen. Als Regelverstoß gilt beispielsweise die Untergrabung der Effektivität und die Beschädigung des Rufs der Organisation, Korruption oder sexuelle Misshandlung. Beispielsweise wurden im August 2002 in Osun State 10 Mitglieder der Organisation verwiesen, weil sie sich diverse Vergehen zu Schulden haben kommen lassen, darunter Einschüchterung und Schlägerunwesen (AllAfrica.com/This Day 14. August 2002).

4.3.7.5 Die Aktivitäten des OPC

Seit etwa 1999 begann der OPC mit Aktivitäten der Verbrechensbekämpfung, vermutlich inspiriert durch die im Südosten des Landes aktiven und hohes Ansehen genießenden Bakassi Boys und durch die Unfähigkeit und Unwilligkeit der nigerianischen Polizei gegen Verbrecher vorzugehen. OPC Mitglieder wurden als Sicherheitskräfte für offizielle Anlässe und Feierlichkeiten eingesetzt. Sie wurden auch als Schutzpersonal für Residenzen von Gliedstaaten-Regierungsbeamten eingestellt. Sie wurden ferner zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Individuen herangezogen. Sie versuchten sich auch durch die Arretierung von Straftaten verdächtiger Mitglieder von Studentenkulten in Szene zu setzen (AllAfrica.com/Tempo 21. Februar 2002; AllAfrica.com/P.M. News 06. Juni 2002).

Im Vorfeld der Wahlen des Jahres 2003 lässt Fasehun verkünden, dass der OPC gegen politische Schlägertrupps vorgehen werde, um friedliche Wahldurchgänge zu gewährleisten. Der OPC versichert diesbezüglich jedoch, dass dies in Zusammenarbeit mit der Polizei geschehen werde (AllAfrica.com/Vanguard 12. Dezember 2002).

Die OPC versteht sich zudem immer häufiger als politisches Sprachrohr. Die Adams-Fraktion des OPC stellte sich etwa im drohenden Amtsenthebungsverfahren klar auf die Seite Obasanjos und warnte vor dem Auseinanderfallen des Landes (AllAfrica.com/This Day 22. August 2002). Vor den Wahlgängen 2003 warnte Fasehun alle „*non Yoruba indigenes*“ sich als Kandidaten für den Süd-Westen aufstellen zu lassen (AllAfrica.com/P.M. News 13. Dezember 2002). Neuerdings tritt der OPC auch als Sprachrohr populistischer Forderungen in Erscheinung. Mitte 2003 etwa setzte er Präsident Obasanjo ein Ultimatum, um die kurz zuvor beschlossene Benzinpreiserhöhung zurückzunehmen (AllAfrica.com/This Day 04. Juli 2003). Einige OPC Aktivisten sollen außerdem die Einführung der Scharia im Norden unterstützt haben, in der Hoffnung, dass dies zur Spaltung und Schwächung desselben beiträgt, und dass unter diesen Umständen eine Sezession des Südwestens einfacher zu bewerkstelligen wäre (AC 03. März 2000).

4.3.7.6 Erkennungsmerkmale von OPC-Aktivisten

Sie sind durch ein weißes oder rotes Kopfband erkennbar. Die Initialen der Organisation finden sich entweder auf diesen Kopfbändern oder sind auf den T-Shirts abgedruckt. Häufig tragen die Aktivisten Fetische und Glücksbringer bei sich. Die benutzten Autos sind oft mit OPC-Flaggen geschmückt. Das OPC-Abzeichen bildet auf grünem Untergrund den Kopf der Yoruba-Meeresgöttin (*Ori Olokun*) ab (ACCORD 2002, S. 50 bezugnehmend auf Akinyemi 9. April 2002). Neuerdings scheint zumindest die Adams Gruppe bemüht sich ein anderes Image zu verpassen. Wie The News anlässlich der Feierlichkeiten zu Adams 33. Geburtstag berichtet, tritt die Organisation zunehmend als professionelle Körperschaft in Erscheinung und ist bemüht, sich vom Ruf der Gewalttätigkeit und Mystik zu distanzieren (AllAfrica.com/The News 27. Mai 2003).

Der Mitgliederausweis (zumindest jener der Fasehun-Fraktion) enthält ein Photo des Mitglieds sowie eine Identifikationsnummer. Im linken oberen Eck ist ein Bogen abgebildet und daneben findet sich der Schriftzug OODUA PEOPLE'S CONGRESS. Darunter ist die Adresse des Lagos-Büros der Organisation angegeben. Zudem finden sich auf der Karte der Name des Ausweisinhabers, seine Adresse und Position sowie das Ausstellungsdatum. Auf der Rückseite befinden sich der Hinweis, dass der Ausweisinhaber Mitglied des OPC ist und die Unterschrift von Fasehun (ACCORD 2002, S. 50 unter Bezugnahme auf IRB 26. September 2000).

4.3.7.7 Vergehen des OPC

Human Rights Watch macht OPC für zahlreiche Gewalthandlungen verantwortlich, hunderte Menschen sollen durch OPC-Mitglieder verletzt oder getötet worden sein. Während sich die meisten schweren Angriffe gegen Hausa richteten, gehörten auch Igbo, Ijaw und Mitglieder anderer ethnischer Gruppen zu ihren Opfern. In einigen Fällen sollen jedoch auch Yoruba, sowohl Zivilisten als auch Polizisten, von OPC-Mitgliedern angegriffen worden sein (HRW 2003, OPC, S. 10)

Im Juni 1999 sterben zahlreiche Menschen bei Kämpfen zwischen Yoruba und Hausa in Sagamu, Ogun State – das Einschreiten des OPC zugunsten der Yoruba ließ die Situation zusätzlich eskalieren; im November 1999 geraten Hausa-Händler mit Anhängern des OPC in Lagos aneinander – etwa 100 Menschen verlieren ihr Leben; im Juli 2000 kommt es zu blutigen Ausschreitungen zwischen OPC-Mitgliedern und Igbo am Alaba Markt in Lagos – einige Menschen werden getötet; im Oktober 2000 kommt es bei tagelangen Kämpfen zwischen Hausa und Yoruba in Lagos zu 250 Toten, nachdem die Yoruba den OPC zur Hilfe gerufen hatten; im Februar 2002 sterben in Lagos bei Auseinandersetzungen zwischen Hausa und Yoruba, an denen auch OPC-Mitglieder beteiligt waren, abermals mehr als 70 Personen (HRW 2003, OPC passim).

Der OPC lässt sich auch im Rahmen seiner Vigilantentätigkeit immer wieder Menschenrechtsverletzungen zu Schulden kommen. Verdächtige Personen werden aufgehalten, verprügelt, manchmal auch getötet. Die Leichen werden häufig verstümmelt und öffentlich verbrannt. Abgesehen davon liegen Belege vor, dass OPC-Aktivisten häufig Verbrechensbekämpfung auf ihre Fahnen geschrieben, um unter diesem Deckmantel kriminellen Machenschaften nachgehen zu können. Im Mai 2003 schlugen die Bewohner vom Bezirk Surulere in Lagos Alarm, als der OPC ein leer stehendes Polizeigebäude bezog und als seine lokale Operationsbasis einrichtete. Die Bewohner der Gegend berichteten, dass diese OPC-Mitglieder Geld von Passanten und Wagenlenkern erpressten und die Bevölkerung terrorisierten (AllAfrica.com/Daily Trust 07. März 2003; HRW 2003, OPC, S. 29).

Die Polizei berichtet zudem, sie hätte zahlreiche Beschwerden erhalten, dass der OPC zahlreiche sogenannte *torture camps* in Lagos State unterhalte (AllAfrica.com/P.M. News 06. Februar 2004), was von der OPC-Führung jedoch dementiert wird (AllAfrica.com/P.M. News 19. Februar 2004).

Der OPC gerät aufgrund seiner Aktivitäten häufig in Konflikt mit der Polizei. Polizeistationen werden in Brand gesteckt, wenn OPC-Mitglieder verhaftet werden. Die Polizei gibt an, dass im Zeitraum 2000-2001 18 Polizisten aufgrund von OPC-Angriffen verletzt oder getötet wurden (HRW 2003, OPC, S. 30)

4.3.7.8 Staatliche Maßnahmen gegen OPC-Mitglieder

Der OPC wurde im Jahr 1999 von der nigerianischen Regierung offiziell verboten¹⁵. Fasehun legte Klage gegen das vorgeschlagene Gesetz mit dem Verbot des OPC ein, scheiterte damit jedoch am *Federal High Court*. Dieses argumentierte, dass nur gegen bereits beschlossene Gesetze Klage eingereicht werden könne (AllAfrica.com/This Day 28. November 2002). Wie Amnesty International berichtet, seien einige Gouverneure im Südwesten Nigerias mehrdeutig, was die Legitimität der Vigilantentätigkeit des OPC betrifft. Anders als die Zentralregierung scheint der Gouverneur des Gliedstaats Lagos mit dem Gedanken zu spielen, den OPC in Sicherheitskräfte zu verwandeln. Der Norden Nigerias empfindet die Aktivitäten des OPC hingegen als Gefahr und Bedrohung. Gouverneure von insgesamt 19 Staaten behaupteten bei einem Treffen im Januar 2001, dass die OPC eine Mordkampagne gegen Nordnigerianer verfolge. Sie gaben ihrer Unzufriedenheit darüber Ausdruck, wie die Übergriffe des OPC von der Justiz behandelt werden (AI 2002, VV S. 16).

Nach Angaben des US Department of State werden weiterhin OPC-Mitglieder verhaftet und ohne Verfahren festgehalten. Berichten zufolge seien 30 bis 50 Personen während des Jahres 2003 inhaftiert worden. Im Unterschied zu den vorangegangenen Jahren wurden Treffen des OPC nicht von der Polizei aufgelöst. (USDOS 2004, 1.d, 2.b). Im Dezember 2002 werden 60 OPC-Mitglieder der Adams Faktion verhaftet; ihnen wird unter anderem versuchter Mord und illegaler Waffenbesitz vorgeworfen (AllAfrica.com/This Day 12. Dezember 2002).

Sowohl Frederick Fasehun als auch Gani Adams wurden bereits verhaftet und eingesperrt. Fasehun wurde sowohl zu Zeiten des Militärregimes als auch unter Obasanjo inhaftiert. Zuletzt im Herbst 2000, als er des Mordes, des Mordkomplotts und des illegalen Waffenbesitzes angeklagt wurde. Gani Adams wurde im Sommer 2001 festgesetzt und unter anderem des Mordes, des bewaffneten Raubes, des illegalen Waffenbesitzes und des Angriffs auf eine Polizeistation beschuldigt.

Außergerichtliche Tötungen durch die Polizei erfolgten vor allem bei der Stürmung von OPC-Gebäuden oder bei Schießereien zwischen der Polizei und OPC Mitgliedern. HRW meint dazu, in vielen Fällen hätte die Polizei wahllos auf OPC-Mitglieder geschossen und kaum oder keinen Versuch gemacht, sie ohne den Einsatz tödlicher Gewalt zu verhaften. Viele der Getöteten seien nicht einmal bewaffnet gewesen (HRW 2003, OPC S. 43).

¹⁵ Obgleich das Verbot in öffentlichen Stellungnahmen bekannt gegeben wurde, und auch die Medien darüber informiert wurden, unterblieb bislang die gesetzliche Formalisierung, da das Verbot noch nicht in der *Official Gazette* der Regierung veröffentlicht worden ist (HRW 2003, OPC S. 45).

Häufig werden OPC-Mitglieder bei ihrer Verhaftung verprügelt und in Polizeigewahrsam gefoltert, wie HRW berichtet. Es gäbe auch Fälle, in denen die Polizei Verwandte von OPC-Mitgliedern verhaftete oder zu verhaften versuchte, wenn die von der Polizei gesuchten Personen nicht auffindbar waren. Auch Häuser von OPC-Mitgliedern sollen angezündet worden sein (HRW 2003, OPC, S. 40) Für den Berichtszeitraum 2003 kommt das USDOS trotz der Verhaftung von mehreren OPC-Mitgliedern zu dem Urteil, dass sich das Verhältnis des OPC zur Polizei merklich verbessert hätte und der OPC frei operiert hätte (USDOS 2004, 1.d). Auch das UK Home Office teilt diese Ansicht, indem es feststellt, der OPC scheine generell seine politischen Ziele ohne Einmischung seitens der Behörden verfolgen zu. Personen, die an Gewalttaten beteiligt wären, würden jedoch vor Gericht gestellt (UK Home Office 2004, 6.51).

Diese Einschätzung wird weiters von Carina Tertsakian von Human Rights Watch bestätigt, die meint, der OPC scheine derzeit im Vergleich zu MASSOB nicht viele Probleme mit der Regierung zu haben. (Tertsakian 16. August 2004)

4.3.8 Interne Fluchtalternative für Mitglieder ethnischer Milizen

Laut Harnischfeger dürfte es für Mitglieder des OPC oder anderer Milizen leicht sein, sich staatlichen Maßnahmen zu entziehen, indem sie sich in andere Teile des Landes begeben (Harnischfeger 17. August 2004). Carina Tertsakian von Human Rights Watch meint hingegen, die Möglichkeit, durch die Übersiedlung in einen anderen Landesteil staatlicher Verfolgung zu entgehen, hänge davon ab, wie prominent die Person sei. Dies wäre beispielsweise für einen bekannten Führer von MASSOB oder dem OPC im Unterschied zu einem einfacheren Mitglied schwieriger. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die Polizei und die Geheimdienste in Nigeria Bundeseinrichtungen sind und so theoretisch, wenn sie ein Mitglied einer Miliz verfolgen oder ergreifen wollen würden, dies überall im Land tun könnten. (Tertsakian 16. August 2004)

4.4 Konfliktregion Niger-Delta

4.4.1 Allgemeines

Das Niger-Delta erstreckt sich über ein Gebiet von etwa 70.000 km². Die Region umfasst folgende neun Gliedstaaten: Abia, Akwa Ibom, Bayelsa, Cross River, Delta, Edo, Imo, Ondo und Rivers. 20 verschiedene Volksgruppen bewohnen das Gebiet. Die Bevölkerung wird auf 20 Millionen Menschen geschätzt. Etwa 90% der gesamten Erdölförderung Nigerias kommt aus dem Niger-Delta. Die Erdölreserven der Region werden auf 30 Mrd. Barrel veranschlagt (AllAfrica.com/Vanguard 01. Juli 2004).

Die Konflikte im Niger-Delta drehen sich um Gebiets- und Machtansprüche der verschiedenen Ethnien dieser Gegend. Im Niger-Delta werden sowohl Erdöl als auch -gas gefördert. Die Verfassung von 1999 sichert den Fördergliedstaaten in § 162, 2 einen 13-prozentigen Anteil an den Einkünften aus dem Rohstoffabbau zu (Constitution 1999). Trotzdem leiden die Gemeinden der Gegend unter Armut und der Umweltschäden mit sich bringenden Ölförderung. Diese Schäden führen häufig auch dazu, dass die Grundlage der traditionellen Form der Beschäftigung, der Fischfang und die Landwirtschaft, zerstört wird (Onduku 2003, S. 3). Der Zorn der Bevölkerung richtet sich nun einerseits gegen die Regierung, welche für die Vernachlässigung der Region verantwortlich gemacht wird und andererseits gegen die Fördergesellschaften, denen die ökologische Zerstörung angelastet wird. Ausdruck findet diese Unzufriedenheit häufig in inter-kommunalen Konflikten; vor allem dann, wenn eine Volksgruppe scheinbar den Schutz oder die Bevorzugung der Regierung zum Nachteil anderer Ethnien genießt. (Ukeje 2001 S. 342-343)

Jugendliche Arbeitslose schließen sich häufig auf ethnischer Grundlage zusammen und versuchen, ihre Interessen durch Angriffe auf andere Volksgruppen und Förderfirmen durchzusetzen. Ihre Aktivitäten wiederum werden als Begründung der Regierung verwendet, Militäreinheiten in die Region zu entsenden. Die Situation wird jedoch meist nur kurzzeitig unter Kontrolle gebracht. Während die Stationierung von zusätzlichen Sicherheitskräften in einigen Fällen zur Wiederherstellung der Ordnung beigetragen hat,

konnte sie den Zivilisten oft keinen wirklichen Schutz vor bewaffneten ethnischen Milizen oder Kriminellen bieten. HRW schätzt die Zahl der in Delta State stationierten Soldaten Ende 2003 auf ungefähr 2.000. Sie werden meist mit der Aufgabe betraut, die Infrastruktur der Ölgesellschaften zu beschützen. Häufig werden diese Einheiten von den aktiven Förderfirmen entlohnt (HRW 17. Dezember 2003, S. 21-23).

Die Besetzung oder Zerstörung von Förderanlagen, die Entführung und Geiselnahme von Personal der Ölgesellschaften, blutige Zusammenstöße oder Angriffe von Volksgruppen gehören heute zum Alltag des Niger-Deltas (Onduku 2004, S. 49-50).

Die Initiative Präsident Obasanjos am Anfang seiner ersten Amtszeit, mit der Gründung der *Niger Delta Development Commission* (NDDC) für eine ausgeglichene Entwicklung der Region zu sorgen, war von Anfang an umstritten (IRIN 06. September 1999; IPS 22. September 1999). Weitere Querelen ergab die Suche nach dem Hauptsitz der NDDC, da damit auch über Ressourcen und Arbeitsplätze entschieden wurde (IRIN 08. Februar 2000). Die Entscheidung fiel schlussendlich auf die Stadt Port Harcourt (GoN 2004). Die NDDC und ihre Leistungen sind augenblicklich sehr umstritten. Die Organisation macht für ihre eingeschränkte Funktionsfähigkeit das Fehlen von Mitteln geltend. Der Finanzierung durch 3 % der Erlöse der Ölfirmen in der Region würde nicht nachgekommen (AllAfrica.com/Vanguard 01. Juli 2004). Africa Confidential kommt zu dem Schluss, dass Initiativen von oben wie die NDCC nicht viel geholfen hätten, vor allem, da die Geldmittel an mächtige Auftragnehmer und nicht in ausreichendem Maße an lokale Gemeinschaftsprojekte gegangen seien, die Arbeitsplätze schaffen und die Umweltverschmutzung in Angriff nehmen könnten (AC 18. April 2003).

4.4.2 Die Ogoni

Das Ogoniland liegt südöstlich von Port Harcourt. Seit 1958 wird dort Öl gefördert. Das Territorium umfasst 10 Ölfelder mit über 100 Ölquellen, einen petro-chemischen Komplex sowie 2 Raffinerien (Cohre 2004, S. 46). Bis 1999 wurde Öl im Wert von \$ 30 Mio. in der Gegend gefördert (Boukhari 1999, S. 10). Im Oktober 1990 organisieren sich Teile der etwa 500.000 Menschen zählenden Ogoni-Volksgruppe (IRIN 08. Juli 2003) unter der Bezeichnung MOSOP (*Movement for the Survival of the Ogoni People*), um ihre Interessen gegenüber der Regierung zu bündeln. Sie erstellen die *Ogoni Bill of Rights*, in welcher sie das Ende der ökologischen Zerstörung und das Recht auf die in ihrem Siedlungsgebiet geförderten Ressourcen erheben. Nachdem weder diese *Bill of Rights* noch internationale Bemühungen der MOSOP ein Einlenken der damaligen Militärregierung nach sich zog, veranstaltete die Organisation 1993 Massendemonstrationen und rief zum Boykott der für 1993 vorgesehenen Wahlen auf. Shell sah sich aufgrund der feindlichen Atmosphäre gezwungen für einige Monate aus der Region abzuziehen und kehrte unter dem Schutz von Regierungstruppen nach Ogoniland zurück. Zwischen 1993 und 1994 kommt es zu Konflikten mit anderen Volkgruppen, welche von der Militärregierung zumindest mitzuverantworten sind. Die Konflikte dienten als Begründung für den Einmarsch von Regierungstruppen (UNPO 2004). Interne Streitigkeiten über den Kurs der MOSOP und der Tod einiger MOSOP Anhänger führten schließlich zur Verhaftung einiger MOSOP-Kader, unter ihnen des Schriftstellers Ken Saro-Wiwa (Mustapha 2003, S. 18). Die Hinrichtung dieser Gruppe 1995 führte zu internationalen Protesten.

Grundsätzlich ist es seit dem Ende der Militärherrschaft 1999 ruhiger um die Ogoni und die MOSOP geworden. Im Mai 2002 kommt es jedoch in Bori zu Auseinandersetzungen zwischen den Yege und Lakpor Gemeinschaften der Ogoni. Die in der Region ansässigen Ölfirmen werden beschuldigt die Rivalitäten angestachelt zu haben. Der Norwegian Refugee Council berichtet von 15 Toten und mehreren hundert Vertriebenen (NRC 2004, S. 53-54). Auch Human Rights Watch berichtet unter Berufung auf eine lokale Menschenrechtsorganisation, dass es im Ogoni-Gebiet des Gliedstaates Rivers State zu häufigen politischen Zusammenstößen komme. So wurde beispielsweise im März 2003 – im Vorfeld der Wahlen – von acht bewaffneten Männern in das Haus von MOSOP-Führer Ledum Mitee eingebrochen, der zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause war. Mitee hatte einige Wochen zuvor im Radio die Regierung von Rivers State kritisiert. Ein weiteres MOSOP-Mitglied wurde auf dem Weg zur UN Menschenrechtskommission auf dem Flughafen verhaftet und vier Stunden lang zu dem Zweck seiner Reise befragt. (HRW 2003, Democracy, S. 14, 15; HRW 29. März 2003). Das US Department of State reiht in seinem Menschenrechtsbericht für 2003

MOSOP unter jene Gruppen, die Berichten zufolge von der Polizei schikaniert würden (USDOS 25. Februar 2004, Abs. 2.b.)

4.4.3 Der Warri Konflikt – Itsekiri vs. Ijaw vs. Urhobo¹⁶

4.4.3.1 Hintergrund

Die Stadt Warri liegt im erdölreichen Delta State. In Delta State werden etwa 40% des nigerianischen Öls gefördert. Die Auseinandersetzungen zwischen Itsekiri, Ijaw und Urhobo, welche sich um die Besitzansprüche in dem Gebiet drehen, reichen bis in die Kolonialzeit zurück. Eine deutliche Verschärfung erfuhr der Konflikt mit den Ziehungen von Verwaltungsgrenzen 1991 und 1996. Die drei Volksgruppen erheben gegenseitig Vorwürfe, sie würden übervorteilt. Sowohl die Ijaw als auch die Urhobo erheben etwa den Vorwurf, dass Itsekiri (traditioneller Führer: *Olu of Warri*) die Regierungsstrukturen der 3 Gemeindebezirke (Warri North, Warri South, Warri South West) ungebührlich dominierten und von Präsident Obasanjo protegiert würden (NYT 20. März 2003). Die Ijaw beschuldigen jedoch auch den Gouverneur von Delta, James Ibori, seiner Ethnie – den Urhobo – bei der Verteilung von Ressourcen Vorteile zu gewähren (AC 04. April 2003).

Eine dominierende Stellung innerhalb der Regierungsstrukturen bringt zahlreiche Vorteile mit sich: bevorzugte Zuteilung von Staatsaufträgen, erhöhte Gewährung von Stipendien, verstärkter und somit potentiell lukrativer Kontakt mit Ölfirmen¹⁷. Eine Hauptforderung von Ijaw und Urhobo lautet denn auch die Gründung neuer Stadt- und Gemeinbezirke, um eine ausgewogenere ethnische Repräsentanz zu gewährleisten.

Die leichte Erhältlichkeit von Waffen erhöht die Opferzahlen bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Region. Africa Confidential geht davon aus, dass diese Waffen von den westafrikanischen Kriegsschauplätzen Sierra Leone, Liberia und Cote d'Ivoire stammen und aus Erträgen stammen, welche auf das illegale Abzapfen und den Diebstahl von Öl (*oil bunkering*) zurückzuführen sind (AC 2003 12. September 2003).

HRW erklärt das hohe Ausmaß von Gewalt im Wettbewerb um politische Macht in der Niger-Delta-Region mit dem gleichzeitigen Vorhandensein von Armut und Ressourcen aus dem Ölhandel. Auf Gemeinschaftsebene könnten Gruppen, die das Verhältnis zu den lokal operierenden Ölfirmen kontrollierten, wenigsten einige wirtschaftliche Vorteile daraus ziehen. In diesem Wettbewerb zwischen den Gemeinschaften spielte die ethnische Komponente nicht notwendigerweise eine Rolle, käme sie jedoch ins Spiel, würde der Konflikt umso gewaltsamer ausgetragen (HRW 2003 Democracy, S. 23)

4.4.3.2 Chronologie der Ereignisse

März bis Mai 1997

Die Regierung verfügt entgegen ihren eigenen Ankündigungen, die Ijaw- Stadt Ogbeljoh zum Sitz der lokalen Regierung zu machen, dass dieser vielmehr in dem von Itsekiri bewohnten Gebiet Ogidigben eingerichtet wird. Es ereignen sich daraufhin zwei Monate hindurch zahlreiche Zusammenstöße, in denen mehrere hundert Menschen das Leben verlieren. Eine Kommission wird zur Aufklärung der blutigen Auseinandersetzungen einberufen, deren Bericht wird jedoch nie veröffentlicht (HRW 17. Dezember 2003, S. 4).

Oktober 1998

Nachdem bei Zusammenstößen zwischen Ijaw und Itsekiri fünf Menschen getötet und eine erhebliche Anzahl von Häusern in Brand gesteckt werden, wird vorübergehend eine Ausgangssperre über Warri verhängt. Trotzdem halten die Ausschreitungen an. Die BBC berichtete, dass eine große Itsekiri-Trauergesellschaft bei

¹⁶ Sofern nicht anders vermerkt, basieren die Inhalte auf dem HRW Bericht: The Warri Crisis: Fueling Violence 2003.

¹⁷ Für einen kurzen Überblick der Situation in Warri siehe auch IRIN 08. Juli 2003.

der Beerdigung eines ihrer Führer von einer etwa 200 Personen umfassenden Gruppe von jugendlichen Ijaw aufgehalten worden war. (BBC 16. Oktober 1998)

Mai bis Juni 1999

Während der Übergabe der Macht an eine Zivilregierung kommt es anlässlich der Vereidigung von umstrittenen lokalen Regierungsbeamten zu Gewaltausbrüchen zwischen Milizen der Ijaw und der Itsekiri, denen bis zu 200 Menschen zum Opfer fallen. Daraufhin verhängt der zivile Gouverneur, James Onanefe Ibori eine Ausgangssperre, die über mehrere Monate aufrecht bleibt. Hunderte Regierungstruppen werden in und um Warri stationiert. Auslöser der Zusammenstöße soll ein Angriff von Ijaw-Jugendlichen auf Itsekiris im nahe von Warri gelegenen Dorf Arunton gewesen sein (BBC 03. Juni 1999; IRIN 02. Juni 1999). Der neu eingesetzte Präsident Obasanjo besucht Warri am 11. Juni 1999 und stellt eine faire Lösung des Konflikts in Aussicht. Im September beschließt das Gliedstaatenparlament von Delta State, den Sitz der lokalen Regierung von Ogidigben nach Obge Ijoh zu verlagern (HRW 17. Dezember 2003, S. 5).

Mai 2001

Das Vorhaben, einen von Itsekiri dominierten lokalen Rat in Warri einzurichten, führt zu Zusammenstößen zwischen Itsekiri und Urhobo. 10 Häuser werden in Brand gesteckt und zahlreiche Personen verlassen fluchtartig Warri (BBC 27. Mai 2001).

August 2001

Gouverneur Ibori unterzeichnet ein Gesetz, welches bewaffnete Jugendbanden verbietet. Es zielt darauf ab, inter-kommunale Gewalt einzudämmen sowie die Angriffe auf Ölförderanlagen einzustellen und Entführungen zu unterbinden (IRIN 07. August 2001).

Oktober 2001

Bei Zusammenstößen zwischen Itsekiri und Urhobo in Okere werden 5 Personen getötet, darunter ein Polizist. Hintergrund soll die Entführung von 3 Jugendlichen gewesen sein, welche gefoltert worden waren (HRW 17. Dezember 2003, S. 5).

Januar 2002

Bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Urhobo und Itsekiri am Okere Markt in Warri sterben 6 Menschen. Zahlreiche Menschen werden verletzt sowie Häuser in Brand gesteckt. (ACCORD 2000, S. 63).

Januar bis Februar 2003

Die herannahenden Wahlgänge führen zu Streitigkeiten zwischen Urhobo und Itsekiri. Die Urhobo behaupten, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke sie benachteilige. Jugendliche Urhobo sollen laut Presseberichten am Nachmittag des 31. Januar eine Itsekiri-Gegend angegriffen, Brände gelegt und Häuser geplündert haben. Daraufhin nehmen wiederum Itsekiri-Jugendliche Rache und es entspannen sich über die folgenden Tage blutige Ausschreitungen. Die Schätzungen über die Todesopfer reichen von 12 bis 200. Das IKRK meldet 6.000 Vertriebene (HRW 17. Dezember 2003, S. 5-6).

März 2003

Eine Gruppe von militanten Jugendlichen der Ijaw-Volksgruppe unter der Bezeichnung *Federated Niger Delta Ijaw Communities (FNDIC)*¹⁸ stellt an die nigerianische Regierung ein Ultimatum. Die FNDIC fordern unter anderem, dass die Wahlbezirke neu abgegrenzt werden, dass Truppen aus der Region abgezogen werden und ausländisches Personal der Ölfirmen die Gegend verlassen soll. Das Ultimatum verstreicht und zwei Tage später kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen Regierungstruppen und Ijaw-Militanten, bei der mehrere Personen das Leben verlieren. Weitere Kämpfe in den folgenden Tagen fordern erneut mehrere Menschenleben (HRW 17. Dezember 2003, S. 6-8). Mit diesen Ereignissen in engem Zusammenhang stehend kommt es noch im März zu einem Angriff von Ijaw-Militanten auf die beiden

¹⁸ Der FNDIC hatte im September 2002 einige Einrichtungen von im Niger Delta operierender Ölfirmen besetzt (IRIN 24. September 2002).

Itsekiri-Dörfer Arunton und Madangho. Mehrere Todesopfer und Beschädigungen an Ölinstallationen sind die Folge (IRIN 19. März 2003). Die Kämpfe zwischen den FNDIC, den Itsekiri und den Regierungstruppen ziehen sich noch über weitere Wochen hin¹⁹; mehrere Dutzend Personen fallen diesen Auseinandersetzungen zum Opfer (HRW 17. Dezember 2003, S. 7).

April 2003

Präsident Obasanjo setzt ein präsidentielles Komitee ein, um eine Lösung für den Konflikt im Niger-Delta zu finden. Vorsitzender ist der ehemalige Verteidigungsminister, General a. D. Danjuma (IRIN 08.07.2003). HRW kritisiert die Vorgehensweise des Komitees, sowie den Umstand, dass ihr Bericht nicht veröffentlicht wurde (HRW 17. Dezember 2003, S. 14). Eine Gruppe von Ijaw-Militanten greift am 11. April die Itsekiri-Gemeinde Koko mit Schnellbooten an. Die dort stationierten Regierungstruppen leisten keinen Widerstand, sondern ziehen sich vielmehr zurück. Während des Angriffes werden 10 Zivilisten (darunter 4 Kinder) und ein Soldat getötet. 50 Gebäude fallen den Flammen zum Opfer. Die Angreifer erbeuten mehrere Gewehre. Unbestätigte Gerüchte besagen, dass die Regierungstruppen von den Militanten bezahlt worden sind, damit sie keine Gegenwehr leisten (HRW 17. Dezember 2003, S. 9-10).

August 2003

Bei neuerlichen Kämpfen zwischen Itsekiri und Ijaw Mitte August sterben etwa 100 Menschen. Das nigerianische Rote Kreuz berichtet ferner von 1.000 Verletzten und 4.000 Vertriebenen. Gouverneur Ibori nimmt an Gesprächen zwischen Repräsentanten der beiden Volksgruppen teil; die FNDIC boykottiert jedoch die Gespräche (IRIN 22. August 2003; NYT 23. August 2003).

September 2003

Präsident Obasanjo besucht Warri und trifft mit Führern der Ijaw, Itsekiri und Urhobo zusammen. Die Gespräche verfehlen ihr Ziel, die Spannungen in der Region zu entschärfen; Obasanjo schließt aus, neue Wahlbezirke zu bilden (Owen 2003).

Oktober 2003

Über 12 Menschen verlieren bei Kämpfen zwischen Itsekiri und Ijaw ihr Leben. Beide Volksgruppen machen die jeweils andere Seite für die blutigen Zusammenstöße verantwortlich (IRIN 23. Oktober 2003).

Januar 2004

Bei Zusammenstößen zwischen Itsekiri und Ijaw verlieren zwischen 10 und 18 Menschen das Leben, es handelt sich bei den Getöteten zum überwiegenden Teil um Frauen und Kinder (IRIN 12. Januar 2004; BBC 13. Januar 2004).

Juni 2004

Itsekiri- und Ijaw-Vertreter vereinbaren Anfang Juni eine Feuerpause und eine friedliche Lösung ihres Konflikts (BBC 02. Juni 2004). Bei einer Schießerei zwischen Regierungstruppen und Ijaw Militanten sterben mindestens 50 Menschen in der Nähe von Port Harcourt (IRIN 07. Juni 2004).

4.4.3.3 Die Rolle der Sicherheitskräfte

(siehe auch Abschnitt zur *Mobile Police*, Kapitel 2.1.5.6)

Der massive Einsatz von Polizei und Militär in der Region führte HRW zufolge nur teilweise zur Stabilisierung der Lage. Häufig lassen sich Sicherheitskräfte Menschenrechtsverletzungen und Tötungen zu Schulden kommen und verschlimmern die Lage dadurch. Die Straflosigkeit für diese Verbrechen als auch für jene von militanten Gruppen wird von HRW angeprangert. Die Regierung hätte es nicht nur verabsäumt sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte Zivilisten effektiv beschützen, sondern auch, dass die Polizei

¹⁹ Bello Oboko, Chef der FNDIC, unterstellt dem Militär und der Itsekiri Volkgruppe Zusammenarbeit: „The military is carrying out the Itsekiri agenda and coming at us with their guns, but we shall fight back with our stones and pebbles," zitiert in IRIN 08. Juli 2003

diejenigen, die für Mord und andere Gewaltverbrechen verantwortlich sind, verhaften und strafrechtlich verfolgen würde (HRW 17. Dezember 2003, S. 21-24). HRW vermutet darüber hinaus eine Mitwirkung von Polizeibeamten und Soldaten beim illegalen Abzweigen von Öl (HRW, Warri 2003 S. 19)

4.5 Schauplatz Plateau State

4.5.1 Allgemeines

Wie der Norwegian Refugee Council festhält, drehen sich die Konflikte im Gliedstaat Plateau State um unterschiedliche Themen: die Volksgruppenzugehörigkeit, das Religionsbekenntnis oder Landansprüche. Teilweise wird dieser Konflikt, wie auch einige andere in Nigeria, von jenem zwischen Einheimischen und Zugezogenen überlagert. In den meisten blutigen Auseinandersetzungen spielen einige oder alle der genannten Konfliktlinien eine Rolle (NRC 2004 passim). Die Bevölkerung ist mehrheitlich christlich mit einer großen muslimischen Minderheit (IRIN 02. Juni 2004). Jamilah Tangaza von der BBC vermutet, dass der Gewalt innerhalb der letzten drei Jahre etwa 2.000 Menschen zum Opfer gefallen sind (BBC 25. Mai 2004).

4.5.2 Kämpfe zwischen Tarok und Hausa-Fulani

Im Jahr 2004 kam es zu zahlreichen gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen muslimischen Hausa-Fulani, die Viehzüchter sind, und christlichen, Landwirtschaft treibenden Tarok, wobei die Ursache der Gewalt in einem Konflikt um Landansprüche und Vieh liegen dürfte. (BBC 30. April 2004)

Nachdem im Februar 2004 bei einem Überfall von Christen auf ein muslimisches Dorf zehn Menschen umgekommen waren, töteten militante Muslime aus Rache 48 Christen, von denen die meisten in einer Kirche Zuflucht gesucht hatten (IRIN 26. Februar 2004). In Wase starben am Vorabend der Wahlen 20 Menschen, als muslimische Hausa und christliche Tarok bei dem Versuch, den bevorstehenden Wahldurchgang zu verhindern, aneinander gerieten (BBC 29. März 2004). Die Auseinandersetzung erreichte einen Höhepunkt, als am 5. Mai christliche Milizen der Tarok die vorwiegend muslimische Stadt Yelwa angriffen, wobei mehr als 600 Menschen getötet wurden (IRIN 02. Juni 2004). Augenzeugen berichteten, dass eine Gruppe von bewaffneten, militanten Tarok mit Jeeps in die Stadt eindrang, die Straßen sperrte und Hausa-Fulani attackierte (BBC 04. Mai 2004). Um die Ausschreitungen zu unterbinden, wurden 600 Polizisten mit dem Auftrag in die Stadt entsandt, auffällige Personen sofort zu erschießen. Außerdem wurde eine Ausgangssperre verhängt (BBC 05. Mai 2004).

Wie häufig in Nigeria führten die Nachrichten über den Tod von in diesem Fall vorwiegend Muslimen auch zu Ausschreitungen in anderen Landesteilen. In Kano kamen bei einer Demonstration von Muslimen zwischen 10 und 36 Menschen ums Leben und christliche Geschäfte werden geplündert und in Brand gesteckt; das Rote Kreuz berichtete, dass sich mindestens 57.000 Menschen auf der Flucht befanden (BBC 11. Mai 2004; IRIN 14. Mai 2004; NYT 12. April 2004). Nachdem sich die Lage in Plateau weiter zugespitzt hatte, da Gerüchte laut geworden waren, dass der Gouverneur, Joshua Deriye, gesagt haben soll, dass die „Nicht-Einheimischen“ – also die vor über 100 Jahren zugezogenen Muslime – den Gliedstaat verlassen sollten, schritt die Zentralregierung ein. Präsident Obasanjo suspendierte den Gouverneur, obgleich dieser der PDP angehörte, und ersetzte ihn durch den General a.D. Chris Ali. Obasanjo befürchtete, dass die Ausschreitungen sich sonst auf das gesamte Land ausdehnen könnten und erklärte deshalb den Ausnahmezustand über Plateau (BBC 18. Mai 2004). Auch die Legislative des Gliedstaates wurde von Obasanjo aufgelöst. Das Bundesparlament verabschiedete Gesetze im Eilverfahren, welche der Polizei und anderen Sicherheitskräften erlaubten, Personen unbeschränkt festzuhalten, Hausdurchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehle durchzuführen, Ausgangssperren zu verfügen und öffentliche Umzüge zu verbieten (IRIN 02. Juni 2004). Die politische Opposition stellte sich gegen diese Maßnahmen. Weitere blutige Ausschreitungen im Plateau State konnten seither jedoch verhindert werden (BBC 25. Mai 2004).

4.6 Konflikt zwischen Tiv und Jukun

Die Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen der Tiv und Jukun reichen schon über mehrere Jahrzehnte zurück. Ihr Siedlungsgebiet liegt in den Gliedstaaten Adamawa, Nassarawa, Plateau, Benue und Taraba. Zu feindseligen Auseinandersetzungen kommt es vor allem in den zwei letztgenannten Gliedstaaten (NRC 2004, S. 25). In Taraba sind die Jukun, in Benue die Tiv in der Mehrheit. Der Konflikt dreht sich um Landansprüche, traditionelle Herrschaft, politische Autorität und Furcht vor Marginalisierung. Eine zentrale Stellung in der Auseinandersetzung um den Zugang zu Ressourcen nimmt jedoch der Gegensatz zwischen denjenigen, die sich als „Einheimische“ betrachten, den Jukun und denjenigen, die als „Zugezogene“ gelten, den Tiv, ein. (OMTC/CLEEN 2002, S. 132-133; siehe auch unten Kapitel zu „Konfliktlinie zwischen Einheimischen und Zugezogenen“, Kapitel 4.7)

Trotzdem wurde dem Konflikt nicht viel Publizität zuteil, bis es 2001 zur Entsendung von Armee-Einheiten in die Region kam, da die lokale Polizei den Ausschreitungen nicht mehr effektiv entgegengetreten konnte. 19 Soldaten wurden vermutlich von einer Tiv-Miliz entführt und ermordet. Die Armee reagierte mit äußerster Brutalität und tötete bei einer Racheaktion zahlreiche Zivilisten vor allem in den Dörfern Zaki Biam, Gbeji, Anyiin, Iorja, Kyado, Vaase, Tseadoor und Sankera (AI 2002, S. 19). Insgesamt kamen bei dieser Aktion zwischen 200 und 300 Menschen, überwiegend Tiv, ums Leben. Die ausführenden Soldaten sollen überwiegend den Jukun angehört haben (Economist 31. November 2001; Tsai 2002). Die Tiv machten für dieses Massaker Verteidigungsminister Teophilus Danjuma – einen Jukun – verantwortlich (AC 08. Februar 2002). Obgleich niemand strafrechtlich zur Verantwortung für diese Vorfälle gezogen wurde und die Armee nach den Übergriffen jede Schuld von sich wies, entschuldigte sich Präsident Obasanjo in der Vorwahlzeit Anfang 2003 für dieses Massaker (BBC 02. Januar 2003; ACCORD 2002, S. 57; Reuters 25. Juli 2002).

Obgleich es auch noch in den folgenden Monaten zu einigen weiteren Scharmützeln zwischen Tiv und Jukun und anderen Volksgruppen kommt, beruhigt sich die Situation weitgehend. Im März 2004 nehmen Delegationen der beiden Ethnien aus Taraba und Benue State an Friedensgesprächen teil (AllAfrica.com/This Day 15. März 2004). Der *Inspector General of Police*, Balogun, beziffert die Zahl der aufgrund des Tiv – Jukun-Konflikts Vertriebenen im Herbst 2002 mit 700.000 (AllAfrica.com/This Day 12. Dezember 2002)

4.7 Konfliktlinie zwischen Einheimischen und Zugezogenen

Viele der in Nigeria virulenten Konfliktformationen werden von den Spannungen zwischen Einheimischen und Zugezogenen überlagert oder doch mitgeprägt, beispielsweise im Konflikt zwischen Tiv und Jukun. Von den Tiv wird angenommen, dass sie ehemals aus anderen Regionen Afrikas nach Nigeria abwanderten (Economist 07. Juli 2001). Human Rights Watch erklärt, die sogenannten „Einheimischen“ beanspruchen größere Rechte und Privilegien gegenüber jenen, die sie als „Fremde“ oder „Ansiedler“ betrachten. Die „Zugezogenen“ sind jedoch oft selbst schon seit Generationen in der Gegend ansässig. Jede Gruppe macht die jeweils andere für wirtschaftliche Probleme und deren angebliche Dominanz über die eigene Gruppe verantwortlich machen. Zu Morden und Gewalt zwischen „Einheimischen“ und „Zugezogenen“ sei es vor allem in den Staaten des Middle Belt Benue, Taraba, Nasarawa und Plateau gekommen. (HRW 28. Jänner 2003, S. 7)

4.8 Konflikte zwischen Muslimen und Christen

(siehe auch Abschnitt zur *Scharia*, Kapitel 3.5 und zur *Situation der nicht-muslimischen Bevölkerung*, Kapitel 3.5.8)

4.8.1 Allgemeines

Es wird aufgrund fehlender aktueller Zensusdaten davon ausgegangen, dass etwa 50% der Bevölkerung Muslime, 40% Christen und die restlichen 10% Anhänger von Naturreligionen sind. Zu den Muslimen

zählen vor allem die im Norden angesiedelten Hausa Fulani. Die Yoruba, welche im Südwesten des Landes leben sind zu je etwa der Hälfte Christen und Muslime. Im Südosten Nigerias lebt die Volksgruppe der Igbo, diese sind vor allem christlichen Glaubens (USDOS 2003, IRF Sektion I).

Schon kurz nach der Einsetzung einer zivilen Regierung in Nigeria kündigte der Gouverneur des Gliedstaates Zamfara Ende Oktober 1999 an, die Scharia (siehe den Abschnitt „Die Scharia“, Kapitel 3.5) einzuführen (Marshall 2002, 17). Die Umsetzung dieses Vorhabens sowie die Pläne anderer nördlicher Gliedstaaten, diesem Beispiel zu folgen, führten zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Bürgern Nigerias. Präsident Obasanjo bezieht von Anfang an nicht klar Stellung zu dem Konflikt (BBC 29. März 2000, BBC 22. März 2002). Auch im Vorfeld der Wahlen 2003 wird das Scharia-Thema politisiert und trägt zur Polarisierung der Bevölkerung bei (AC 12. Juli 2002).

4.8.2 Chronologie der Ereignisse

- In Kaduna, einer für ihre inter-religiöse Toleranz bekannte Stadt (AC 03. März 2000), kam es im Februar 2000 zu gewalttätigen Ausschreitungen, als einige Tausend Christen gegen die Einführung der Scharia protestierten. Mehrere Tausend Menschen fielen Zusammenstößen zwischen Muslimen und Christen zum Opfer. Hunderte Häuser und Autos wurden zerstört, viele Moscheen und Kirchen niedergebrannt. Zahlreiche Personen, vorwiegend zugewanderte christliche Igbos aus dem Süden des Landes, sahen sich zur Flucht gezwungen (BBC 24. Februar 2000, Marshall 2002, 16, 29)²⁰. Vize-Präsident Atiku Abubakar berief aufgrund der Ausschreitungen eine Sitzung mit allen Gouverneuren des Landes ein, auf der beschlossen wurde, mit einer weiteren Ausdehnung der Scharia-Rechtssprechung zu warten (BBC 29. Februar 2004). Dennoch weitete sich die Gewalt in den Süden (Abia State) und Norden des Landes aus, und wieder wurden Hunderte Menschen getötet (BBC 01. März 2004, BBC 07. März 2000). Schließlich sahen zahlreiche Gliedstaaten unter Druck der muslimischen Bevölkerung von der Aussetzung der Scharia-Rechtssprechung ab.
- Ende März 2000 wurden einige Menschen nach der Eröffnung einer Kirche in einer vorwiegend von Muslimen bewohnten Gegend in der Stadt Damboa, Borno State, getötet (Marshall 2002, 30).
- Die Stadt Kaduna wurde schon im Mai 2000 erneut Schauplatz blutiger Zusammenstöße zwischen Christen und Muslimen. Mindestens 100 Personen kamen hierbei ums Leben (Marshall 2002, 29, BBC 26. Mai 2000).
- Ende Mai 2000 folgte der zweite Gliedstaat, Sokoto, mit der Einführung der Scharia (BBC 29. Mai 2000).
- Im August 2000 wurden einige Kirchen im Gliedstaat Katsina von muslimischen Extremisten angezündet (Marshall 2002, 30).
- Anfang September 2000 starben 25 Menschen bei Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen in Bambam, Gombe State, nachdem das Gliedstaatenkomitee für die Implementierung der Scharia die Stadt besucht hatte (Marshall 2002, 30).
- Im Juni 2001 wurden 10 Menschen, überwiegend Muslime in Yarkasuwa, Kaduna State, getötet, nachdem ein Muslim zum Führer der vorwiegend von Christen bewohnten Gemeinde Kurama bestellt worden war (Marshall 2002, 31).
- Der Juli 2001 sah Ausschreitungen in Tafawa Balewa, Bauchi State, die sich daran entzündet hatten, dass ein Busfahrer darauf bestand, dass auch christliche Mitfahrerinnen von den Männern getrennt transportiert werden. 68 Gebäude kamen zu Schaden und Tausende Muslime flüchteten aus der Stadt.

²⁰ Für Details zu den Kaduna Unruhen siehe MARSHAL 2002, S. 26-29.

- Im August 2001 starben 5 christliche Studenten in Zaria, Kaduna State, als bekannt gegeben wurde, dass christliche Vertreter die Studentenwahlen gewonnen hatten (Marshall 2002, 31).
- Im September 2001 wurden hunderte Menschen in der Stadt Jos²¹, Kano State, bei Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems getötet (BBC 10. September 2001, Marshall 2002, 32, USDOS 2002, IRF Sektion III).
- Im Oktober 2001 kam es aufgrund der Terroranschläge in den USA zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen, welche die Aktionen Bin Ladens guthießen und Christen, die sich auf die Seite der USA stellten. Mindestens 100 Personen fielen Ausschreitungen zum Opfer (Marshall 2002, 32, USDOS 2002, IRF Sektion III).
- Im November 2001 starben bei gewalttätigen Auseinandersetzungen anlässlich der Einführung der Scharia im Gliedstaat Kaduna 10 Menschen. Einige Hundert Personen flohen vor dem Kämpfen (BBC 05. November 2001). Im selben Monat wurden 8 Kirchen in Osogbo, Osun State, und 4 Kirchen in Illorin, Kwara State von muslimischen Jugendlichen mutwillig beschädigt (USDOS 2002, IRF Sektion II).
- Im Juni 2002 kam es zu Morden und Vertreibungen in den Städten Jos, Berakin Ladi, Vom und Miango (USDOS 2002, IRF Sektion III).
- Im November des Jahres 2002 veröffentlichte die Zeitung „This Day“ anlässlich der geplanten Miss World Wahl einen Artikel, in dem behauptet wurde, dass Mohammed sich eine der Kandidatinnen zur Frau erwählt haben würde und sich nicht dem moralischen Urteil der konservativen nördlichen Elite angeschlossen hätte. Geistliche erließen daraufhin eine Fatwa gegen die Autorin des Artikels. Es folgen zahlreiche Proteste von Muslimen im ganzen Land. In Kaduna wurde das Gebäude der Zeitung gestürmt. Es kam zu blutigen Auseinandersetzungen, im Zuge derer mehr als 200 Menschen getötet, 500 Personen verletzt, 3.000 Menschen obdachlos und 20.000 bis 30.000 Menschen vertrieben wurden. Der „This Day“-Redakteur Simon Kolawole wurde vom Geheimdienst festgenommen (Economist 30. November 2002; HRW 2003, MWR S. 27; NYT 23. November 2002). Präsident Obasanjo macht für die Ausschreitungen den Zeitungsartikel verantwortlich: unverantwortlicher Journalismus hätte sich gegen den Islam vergangen (NYT 30. November 2002). Die Ausschreitungen setzten sich auch in der Hauptstadt Abuja fort; jedoch kam aufgrund des rechtzeitigen und effektiven Polizeieinsatzes keine Person zu Schaden (HRW 2003, MWR S. 8-9). Human Rights Watch schreibt zu den Ursachen der „Miss World Riots“, es gäbe widersprüchliche und verwirrende Meinungen über die Rolle der Religion bei den Konflikten in Kaduna. Während religiöse Unterschiede möglicherweise nicht den Ursprung der Auseinandersetzungen bildeten, würden Politik und Religion in Kaduna, wie auch anderswo in Nordnigeria, in Zukunft wahrscheinlich nicht zu trennen sein, bis die Bundesregierung für die Scharia, ihre konstitutionellen Implikationen und die Anliegen der christlichen und muslimischen Gemeinschaften eine umfassende und explizite Lösung suchen würde (HRW 2003, MWR S. 29).
- Im Juni 2002 kam es in Numan, Adamawa State, zwischen einem Moslem und einer Christin zu einem Disput über den Preis von Wasser. Der Streit eskalierte und 8 Menschen, einschließlich der Christin, verloren ihr Leben (USDOS 2003, IRF 2003).
- Im Mai 2004 starben bei Auseinandersetzungen in der Stadt Yelwa, Plateau State, mehrere Hundert Muslime und etwa 50 Christen. Präsident Obasanjo erklärte daraufhin den Ausnahmezustand über den Gliedstaat (BBC 19. Mai 2004). Als Muslime in Kano Stadt gegen die

²¹ Ein detaillierte Analyse zu den Vorgängen siehe HRW 2001.

Ermordung der Muslime demonstrierten, eskalierte auch dort die Situation und es kamen 30 Menschen zu Tode (AllAfrica.com/Vanguard 16.05.2004).

- Im Juni 2004 starben 10 Menschen in Numan Town, Adamawa State, bei Ausschreitungen zwischen Muslimen und Christen. Ursache war der Bau einer Moschee in der mehrheitlich von Christen bewohnten Stadt (IRIN 09. Juni 2004). Es wurde eine Ausgangssperre verhängt und den Sicherheitskräften die Order gegeben, Verdächtige sofort zu erschießen (IRIN 10. Juni 2004).

4.9 Interne Fluchtalternative bei kommunalen Konflikten

Die Kanadischen Behörden gingen in dem Fall eines Asylsuchenden, der angegeben hatte, dass Unbekannte ihn auf Grund seiner religiösen Überzeugung töten wollten, davon aus, dass sich der Asylwerber in Ogun State, in welchem keine Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen stattfänden und in dem seine Mutter lebte, ansiedeln könne. Auf dieser Grundlage lehnten sie das Gesuch ab (FC Decision 20. November 2003).

Zur Frage der internen Fluchtalternative meinte das UK Home Office in seinem Nigeria-Bericht vom April 2002, sie stelle angesichts der Größe des Landes und angesichts der Bevölkerungszahl eine reale Möglichkeit bei Furcht vor Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure dar (UK Home Office April 2002, Abs. 9.10). Diese Feststellung fehlt jedoch in den folgenden Länderberichten (einschließlich des jüngsten Länderberichtes vom April 2004).

5 DAS PHÄNOMEN DER VIGILANTENGRUPPEN IN NIGERIA

5.1 Allgemeines

Obwohl Vigilantengruppen auch in vorkolonialer Zeit in Nigeria operierten, ist das moderne Phänomen nicht als Fortsetzung dieser Entwicklung zu betrachten. Die heute aktiven Vigilantengruppen sind vielmehr auf das Unvermögen des nigerianischen Staates, Sicherheit im Landesinneren aufrecht zu erhalten, zurückzuführen (Sesay 2003, S. 40).

Die Erhöhung der Kriminalitätsrate vor allem seit dem Ende der Militärdiktatur 1999, gegen welche die Polizei scheinbar machtlos war oder sein wollte, führte schließlich dazu, dass private Gruppen dieses Machtvakuum füllten. Erfolge dieser Gruppen wurden von der Bevölkerung begrüßt und lokale Politiker versuchten sogleich ihr Profil mit der (mehr oder minder öffentlichen) Unterstützung der Vigilanten aufzupolieren. Die Position der Zentralregierung bleibt bislang unklar. Obgleich die meisten ethnischen Milizen und auch die Bakassi Boys verboten sind, schreitet die der Zentralregierung unterstellte Polizei nicht systematisch gegen diese ein. Heute gibt es neben den bekannten und in diesem Bericht gesondert untersuchten Vigilantengruppen bzw. ethnischen Milizen auch eine Vielzahl anderer, kleinerer lokal aktiver Gruppen. Diese sind fast durchwegs bewaffnet und den meisten werden außergerichtliche Tötungen, Folterungen und andere Menschenrechtsverletzungen angelastet, und in vielen Fällen auch glaubhaft belegt (Harnischfeger 2003, passim; Harnischfeger 2002; HRW & CLEEN 2002, S. 2; AI 2002, VV)

Da die Öffentlichkeit das Vertrauen in die Polizei verloren habe, sei davon auszugehen, dass die Bakassi Boys in den drei Staaten Anambra, Imo und Abia in anderer Form wieder in Erscheinung treten würden, wie der vom IRB konsultierte geschäftsführende Direktor der nigerianischen NGO CLEEN ausführt (IRB 31. Juli 2003; AI 2002 VV; HRW 2002 BB).

5.2 Die Bakassi Boys

5.2.1 Allgemeines

Die Bakassi Boys waren im Südosten Nigerias als Verbrechensbekämpfungskräfte aktiv. Mit Unterstützung einiger Gliedstaatengouverneur und offener Duldung der Polizei verringerte sich die Kriminalität in ihrem Wirkungsbereich merklich, wodurch sie große Sympathie in der Bevölkerung genossen. Später offenbarten sich ihre Aktionen immer häufiger als teilweise unmenschliche Willkürjustiz, wodurch sie die breite Unterstützung verloren. Im Jahr 2002 gingen die Regierung und die Polizei gegen die Bakassi Boys vor; heute gelten diese als zerschlagen (siehe weiter unten).

5.2.2 Die Geschichte der Bakassi Boys

Harnischfeger führt die Anfänge der Bakassi Boys auf die Unzufriedenheit über die mangelnde Verbrechensbekämpfung der Polizei unter den Händlern eines Marktes in der Stadt Aba, Abia State, zurück. Nachdem eine Frau 1998 brutal ausgeraubt und ermordet worden war, nahmen die Händler das Gesetz in ihre eigenen Hände und brachten die Mörder um. Nach diesem Vorfall wurden 500 junge Männer rekrutiert, um die Sicherheit in Aba und in Städten der Nachbarschaft aufrecht zu erhalten. Der Name „Bakassi“ ist auf einen Marktteil zurückzuführen, der so ‚sumpfig‘ wie die tropische Halbinsel Bakassi sein soll. Die Finanzierung erfolgte einerseits durch Beiträge der Händler und andererseits durch Zuschüsse der Gouverneure (Harnischfeger 2003, S. 23-24).

Anders als etwa beim OPC oder den Egbesu Boys erweist sich die ethnische Komponente im Rahmen der vorgenommenen Recherchen als keine tragende Säule bei den Bakassi Boys. Obgleich ethnische Milizen teilweise vergleichbare Tätigkeiten ausführen (Verbrechensbekämpfung), spielt bei den Bakassi Boys die Ethnie als Identifikationshintergrund keine definierende Rolle; auch ihre Aktivitäten richten sich nicht primär gegen Angehörige anderer Volkgruppen (siehe unten). Zu einem anderen Schluss kommt hingegen Harnischfeger, der meint, dass die Bakassi als ethnische Miliz bereit seien, die Interessen der „Igbo-Nation“ zu verteidigen. Die Bakassi Boys seien auch eingesetzt worden um Mitglieder anderer ethnischer Gruppen zu töten. Auch von Sesay et alia werden sie jedenfalls als Kraft eingestuft, welche zu ethnischer Gewalt beiträgt (Sesay et alia 2003, S. 41).

5.2.3 Mitgliedschaft bei den Bakassi Boys

Bei der Initiation müssen die Mitglieder einen Eid ablegen. Sie können sich durch geheime Zeichen und Worte verständigen und sind verpflichtet, sich an gewisse Regeln zu halten (z.B. keine sexuellen Kontakte zu unterhalten) (Harnischfeger 2003, S. 33-34). Erkennungsmerkmale der Bakassi Boys sind schwarze T-Shirts und rote Hals- bzw. Kopftücher (Economist 19. Mai 2001).

Die Bakassi Boys rühmen sich, wie andere Gruppierungen (z.B. OPC) auch, über magische Kräfte zu verfügen.

5.2.4 Ausbreitung in den Gliedstaaten

Der Erfolg der Bakassi Boys in der Verbrechensbekämpfung ließ auch in angrenzenden Gliedstaaten den Ruf nach einer entsprechenden Organisation erschallen. Die Regierung des Gliedstaates Anambra beschloss schließlich die Verbrechensbekämpfung offiziell den Bakassi Boys zu übertragen (Harnischfeger 2003, S. 23-24). Als erster Gliedstaat verabschiedete Anambra ein Gesetz, welches eine bewaffnete Vigilantengruppe offiziell anerkannte. Das Gesetz unter dem Titel *Anambra State Vigilante Service (AVS) Act No. 9* wurde im Dezember 2000 vom Gouverneur unterzeichnet und trat damit in Kraft. Laut AI wurden die Mitglieder des AVS von der Regierung des Gliedstaates Anambra bezahlt. Das Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder der AVS nicht bewaffnet sein dürfen und dass sie jeden Verdächtigen der Polizei übergeben (AI 2002, VV S. 8). Der Gouverneur, Chinwoke Mbadinuju, behauptet in einem Interview, dass der *Inspector General of Police* nicht nur von der Einrichtung des Vigilante Service wusste, sondern

aufgrund der Erfolge diese sogar unterstützte. Mbadinuju weist ferner darauf hin, dass durch den *Inspector General* auch die Bundesregierung von dieser Entwicklung wusste. Befragt zur Zahl der im Einsatz befindlichen Vigilanten-Mitglieder sowie zum Umfang der finanziellen Unterstützung weicht der Gouverneur einer Antwort aus; er gesteht jedoch ein, dass die Methoden der AVS nicht menschenrechtskonform sind (AllAfrica.com/Newswatch 18. September 2000). Entgegen anders lautenden Vermutungen behauptet der Sicherheitsberater Mbandinujus, dass die AVS mit der Polizei reibungslos zusammenarbeitet (AllAfrica.com/Vanguard 10. März 2001).

Die Zentralregierung schaltete sich in Anambra State ein, nachdem die Bakassi Boys einen einflussreichen Spiritualisten, Eddy Nawgu, inhaftiert und getötet hatten (AllAfrica.com/Vanguard 18. November 2000). Aufgrund zahlreicher Proteste gegen die Vorgehensweise der Bakassi Boys werden im September 2002 100 Bakassi Boys des AVS verhaftet (AllAfrica.com/This Day 26. September 2002). Berichten zufolge wurde der AVS immer häufiger auch in politische Machtkämpfe verwickelt. Ihm wurde unter anderem nachgesagt, einen Funktionär der APP getötet zu haben. Vor allem dem Gouverneur wurde die Instrumentalisierung der Bakassi Boys vorgeworfen. So sollen sie etwa auch eine Sitzung des *Nigerian Labor Congress* ohne rechtliche Handhabe aufgelöst haben und für die Ermordung eines Kritikers des Gouverneurs verantwortlich sein (AllAfrica.com/The News 21. Oktober 2002).

Die im Gliedstaat Abia tätigen Bakassi Boys sind auch unter der Bezeichnung *Abia Vigilante Service* bekannt. Sie wurden von der Gliedstaatenregierung finanziert, jedoch nicht gesetzlich institutionalisiert (AI 2002, VV S. 12). Nachdem Übergriffe durch die Bakassi Boys bekannt wurden, sah sich der Gouverneur, Orji Kalu, dazu gezwungen diese zu reorganisieren (AllAfrica.com/This Day 07. November 2001).

Das Parlament von Imo State verabschiedete im Dezember 2000 ein Gesetz, welches die Bakassi Boys als die *Imo State Vigilante Service* (IVS) anerkennt. Das Gesetz wurde vom Gouverneur Achike Udenwa jedoch nicht unterzeichnet, da dieser nicht der Ansicht war, dass die Sicherheitssituation des Gliedstaates die Einrichtung des IVS rechtfertige (AI 2002, VV S. 13; AllAfrica.com/Newswatch 22. Januar 2001).

Auch in Ebonyi State wird im Juni 2002 ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches eine Vigilantengruppe zur Verbrechensbekämpfung einsetzt (IRIN 24. Juni 2002).

5.2.5 Vergehen der Bakassi Boys

Den Bakassi Boys im Ganzen sowie ihren Formationen als *Vigilante Services* in den Gliedstaaten werden grobe Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Amnesty International berichtet etwa, dass hunderte Menschen in Anambra State seit der offiziellen Anerkennung des AMS als bewaffnete Gruppe von diesem außergerichtlich getötet worden sein sollen. Es gäbe auch Berichte, wonach Dutzende Menschen vom AMS gefoltert, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen, illegal festgehalten oder zum „Verschwinden“ gebracht worden sein sollen. Diejenigen, die sich offen gegen die Existenz von Vigilantengruppen aussprechen, würden oft gefoltert oder misshandelt, um sie einzuschüchtern (AI 2002, VV S. 9).

Auch HRW wirft den Bakassi Boys derartige Menschenrechtsverstöße vor (HRW 2002 BB, passim). Die nigerianische Menschenrechtsorganisation CLO (*Civil Liberties Organisation*) geht davon aus, dass zwischen April 2000 und Januar 2002 über 2.000 Personen von den Bakassi Boys alleine in Anambra getötet wurden (AI 2002, VV S. 9). Harnischfeger berichtet ausführlich über eine öffentliche Hinrichtung durch die Bakassi Boys, der er persönlich beigewohnt hat (Harnischfeger 2003, S. 25-26). Weiters werden ihnen Überfälle, sexuelle Übergriffe, Entführungen und die Teilnahme an Ritualmorden vorgeworfen (AllAfrica.com/This Day 04. September 2002).

Die Bakassi Boys sollen auch illegale Strafanstalten unterhalten haben, wie der Commissioner of Police des Gliedstaates Imo behauptet; auch HRW berichtet über entsprechende Räumlichkeiten (HRW 2002, BB S 28-29). Die Zahl der in solchen Strafanstalten der Bakassi Boys im Südosten Nigerias festgehaltenen Personen wird auf 1.000 geschätzt (AI 2002, VV S. 14).

Neben der Jagd auf Kriminelle sollen die Bakassi Boys auch Kritiker der Gliedstaatenregierungen exekutiert haben. So wurden sie etwa verdächtigt, für die Ermordung von Barnabas Igwe, Mitglied der Anwaltskammer und scharfer Kritiker des Gouverneurs von Anambra State, Mbandinuju, verantwortlich zu sein (NYT 06. Oktober 2002; AllAfrica.com/The News 21. Oktober 2002).

Der Economist berichtet, dass sich die ursprünglich positive Einstellung der lokalen Bevölkerung gegenüber den Bakassi Boys änderte, als sie ihre Aktivitäten auf Bereiche der sozialen und politischen Kontrolle ausweiteten, das heißt Schuldenszahlungen erzwangen, Frauen, die in der Ehe fremdgingen, bestrafte und Kritiker des Gouverneurs bedrohten (Economist 19. Mai 2001).

Wie ein AFP Reporter berichtet, bedienten sich die Bakassi Boys einer Kombination von Befragung, Schlägen, Zeugenaussagen und Hexerei um die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu bestimmen (AFP 11. Juli 2001).

Eine weitere Befragungsprozedur schildert der Economist. Wird der Beschuldigte schwerer Verbrechen verdächtigt, so wird er einem Test unterworfen. 2 Macheten werden in Form eines Kreuzes vor das Gesicht des Verdächtigen gehalten. Zeigt sich das Gesicht in der Reflexion des Metalls, wird davon ausgegangen, dass er das Verbrechen begangen hat (Economist 19. Mai 2001).

5.2.6 Staatliche Maßnahmen gegen die Bakassi Boys

Amnesty International betrachtete die Tätigkeit der Polizei bei der Bekämpfung der Bakassi Boys bis Ende 2002 als nicht ausreichend; außerdem lägen Berichte vor, wonach Mitglieder der Bundespolizei mit den Bakassi Boys in Fällen außergerichtlicher Hinrichtungen zusammenarbeiten (AI 2002, VV S. 11). Die Polizei geht aufgrund eines Verbots durch die Zentralregierung seit Mitte 2002 verstärkt gegen die Bakassi Boys (bzw. gegen die genannten *Vigilante Services*) vor (IRB 31. Juli 2003 unter Bezug auf ACCORD/UNHCR 28-29 June 2002, 153); zahlreiche Mitglieder wurden verhaftet und die von ihnen festgehaltenen Personen wurden freigelassen (HRW 2002 LtP). Die Polizei lässt beispielsweise im Oktober 2002 offiziell verlauten, dass - wie die Bakassi Boys - alle bewaffneten illegalen Vigilantenorganisationen aufgelöst und ihre Mitglieder strafrechtlich verfolgt werden müssten (AllAfrica.com/This Day 22. Oktober 2002).

Grundsätzlich gelten die Bakassi Boys in ihrer bisherigen Form als zerschlagen. Das IRB bezieht sich auf zwei Artikel der nigerianischen Zeitung Vanguard, denen zufolge verschiedene Gouverneure angekündigt hätten, die Bakassi Boys neu einzurichten (IRB 31. Juli 2003; AllAfrica.com/This Day 04. Oktober 2002).

Der auch im Südosten Nigerias gelegene Gliedstaat Ebonyi verabschiedet Ende 2003 ein Gesetz, welches Geheimgesellschaften und das Tragen von offensiven Waffen untersagt (AllAfrica.com/This Day 23. Dezember 2003), und das damit als Grundlage zur Strafverfolgung von eventuell erneut aktiven Bakassi Boys herangezogen werden könnte.

Als die Bakassi Boys (AVS) des Gliedstaates Anambra zerschlagen wurden, kündigte der Gouverneur an, alsbald eine neue Gruppe unter der Bezeichnung Anambra Traders' Vigilante Services (ATVS) gründen und finanzieren zu wollen (AllAfrica.com/Vanguard 28. November 2002). Noch Anfang 2004 wird jedenfalls berichtet, dass auch der neue Gouverneur Anambras, Chris Ngige, die Bakassi Boys als Sicherheitskräfte einsetzt (AllAfrica.com/The News 20. Januar 2004; AllAfrica.com/Weekly Trust 17. Januar 2004), obgleich er wenig später dementiert, Pläne zur Wiedereinführung der Bakassi Boys zu hegen (AllAfrica.com/Vanguard 05. April 2004).

5.3 Die Hisba

Die Überwachung der Einhaltung der Scharia wird vielerorten durch Gruppen junger Männer besorgt (Hisba). Diese sollen muslimische Straftäter arretieren und der Polizei übergeben. In Zamfara wurde beispielsweise eine Vigilantengruppe namens Yanagaji damit beauftragt für die Umsetzung der Scharia-

Bestimmungen zu sorgen. (Marshall 2002, 22; USDOS 2003, IRF Sektion II). Die Hisba nehmen das Gesetz jedoch häufig in ihre eigenen Hände.

Die Hisba sind etwa dafür bekannt, dass sie verdächtige Personen häufig gleich vor Ort verprügeln (Asylum Aid 2003, 13). Im Februar 2001 etwa setzten Hisba einen LKW, welcher Alkohol transportierte, in Brand und stürmten das Büro der *Nigeria Journalists Union* in Kano, da sie davon ausgegangen waren, dass dort Alkohol serviert würde (IRIN 26. Februar 2001). Als im April 2001 mehrere Hotels in Kano unter dem Verdacht des Alkoholbesitzes von Hisba-Mitgliedern gestürmt wurden²², äußerte sich selbst der Gouverneur, Kwankwaso, besorgt über diese Befugnisüberschreitung (IRIN 18. April 2001). Im Juni 2003 stürmten Duzende von Hisba Mitgliedern eine Polizeistation in Kano Stadt, um einen ihrer Anhänger aus der Haft zu befreien. Die Hisba konnten schließlich von zusätzlichen Polizeikräften zurückgeschlagen werden und 32 ihrer Mitglieder wurden arretiert (AllAfrica.com/Daily Trust 04. Juni 2003).

6 GEHEIMGESELLSCHAFTEN

6.1 Allgemeines

Geheimgesellschaften spielten schon lange vor dem Eintreffen der Europäer eine wichtige Rolle in den verschiedenen Gesellschaften des späteren Territoriums Nigeria. Sie übten sowohl gesellschaftliche als auch politische Macht aus. So waren beispielsweise die Morton-Williams beschriebenen Ogboni in Oyo Königsmacher und konnten den König auch absetzen (ACCORD 2002, S. 29).

Das Kanadische Immigration and Refugee Board zitiert einen Artikel der Zeitung Post Express, dem zufolge auch heute zahlreiche Geheimgesellschaften existieren, beispielsweise die Ogboni unter den Yoruba, die Ekpe unter den Efiks oder die Poro unter den Mende (IRB 08. November 1999). Die Bedeutung dieser Geheimgesellschaften liegt darin, dass die Mitgliedschaft häufig den Zugang zu Ressourcen sichert und Bestandteil der sozialen Integration ist und damit über Überleben und Status der jeweiligen Familie bestimmt. Im Normalfall liegt keine Zwangsmitgliedschaft vor; jedoch kann erheblicher Druck von Seiten der Familie ausgehen aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden Vorteile der Geheimgesellschaft beizutreten (ACCORD/UNHCR 2002, S. 166). Die Berichte zur sicheren internen Fluchalternative sind insgesamt widersprüchlich²³.

Wie die Bezeichnung „Geheimgesellschaft“ schon nahe legt, sind Informationen aus erster Hand sehr beschränkt. Diese Gesellschaften werden auch als geheime Kulte oder Geheimbünde bezeichnet.

6.2 Die Geheimgesellschaft der Ogboni

Die Yoruba-Geheimgesellschaft der Ogboni ist die vergleichsweise am meisten untersuchte Geheimgesellschaft Nigerias. Als Standardwerk liegt Peter Morton-Williams' Studie "The Yoruba Ogboni Cult in Oyo" aus dem Jahr 1960 vor, auf die sich auch die meisten gegenwärtigen Berichte und Gutachten stützen. In der Natur einer Geheimgesellschaft liegt es, dass Informationen aus erster Hand nur schwer zu erhalten sind, und viele Aussagen auf Gerüchten und Einschätzungen Außenstehender beruhen. Ob diese Bräuche von den heute noch existierenden traditionellen Ogboni-Gesellschaften in der von Morton-Williams beschriebenen Weise gepflegt werden, ist nicht bekannt. Zu anderen Geheimgesellschaften sind noch weniger verlässliche Informationen vorhanden als zu den Ogboni, und auch hier ist es notwendig, auf die Vielzahl von Ogboni-Gesellschaften hinzuweisen, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie im Aufbau, der Aufnahme von Mitgliedern, der Rituale und der Form möglicher Sanktionen identisch sind. (Williams 2003; ACCORD 2002, S. 29-30)

²² Für Details zu den Vorgängen siehe AllAfrica.com/The News 30. April 2001.

²³ Das kanadische *Immigration and Refugee Board* befand in einem Urteil vom Februar 2001, dass der Asylantragsteller, der vorbrachte, von der Oworu bzw. Poko Geheimgesellschaft verfolgt und mit dem Tode bedroht zu werden, eine interne Fluchalternative zur Verfügung stünde (IRB 15. Februar 2001)

6.2.1 Historischer Hintergrund

Die von Morton-Williams beschriebenen Ogboni in Oyo waren Königsmacher; der König selbst (*Alafin* oder *Oba*) war daher nie Mitglied der Ogboni. König, Ogboni-Priester und *Oyo Misi* (weltliche Mitglieder) bildeten ein System der politischen Gewaltenkontrolle. Den Ogboni fiel die Aufgabe zu, Exzesse des Oba zu kontrollieren; auch auf lokaler Ebene wurde der *village head* (*Baale*) auf diese Weise durch die Ogboni beaufsichtigt (AllAfrica.com/This Day 21. Januar 2001). Die *Oyo Misi* - Mitglieder der nicht-königlichen politischen Hierarchie bei den Yoruba in Oyo, eine Art Staatsrat - hatten die politische und rechtliche Autorität in ihrem jeweiligen Stadtteil, konnten das Heer einberufen, setzen den König ein und konnten ihn im Rahmen des jährlichen Orun-Festivals absetzen (was einem Befehl zum Selbstmord gleichkam). Gleichzeitig waren die *Oyo Misi* automatisch Mitglieder der Ogboni und so einer religiösen Kontrolle unterworfen.

Die Mitgliedschaft bei den Ogboni ist vererbt. Jeder Titel (Priesterschaft) bei den Ogboni steht im Eigentum einer Familie (*lineage*), die den Nachfolger in eine Priesterschaft vorschlagen darf. Die Kultmitglieder legen den Vorschlag, sofern sie keine sonstigen Einwände haben, dem Ifa-Orakel vor; wenn dieses zustimmt, muss schließlich der König die Ernennung annehmen. Wenn sich kein geeigneter Kandidat findet, wird das Amt durch einen Stellvertreter ausgeübt, die Familie behält sich das Recht vor, zu gegebener Zeit wieder einen Nachfolger vorzuschlagen.

Der *Oluwo* war der Herr über das Mysterium, der *Apena* der oberste Richter der Ogboni. Die "Kinder der Ogboni" (*we we we*) bilden den niedrigen Rang, die *Ologboni* oder *Alawo* (Inhaber des Geheimnisses) den hohen Rang unter den Ogboni. Die Mitglieder im niedrigen Rang durften nicht an den Ritualen oder den Beratungen teilnehmen, und mussten Schweigen über das bewahren, was sie über die höherrangigen Ogboni erfahren.

Die *Oyo Misi* waren kraft ihrer Amtsfunktion automatisch Mitglieder der Ogboni (im Rang der *Ologboni*) und durften an ihren Treffen und Beratungen teilnehmen, hatten aber keine titularen Befugnisse, wie etwa die Initiation neuer Mitglieder. Diese blieb den religiösen Amtsinhabern bei den Ogboni vorbehalten.

Der *Apena* übt Rechtsprechung über Delikte aus, bei denen Blut vergossen wurde und kann als Mediator bei schwerwiegenden Streitigkeiten angerufen werden. In den Fällen unter der Jurisdiktion des *Apena* entscheidet das *edan* – ein Kultobjekt; Das Verfahren ist auf Streitbeilegung und Ausgleich der Interessen ausgerichtet. Beide Parteien müssen Geldstrafen zahlen und Tieropfer bringen. Wer allerdings lügt und dadurch eine Versöhnung verhindert, muss von dem über das *edan* geschütteten Blut trinken und es wird erwartet, dass er innerhalb von zwei Tagen stirbt (ACCORD 2002, S. 30 unter Bezug auf Morton-Williams 1960, S. 366).

Die Ogboni Geheimgesellschaft hatte auch eine die verschiedenen Königreiche der Yoruba verbindende Funktion. Mitglieder der Ogboni eines Ortes wurde von den Ogboni-Gesellschaften im gesamten Yorubaland anerkannt (AllAfrica.com/This Day 21. Januar 2001).

6.2.2 Andauernde Bedeutung der Ogboni-Geheimgesellschaften?

Die "formalen Strukturen und Riten der traditionellen Ogboni" sollen "bis heute weitgehend erhalten geblieben" sein, "ihre politische Macht ist jedoch durch die Kolonialherrscher und die neue politische Elite des unabhängigen Nigeria weitgehend beschnitten worden. Trotzdem scheinen die Mitglieder dieser Gesellschaft auch heute noch einen beträchtlichen politischen und sozialen Einfluss auf Bevölkerung und Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Nigeria im Allgemeinen und im Yoruba-Gebiet (Westnigeria) im Besonderen auszuüben." (Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997, 27. März 1995: "vergleichbar mit dem Einfluss von Mitgliedern studentischer Verbindungen im Deutschland der Kaiserzeit"). Auch das UK Home Office kommt zu dem Schluss, dass die Ogboni nach wie vor als mächtige Organisation in Nigeria betrachtet werden (UK Home Office 2004, 6.123).

Als soziales Kontrollorgan einer lokalen Gemeinschaft erfüllen sie laut der Sozialanthropologin Dr. Ulrike Davis-Sulikowski auch heute noch eine ungebrochen wichtige Funktion. Sie beruhen auf den präkolonialen Ältestenräten, die in einer Parallelstruktur der lokalen Gemeinschaften zu den staatlichen Strukturen agieren. Der Handlungsarm des Ältestenrates – auf höchster Ebene sind sowohl Männer als auch Frauen vertreten – sind junge Männer des Dorfes, die auch vom Ältestenrat beschlossene Sanktionen, etwa gegen Diebe, ausführen. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002)

In zahlreichen Fällen werden Politiker beschuldigt, den Ogboni oder einer anderen mächtigen Geheimgesellschaft anzugehören. Olu Falae, Obasanjos Gegenkandidat bei den Präsidentschaftswahlen, hatte eine Klage wegen Wahlbetruges eingebracht, in der er Obasanjo unter anderem vorwarf, Mitglied des Ogboni-Kultes zu sein (PANA 15. März 1999); Mitglieder von Geheimgesellschaften sind nicht als Präsidentschaftskandidaten zugelassen (Onadipe, 1999) Nach der Beerdigung des im Dezember 2001 ermordeten Justizministers Bola Ige wurde der (anglikanischen) *Church of Nigeria* vorgeworfen, sie hätte entgegen ihrer internen Regelung ein Mitglied einer Geheimgesellschaft – in diesem Fall der *Amorc Rosicrucian* (Rosenkreuzler), denen Bola Ige angehört haben soll – beerdigt (AllAfrica.com/Vanguard 8. Februar 2002).

6.2.3 Beitritt und Beitrittsverweigerung

Einem Mitglied der *Oyo Misi* fällt "die Mitgliedschaft unabhängig von seiner Einwilligung zu. Will er sich der mit der Mitgliedschaft in der Ogboni in seiner Eigenschaft als *Oyo Misi* verbundenen Verantwortung entziehen, so drohen ihm schwere Sanktionen bis hin zur Tötung" (IAK 1. Oktober 1997).

Auch in einer rezenteren Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde wird mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ angenommen, dass eine sich der Mitgliedschaft verweigernde Person – jedenfalls, wenn ihr Vater bereits Mitglied von dieser war, – damit zu rechnen habe, ermordet zu werden (IAK 2003, S. 2).

Eine vom Canadian Immigration and Refugee Board befragte Anthropologin meinte, dass die Ogboni-Gesellschaft auf einem Beitritt bestehen würde, wenn die Eltern das (auch ungeborene) Kind der Gesellschaft „gewidmet“ hätten. Generell sei jedoch nicht zu erwarten, dass Personen, die jünger als dreißig Jahre sind, in die Ogboni-Gesellschaft aufgenommen werden (IRB 14. April 2000).

In einer aktuelleren Anfragebeantwortung des IRB gibt eine Anthropologin zu Protokoll, dass von einer Person, deren Vater Mitglied bei den Ogboni war, erwartet wird, der Gesellschaft beizutreten – und das unabhängig davon, ob der Elternteil noch am Leben ist. Diese Verpflichtung ergibt sich automatisch und Druck würde nicht nur von der Familie, sondern ebenso von der Geheimgesellschaft selbst ausgeübt. Unklarheit besteht über die Gefahren, welche mit einer Ablehnung der Mitgliedschaft verbunden seien. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Organisation seien, würden behaupten, es sei lebensbedrohend der Organisation nicht beizutreten; diejenigen, die Mitglieder seien, argumentierten, ein solcher Druck zum Beitritt sei Fiktion (IRB 12. Juli 2002).

Das UNHCR-Büro in Lagos vertritt die Meinung, dass "Ein Beitritt zu den Ogboni [...] von deren Mitgliedern nicht erzwungen werden kann" (UNHCR 17. September 2001).

Die immer wieder erwähnten Blut- und Menschenopfer oder auch Kannibalismus seien nach Meinung eines anderen Experten ein Gerücht; solche Erzählungen sollen zur Abschreckung und zur Steigerung der Ehrfurcht vor den Ogboni dienen. Das UK Home Office weist jedoch darauf hin, dass die Ogboni bei der Ausübung ihrer traditionellen Macht einen König, der seine Macht missbrauchte, dazu zwingen konnten, Selbstmord zu begehen (UK Home Office 2004, 6.123).

Historisch spielte das Menschenopfer jedoch in der Religion der Yoruba eine gewisse Rolle (Lawal 2001). Auch der an der Universität Wien tätige Religionswissenschaftler Hödl vermutet, dass die Ogboni ursprünglich das Menschenopfer kannten (Hödl 2003, S. 3).

Ein zum 8. *European Country of Origin Information Seminar* geladener Anthropologe führt aus, dass Geheimgesellschaften keinen Wert auf unwillige Mitglieder legten. Es gebe keine Sanktionen im Falle einer Weigerung, einer Geheimgesellschaft beizutreten. Strenge Nachfolgeregelungen für Erstgeborene würden ebenfalls nicht angewandt (ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

Nach Einschätzung der Sozialanthropologin Davis-Sulikowski sei zwar die Anwendung physischer Gewalt gegen Personen, die einen Beitritt verweigerten, nicht die Norm. Es sei aber auch nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu Gewalt gegen die betreffende Person kommen könne. Nach dem traditionellen Rechtsverständnis stünde den Ogboni, die am ehesten als geheimer Ältestenrat der jeweiligen Lokalgemeinschaft zu verstehen sind und der präkolonialen Sozialstruktur der verschiedenen Yoruba-Gesellschaften entstammen, durchaus das Recht zu, über Leben und Tod zu entscheiden. Im wahrscheinlichen Szenario, dass beim Tod des Vaters der nächstälteste Sohn dessen Funktionen übernehmen müsse, würde bei dessen Weigerung vor allem sozialer und wirtschaftlicher Druck zum Tragen kommen. Dies könne dazu führen, dass die betreffende Person in ihrer Heimat nicht mehr sozial integriert leben oder arbeiten könne beziehungsweise ihr gesamter Lebensunterhalt bedroht sei (Davis-Sulikowski 20. Februar 2004)

6.2.4 Geheimnisverrat

Wer allerdings im Verdacht steht, Geheimnisverräter zu sein, kann durchaus damit rechnen, vergiftet zu werden, dies auch, wenn er sich in einen anderen Landesteil oder überhaupt ins Ausland begibt (ACCORD/UNHCR Juni 2002). Auch das UK Home Office bemerkt hierzu, dass die Ogboni bekannt dafür seien, ihre Mitglieder mit dem Tod zu bedrohen, sollten sie ihren Eid zur Geheimhaltung von Ritualen und Glaubensvorstellungen brechen (UK Home Office 2004, 6.123). Das streng gewahrte Geheimnis bezieht sich allerdings nicht auf die Namen der Mitglieder – die sind oft allen bekannt, und Mitglieder der Ogboni trugen in der Öffentlichkeit auch ein Tuch über die rechte Schulter geworfen (*Itagbu*) – sondern auf die Entscheidungen und Interna der Geheimgesellschaften. Auf Verrat solcher Geheimnisse an Außenstehende steht der Tod (ACCORD 2002, S. 32 unter Bezug auf mehrere Quellen). Wo die Macht bestimmter Personengruppen auf der Wirksamkeit spirituellen Terrors beruht, sind physische Übergriffe auf Personen, die die Regeln der Gemeinschaft übertreten, wohl nicht auszuschließen. Nachzuweisen sind solche Morde oder "Tötungen durch Hexerei" allerdings kaum und es bleibt unklar, wie häufig solche Übergriffe vorkommen.

In der Logik des Voodoo, der traditionellen *Orisha*-Anbetung ist die Überschreitung von Tabus jedenfalls mit Sanktionen verbunden. Ob eine Todesdrohung wahr gemacht wird, hängt mit der Schwere der Tabuübertretung (für die es keine allgemein gültigen Regeln gibt) zusammen; dabei handelt es sich um keine leeren Drohungen – Giftmorde und physische Gewalt sind Teil der Sanktionsmöglichkeiten, die den Ogboni zur Verfügung stehen. Aber: das System beruht auf sozialer Kohäsion, nicht auf Konfrontation und Spaltung. Deswegen muss destruktives Sozialverhalten bestraft werden, Ziel der Interventionen ist aber Versöhnung, Konfliktbeilegung und Wiederherstellung der Harmonie der Gemeinschaft. Tötungen werden daher nur im äußersten Extremfall, oder im Fall einer lokalen Radikalisierung, vorkommen (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

6.2.5 Schutz vor Übergriffen durch Geheimgesellschaften

Nach Angaben des Instituts für Afrika-Kunde sei der Schutz des Staates vor Übergriffen seitens Geheimgesellschaften, Kulte an Universitäten und außergerichtlichen Hinrichtungen durch militante Milizen "unvollkommen" (IAK 4. April 2002). Im Einzelfall sei fraglich, ob Angehörige der Sicherheitskräfte selbst Mitglieder eines Kultes seien, ob einflussreiche Mitglieder des Kultes Druck auf die Polizei und Justiz ausüben oder ob es zu einer zielführenden Untersuchung kommen würde. Jedenfalls scheint die Kombination aus einer notorisch überforderten und korrupten Polizei und dem Glauben an den unbegrenzten Einfluss von Kultmitgliedern das Vertrauen der Betroffenen in vorbeugenden Schutz sehr zu

schwächen (ACCORD 2002, S. 33 unter Bezugnahme auf IRB 10. März 2000, Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997).

Das Institut für Afrika-Kunde weist jedoch auf das bestehende Verbot der Ogboni Geheimgesellschaft hin, schränkt dies jedoch ein, denn es sei zu bezweifeln:

„... dass die nigerianische Bundesregierung ihr Verbot der traditionellen Ogboni-Bruderschaft auch effektiv durchsetzen, bzw. den durch die Ogboni bedrohten Personen effektiven Schutz gewähren kann.“ (IAK 24. Februar 2003).

Davis-Sulikowski weist darauf hin, dass die Ogboni-Jurisdiktion und staatliches Polizeiwesen nicht unbedingt gegeneinander agieren. Sie sind Teil eines Spektrums von sozialen Vernetzungen, und ihre Interessen in der (Straf-) Verfolgung einer bestimmten Person können sich durchaus überschneiden. Schutz ist sicher nicht von der lokalen Polizei zu erwarten: die Person muss sich aus ihrem sozialen Kontext ziehen, was angesichts der vollständig auf soziale Vernetzung beruhenden nigerianischen Lebensentwürfen und Lebenschancen als schwere Strafe empfunden wird (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

Davis-Sulikowski gibt außerdem zu bedenken, dass die Ogboni-Gruppen spirituell-institutioneller Bestandteil der traditionellen Religion sind, und sie daher auch über spirituelle Druckebenen verfügen. Personen, die in Konflikt mit einer Ogboni-Gruppe geraten, würden – von den Ogboni auf spirituellem Weg herbeigeführt – Konsequenzen wie plötzliche Todesfälle, Erkrankungen, Unglück etc. vorwiegend für sich und ihre Familien befürchten (Davis-Sulikowski 20. Februar 2004)

6.2.6 Interne Fluchalternative

Davis-Sulikowski scheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Ogboni über ihre ethnisch-religiöse Zone hinaus konkret aktiv werden. Allerdings ist es nicht öffentlich bekannt, wie weit die Ogboni-Gruppen, die kohärent über große Zonen (vor in sämtlichen südwestlichen nigerianischen Gliedstaaten mit dominierendem Yoruba-Anteil der Bevölkerung) verbreitet sind, tatsächlich untereinander vernetzt oder überregional und transnational organisiert sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass Kommunikation zwischen verschiedenen Ogboni-Gruppen über relativ große Distanzen hinweg erfolgt und daher auch jeweilige Sanktionen weit über das Lokalgebiet einer betroffenen Person hinaus wirksam werden können. Außerhalb des Einflussgebiets der Ogboni würden sich für die betreffende Person vorwiegend aus ihrer Isolation resultierende soziale und wirtschaftliche Probleme ergeben, auch Furcht vor dem spirituellen Zugriff durch Ogboni kann bestehen bleiben (Davis-Sulikowski, 20. Februar 2004).

Der UNHCR verweist auf die Überzeugung, dass angesichts des spirituellen Charakters der Macht der Ogboni sich eine Person auch durch Flucht nach Europa nicht entziehen könne:

„Nigerianische Staatsbürger sind von der übernatürlichen Macht des Kults überzeugt und gehen davon aus, dass Mitglieder eines Kults diesem niemals entkommen können. Wohin sich die betroffene Person auch wendet, sei es in andere Landesteile, sei es nach Europa, sie wird auf spirituellen Wegen von der Gemeinschaft auf jeden Fall wieder gefunden werden. Ein Mitglied der Ogboni, das die Gemeinschaft verlassen will, kann somit niemals entkommen“ (zit. in ACCORD S. 32).

6.3 "Reformed Ogboni Fraternity"

Zu unterscheiden sind die traditionellen Ogboni-Geheimgesellschaften von der so genannten "Reformed Ogboni Fraternity", die gleich einer säkularisierten Variante der Geheimgesellschaft als Unterstützungsnetzwerk für Yoruba in wichtigen öffentlichen Ämtern und Unternehmen fungiert. Sie wurde 1914 von *Archdeacon* Thomas Ogubiyi gegründet, der wohl den NigerianerInnen den Weg der Christianisierung ebnen wollte, ohne dass sie auf gewohnte Strukturen und Insignia verzichten müssen (ACCORD, 2002 S. 33 unter Bezug auf IAK 1997; UK Home Office April 2001, Abs. 9.1ff).

Inwieweit sich Strukturen der Ogboni-Geheimgesellschaft und der "*Reformed Ogboni Fraternity*" überlappen, ist aus den vorliegenden Quellen nicht zu beantworten. VertreterInnen der "Reformed Ogboni Fraternity" weisen einen Zusammenhang brüsk zurück (ACCORD, 2002 unter Bezug auf The African Guardian 26. April 1993, S. 35f.). Jedoch weist das UK Home Office darauf hin, dass Mitglieder der Reformed Ogboni Fraternity auf Grund ihrer Position innerhalb der Gesellschaft der Yoruba ebenfalls Ogboni sein können (UK Home Office 2004, 6.126).

Die ROF ist keine Geheimgesellschaft; die Mitgliedschaft steht offiziell allen Männern und Frauen, unabhängig von Rasse, Glauben, Religion oder politischer Meinung offen. Die ROF unterliegt in Nigeria keinem Verbot (UK Home Office 2004, 6.125).

Während Vertreter der ROF hier eine deutliche Abgrenzung zu traditionellen Ogboni-Gesellschaften suchen, haben sie die Titel dieser Gesellschaften in ihre Nomenklatur übernommen. Hochrangige Mitglieder heißen *Olori Oluwo*, *Olori Apena*, weibliche Mitglieder, die zeremonielle Ämter bekleiden, *Eluru*. Aufnahme in die *Reformed Ogboni Fraternity* sollen nur Männer ab 21 Jahren und Frauen ab 30 Jahren finden. Festigkeit des Charakters und ein gesicherter materieller Hintergrund werden als Grundvoraussetzung verlangt (ACCORD 2002, S. 32 unter Bezug auf IRB 14. April 2000).

Bei einer Auskunft des Canadian Immigration and Refugee Board vom 14. April 2000, in der ein Interviewpartner meint, die Mitgliedschaft soll Angehörigen anderer ethnischer Gruppen offen stehen, werden die *Reformed Ogboni Fraternity* mit der traditionellen Ogboni-Gesellschaft vermischt. Zwei vom kanadischen *Immigration and Refugee Board* befragte AfrikanistInnen bezeichneten die Ogboni-Gesellschaft als „Club“ und als „Netzwerk“ von finanzkräftigen Personen. Die Gesellschaft verfüge über Mechanismen, um Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu regeln; wie eine solche Konfliktregelung ablaufe, wüssten nur Mitglieder der Ogboni, die darüber nicht sprechen. Fälle, in denen sehr junge Menschen zum Beitritt zur Ogboni-Gesellschaft gezwungen wären, seien ihnen nicht bekannt; allenfalls würde von den Eltern Druck auf das Kind ausgeübt (IRB 14. April 2000).

Das Institut für Afrika-Kunde hält es für unwahrscheinlich, dass eine Person, deren verstorbener Vater Mitglied der Organisation war, gezwungen wird, in die ROF einzutreten. Noch unwahrscheinlicher sei es, dass er bei Zuwiderhandlung mit dem Tode bedroht würde (IAK 2003, S. 1).

Der *Olori Apena* der ROF ist Otunba Adekunle Adeniyi. Wie er in einem Artikel der Tageszeitung P.M. News äußert, sei die ROF keine religiöse Gruppe – ungeachtet ihres religiösen Charakters – oder eine Geheimgesellschaft, sondern eine freiwillige Organisation. Religion und Politik würden bei Sitzungen nicht diskutiert (AllAfrica.com/P.M. News 22. Dezember 1999)

Der Gouverneur des Gliedstaates Abia, Orji Kalu, wird nach seiner Wiederwahl 2003 beschuldigt Mitglied der ROF zu sein; dieser weist den Vorwurf von sich (AllAfrica.com/This Day 19. Juni 2003).

7 OKKULTISMUS, RITUALE, TRADITIONELLE HERRSCHAFT UND RELIGION

7.1 Allgemeines

Die Autorität ursprünglich genuiner Formen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Macht gründet im afrikanischen Kontext häufig auf Magie (z.B. Voodoo) und Okkultismus. Diese stehen in klarem Gegensatz zu „westlichen“ Formen der Machtausübung, die ehemals von den Kolonialmächten eingeführt wurden. Bis heute spielen Magie und Rituale eine erhebliche Rolle. Man findet Versatzstücke bei den Geheimgesellschaften, den Vigilantengruppen, den ethnischen Milizen oder auch bei Studentenkulten.

Heutige Formen und Überreste von traditionellen Macht- und Kontrollmechanismen sind ihrer ursprünglichen Legitimitätsgrundlage jedoch weitestgehend beraubt und nähren sich vor allem aus der Unzufriedenheit mit der ineffektiven politischen Führung und Verwaltung, die sich häufig nicht in der Lage sehen für das wirtschaftliche Überleben und die Sicherheit der Bürger zu garantieren (Harnischfeger 2003, S. 31-32; AI 2002, VV S. 3).

7.2 Magie und Hexerei

In ganz Nigeria und von allen ethnischen Gruppen wird an Magie (Voodoo, Juju) in der einen oder anderen Form geglaubt. Eine vom Canadian Immigration and Refugee Board (IRB) befragte Anthropologin beschreibt drei Ausformungen von praktizierter Magie:

- Kräuterkenner (*herbalist*) – eine Mischung aus Mediziner/-frau und Medium. Er kennt nützliche und schädliche Mittel und muss seine Kunst ausgewogen einsetzen, um nicht in den Verdacht zu geraten ein/e Hexer/Hexe zu sein.
- Menschlicher Geist (*human spirit*) – lebt in zwei Welten, gehört jedoch keiner so wirklich an. Auch ein *human spirit* gerät bei verdächtigen Ereignissen schnell in den Ruf, Hexerei zu betreiben und
- Bauernfänger/Geldvermehrter (*fraudsters*) steht angeblich häufig in Verbindung mit Hexen. Er selbst wird aber nicht der Hexerei bezichtigt (IRB 6. September 2002).

Unter Hexerei (*witchcraft*) wird zumeist schwarze Magie verstanden. Personen die verdächtigt werden, Hexerei zu betreiben werden mitunter verfolgt oder sogar getötet. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Person oft dem sogenannten ‚*necklacing*‘ unterworfen: sie wird in einen alten Reifen gesetzt, mit Benzin übergossen und anschließend angezündet (IRB 6. September 2002).

Nach Aussage eines weiteren vom IRB kontaktierten Anthropologen behandeln lokale Autoritäten (im Unterschied zu den offiziellen Regierungsbeamten) Hexerei oft als Verbrechen, das mit dem Tod bestraft werden kann. Die Polizei schreitet in Fällen von ‚*necklacing*‘ oder anderen Übergriffen auf mutmaßliche Hexen nur selten ein. Polizisten würden sich ebenso wie die Öffentlichkeit vor diesen Personen fürchten. Auch könnte die Unterstützung einer Person, die der Hexerei beschuldigt wird, dazu führen, selbst der Hexerei verdächtigt zu werden. Der vom IRB befragte Anthropologe berichtet weiters, dass beschuldigte ‚Hexen‘ durch Konvertierung zur Pfingstkirche dem Tod entkommen konnten. (IRB 6. September 2002; zum Mord an einer der Hexerei beschuldigten Frau siehe auch P.M. News 11. September 2002)

Die Ausübung von Hexerei (*witchcraft*) und Juju gegen Bezahlung wird im *Criminal Code* (§ 424) mit einer 1-jährigen Gefängnisstrafe geahndet (ICNL).

7.3 Ritualmorde²⁴

7.3.1 Allgemeines

Die nigerianische sowie internationale Tagespresse berichten immer wieder von Ritualmorden (P.M. News 25. August 2004; Sydney Morning Herald 07. August 2004; AFP, 13. Januar 2004; Daily Champion 29. Juli 2003). Ende der 1990er Jahre wurde sogar ein Wiederanstieg der Zahl der Ritualmorde festgestellt (AllAfrica.com/Tempo 01. Dezember 1999; AllAfrica.com/Tempo, 14. Januar 2000). Diese Einschätzung wurde damals durch die Polizei von Lagos bestätigt (AllAfrica.com/P.M. News, 15. September 2000). Die Kriminalstatistik soll für Lagos allein 2 Ritualmorde wöchentlich verzeichnen (AllAfrica.com/P.M. News, 11.

²⁴ Das Wochenmagazin The News kommentiert den Anstieg an Ritualmorden folgendermaßen: „Ritual killings for diverse purposes are as old as man. Even though it was initially used to appease the gods, it didn't assume a diabolical dimension until this century. It grew worse in Nigeria especially during the oil wealth days when Nigerians saw and tasted raw wealth. The craving for same has also increased.“ (AllAfrica.com/The News, 25. Oktober 2000).

Januar 2000) Wie eine nigerianische Tageszeitung im Jahr 2000 berichtete, sah sich die Polizei daher gezwungen, für Lagos sogenannte *no-go areas* zu definieren, die vor allem in der Nacht zu meiden seien (AllAfrica.com/P.M. 06. Oktober 2000b).

Zur Verbreitung der Ritualmorde schrieb die Tageszeitung Post Express, dass diese zwar auch in anderen Landesteilen vorkämen, jedoch nicht mit vergleichbarer Häufigkeit wie in Lagos (AllAfrica.com/Post Express 18. September 2000).

Die Opfer von Ritualmorden werden zumeist entführt. Dies geschieht häufig unter Zuhilfenahme eines „hypnotisierenden Talismans“ durch die Entführer (AllAfrica.com/P.M. News 25. August 2000). Bei den Morden selbst werden häufig Körperteile, wie die Geschlechtsorgane, Augen oder Zunge von der Leiche abgetrennt. Köpfe werden fast immer abgeschlagen. Der übrige Körper wird schließlich irgendwo liegengelassen oder verbrannt beziehungsweise anders unkenntlich gemacht, um eine Identifizierung zu verhindern (AllAfrica.com/Tempo 01. Februar 1999; AllAfrica.com/P.M. News 11. Januar 2000; AllAfrica.com/P.M. News 27. März 2001). Wie die Polizei von Lagos zu bedenken gibt, steigt die Zahl der Ritualmorde während des Eleku Festivals (zwischen August und September) an (AllAfrica.com/P.M. News 15. September 2000).

Die durch Ritualmorde entfernten Körperteile spielen eine wichtige Rolle in einigen Voodoo-Praktiken. Sie sollen dazu in die Lage versetzen, rasch reich zu werden (AllAfrica.com/Tempo 28. September 2000).

Ein ehemaliger Kräuterhändler beschreibt die Funktion von Körperteilen und den Vorgang im Allgemeinen wie folgt:

„...the function of the human parts is simply to appease the gods, adding that there could be lots of consequences if the gods are not continually appeased. He explained that the process of getting money through rituals varies with the type of occultic society the individual belongs and their housestyle. In some cases, it was gathered, the member is requested to bring his most beloved one. The blood of such a person would be sucked out entirely and mixed with hot drinks and other parts of the human body particularly the head, the eyes, the nose, the breasts in the case of a female victim and the private parts. All these are ground with other ingredients to produce a horrible concoction which are shared among members to drink. Before the drinking, some incantations are made to invoke or conjure up the spirit for appeasement. Each of the members is required to have a secret place in his house or elsewhere where the spirit will be depositing the money. This money is said to be always very tangible. Yet another method is for the male or female part to be carefully wrapped in either red or white cloth and decorated with feathers and other fetish components such as wool, threads, etc. The sponsor will then give it to the overall leader of the society who will show it to other members as an evidence of promise fulfilled. The wrapped object is often decorated further by the leader before giving it back to the member for keeps in a secret place. Sometimes, part of the private part is cut off and shared among the members to eat.“ (AllAfrica.com/Tempo 28. September 2000)

Erst kürzlich wurden 30 *witch doctors* („Hexendoktoren“) in Anambra State von der Polizei verhaftet, nachdem 30 Leichen, welche auf Ritualmorde zurückgehen, in einem Wald gefunden worden waren (IRIN 05. August 2004).

Inwiefern Geheimkulte an Ritualmorden beteiligt sind, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Die Tageszeitung Vanguard berichtet jedenfalls von einem 13-jährigen Mädchen aus Maiduguri, Borno State, das als Mitglied eines geheimen Kultes an 48 Ritualmorden teilgenommen haben soll (AllAfrica.com/Vanguard 26. Juli 2001).

7.3.2 Verfolgung von Ritualmördern

Ob die Polizei stringent gegen Ritualmörder vorgeht, ist aus den vorliegenden Quellen nicht zu beantworten. Es liegen jedoch zahlreiche Berichte über die Verhaftung von Personen vor, die verdächtigt werden, Ritualmorde begangen oder geplant zu haben. Einzelne Verdächtige werden sich jedoch – wie in den meisten anderen Deliktfällen auch – durch Bestechung der Verfolgung entziehen können. P.M. News berichtet etwa von einem Verdächtigen, der an der Vergewaltigung und anschließenden Ermordung einer Frau beteiligt gewesen sein soll. Dieser wurde angeblich durch die Aushändigung von 25.000 Naira an die Polizei freigelassen (AllAfrica.com/P.M. News 25. August 2000). In einem anderen Artikel von P.M. News wird lamentiert, die Exekutivorgane wirkten angesichts der Morde machtlos. Die Polizei sei viele Male beschuldigt worden, gefährliche Kriminelle gegen Geld freizulassen (AllAfrica.com/P.M. News 06. Oktober 2000b).

Auch die Tageszeitung Post Express äußert sich dahingehend: *“... like many other social vices, it (Ritualmorde, meine Anm.) has found a vacuum in the security lapses of the country”* (AllAfrica.com/Post Express 25. Oktober 2000). Andererseits sind auch Polizeibeamte Ritualmorden zum Opfer gefallen (AllAfrica.com/P.M. News 15. September 2000).

Es gibt Vermutungen, dass auch Personen des gesellschaftlichen Lebens Ritualmorde veranlassen. So wurde beispielsweise ein Militäroberst diesbezüglich verdächtigt und von der Polizei dazu befragt (AllAfrica.com/P.M. News 06. Oktober 2000). In einem anderen Fall soll gegen einen Parlamentsabgeordneten von Bauchi State wegen eines Ritualmordes ermittelt worden sein (AllAfrica.com/This Day 10. Juli 2002; AllAfrica.com/Daily Trust 10. Juli 2002). Als es im Juli 2003 zur Verhaftung eines Verdächtigen kommt, in dessen Haus 25 menschliche Köpfe gefunden wurden, berichtet der mit dem Fall betraute Polizeibeamte, dass einflussreiche Personen, darunter auch Politiker, ihn unter Druck setzten, alle mit Ritualmorden in Zusammenhang stehenden Fälle fallenzulassen (AllAfrica.com/Daily Champion 29. Juli 2003).

Eine spezielle gesetzliche Handhabe existiert auf Bundesebene nicht. Ritualmorde fallen unter den Straftatbestand Mord, wie ein Vertreter der Polizei berichtet (AllAfrica.com/Post Express 25. Oktober 2000).

Anfang 2003 verhängt der nigerianische *High Court* das Todesurteil über 7 Personen, denen die Beteiligung an einem Ritualmord vorgeworfen wurde. Diese Gruppe, auch unter der Bezeichnung *,Otokoto seven'* bekannt geworden, wurde für schuldig befunden, im Jahr 1996 den rituellen Mord an dem 11-jährigen Ikechukwu Okonkwo begangen zu haben. (AllAfrica.com/The News 10. Februar 2003).

7.3.3 Selbstjustiz bei Ritualmorden

Bürger gingen immer wieder in vermuteten Fällen von Ritualmorden zur Selbstjustiz über. Eine Gruppe von Jugendlichen setzte in Biu, Borno State, 5 Häuser eines Geschäftsmannes in Brand, der verdächtigt wurde, an Ritualmorden beteiligt gewesen zu sein (AllAfrica.com/Weekly Trust, 29. Oktober 2000). Eine vergleichbare Situation entstand Ende 2001 in Hadejia, Jigawa State, als eine wütende Gruppe das Haus eines des Ritualmordes verdächtigen traditionellen Heilers, zwei Gerichte und zwei Polizeistationen niederbrannten, weil offenbar nicht gegen den vermuteten Straftäter vorgegangen wurde (AllAfrica.com/This Day, 24. Dezember 2001). Erst nach diesem Aufstand reagierte die Polizei, indem sie nach 9 Personen in dieser Angelegenheit suchen ließ (AllAfrica.com/This Day 28. Dezember 2001). Ein Polizist, welcher nicht an einer erheblichen Bestechungssumme beteiligt wurde, alarmierte eine Gruppe Jugendlicher über die Straflosigkeit für den verdächtigten Geschäftsmann im Falle eines Ritualmordes an einer Frau in Umunke, Imo State. Die Gruppe steckte daraufhin eine Polizeistation und das Haus eines Polizeibeamten in Brand (AllAfrica.com/NewsWatch 21. Juli 2002).

Diese Form des Protests und der Selbstjustiz veranlasste die Regierung des Gliedstaates Ondo, sich an die Bevölkerung zu wenden und sie zur gesetzmäßigen Kooperation mit der Polizei aufzurufen

(AllAfrica.com/Vanguard 16. August 2002). Auch der Gouverneur von Delta State, Ibori, wandte sich kürzlich an Jugendliche, um sie davon abzuhalten, mutmaßliche Ritualmörder zu töten (AllAfrica.com/This Day 09. Juni 2004).

7.4 Traditionelle Herrschaft

In vielen Ortschaften und Gemeinden Nigerias (vor allem im Süden des Landes) regieren traditionelle Herrscher. Es gibt erhebliche Unterschiede, was ihre Macht, ihre Traditionen und ihre Bedeutung anlangt. Auch die Nachfolgeregeln können sich voneinander unterscheiden. Sofern nicht anders angegeben, beruhen alle in diesem Kapitel angeführten Informationen auf Expertenmeinungen, die das Canadian Immigration and Refugee Board (IRB) eingeholt hat.

Unter den Yoruba wirken Könige, sogenannte *Oba*. Der *Oba* ist die höchste Autorität in kulturellen und traditionellen Belangen. Der *Oba* Titel wird an den ältesten Sohn weiter vererbt. Da der Titel mit Prestige und Macht einhergeht, wird nicht davon ausgegangen, dass sich jemand der Nachfolge entziehen würde. In diesem unwahrscheinlichen Fall nehmen zwei vom IRB befragte Professoren nicht an, dass dem Verweigerer irgendwelche Konsequenzen drohen (IRB 30. April 1999). Daneben gibt es auch noch sogenannte *chieftaincy titles*. Man kann zwischen zwei Titeln, einem sozialen sowie einem traditionellen unterscheiden, wie ein Interviewpartner des IRB berichtet. Der soziale Titel wird vom *Oba* vergeben, der traditionelle hingegen von der Familie. Auch wenn durchaus Druck auf einen Kandidaten ausgeübt werden kann, so ist es dennoch unwahrscheinlich, dass bei einer Zurückweisung des Titels Strafen drohen (IRB 19. Februar 2003).

Der König heißt unter den nördlichen Igbo *Igwe*, wie ein vom IRB konsultierter Anthropologe erklärt. Er vereint politische und spirituelle Macht und Befugnisse in einer Person (IRB 10. Dezember 2002). Mit dem Titel *Eze* kann hingegen sowohl ein König als auch ein chief oder auch nur eine bedeutende Persönlichkeit bezeichnet werden (IRB 27. September 2000). Der *Eze*-Titel kann auf unterschiedliche Weise weitergegeben werden. Dazu zählen die Vererbung, die Rotation, die Entscheidung des Ältestenrates als auch die Selbstnennung (IRB 12. Juni 2000). Auf die Frage, ob ein Kandidat sich dem *Eze*-Titel entziehen könne, meint ein Interviewpartner des IRB, der Titel stelle eine Ehre, nicht jedoch eine Verpflichtung dar. Würde sich ein Erbe als ungeeignet erweisen, würde ein Vertreter gewählt. (IRB 27. September 2000) In der heutigen Zeit sei es zudem gebräuchlich *Eze* Titel käuflich zu erwerben (IRB 12. Juni 2000). In der Gemeinde Owerre Ebeiri im Gliedstaat Imo wurde im Falle des Todes des Herrschers (*Eze*) traditionellerweise eine Zeremonie abgehalten, an der der Nachfolger 34 Menschenköpfe – davon 16 von Frauen und 16 von Männern – beibringen musste. Diese dienten als Opfer an die Götter, um die Überquerung des verstorbenen *Eze* zu den Vorfahren zu erleichtern (AllAfrica.com/NewsWatch 09. Juli 2002).

Die Ijaw nennen ihren König *Pere*. Der Titel ist patrilinear vererbbar. Es wird erwartet, dass sich ein „Kronprinz“ der Nachfolge nicht entzieht. Eine vom IRB befragte Quelle gibt zu Protokoll, dass sich verweigernde Nachfolger unter Umständen getötet werden. Andere dazu befragte Experten kennen keinen Fall von Verweigerung und geben zu bedenken, dass Personen für eine Thronfolge nur in Frage kommen, wenn sie sich im Vorfeld nicht gegen die Tradition als solche ausgesprochen hätten (IRB 29. Mai 2001).

7.5 Traditionelle Religion

7.5.1 Allgemeines

Viele Volkgruppen Nigerias bekennen sich zu und praktizieren regelmäßig Formen traditioneller Religion. Dabei scheint die Zugehörigkeit zum Christentum oder zum Islam dieser Art von Glaubensausübung keinerlei Abbruch zu tun. Für fast jeden Nigerianer haben Elemente genuin afrikanischer Religion eine gewisse Bedeutung. Dies äußert sich in der Teilnahme an einem der zahlreichen Festivals, an Befragungen

von Orakeln, in dem Gebrauch von Fetischen und Zaubermitteln, in der Anbetung eines Schreins, dem Einsatz von Flüchen (Voodoo) oder Geisterbeschwörung. Religiöse Orte und Veranstaltungen dienen häufig auch dazu, den ethnischen Nationalismus zu stärken, und sind deshalb als politische Determinante ernst zu nehmen (ACCORD 2002, S. 40).

7.5.2 Religion unter den Yoruba

Für Gott ist die Bezeichnung *Olodumare* gebräuchlich. Der Kosmos besteht aus dem unsichtbaren Bereich der Götter und Ahnen (*Orun*) und der sichtbaren Welt (*Aye*). *Olodumare* verleiht jedem Menschen, jedem Tier und jedem Ding Lebenskraft (*Aṣe*). Neben *Olodumare* gibt es auch noch untergeordnete Gottheiten, die Orishas. Dies sind deifizierte Naturgewalten, Kulturhéroen und deifizierte Ahnen (Hödl 2003).

Eine wichtige Stätte für viele Yoruba ist Ile-Ife, sie ist die Gründungsstadt der Yoruba und beherbergt das große Orakel. Neben religiösen Bedürfnissen bedienen traditionelle Veranstaltungen und Rituale jedoch auch den Wunsch nach sozialer Integration. Auch die Nachfrage nach Wohlstand und Reichtum lässt viele Yoruba an traditionellen Glaubenspraktiken teilnehmen, da sie davon ausgehen, dass vor allem übernatürlicher Beistand ihnen dazu verhelfen kann (ACCORD, 2002 S. 40; Hödl 2003).

7.5.3 Religion der Igbo

Die Igbo glauben an den gutwilligen Schöpfer (*Chukwu*), der das sichtbare Universum (*Uwa*) erschaffen hat. Es gibt auch noch geringere Gottheiten der spirituellen Welt, genannt *Alusi*²⁵. Diese üben soziale Kontrolle aus und bestrafen die Fehlbaren. Der Priester (Priestertitel sind vererbbar) hat die Aufgabe, die *Alusi* mit Opfern zufrieden zu stellen. In der vorkolonialen Periode wurden auch Menschen geopfert. Es handelte sich hierbei zumeist um Sklaven (UoB 2001).

7.5.4 Osu-Kaste

Die Osu sind eine religiöse Kaste der Volksgruppe der Igbo. Von ihnen wird angenommen, dass sie im Besitz der Götter sind. Die Zugehörigkeit zu dieser Kaste wird an die Kinder weitergegeben und es gibt keine Möglichkeit, sich von ihr loszulösen. Grundsätzlich wurden schon vor Jahrzehnten Gesetze (das *Osu System Law* sowie die *Laws of Eastern Nigeria* 1956 und 1963) erlassen, welche dieses Kastenwesen verbieten. Dennoch gibt es nach wie vor Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Osu-Kaste als unantastbar gelten. Ein Artikel des Wochenmagazins Tempo stellt noch im September 2001 fest, dass die meisten Gesellschaften in der ehemaligen Ostregion das Osu-Kastensystem ungeachtet gesetzlicher Verbote weiterhin praktizieren (AllAfrica.com/Tempo 08. September 2001)

Die Mitglieder der Osu-Kaste werden gesellschaftlich gemieden. Ihnen ist untersagt, an traditionellen Festen teilzunehmen. Eine vom IRB befragte Anthropologin beschreibt die Auswirkungen der Abstammung von der Osu-Kaste. Von Mitgliedern wird beispielsweise erwartet, dass sie nur innerhalb der Kaste heiraten. Ihre Abstammung gereicht ihnen während ihres gesamten Lebens zum Nachteil. Lediglich Reichtum kann ihre Stellung verbessern, jedoch niemals ihre Stigmatisierung aufheben. Verstorbene Osu werden separat beerdigt. In ländlichen Gegenden soll es immer wieder vorkommen, dass Mädchen der Osu mit Gottheiten verheiratet würden und im Rahmen dessen einer Zwangsverstümmelung ihrer Genitalien unterzogen würden (HRW 2001, CD; IRB 23. April 2003; IRB 02. Mai 2001; IRB 07. Juli 1999).

Ein vom IRB befragter Afrikanist berichtet, dass Angehörige der Osu-Kaste als Besitztümer der Götter betrachtet werden, deshalb wird es als unwahrscheinlich betrachtet, dass diese als Opfer dargebracht würden, außer ein Hohepriester hätte es angeordnet. Er sagt ferner, dass Osu die Möglichkeit hätten, sich durch die Abwanderung in Städte angedrohter Opferung zu entziehen und dass sie ihren Status dort auch verbergen könnten (IRB 06. April 1999).

²⁵ Die *Alusi* variieren in Igboland. Hier einige der bekanntesten: *Ala* (Erd- und Fruchtbarkeitsgottheit); *Igwe* (Himmelgottheit); *Imo miri* (Flussgottheit); *Mbatuku* (Gottheit des Reichtums); *Agwo* (Gottheit des Neids); *Aha njuku* bzw. *Ifejoku* (Gottheit des Yam); *Ikoro* (Trommelgottheit) und *Ekwu* (Gottheit des Herdes) (UoB 2001).

Auch „freie“ Personen könnten zu Angehörigen der Osu-Kaste werden, wie der Afrikanist weiter ausführt. Entweder durch

- Heirat mit einem/einer Osu
- sexuelle Beziehungen mit einem/einer Osu oder
- durch freie Wahl, wenn die momentanen Lebensumstände so bedrohlich sind, dass der Schutz eines Priesters gesucht wird (IRB 06. April 1999).

Wie HRW feststellt, steht das diskriminierende Osu-Kastensystem im Widerspruch zu den speziell speziell erlassenen Gesetzen gegen das Kastenwesen von 1956 und 1963 (siehe oben), dem Anti-Diskriminierungsparagrafen der Verfassung und der „African Charter on Human and People's Rights“. Diesen gesetzlichen Bestimmungen würde jedoch weitgehend keine Geltung verschafft (HRW 2001, CD, Kap. IV).

7.5.5 Interne Fluchialternative – Traditionelle Religion

Ein kanadisches Gericht urteilte im Fall eines Yoruba, der von einem Orakel zum Priester des Ilaorangun-Schreins bestimmt worden war, sich jedoch auf Grund seines christlichen Glaubens weigerte, das Amt anzunehmen. Er wurde daraufhin von seiner Familie in Lagos gesucht und von Jugendlichen, die aus Ilaorangun stammten, zusammenschlagen. Er wurde zudem gewarnt, dass es der Familie nur bei seinem Tod möglich wäre, einen anderen Priester durch das Orakel zu bestimmen. Die von ihm kontaktierte Polizei schritt mit der Begründung, es handle sich um eine Familienangelegenheit, nicht ein. Da der Asylwerber auch in Lagos von Familienangehörigen aufgefunden wurde, ging das Gericht davon aus, dass selbst dort keine interne Fluchialternative gegeben sei. (IRB Decision 23. April 2003).

Ein vom IRB befragter Afrikanist berichtet, dass Angehörige der Osu sich einer angedrohten Opferung durch Abwanderung in andere Landesteile entziehen könnten. Tatsächlich würden viele Osu in Städte ziehen, wo sie ihren sozialen Status verbergen könnten (IRB 6. April 1999)

8 STUDENTENKULTE

8.1 Allgemeines

Die Studentenkulte Nigerias entstanden noch zur Kolonialzeit und sind als Resultat von Unabhängigkeitsbestrebungen studentischer Politik an den Universitäten zu betrachten. Die erste Universität wurde in Ibadan eröffnet. 1952 gründete sich die erste Bruderschaft unter dem Titel *National Association of Seadogs*, auch bekannt unter der Bezeichnung *Pyrates Confraternity* in Ibadan (ACCORD 2002, S. 34 unter Bezug auf Ogunbameru in Ogunbameru 1997, S. 4; AllAfrica.com/Tempo 21. Juli 1999). Die *Pyrates Confraternity* wandte sich nicht nur gegen den Kolonialismus, sondern auch gegen den vorherrschenden Tribalismus. Philanthropische Ziele und Kameradschaft wurden hingegen als neue Ideale formuliert (Oguntuase 1999). Heute zählen die *Pyrates* zwar nicht zu den berühmtesten Studentenkulturen, jedoch liegen Berichte vor, wonach – trotz anders lautender offizieller Stellungnahme der Organisation – auch Mitglieder der *Pyrates* in blutige Kämpfe mit Todesfolge verwickelt gewesen sein sollen (vgl. IRB 24. November 1999).

Nigerianische Studentenkulte amalgamieren die Idee der aus britischer Tradition hervorgehenden Bruderschaften (*fraternities*) mit den Strukturen traditioneller Geheimgesellschaften. Beide bieten dem Einzelnen die Möglichkeit einer vorhersehbaren sozialen Integration, des gesicherten sozialen Aufstiegs und der Zusicherung der Unantastbarkeit (ACCORD 2002, S. 34).

Der spätere Nobelpreisträger für Literatur, Wole Soyinka, war Gründungsmitglied der *Seadogs* (Sunday Times 10.08.2003). Mittlerweile setzt sich Soyinka jedoch für die Auflösung der in die Gewalttätigkeit abgerutschten Studentenverbindungen ein (AFP 21. September 1999; FT 10. Juni 2003). Ihr Motto lautete: „*Against all conventions*“ („gegen alle Konventionen“) und ihr Zeichen bestand in einem Totenkopf und gekreuzten Gebeinen. Die Organisation erfreute sich großer Beliebtheit. Bis in die 1970er Jahre verfolgte sie ihre Ziele mit friedlichen Mitteln. Es kam in dieser Zeit zur Abspaltung der *Buccaneers* bzw. (*Neo*) *Black Axe* von der *Pyrates Confraternity*²⁶; vor allem die *Black Axe* Fraktion verfolgte einen schwarzafrikanischen Nationalismus (Visser 2003; ACCORD 2002, S. 34 bezugnehmend auf IRIN August 2002).

Seit den 1980er Jahren stellen die häufig gewalttätigen Aktivitäten der zahlreichen Studentenkulte ein ernstzunehmendes Sicherheitsproblem dar.

8.2 Struktur, Funktion, Rituale und Rekrutierung

Alle Bruderschaften haben eine Verfassung, die Verfahrensregeln, Initiationsriten, Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Beziehungen mit anderen Bruderschaften und der Gesellschaft als solches regeln. Sie sind straff hierarchisch organisiert, auch wenn die Titel von Kult zu Kult unterschiedlich sind. Die Kleidung ist pseudo-militärisch, viele Bruderschaften tragen ein Beret. Grußformeln und die Farbe der Kleidung und der Masken, die die Mitglieder während ihrer Aktivitäten im Rahmen des Kults tragen, dienen dazu, Mitglieder zu erkennen und sich von anderen Kulturen zu unterscheiden (ACCORD 2002, S. 34 bezugnehmend auf Adelola in Ogunbameru 1997, S. 59; Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002).

Die Aufnahmeregeln reichen vom Nachweis akademischer Auszeichnung bis zur Durchführung Furcht einflößender Aufgaben, deren Natur die Loyalität und das Schweigen der Mitglieder sichern soll: Diebstahl von Fahrzeugen und Universitätsunterlagen (z.B. Prüfungsfragen), bewaffnete Raubüberfälle bis zum Beibringen von menschlichen Schädeln, Vergewaltigung von Universitätsdozentinnen oder Körperverstümmelungen sollen Beispiele für die mit Versatzstücken afrikanischer traditioneller Religionen ausgestatteten Initiationsriten sein (ACCORD, 14. September 2002 S. 35 bezugnehmend auf Adelola in Ogunbameru 1997, S. 59, Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002; IRB 08. November 1999 unter Bezug auf den Chief Executive Officer der NGO Alliances for Africa). Bestandteil des Initiationsritus kann außerdem das Ablegen eines Schweigegelübdes und das Eingehen eines Bundes mit dem Kult sein, wie eine vom IRB befragte Professorin der University of Nigeria berichtet (IRB 15. Juni 1999).

Mitglieder werden vor allem zu Beginn eines neuen Studienjahrs rekrutiert; es käme kaum vor, dass sich jemand um die Mitgliedschaft bewirbt, wobei ein solcher Fall auch nicht ganz auszuschließen ist. Zur Zielgruppe gehören vor allem die Kinder von reichen Eltern mit angesehenen Berufen (Richter, Universitätsprofessoren, Politiker, Armee) und einflussreichen Positionen, die für Mitglieder bei Polizei und Justiz oder der Universitätsverwaltung intervenieren können. Nur etwa 2% der Mitglieder kommen aus ärmlichen Verhältnissen. Bei diesen ist das Geltungsbedürfnis stark ausgeprägt und sie sind von der durch die Kulte angebotenen finanziellen Unterstützung abhängig und dementsprechend stark instrumentalisierbar (ACCORD 2002, S. 35 bezugnehmend auf Adelola in Ogunbameru 1997, S. 60).

Durch die Mitgliedschaft erhofft man sich, Einfluss auf die Universitätsverwaltung und Fakultät zu gewinnen und somit Zugang zu Fördermitteln oder Prüfungsfragen zu erlangen (ACCORD/UNHCR 2002, S. 167). Die Mitgliedschaft soll Studenten auch eine berufliche Seilschaft nach Studienabschluss bereitstellen (ACCORD 2002, S. 34). Viele der heute aktiven Studentenkulte verlangen ihren Mitgliedern einen Geheimhaltungseid ab, wodurch sichergestellt werden soll, dass keine Interna an Außenstehende weitergegeben werden (AllAfrica.com/This Day 17. März 2002). In einer Monographie von Benedict Chima Onuoha über die

²⁶ Die *Pyrates Fraternity* legt Wert darauf, sich von den gewalttätigen Studentenkulturen zu distanzieren. Tim Amola Akpareva, Präsident der *Pyrates Fraternity* äußert sich entsprechend: "*Their adherence to the philosophy of violence and terrorism and apparent lack of structures and focus run at variance with the ideals of the Pyrates Confraternity*" (zit. in AllAfrica.com/The News, 30. Mai 2000).

Zustände an den Universitäten Nigerias identifiziert er folgende Beweggründe bei Studenten, sich einem Studentenkult anzuschließen:

“To be seen as tough guy; simply for fraternity and companionship; to be seen as special from the majority. They also belong to cults to have free access to any female student of choice, free entry and exit in parties; cheating in examinations and intimidating lecturers into passing him, and to restore emotional ability for those that have inferiority complex.” (AllAfrica.com/This Day 08. April 2003).

Auch nach dem Universitätsabschluss bleibt die Mitgliedschaft in den Studentenkulten erhalten, wie ein von dem IRB zu dem Thema befragter Experte berichtet. Absolventen unterstützen die Kulte häufig finanziell. Ein weiterer Interviewpartner weist darauf hin, dass Absolventen weiterhin Aktivitäten innerhalb der Kulte ausführen und bestimmte Titel zugesprochen bekommen. Mitglieder desselben Kultes würden sich innerhalb von Netzwerken auch noch nach dem Studium gegenseitig unterstützen (IRB 16. Juni 1999).

Einer Studie der Nationalen Universitätskommission Nigerias zufolge sollen folgende Studentenkulte (in alphabetischer Ordnung) aktiv sein (AllAfrica.com/Daily Trust, 06. August 2002):

Amazon	Dragons	Osiri Fraternity
Baracudas	Eiye or Airlords Fraternity	Ostrich Fraternity
Black Axe	Frigates	Panama
Black Beret Fraternity	Green Beret Fraternity	Pirates Confraternity
Black Brassieres	Himalayas	Scorpion Fraternity
Black Cat	KKK Confraternity	Sea Dogs
Buccaneers	Mafioso Fraternity	Temple of Eden Fraternity
Burkina Faso Revolution	Maphites	Third Eye Confraternity
Canary	Mgba Mgba Brothers	Trojan Horse Fraternity
Cappa Vendetto	Musketeers Fraternity	Vikings
Daughters of Jezebel	Neo Black Movement	Walrus

Andere Quellen nennen auch noch die *Blood Sisters* (AllAfrica.com/P.M. News 06. November 2000), *Warlord Cult* (AllAfrica.com/This Day, 12. Juni 2001), *My Lord*, *Black Mamba* (AllAfrica.com/This Day 08. April 2003), *Black Nationalists* (AllAfrica.com/Newswatch 31. Juli 2002) oder Variationen von den oben genannten Bezeichnungen.

Folgende Studentenkulte können aufgrund der Durchsicht der nigerianischen Tagespresse auf AllAfrica.com als jene gelten, welche in den letzten Jahren am meisten Publizität genossen:

Studentenkult	Entstehung	Aktiv in folgenden Hochschulen
Amazon	Entstehung in den 1980er Jahren (IRIN 01. August 2002)	
Black Axe	Entstehung im Südosten Nigerias (AllAfrica.com/Tempo, 19. August 2001b), in den 1970er Jahren (VISSER 2003)	University of Nigeria, Nsukka (AllAfrica.com/Newswatch 31. Juli 2002); Olabisi Onabanjo University (AllAfrica.com/Tempo, 19. August 2001); Niger Delta University (AllAfrica.com/Vanguard 22. April 2004); Ibadan Polytechnic (AllAfrica.com/Post Express 07. August 2000); Lagos State University (AllAfrica.com/Newswatch 11.

Studentenkult	Entstehung	Aktiv in folgenden Hochschulen
		Dezember 2000); University of Ilorin (AllAfrica.com/Vanguard 07. Februar 2001); Auchi Polytechnic (AllAfrica.com/This Day, 12. Juni 2001); River State University (AllAfrica.com/P.M. News 22. Juli 2002); Ebonyi State University (AllAfrica.com/This Day 04. August 2003); Osun State University (AllAfrica.com/P.M. News 26. März 1999), Nnamdi Azikiwe University (Xinhua 09. August 2000); Calabar University (AllAfrica.com/This Day 08. Dezember 2002); Kwara State Polytechnic (PANA 17. Januar 2004),
Black Beret		University of Nigeria, Nsukka (AllAfrica.com/NewsWatch 31. Juli 2002)
Black Cats		University of Nigeria, Nsukka (AllAfrica.com/NewsWatch 31. Juli 2002)
Buccaneers	Entstehung im Südosten Nigerias (AllAfrica.com/Tempo 19. August 2001b) in den 1970er Jahren (VISSER 2003; AllAfrica.com/This Day, 02. Januar 2002)	University of Nigeria, Nsukka (AllAfrica.com/NewsWatch 31. Juli 2002); Ogun State University (AllAfrica.com/P.M. News 11. Mai 1999); Olabisi Onabanjo University (AllAfrica.com/Tempo, 19. August 2001); Moshood Abiola Polytechnic (AllAfrica.com/Daily Trust 26. September 2001); Niger Delta University (AllAfrica.com/Vanguard 22. April 2004); Kwara State Polytechnic (Guardian 17. September 2001)
Eiye ²⁷ Confraternity	Entstehung entweder in den 1970er (IRIN 01.08.2002) oder 1980er Jahren (AllAfrica.com/This Day 02. Januar 2002) im Süd-Westen Nigerias (AllAfrica.com/Tempo 19. August 2001b)	Ogun State University (AllAfrica.com/P.M. News 11. Mai 1999); Yabba College of Technology (AllAfrica.com/P.M. News 06. November 2000); Olabisi Onabanjo University (AllAfrica.com/Tempo 19. August 2001); Ibadan Polytechnic (AllAfrica.com/Post Express 07. August 2000); Lagos State University (AllAfrica.com/NewsWatch 11.

²⁷ Eiye bedeutet in der Yoruba Sprache „Vogel“ (IPS 23. April 1996)

Studentenkult	Entstehung	Aktiv in folgenden Hochschulen
		Dezember 2000); University of Ilorin (AllAfrica.com/Vanguard 07. Februar 2001), Kwara State Polytechnic (Guardian 17. September 2001); Auch Polytechnic (AllAfrica.com/This Day, 12. Juni 2001)
Vikings	Entstehung in den 1980er Jahren (IRIN 01. August 2002)	Niger Delta University (AllAfrica.com/Vanguard 22. April 2004); Auch Polytechnic (AllAfrica.com/This Day, 12. Juni 2001); Ogun State University (AllAfrica.com/P.M. News 26. Mai 1999); River State University (AllAfrica.com/P.M. News 22. Juli 2002); Ebonyi State University (AllAfrica.com/This Day 04. August 2003); Nnamdi Azikiwe University (Xinhua 09. August 2000); Calabar University (AllAfrica.com/This Day 08. Dezember 2002);
(Daughters of) Jezebel	Entstehung in den 1980er Jahren (IRIN 01.08.2002)	University of Nigeria, Nsukka (AllAfrica.com/NewsWatch 31. Juli 2002)
Scorpion		Auch Polytechnic (AllAfrica.com/This Day, 12. Juni 2001)

8.3 Vergehen von Studentenkulten

Die von Studentenkulten ausgehende Gewalt kann schon durch triviale Vorkommnisse ausgelöst werden. Ein Student der Lagos Universität berichtet, dass ein durch die Studentenkulte zu ahnendes Vergehen allein schon darin bestehen kann, dass man einem Mitglied dieser Kulte nicht Platz gemacht hat, oder auch dass man eine platonische Beziehung zu einem Mädchen unterhält, an welchem ein Kultmitglied Interesse hat (IPS 23. April 1996).

Zahllose Morde gehen auf das Konto von Studentenkulten (AFP 21. September 1999). Die große Mehrzahl der Morde wird bei Kämpfen zwischen rivalisierenden Studentenkulten verübt, die um die Vormacht an einer Hochschule ringen. Auch Personen, die sich öffentlich gegen die Studentenkulte einsetzen werden attackiert und getötet (AllAfrica.com/P.M. News 15. Februar 2002). Beispielsweise wurden gegen den Rektor der Universität von Benin, welcher sich dezidiert gegen die Kultaktivitäten einsetzte, Morddrohungen von Studentenkulten ausgestoßen; auch seiner Familie wurde mit dem Tod gedroht (AllAfrica.com/Daily Champion 12. April 2004; AllAfrica.com/Vanguard 12. April 2004)

In einem Artikel über die Erschießung von *Black Axe* Mitgliedern teilt die Polizei mit, dass sie in den Räumlichkeiten des Studentenkultes Register mit den noch zu eliminierenden Personen (inkl. allfälliger Fotos und Identitätskarten) gefunden hätten (AllAfrica.com/This Day 06. Dezember 2002). Gewalt wird jedoch auch gegen Außenstehende, die Mitgliedern von gegnerischen Kulturen Schutz gewähren, eingesetzt. Bei blutigen Zusammenstößen verbreitet die *Eiye Confraternity* eine Warnung an alle anderen Studenten,

keine *Black Axe* Mitglieder bei sich zu verstecken. Die Flugblätter sind mit Blut beschriftet und tragen den Daumenabdruck eines unidentifizierten Führers (AllAfrica.com/P.M. News 12. März 2004).

Den Studentenkulten werden auch bewaffnete Raubüberfälle, Vergewaltigungen und Folterungen vorgeworfen (AllAfrica.com/Tempo 19. August 2001; AllAfrica.com/P.M. News, 06. November 2000).

Grundsätzlich beschränkt sich der Wirkungskreis der Studentenkulte auf das Universitätsgelände der jeweiligen Hochschulen, da sie dort eine „Quasi-Immunität“ genießen würden, wie ein Vertreter der nigerianischen NGO *Civil Liberties Union* urteilt (IRB 10. März 2000). Die nigerianische Zeitung *Vanguard* berichtet von einem Fall, in dem bei der Verhaftung mehrerer Mitglieder eines Studentenkultes auch nach drei Politikern gefahndet wurde, welche die Kultmitglieder in ihre Dienste für die kommenden Wahldurchgänge stellen wollten (als Sicherheitspersonal und „... to do other dirty jobs“) (AllAfrica.com/Vanguard 22. Februar 2003).

Auch gegen die eigenen Mitglieder wird häufig harsch vorgegangen, wie ein vom IRB befragter Experte berichtet. Bestraft werden Mitglieder, die sich von dem Kult abwenden. Diese werden derart gefoltert, dass sie sich aus Angst um ihr Leben wieder in den Kult eingliedern. Eine andere Form der Bestrafung abtrünniger Mitglieder liegt in der Verabreichung eines Getränks mit dem Namen ‚kokoma‘; dieses kann Kokain und Haschisch enthalten und macht die konsumierende Person willenlos (IRB 15. Juni 1999).

Der Bruch des Schweigegelübdes eines weiblichen Mitglieds wurde mit einer Gruppenvergewaltigung vergolten, wie ein Professor für Anthropologie dem IRB gegenüber berichtete. Als diese Einschüchterung nicht die gewünschte Wirkung zeitigte und die Studentin vor Gericht aussagen wollte, wurde sie vermutlich von Kultmitgliedern umgebracht (IRB 15. Juni 1999). Von Experten zu dem Thema wird die Meinung vertreten, es sei nicht ratsam aus einem Studentenkult wieder austreten zu wollen, selbst wenn man sich erst in der Initiationsphase befände (ACCORD 2002, S. 35).

8.4 Maßnahmen gegen Studentenkulte

Schon die Militärregierung unter Babangida kündigte Anfang der 1990er Jahre ein rigoroses Vorgehen gegen das immer weitere Kreise ziehende gewalttätige Unwesen von Studentenkulten an (Reuters 14. April 1991). 40 Studenten wurden im Rahmen dieser Ankündigung festgenommen (Reuters 17. April 1991). Trotzdem nimmt die Gewaltwelle während der 1990er Jahre kein Ende und zahlreiche Morde werden den Studentenkulten in dieser Zeit zur Last gelegt (IPS 23. April 1996). Es gibt immer wieder Vorwürfe, dass Maßnahmen gegen die Studentenkulte schon alleine deshalb nicht erfolgreich seien, da die betroffenen Studenten Kinder einflussreicher Eltern – darunter auch des Lehrpersonals – seien (SAPA 24. April 2004; IPS 16. März 1994).

Nach der Machtübernahme durch den gewählten Präsidenten Obasanjo setzt dieser eine Untersuchungskommission zu dem Thema der Studentenkulte ein. Obasanjo ordnet an, dass Mitglieder von Kulten binnen dreier Monate von den Universitäten zu entfernen seien, und erlaubt auch der Polizei auf den Universitätsgeländen zu operieren (AFP 21. September 1999). Sog. *Police Patrol Services* sollen jedem Campus des Landes zur Verfügung gestellt werden. Außerdem bewilligt die Zentralregierung 154 Millionen Naira für 21 Bundeshochschulen für Sicherheitsmaßnahmen (IRB 08. November 1999 unter Bezug auf *Vanguard* 20. Oktober 1999).

Auf Ebene der Gliedstaaten unterzeichnet der Gouverneur von Edo State, Lucky Igbinedion, im Dezember 2000 ein Gesetz, welches die Mitgliedschaft, die Aktivitäten und die Geheimkulte selbst verbietet. Beamte des öffentlichen Dienstes sowie Studenten, die an Initiationen dieser Kulte teilnehmen, drohen 21 Jahre Freiheitsentzug (AllAfrica.com/This Day 08. Dezember 2000).

Die universitätsinternen Bemühungen die Studentenkulte zu auflösen, resultieren häufig in öffentlichen Abschwörungen (z. B. AllAfrica.com/This Day 12. Juni 2001). Eine gesetzliche Handhabe haben die

Hochschulverwaltungen mit dem *Student Union Activities (Control and Regulation) Act* Nr. 47 1989 (Okome 1999). Dieses gibt den Hochschulen die Macht, Studentengruppen zu verbieten und deren Mitglieder von der Institution zu verweisen. Das Gesetz sieht auch eine Gefängnisstrafe für die Mitgliedschaft in solchen verbotenen Gruppen vor.

Es liegen außerdem Berichte vor, dass Mitglieder von Studentengewerkschaften Lynchjustiz an Kultmitgliedern betreiben. Diese Aktionen firmieren unter dem Namen „*barbecue show*“ (AllAfrica.com/P.M. News 19. Februar 2002). Im Juli 2002 werden 5 mutmaßliche Mitglieder eines Studentenkultes von einer universitätsinternen Sicherheitsgruppe lebendig verbrannt (Tempo 25. Juli 2002; siehe auch AllAfrica.com/Vanguard 05. Februar 2003). In anderen Fällen werden verdächtige Studentenkultmitglieder lediglich von den betroffenen Hochschulen verwiesen (AllAfrica.com/Vanguard 22. April 2004; AFP 21. Juni 2004b).

Der Präsident der Studentengewerkschaft der Ambrose Alli Universität, Donald Okogbe kommentiert die Erfolge gegen Kultmitglieder an seiner Universität mit dem Satz, die größte Bedrohung des Kampfes gegen Studentenkulte stellten an den meisten Universitäten die Politiker dar, präzisiert dies jedoch nicht näher (AllAfrica.com/Vanguard 05. Februar 2003).

Im Sommer 2004 wurde von Ministern der Regierung eine neue Kampagne gegen Studentenkulte angekündigt (AllAfrica.com/This Day 25. Juni 2004).

Das UK Home Office kommt jedenfalls in seinem neuesten Länderbericht über Nigeria zu dem Urteil, dass es ungeachtet der Bemühungen der Regierung, das Problem zu bekämpfen, immer noch zu Gewalt im Zusammenhang mit Studentenkulten kommt (UK Home Office 2004, 5.64).

8.5 Fallbeispiel: Die Black Axe Confraternity²⁸

Die *Black Axe* sollen ursprünglich im Osten (vermutlich Südosten) des Landes gegründet worden sein (AllAfrica.com/Tempo 19. August 2001b). Seit spätestens Anfang der 1990er sind die *Black Axe* in Zusammenstöße an Nigerias Universitäten verwickelt, wie zwei vom IRB konsultierte Experten berichten (IRB 16. Juni 1999). Sie treten typischerweise in schwarzer Bekleidung auf (PANA 17. Januar 2004). Die *Black Axe* zählen zu einer der aktivsten und berüchtigtsten Studentenkulte; sie kämpfen mit zahlreichen anderen Kulturen an diversen Hochschulen um die Vormachtstellung. Ihr Motto lautet: „*an eye for an eye*“ (ACCORD 2002, S. 35 beziehend auf Jide Owoeye in Ogunbameru 1997, S. 24).

Auseinandersetzungen mit Beteiligung der *Black Axe*

- Anfang 1999 werden an der *Osun State University* die *Black Axe* und *Buccaneers* von der *Eye Confraternity* angegriffen. Es wird von vier toten Studenten ausgegangen (AllAfrica.com/P.M. News 26. März 1999).
- Im Sommer 2000 kommt es zu einem Toten und mehreren Verletzten, als Mitglieder der *Black Axe* mit Angehörigen der *Vikings* um die Vorherrschaft an der Nnamdi Azikiwe Universität in Awka, Anambra State, kämpfen (Xinhua 09. August 2000).
- 2 Studenten sterben bei einem Zusammenstoß zwischen *Black Axe* und der *Eiye Confraternity* am Polytechnikum von Ibadan (AllAfrica.com/Post Express 07. August 2000).

²⁸ In einem Artikel von The News heisst es, dass die *Black Axe* auch unter dem Namen *Neo-Black Movement* bekannt sind (The News 30. Mai 2000); in einem weiteren Artikel derselben Zeitung wird berichtet, dass die *Black Axe* auch unter dem Begriff *Neo African Movement* in Erscheinung treten (AllAfrica.com/This Day 06. Dezember 2002). Auch die Abkürzung AKE soll für die *Black Axe* stehen (AllAfrica.com/This Day 07. Juni 2004).

- Bei einer Schießerei mit Anhängern der *Eiye Confraternity* an der University of Ilorin im Februar 2001 werden 3 Menschen verletzt (AllAfrica.com/Vanguard 07. Februar 2001).
- Ein Student stirbt aufgrund seiner Verletzungen, als es im April 2001 an der Lagos State University zu Auseinandersetzungen zwischen *Black Axe* und *Eiye Confraternity* kommt. Es werden in diesem Zusammenhang 2 Studenten verhaftet (AllAfrica.com/P.M. News 24. April 2001).
- Bei abermaligen Konflikten mit der *Eiye Confraternity* an der Universität von Ibadan, Oyo State, sterben 3 Menschen Anfang 2002. Es kommt zu 25 Verhaftungen (AllAfrica.com/P.M. News 07. Februar 2001).
- 6 Mitglieder der *Black Axe* werden im Februar 2001 verdächtigt, den Studenten Tunde Salau an der *Lagos State University* mit Macheten getötet zu haben. Salau hatte sich aktiv und womöglich unter Einsatz von Lynchjustiz am Kampf gegen Studentenkulte beteiligt, und wurde möglicherweise aufgrund dessen zur Zielscheibe der *Black Axe* (AllAfrica.com/P.M. News 15. Februar 2001; AllAfrica.com/P.M. News 19. Februar 2002).
- Bei erneuten Kämpfen am Polytechnikum von Ibadan zwischen *Black Axe* und der *Eiye Confraternity* sterben im März 2002 zwei Menschen (AllAfrica.com/Vanguard 08. März 2002).
- Bei blutigen Zusammenstößen mit den *Vikings* an der Rivers State University in Port Harcourt sollen sieben Studenten ihr Leben verloren haben (AllAfrica.com/P.M. News 22. Juli 2002).
- Im Dezember 2002 werden vier *Black Axe* Mitglieder der Universität Calabar bei einer Schießerei mit der Polizei erschossen (AllAfrica.com/This Day 06. Dezember 2002); weitere 6 Studenten verlieren ihr Leben bei Zusammenstößen zwischen Anhängern der *Black Axe* und *Vikings*. Die Polizei nimmt schließlich 13 Verhaftungen vor (AllAfrica.com/This Day 08. Dezember 2002).
- In der Vorwahlzeit werden 19 *Black Axe* Mitglieder in Benin City, Edo State, verhaftet; ihnen wird vorgeworfen, Aktionen als Handlanger von Politikern geplant zu haben (AllAfrica.com/Vanguard 22. Februar 2003).
- Bei Kämpfen der *Black Axe* mit den *Vikings* an der Ebonyi State Universität im Sommer 2003 sterben 6 Menschen und es kommt zu 10 Verhaftungen (AllAfrica.com/This Day 04. August 2003).
- Die Ermordung zweier Studenten des Polytechnikums von Kwara State Anfang 2004 soll auf das Konto der *Black Axe* gehen (PANA 17. Januar 2004).
- Bei einer Gedenkveranstaltung für ein ermordetes Mitglied der *Black Axe* an der Olabisi Onabanjo Universität, Ogun State, werden 10 Personen getötet und 20 verletzt (AllAfrica.com/This Day 07. Juni 2004).
- Bei Zusammenstößen mit der *Eiye Confraternity* im Juni 2004 an der Universität von Ibadan werden 3 Personen getötet und 5 verletzt (BBC Monitoring Africa 21. Juni 2004; AFP 21. Juni 2004).

9 FRAUEN

9.1 Allgemeines

Zwar verbietet die Verfassung von 1999 Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts (Constitution, 17, 2, a; 42, 1); Frauen in Nigeria sind jedoch nach wie vor deutlichen Benachteiligungen ausgesetzt. Laut Osakue und Martin-Hilber werde der Wert von Frauen in erster Linie an ihrer Gebärfähigkeit und daran gemessen, inwieweit sie ihre Rolle als „gute Ehefrauen“ erfüllten. (Osakue & Martin-Hilber zit. In: Asylum Aid 2003, S. 51) Das UN Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen stellt fest, dass in Nigeria nur verheiratete Frauen auf Grund des Schutzes ihres Ehemannes respektiert würden. Dessen ungeachtet blieben verheiratete Frauen im Gewohnheitsrecht Sklavinnen ihrer Ehemänner und angeheirateten Verwandten (UN 2003, Nigeria Women S. 53)

Diskriminierungen von Frauen erstrecken sich zum einen auf die Privatwirtschaft, wo gesamte Berufsfelder den Männern vorbehalten bleiben und eine schlechtere Entlohnung für gleiche Arbeit üblich ist. Der UN Human Development Index²⁹ (HDI) gibt das jährliche Durchschnittseinkommen der Frau mit 505 \$, dasjenige von Männern mit 1.191 \$ an. (UN 2003, S. 313). Sowohl im Norden als auch im Süden des Landes werden Mädchen beim Zugang zu Bildung benachteiligt (USDOS 2003, IRF Sektion III). Der HDI geht davon aus, dass zwar 73,3% der Männer, jedoch lediglich 57,7% der Frauen des Schreibens und Lesens mächtig sind (UN 2003, S 313).

90% von Grund und Liegenschaften befinden sich im Besitz von Männern. Landbesitz wiederum wirkt sich auf den Zugang zu Krediten aus und verfestigt damit die ökonomische Schlechterstellung der Frau (ACCORD 2002, S. 65 bezugnehmend auf UN Commission on Human Rights 24. Februar 2000; USDOS 2004 Sektion: Women). Zu den Gründen für die wirtschaftliche und soziale Schlechterstellung der Frau zählen die Vereinten Nationen (UN 2003, Nigeria Women S. 49):

- patriarchalische Strukturen
- frühe Heirat und FGM
- die Praxis von *Purdah*
- geringer Bildungs- und Ausbildungsstand
- diskriminierende Erbschaftspraxis
- entmenschlichende Witwen-Riten
- außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung (Arbeitstag von 16 Stunden und mehr)

In den meisten nigerianischen Kulturen gelten Frauen im Vergleich zu Männern als weniger wert, Buben werden gegenüber Mädchen bevorzugt:

“In most Nigerian cultures, women are regarded as inferior to men. There is the preference of boys over girls. The average girl grows up with some degree of inferiority complex when compared to her male counterparts. Right from the home, she is treated as a “slave in training” – she does all the work while the boys do nothing. She is bullied by her brothers both older and younger. At school she is also bullied. Most times when she complains she is told to show respect to boys. She grows up timid and shy and unable to stand up to male intimidation. Since she is blamed for most things, as a woman, she blames herself even when she is beaten. She feels she deserves all she gets and that she should still apologise to the man for whatever she did that caused the beating.” (Balogun, Hannatu zitiert in Asylum Aid 2003, 20)

Frauen und Mädchen werden weiterhin in Teilen Nigerias von Männern, die nicht zur Familie gehören, abgeschottet (*Purdah*), womit ihr Recht auf Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt wird (USDOS 2004,

²⁹ Nigeria nimmt im aktuellen *Human Development Index* den Rang 152 von insgesamt 175 eingestuften Nationen ein (UN 2003).

1.f.). Im Norden des Landes wird diese Abtrennung strikt umgesetzt und kann erhebliche negative Auswirkungen in Notfallsituationen haben, wenn beispielsweise ein dringender gesundheitlicher Notfall nicht einer Behandlung zugeführt wird, weil etwa lediglich ein männlicher Arzt verfügbar wäre (CFRR 2003, S. 83).

Auch die gesetzlich verankerte Bestimmung, dass eine Frau die Zustimmung eines männlichen Familienmitglieds benötigt, wenn sie sich einen Pass ausstellen lässt, schränkt die Rechte der Frauen massiv ein. Diese Regelung wird jedoch nicht strikt umgesetzt. Einige Männer nehmen während Auslandsaufenthalten die Reisedokumente ihrer Frauen und Kinder an sich, um deren Ausreise zu verhindern. (USDOS 2004, 2.d).

Unverheirateten Frauen haftet zusätzlich der Ruf der Promiskuität an, weshalb sie ungern als Mieterinnen unter Vertrag genommen werden (ACCORD 2002, S. 65 unter Bezug auf UN Commission on Human Rights 24. Februar 2000).

Die Verfassung betrachtet eine verheiratete Frau (nicht jedoch einen verheirateten Mann) als großjährig. Dies bringt es mit sich, dass selbst Mädchen, welche mit 12 Jahren verheiratet werden, vom Gesetz als Erwachsene behandelt werden, und somit allfälligen Schutzbestimmungen Minderjähriger verlustig gehen (UN 2003, Nigeria Women S. 34). Mittlerweile wurde zwar ein Kinderschutzgesetz (Child Rights Act, 2003) verabschiedet, das ein Heiratsmindestalter von 18 festsetzt, jedoch trifft diese Regelung auf Widerstand im Norden des Landes (AllAfrica.com/This Day 20. Juli 2004).

Frauen werden zudem im Staatsbürgerschaftsrecht benachteiligt. Die Verfassung legt in Paragraph 26, 2, a fest, dass die ausländischen Ehefrauen nigerianischer Männer das Recht haben die nigerianische Staatsbürgerschaft zu erwerben; ausländischen Ehemännern von Nigerianerinnen steht dieses Recht hingegen nicht zu (UN 2003, Nigeria Women S. 34).

Auffallend ist zudem, dass Frauen in Nigeria nur ein Jahr (52,3 zu 51,3) älter werden als Männer, obgleich diese Werte üblicherweise viel deutlicher zu Gunsten der Frauen ausschlagen (z.B. in Österreich leben Frauen 6, 2 Jahre länger, in Senegal 4,3 oder in Ghana immerhin noch 3.1 Jahre länger als Männer, UN 2003, S. 310-313). Die Muttersterblichkeitsrate beträgt national 704 zu 100.000 Lebendgeburten. Die regionale Aufsplitterung zeigt, dass vor allem der Nordwesten und Nordosten eine auffallend hohe Sterblichkeitsrate aufweisen (1.025 respektive 1.549). Die Muttersterblichkeit wird hauptsächlich verursacht durch: schwere Blutungen (23%), Sepsis (17%), Malaria (11%), Anämie (11%), Cephalopelvic Disproportion CPD (11%), Schwangerschaftsvergiftung (11%) und Abtreibung (11%) (UN 2003, Nigeria Women S. 43-45).

Auch die politische Vertretung von Frauen spiegelt nicht die demographischen Realitäten wieder. Frauen erhielten erst 1958 von den Briten das passive und aktive Wahlrecht zugebilligt (UN 2003, 330). Laut USDOS sind lediglich 3 Frauen im Ministerrang. Weiters sind 3 von 109 Senatoren und 12 von 360 Abgeordneten Frauen (USDOS 2004, Sektion 3)³⁰. Die Zentralregierung verweist in diesem Zusammenhang jedoch gerne auf die von ihr seit dem Jahr 2000 betriebene Förderungspolitik von Frauen (National Policy on Women), welche das Ziel verfolgt, die Vertretung von Frauen in der Legislative und der Exekutive auf 30% anzuheben (UN 2004, Nigeria Women S. 1).

Diskriminierungen erfahren Frauen auch häufig in Sachen des Vertragsabschlusses. In Nigeria werden Frauen oft nicht als vertragsabschlussberechtigt betrachtet. Diese Haltung wird durch Gerichtsurteile, welche die von Frauen unterzeichneten Verträge für nichtig erklären, institutionell bestätigt (UN 2003, Nigeria Women S. 54).

Im Oktober 2003 wendet sich die nigerianische Frauenministerin, Obong Rita Akpan, an die Gliedstaaten, um die Umsetzung der wichtigsten Ziele in Bezug auf Frauen in ihrem Gebiet voranzutreiben. Diese Ziele

³⁰ Detaillierte Informationen zu der Berufung von Frauen in anderweitige politische Positionen finden sich in: UN 2003, Nigeria Women S. 23-34.

umschreibt sie mit der Emanzipation der Frauen hinsichtlich jeder Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich des ungleichen Zugangs zu Vermögen und Vermögensbildung, der Befreiung von schädlichen traditionellen Praktiken, FGM und häuslicher Gewalt. Außerdem betont sie, dass der Zugang für Frauen zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zur Politik verbesserungswürdig sei (AllAfrica.com/Daily Trust 17. Oktober 2003).

9.2 Female Genital Mutilation – Weibliche Genitalverstümmelung

9.2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Zentralregierung Nigerias spricht sich offiziell gegen FGM aus und arbeitet mit nationalen NGOs hinsichtlich Aufklärungsarbeit und Prävention zusammen. Sie unternimmt jedoch keine rechtlichen Schritte, um die Praxis einzuschränken – dementsprechend gibt es auch auf der Bundesebene keine Gesetze, die FGM verbieten. Bemühungen zur Kriminalisierung von FGM konzentrieren sich daher auf die Regierungen der Gliedstaaten und auf die Ebene der Lokalverwaltungen (USDOS 2004, Sektion 5).

FGM wurde bisher in folgenden Gliedstaaten gesetzlich verboten: Abia, Delta, Edo, Ekiti, Ogun, Cross River, Osun, Rivers und Bayelsa (Sandberg 16. August 2004; ACCORD/UNHCR 28. November 2002, S. 168; IFK 2002, 4) Das US State Department berichtet jedoch, NGOs hätten die Erfahrung gemacht, dass sie nach Verabschiedung des Gesetzes auf Bundesstaatsebene die Lokalverwaltungen von dessen Anwendung in den Bezirken überzeugen müssten (USDOS 2004, Sektion 5).

Die vorgesehen Strafen und Tatbestände der in den verschiedenen Gliedstaaten geltenden Gesetze sind unterschiedlich. In Edo sind eine Geldstrafe von 1.000 Naira (ca. \$ 10) und 6 Monate Haft vorgesehen (USDOS 2004, Sektion 5; USDOS 2003, Sektion 5; IRB unter Bezug auf USDOS Juni 2001). In Cross Rivers ist ein Gesetz in Kraft, welches FGM unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Frau unter Strafe stellt. Das Strafmaß liegt bei einer 2-jährigen Haftstrafe und einer Geldstrafe. Im Wiederholungsfall kann ein 3-jähriger Freiheitsentzug verhängt werden. Delta droht bei FGM-Straftaten mit einer 3-monatigen Haft und einer Geldstrafe, wie das IRB unter Berufung auf Panapress berichtet (IRB 27. November 2003).

Laut Ulrika Sandberg von Amnesty International treten nationale und panafrikanische NGOs darüber hinaus für die Verabschiedung eines Gesetzes zu Gewalt gegen Frauen ein, das auch FGM beinhalten würde. Ein solches Gesetz wurde jedoch noch nicht beschlossen (Sandberg 16. August 2004). Gegner von FGM berufen sich zudem auf die Verfassung. § 34, 1 a besagt, dass keine Person Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf (USDOS, FGM).

Wie das Institut für Afrika-Kunde feststellt, hält sich die Wirkung von FGM relevanten Gesetzen in engen Grenzen:

„Nicht zuletzt die Erfahrung mit ähnlichen gesetzlichen Verboten von FGM in anderen afrikanischen Staaten zeigen, dass diese Verbote keine signifikanten Auswirkungen auf die aktuelle Beschneidungspraxis haben, die sich allenfalls durch geduldige Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit über mehrere Generationen zurückdrängen lässt. Dies gilt auch für Nigeria, zumal ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung und der Betroffenen selbst diesem Verbot bisher eher skeptisch bis ablehnend gegenübersteht. Das gesetzliche Verbot der weiblichen Genitalbeschneidung in Nigeria wird daher als bisher wenig effektiv eingeschätzt. Zum Beispiel, weil die Eingriffe zunehmend in benachbarte Regionen oder aus den Kliniken und medizinischen Einrichtungen in die Dörfer und die Hände nicht genügend qualifizierter traditioneller Heilerinnen verlagert werden.“

Es sind uns keine Erkenntnisse über Strafanzeigen wegen FGM und deren Auswirkungen bekannt.“ (IAK 2002, S. 4-5).

Auch Harneit-Sievers von der Heinrich Böll Stiftung Nigeria gibt zu bedenken, dass sich FGM vor allem in der lokalen beziehungsweise „traditionellen“ Sphäre abspiele. Insofern hätten Gesetze eher einen

„moralisch ermahnenden“ Charakter, könnten aber nicht notwendigerweise durchgesetzt werden, da Fälle von FGM den Autoritäten gar nicht bekannt würden. Wichtig sei hier eher die Rolle von Frauengruppen und traditionellen Autoritäten, die im lokalen Raum Druck zum Abbau von FGM ausüben könnten. (Axel Harneit-Sievers 23. August 2004)

Das Verwaltungsgericht Aachen entschied in einem Urteil vom August 2003 zu Gunsten der Antragstellerin: Eine Frau, welche bislang einer Genitalverstümmelung (FGM) entgehen konnte, geriet nach ihrer Hochzeit zunehmend unter Druck diese vornehmen zu lassen. Das Gericht befand, dass der nigerianische Staat nicht ausreichend Schutz vor einer zwangsweise vorgenommenen FGM bietet:

„Die zwangsweise Genitalverstümmelung stellt eine politische Verfolgung dar. Sie knüpft an die Überzeugung der betroffenen Frau an, das Recht zu haben, ein körperlich unversehrtes Leben als Frau zu führen und die traditionelle Beschneidung zu verweigern. Diese Überzeugung ist eine politische, da sie im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern einerseits sowie der gesellschaftlichen Stellung der Frau und ihrem Selbstbestimmungsrecht andererseits steht. ... Auch wenn die Genitalverstümmelung in Nigeria nicht unmittelbar von staatlichen Organen, sondern von Dritten vorgenommen wird, ist sie derzeit noch dem Staat als mittelbare politische Verfolgung zuzurechnen. ... Verfolgungsmaßnahmen privater Dritter stellen eine „mittelbare“ staatliche Verfolgung dar, wenn sie dem Staat zurechenbar sind. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt.[...] In Würdigung dieser Auskünfte und unter Berücksichtigung der innenpolitischen Schwierigkeiten in Nigeria ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der nigerianische Staat derzeit nicht wirksam gegen die Zwangsbeschneidung vorgehen kann bzw. will. Diese Einschätzung beruht maßgeblich darauf, dass es angesichts der Häufigkeit der Verstümmelungen nicht verständlich ist, dass die Behörden in ganz Nigeria bislang keine Erkenntnisse über durchgeführte Genitalverstümmelungen und die entsprechenden Täter, zumeist ältere Frauen aus dem Verwandtenkreis des Opfers, erhalten haben sollen, die sie zu einem Eingreifen hätten bewegen können.“ (VwG Aachen 12. August 2003)

9.2.2 Verbreitung von FGM in Nigeria

Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass etwa 60% der weiblichen Bevölkerung des Landes der weiblichen Genitalverstümmelung unterworfen werden. Obgleich diese in allen Regionen des Landes praktiziert wird, sind vor allem die Frauen im Osten und Süden des Landes davon betroffen. Jedoch wird im Norden die schwerste Form der Genitalverstümmelung vorgenommen.

Das Canadian Immigration and Refugee Board (IRB 23. November 2003) zitiert eine Studie des *Nigerian Center for Gender, Health and Human Rights* (NCGHHR), welche die Verbreitung von FGM in Nigeria zum Thema hat. Mit Daten aus den Jahren 2001 und 2002 wurden folgende Zahlen ermittelt:

Gliedstaat	Häufigkeit in %
Abia	70
Abuja	7
Adamawa	72
Akwa Ibom	65
Anambra	60
Bauchi	55
Benue	95
Borno	87
Cross River	60
Delta	90
Edo	40
Enugu	45

Imo	40-50
Jigawa	60-70
Kaduna	50-70
Kebbi	100
Kogi	25
Katsina	95
Kano	80
Kwara	60
Lagos	30
Niger	40
Ogun	35
Ondo	98
Osun	80-90
Oyo	68
Plateau	58
Rivers	70
Taraba	5
Yobe	20

Dieselbe Anfragebeantwortung versucht das Alter der Mädchen und Frauen unter einigen der nigerianischen Volkgruppen zu bestimmen und kommt nach Konsultation zahlreicher Quellen zu diesem Ergebnis:

- die Etsako, ansässig im Gliedstaat Bende, führen FGM noch vor der Verheiratung der Mädchen durch;
- die Fulani praktizieren herkömmliche FGM nicht; die WHO weist jedoch auf die Praxis der Gishri-Schnitte³¹ während der Schwangerschaft hin;
- die Hausa führen FGM entweder bei der Geburt oder vor der Hochzeit durch und während der Schwangerschaft wird der Gishri-Schnitt vorgenommen;
- die Igbo führen FGM während oder nach der Adoleszenz durch, aber vor der Hochzeit; einige Igbo im Südosten nehmen FGM innerhalb der ersten 7 Tage nach Geburt des Mädchens vor;
- die Igbomina-Ekiti, wohnhaft im Gliedstaat Kwara, nehmen FGM während des dritten Trimesters der Schwangerschaft vor;
- die Ijaw praktizieren FGM an Mädchen und Frauen vor der Hochzeit
- die Isoko wenden FGM vor der Hochzeit oder während der ersten Schwangerschaft an;
- die Kanuri wenden den Gishri-Schnitt während der Schwangerschaft an;
- die Nupe praktizieren kein FGM;
- die Ogbaru, sesshaft in Anambra State, führen FGM während der ersten Schwangerschaft durch;
- die Urhobo im Delta State wenden FGM während der ersten Schwangerschaft an;
- die Yoruba praktizieren FGM entweder in der ersten Lebenswoche, im Säuglingsalter oder während der Kindheit (IRB 23. November 2003).

FGM wird an Frauen und Mädchen in den verschiedensten Alterstufen vorgenommen; diese reichen von der ersten Lebenswoche bis nach der Geburt des ersten Kindes (USDOS, 2004 Sektion: Women). Amnesty International geht davon aus, dass die Verbreitung von FGM jedes Jahr etwas zurückgeht (AI 2002).

Im Falle von minderjährigen Mädchen, werden diese für gewöhnlich nicht um ihre Zustimmung gefragt. Die Zustimmung der Eltern liegt hingegen meist vor. In einigen Fällen, vorwiegend jedoch bei unehelichen Mädchen kann auch gegen den Willen der Eltern(teile) der Druck der Großfamilie in eine Beschneidung münden (IFK 2002, S. 4). Dies hängt wiederum mit der Stellung der Frau in der nigerianischen Gesellschaft

³¹ Gishri-Schnitte führen häufig zu Durchbrüchen der Scheidewand (VVF) (AFY 2001).

zusammen. Al meint, dass die Zustimmung der Eltern aus folgender Argumentation heraus nicht notwendig sei:

„... dies liegt darin begründet, dass der einzige „Zweck“ einer Frau in der Geburt von Kindern, vornehmlich Söhnen gesehen wird. Voraussetzung hierfür ist die Heirat, die wiederum bei zahlreichen Ethnien eine Genitalbeschneidung voraussetzt. In weiten Teilen der nigerianischen Bevölkerung ist ein Leben einer Frau außerhalb der Ehe praktisch unmöglich, was dazu führt, dass vor allem die weiblichen Mitglieder der Groß-Familien darum bemüht sind, für die Mädchen die Voraussetzungen für die existenziellen Sicherheiten in einer patriarchalischen Gesellschaft zu schaffen. ... Die Verweigerung der Beschneidung würde auf größtes Unverständnis stoßen und für die Mädchen die soziale und ökonomische Ausgrenzung bedeuten.“ (Al 2000)

Die NGO WOPED (*Women's Center for Peace and Development*) erklärt die Praxis von FGM unter anderem damit, dass unbeschnittene Frauen gesellschaftlich als promiskuitiv, unrein, einer Heirat unwürdig und als Gesundheitsgefahr für sich und die von ihr geborenen Kinder gelten (USDOS, 2004, Sektion 5).

Es wird davon ausgegangen, dass etwa 85% der Verstümmelungen durch Hebammen, Friseure oder traditionelle Heiler vorgenommen werden (CFRR 2003, S. 82), denn Hospitalern wurde dieser Eingriff bereits vor einigen Jahren untersagt (IFK 2002, S. 4). Kommt es bei den Eingriffen zu Komplikationen, so muss die handelnde Person keine Konsequenzen befürchten. Die Schuld wird dann häufig beim Mädchen gesucht. Ihr wird Promiskuität vorgeworfen oder die Eltern werden beschuldigt, die Opferspenden und Rituale während des Vorgangs nicht ordnungsgemäß vollbracht zu haben (AllAfrica.com/This Day 28. Februar 2003).

9.3 Abtreibung als Straftatbestand

Sowohl der *Penal Code* als auch der *Criminal Code* stellen Abtreibungen unter Strafe. Das Strafmaß für die die Abtreibung ausführende Person liegt bei 14 Jahren Freiheitsentzug. Es ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft ein Abbruch eingeleitet wird. Einzige Ausnahme bildet eine durch die Schwangerschaft abzuwendende lebensbedrohliche Situation für die Frau. Obgleich es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, verlangt das ausführende medizinische Personal meist eine Zustimmung des Ehegatten.

Der *Penal Code* stellt jede Person unter Strafe, welche vorsätzlich eine Fehlgeburt herbeiführt. Der *Penal Code* kommt nur dann zur Anwendung, wenn tatsächlich eine Schwangerschaft vorliegt. Für den *Criminal Code* muss hingegen lediglich die Absicht eine Abtreibung auszuführen vorliegen; außerdem kennt dieses Strafgesetzbuch den Straftatbestand der Mittäterschaft. Wird festgestellt, dass die Einwilligung der Frau zur Abtreibung vorliegt, wird diese mit 7 Jahren Haft bestraft (CFRR 2003, S. 81). Meist werden die betroffenen Frauen jedoch der fahrlässigen Tötung angeklagt, wodurch ihnen die Todesstrafe droht. Wie Amnesty International berichtet, handelt es sich bei den aufgrund dieses Straftatbestands Angeklagten meist um Frauen der unteren Einkommensschicht, welche außerhalb einer funktionierenden Ehe ein Kind empfangen haben. Die Schwangerschaft wird der Polizei häufig von Dorfvorständen oder Nachbarn gemeldet (Al 2004, Nigeria – Women 4.1).

9.4 Zwangsheirat und Kinderheirat

Zwangsverheiratungen sind ein bekanntes Phänomen in Nigeria. Einigen Schätzungen zufolge werden bis zu 37% der 15 bis 19-jährigen Mädchen und jungen Frauen dieser Praxis unterworfen werden (BBC 07. September 2002). Das Heiratsdurchschnittsalter liegt in Nigeria bei 16 Jahren. Kinderheiraten werden vor allem im Norden Nigerias arrangiert. Hier werden Mädchen häufig im Alter zwischen 12 und 15 Jahren (aber auch jünger) verheiratet.

Das im Norden Nigerias praktizierte islamische Recht gibt kein Mindestalter für Eheschließungen vor (CFRR 2003, S. 85). Das Gewohnheitsrecht sieht vor, dass Kinder bei Erreichen der Geschlechtsreife alt genug für

die Ehe sind. Jungen werden üblicherweise mit 14, Mädchen mit 12 Jahren verheiratet (CFRR 2003, S. 83). Laut *Women's International Network News* wird bei sehr jungen verheirateten Mädchen ein sog. Gishri-Schnitt an ihrer Vagina vorgenommen, um diese zu vergrößern und damit die Penetration durch den Mann zu erleichtern (IRB 27. November 2003).

Christian Solidarity Worldwide berichtet auch von einer Zwangsheirat in Zusammenhang mit der Einführung der Scharia. So soll die christliche Tochter eines zum Islam konvertierten Mannes gezwungen worden sein, einen muslimischen Mann zu ehelichen. Als diese sich weigerte, wurde sie zwangsverheiratet und anschließend vergewaltigt (CSW 15. November 2002).

Wie das US State Department festhält, gibt es glaubwürdige Berichte darüber, dass arme Familien ihre Töchter in Eheverbindungen verkaufen, um ihr Einkommen aufzubessern. Zwangsheiraten junger Mädchen sind außerdem deshalb üblich, da damit das Stigma der Unanständigkeit, welches mit außerehelichem Geschlechtsverkehr einhergeht, vermieden wird. Die nigerianische Bundesregierung spricht sich öffentlich zwar gegen die Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern aus, setzte jedoch keine signifikanten Maßnahmen, um schädliche traditionelle Praktiken zu unterbinden (USDOS 2004, Sektion 5: Children).

2003 wurde ein Gesetz zum Schutz des Kindes unter dem Titel *Child Rights Act* verabschiedet (UN 2004, Nigeria Women S. 3). Das Gesetz behandelt unter anderem die Themen Kinderarbeit, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern (AllAfrica.com/Vanguard 25. März 2004) und setzt ein Mindestalter für Eheschließungen von 18 Jahren voraus (UN 2004, Nigeria Women S. 5).

Frühe Schwangerschaften führen zu massiven und häufig lebensbedrohlichen Gesundheitsproblemen. Häufig liegt bei den jungen Mädchen noch keine Gebärfähigkeit vor. Die Folge ist unter anderem das häufige Auftreten von Durchbrüchen der Scheidewand (*vesico vafina fistulae*, VVF). Wird kein chirurgischer Eingriff vorgenommen, stirbt das Kind (ACCORD 2002, 69). Mädchen und Frauen mit VVF werden häufig von der Familie verstoßen und landen dann in der Prostitution (AfY 2001). Es wird geschätzt, dass im Zeitraum 1993-2003 bis zu 40.000 Mädchen aufgrund früher Schwangerschaften zu Tode kamen (AllAfrica.com/This Day 06. November 2004).

9.5 Frauenhandel

Das Phänomen des Frauenhandels ist ein wachsendes Problem im heutigen Nigeria. Die Verfassung verbietet Zwangsarbeit in Paragraph 34 (Constitution of the Federal Republic of Nigeria 1999). Der im Süden zur Anwendung gelangende *Criminal Code* bestraft jede Person, die mit Prostitution Handel treibt, den Transport von Menschen in- und außerhalb des Landes zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermöglicht und Gewinn aus damit in Beziehung stehenden Aktivitäten erzielt (AllAfrica.com/Vanguard 24. Januar 2003). Im Juli 2003 wurde zudem auf Betreiben der *Women Trafficking and Child Labour Eradication Foundation* (WOTCLEF)³² ein Gesetz zur Unterbindung des Menschenhandels erlassen (AllAfrica.com/Daily Trust 22. Juli 2003; AllAfrica.com/Daily Champion 24. Juli 2003). Für die Umsetzung dieses Gesetzes ("*Trafficking in Persons (Prohibition) Law Enforcement and Administration Act*") wurde eine eigene Agentur, die *National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons*, eingerichtet (AllAfrica.com/Daily Trust 08. August 2003)³³.

Im August 2004 beklagen die US-Behörden jedoch, dass dieses Gesetz bislang nicht zur Anwendung gekommen sei. Nach wie vor unternehme die Regierung zu wenig um dem Menschenhandel entgegenzutreten (AllAfrica.com/This Day 05. August 2004). Nigeria und das Hauptzielland für gehandelte nigerianische Frauen, Italien, unterzeichneten im November 2003 ein Abkommen. Ein gegenseitiger Informationsaustausch in Sachen Menschenhandel und die Schulung nigerianischer Strafverfolgungsbehörden wurden vereinbart (IRIN 13. September 2003). Präsident Obasanjo hat sich

³² Vorsitzende von WOTCLEF ist die Frau von Vizepräsident Abubakar, Titi Abubakar (UK Home Office 2004, Abs. 6.105)

zudem eine spezielle Assistentin zum Thema Menschenhandel und Kinderarbeit in seinen Beraterstab geholt (UN 2003, Nigeria Women; AllAfrica.com/This Day, 25. Mai 2004).

Wie das UN Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in einem Bericht von April 2003 festhält, blieben die bislang getroffenen gesetzlichen Vorkehrungen ohne merkliche Wirkung. Die am Frauenhandel Beteiligten würden selten gefasst und erfolgreich belangt. Das Komitee berichtet weiters von Bestechung der Strafverfolgungsorgane durch die Menschenhändler, für die die Gewinne aus dem Handel einen starken Anreiz darstellten. Als positives Beispiel führt das Komitee das von mehreren Staaten im Nordwesten (Bauchi, Zamfara, Kebbi) erlassene Verbot des Hausierens minderjähriger Mädchen an, das eine wichtige Maßnahme zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Ausbeutung von Mädchen darstelle (UN 2003, Nigeria Women S. 22).

Laut einem Bericht des US State Department zu Menschenhandel vom Juni 2004 steht Nigeria auf der Watch List (Tier 2), da es die Minimumstandards zur Verhinderung des Menschenhandels nicht erfülle, wenn es auch signifikante Bemühungen zur Erfüllung der Kriterien gebe. Nigerianische Beamte (v. a. aus Polizei, Immigrationsbehörden und Grenzdienst) werden vom USDOS verdächtigt in den Handel verwickelt zu sein. Auch die im Zusammenhang mit Menschenhandel vorkommende Korruption werde nicht genügend verfolgt und Schutzmaßnahmen der Zentralregierung seien ungenügend. Einige Gliedstaaten leiteten hingegen Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel ein. In Edo und Abia State werden Trainingscenter für Opfer von Menschenhandel betrieben. Imo State und Akwa Ibom arbeiten mit Zielländern zusammen, um Opfer nach Nigeria zu repatriieren. Auch in Sachen Prävention zeigt sich die Zentralregierung, USDOS zufolge, zu wenig entschlossen. Prävention durch Informationskampagnen wurde jedoch von folgenden Gliedstaaten betrieben: Imo, Abia und Cross Rivers (USDOS 2004, Trafficking Nigeria).

Nigerianische Syndikate bringen Frauen und Kinder, teilweise unter Vorspiegelung von vorhandenen legalen Verdienstmöglichkeiten, nach Europa (v. a. Italien, Spanien und die Niederlande), in den Nahen Osten und andere afrikanische Staaten, so Cote d'Ivoire und Südafrika, wo sie Zwangsarbeit, Prostitution und dem Dienst als Haushaltshilfen zugeführt werden (USDOS 2004, Trafficking Nigeria; USDOS 2004, 6.f). Das US State Department berichtet unter Berufung auf Menschenrechtsorganisationen, dass viele junge Frauen sich dem Sexhandel aus ökonomischen Gründen und auf Grund des kulturellen Drucks, ihre Familien zu unterstützen, freiwillig aussetzen würden. Allerdings wüssten die meisten Frauen nicht, unter welchen Bedingungen sie später arbeiten würden. Auch spielten mitunter auch Verschuldung, Geheimrituale, Androhung von Schlägen und Vergewaltigung, Androhung physischer Gewalt gegen Angehörige der Frau, Arrest oder Deportation bei der Zwangsprostitution eine Rolle (USDOS 2004, 6.f).

Die meisten gehandelten Frauen kommen aus dem Gliedstaat Edo, wie die International Migration Organisation berichtet (IRIN 20. August 2002). Das IRB bezieht sich weiters auf einen Artikel der Zeitung Daily Trust, dem zufolge Frauen aus insgesamt 14 der 36 Gliedstaaten nach Nigeria abgeschoben wurden (IRB 16. Mai 2003).

Im März 2004 verspricht der nigerianische Minister für Kooperation und Integrationen in Afrika, Lawan Gana Guba, einen regionalen Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu verfolgen. Im Rahmen regionaler Organisationen (z.B. der ECOWAS) soll das Problem angegangen werden (WRW 16. März 2004).

Asylum Aid zitiert in einem Bericht von 2003 Dr. Elabor-Idemudia von der Soziologieabteilung der kanadischen Universität Saskatchewan, der zufolge von Frauenhandel betroffene und nach Nigeria abgeschobene Frauen dort in Gewahrsam genommen und anschließend einem obligatorischen HIV/AIDS-Test unterzogen würden. Maßnahmen zu Bekämpfung des Frauenhandels wie längere Haftstrafen und öffentliche Demütigung betreffen vor allem die Opfer. Menschenhändler würden oft nicht bestraft (Asylum Aid 2003, 18). Im März 2003 werden 82 von Italien abgeschobene Prostituierte dem Federal Criminal Investigation Department (FCID) übergeben (AllAfrica.com/This Day 09. März 2003).

9.6 Das Familienrecht

9.6.1 Das Eherecht

Nigeria kennt drei anerkannte Formen der Ehe. Die Ehe nach Gewohnheitsrecht und die Zivilehe (verankert im *Matrimonial Causes Act*, 1990 (UN 2003, Nigeria Women S. 54) sind in ganz Nigeria anerkannt; die Ehe nach islamischem Recht hingegen lediglich im Norden des Landes. Die Ehe nach Gewohnheitsrecht und jene nach islamischem Recht kennen die Polygamie³⁴. Jene nach Zivilrecht muss hingegen monogam geführt werden. Eine Ehe unter Zivilrecht muss zudem, anders als bei den beiden anderen Formen, registriert werden.

Eine Ehe nach Gewohnheitsrecht wird in der überwiegenden Zahl der Fälle von den Familien arrangiert. Es wird zumeist ein Brautpreis eingefordert (CFRR 2003, S. 83). Der Brautpreis galt früher als Symbol der Ehrerbietung vor der Familie der zukünftigen Frau. Heute wird kritisiert, dass der Brautpreis vor allem den „Kauf“ der Braut und mithin die Versachlichung der Frau signalisiert. Die Frau wird hiermit ihrer Entscheidungsmacht beraubt und den eventuellen Willfähigkeiten ihres Angetrauten unterstellt. Der Brautpreis reflektiert damit den geringen Stellenwert der Frau in der nigerianischen Gesellschaft (Asylum Aid 2003, S. 20).

Die islamische Ehe in Nigeria sieht vor, dass dem Brautvater das Recht vorbehalten bleibt, einen passenden Ehemann für seine jungfräuliche Tochter zu bestimmen (*ijbar*), unabhängig von ihrem Alter und ihrer Zustimmung. Auch die islamische Ehe sieht die Entrichtung einer Mitgift vor; diese wird jedoch direkt an die Frau ausbezahlt. Sowohl die Zivilehe, als auch die Ehe nach Gewohnheitsrecht, auferlegt beiden Partnern die gegenseitige Verpflichtung, für sich und die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder aufzukommen (CFRR 2003, S. 83).

9.6.2 Das Scheidungsrecht

Eine Scheidung ist bei einer Ehe nach Zivilrecht nur gestattet, wenn festgestellt werden kann, dass diese unwiederbringlich zerrüttet ist. Unter die Scheidungsgründe fallen Ehebruch (*intolerable adultery*), Verlassen, das mindestens ein Jahr währt, das dauerhafte Nicht-Vollziehen der Ehe sowie eheliches Verhalten, das dazu führt, dass dem Kläger nicht zugemutet werden kann, mit dem Scheidungsbeklagten zusammenzuleben. Zu diesem Verhalten zählen die Verweigerung des Unterhalts für 2 Jahre und sexuelle Übergriffe, einschließlich Vergewaltigung, aber nur wenn sich die Ehepartner bereits voneinander entfremdet haben (CFRR 2003, S. 83, 85).

Scheidungen (*dissolution*) von gewohnheitsrechtlichen Ehen und solche nach islamischem Recht werden entweder entsprechend dem Gewohnheitsrecht oder den Scharia-Vorschriften vollzogen (CFRR 2003, S. 83). Viele *Customary Courts* anerkennen als legitime Scheidungsgründe Ehebruch, Misshandlung, Verlassen, Impotenz, Sterilität beziehungsweise das Bestehen anderer reproduktiver Gesundheitsprobleme (Asylum Aid 2003, S. 50). Bei der Auflösung einer solchen Ehe wird ein Teil des Brautpreises zurückerstattet.

Eheaufösungen nach islamischem Recht können einseitig vom Mann mit der 3-maligen Wiederholung der Worte „ich scheidet mich von dir“ (*talaq*) gegenüber seiner Ehefrau vollzogen werden. Dieses Recht steht der Frau nicht zu. Das islamische Recht gestattet der Frau, jedoch nur, wenn der Mann dem zustimmt, die Ehe durch Rückerstattung der Mitgift aufzulösen. Die Scharia-Gerichte berücksichtigen bei Eheaufösungen unter anderem die ungenügende Bereitstellung von Unterhalt, fortwährende Abwesenheit und die Zufügung von Verletzungen.

Die unwiderrufliche Scheidung unter islamischen Recht und Gewohnheitsrecht beendet alle Unterhaltsrechte der Ehegatten (Asylum Aid 2003, S. 50-51; CFRR 2003, S. 84).

³⁴ Nach dem islamischen Recht kann der Mann bis zu 4 Frauen heiraten (CFRR 2003, S. 83).

9.6.3 Die Situation von Witwen

Das Gewohnheitsrecht sieht kein Erbrecht für die Frau bei Ableben des Ehemannes vor (Asylum Aid 2003, S. 35), es steht ihr lediglich die Möglichkeit offen, eine sogenannte Leviratehe einzugehen. Frauen können hierbei einen Mann der Familie ihres verstorbenen Gatten heiraten. Da sie über kein Erbrecht verfügt, ist dies häufig die einzige Möglichkeit der Mittellosigkeit zu entgehen. Über die sonstige Freiwilligkeit, in eine Leviratehe einzuwilligen, liegen widersprüchliche Berichte vor (ACCORD 2002, S. 67). Hingegen erbt der Mann einer gewohnheitsrechtlich geschlossenen Ehe das gesamte Vermögen seiner Ehefrau (UN 2003, Nigeria Women S. 55).

Das islamische Recht spricht der Frau bzw. den Frauen ein Achtel des Besitzes des Mannes zu (CFRR 2003, S. 84).

Das Zivilrecht räumt der Frau zwar die Hälfte des Erbes des Ehemannes ein, dies wird jedoch meist von der Familie des Mannes bestritten. Häufig wird zugunsten der Familie des Mannes entschieden, vor allem wenn der Ehe keine Kinder entsprungen sind (USDOS 2004, Sektion 3 Women; ACCORD 2002, S. 66-67).

In Nigeria werden Witwen verschiedenen Riten unterworfen. Der am häufigsten praktizierte Ritus ist vor allem im Osten des Landes gebräuchlich und sieht das Wegsperrn (*confinement*) der Frau vor, das bis zu einem Jahr dauern kann. Die Frau wird zudem dazu gezwungen, das Haupthaar zu rasieren, sich schwarz zu kleiden (USDOS 2004, Sektion 3 Women), von schmutzigem Geschirr zu speisen, das Wasser, mit welchem der tote Ehemann gewaschen wurde zu trinken, sich nicht zu baden. Diese Riten haben die Funktion, den Verdacht von der Frau abzuwenden, sie sei Schuld am Tod des Ehemannes (Asylum Aid 2003, S. 27-28, IRB 10.07.2001 unter Bezug auf zwei Expertenstellungnahmen). Die Witwen unterziehen sich aus Furcht diesen Riten, da sie ansonsten Konsequenzen zu befürchten haben. Darunter fällt der Entzug der Kinder, Ablehnung durch die Familie und Verweigerung jeglichen Erbteils.

Lediglich 3 Gliedstaaten, Enugu, Edo und Oyo, haben Gesetze erlassen, welche diese Riten untersagen. Women's Rights Watch berichtet jedoch, dass trotz dieser Gesetze die Riten weiterhin vollzogen würden (WRW 2003). Ein Vertreter einer nigerianischen NGO gibt zu bedenken, dass die Polizei die Angelegenheit als häusliche Frage, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegt, betrachtet (IRB 10.07.2001).

Witwen (oder getrennte Frauen) werden in den meisten Landesteilen Nigerias verachtet, ungeachtet der Umstände der Scheidung (oder Trennung). Vor allem im Osten des Landes sind diese Frauen stigmatisiert und entsprechend angreifbar. Im Norden hingegen können Frauen nach einer 3-monatigen Zeitspanne erneut heiraten und tun dies für gewöhnlich auch (UN 2003, Nigeria Women S. 53).

9.7 Staatlicher Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt

9.7.1 Häusliche Gewalt

Der im Norden Nigerias zur Anwendung gelangende Penal Code verbietet häusliche Gewalt nicht, sondern legitimiert sie implizit. Paragraph 55 (1d) erlaubt Ehemännern, ihre Frauen zu „züchtigen“ („*correct*“), wenn dies unter dem Gewohnheitsrecht, dem die beiden Ehepartner angehören, rechtmäßig ist, die körperliche Bestrafung nicht unverhältnismäßig ist und keiner schweren Körperverletzung gleichkommt. Paragraph 214 definiert als schwere Körperverletzung (*grievous harm*) unter anderem den permanenten Entzug des Augenlichts, des Hörsinns oder der Fähigkeit zu sprechen; Abtrennung von Gliedmaßen und Gelenken; immerwährende Schädigung eines Gliedmaßes oder Gelenks; dauerhafte Verunstaltung des Kopfes oder des Gesichts; Fraktur oder Ausrenkung eines Knochens oder Zahns oder lebensbedrohliche Verletzungen oder Verletzungen, welche das Opfer für 20 Tage in einen Zustand körperlicher Schmerzen versetzen oder nicht in die Lage versetzen, seinen gewohnheitsmäßigen Beschäftigungen nachzugehen (Asylum Aid 2003, S. 30-31; CFRR 24. September 2003, S. 85).

Der im südlichen Nigeria geltende Criminal Code kennt einen allgemeinen, auch außerhalb der Ehe anzuwendenden Straftatbestand der Körperverletzung. (Asylum Aid 2003, S. 31) In allen Bundesstaaten Nigerias gilt, dass Frauen häusliche Gewalt als Scheidungsgrund geltend machen können, sofern ihr Mann wegen schwerer Körperverletzung oder versuchter schwerer Körperverletzung beziehungsweise versuchtem Mord an seiner Frau verurteilt wurde (CFRR 2003, S. 85)

Das USDOS stellt fest, dass häusliche Gewalt nach wie vor üblich ist. Die Polizei ist in vielen Gegenden nicht bereit, sich bei Fällen häuslicher Gewalt einzumischen, wenn das übliche Maß von Gewaltanwendung nicht überschritten wurde (USDOS 2004, Sektion 3 Women; siehe dazu auch Asylum Aid 2003, S. 46).

Mittlerweile engagieren sich eine Reihe von NGOs, um dem Vorkommen häuslicher Gewalt entgegenzuwirken. Schutzhäuser (*safe houses*) bestehen jedoch erst in wenigen städtischen Zentren (Lagos State, Ogun State, Ekiti und Abuja). Viele dieser Schutzhäuser sehen sich aus Sicherheitsgründen dazu gezwungen, nicht öffentlich zu operieren (UN 2003, Nigeria Women S. 21).

Im März 2003 verabschiedet der Gliedstaat Cross River ein Gesetz, welches Opfern häuslicher Gewalt die Möglichkeit gibt, vorübergehend vor dem Gewalttäter geschützt zu werden, während dieser sich einer Beratung und Rehabilitierung unterzieht (AllAfrica.com/Vanguard 31. März 2003). Seit März 2004 liegt ein ähnliches Gesetz dem Gliedstaatenparlament von Lagos vor (AllAfrica.com/This Day 12. März 2004).

Ein seit 2002 zur Verabschiedung vorliegendes Bundesgesetz zur Verhinderung von häuslicher Gewalt gegen Frauen wurde bislang nicht verabschiedet (UN 2004, Nigeria Women s. 4).

Nach Angaben eines vom Canadian Immigration and Refugee Board befragten Professors für Strafrecht erreichen in Nigeria Fälle von Gewalt gegen Frauen nur selten die Gerichte, da bei einigen ethnischen Gruppen das Recht des Mannes, die Frau zu schlagen, gesellschaftlich anerkannt sei. Armut gebe den Frauen zudem nicht die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten, und so verblieben die meisten Frauen in gewalttätigen Beziehungen (IRB April 2003, Kap. 6.1).

Das Canadian Immigration and Refugee Board nimmt auf mehrere Quellen Bezug, denen zufolge der Zugang von Frauen zu staatlichem Schutz unter anderem durch die Haltung der Polizei gegenüber Frauen, kostspielige und übermäßig lange Gerichtsverfahren, kulturelle und religiöse Überzeugungen und das Fehlen von gesellschaftlicher und familiärer Unterstützung eingeschränkt wird (IRB April 2003, Kap. 6.1) Auch Berichte von Vergewaltigungen in Polizeigewahrsam könnten Frauen davon abhalten, sich bei Übergriffen ihrer Ehemänner an die Polizei zu wenden (Asylum Aid 2003, S. 46).

9.7.2 Sexuelle Gewalt

Der in Südnigeria geltende *Criminal Code* definiert in Paragraph 357 den Straftatbestand der Vergewaltigung als unrechtmäßigen Geschlechtsverkehr mit einer Frau oder einem Mädchen ohne deren Zustimmung. Unrechtmäßiger sexueller Verkehr mit Zustimmung der Frau gilt als Vergewaltigung, wenn die Zustimmung durch Gewalt, Täuschung, Drohungen oder Einschüchterung erlangt wurde (Asylum Aid 2003, S. 31; CFRR 2003, S. 84)

Auch der *Penal Code* kennt den Straftatbestand der Vergewaltigung, die ebenfalls als sexueller Verkehr ohne Einwilligung der Frau beziehungsweise als sexueller Verkehr, der durch Drohungen erzwungen wurde, definiert wird. Unter diesen Straftatbestand fällt auch der Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen unter 14 Jahren (CRFF 2003, S. 84).

Beide Strafgesetzbücher sehen für Vergewaltigung eine lebenslange Haftstrafe vor. Versuchte Vergewaltigung wird im *Criminal Code* mit 14 Jahren Haft geahndet. (Asylum Aid 2003, S. 32; CFRR 2003, S. 84)

Sowohl im *Criminal Code* als auch im *Penal Code* wird Vergewaltigung als Akt der Penetration der Vagina durch einen Penis gegen den Willen der Frau beschrieben. Hierdurch bleiben erzwungene Penetration mit Gegenständen, Sodomie und Analverkehr außerhalb des Straftatbestands. Diese Handlungen können jedoch unter dem Tatbestand der „Unsittlichkeit“ oder „unnatürlicher“ sexueller Vergehen strafbar sein. Für beide Strafgesetzbücher gilt ferner, dass Vergewaltigung innerhalb der Ehe – ausgenommen im Fall der Entfremdung der Ehepartner – per definitionem ausgeschlossen ist (CFRR 2003, 85).

Sexuelle Übergriffe gegen Frauen werden mit 2 Jahren Freiheitsentzug bestraft; sexuelle Übergriffe gegen Männer gelten hingegen als schweres Verbrechen, das mit bis zu 3 Jahren Haft geahndet werden kann (Asylum Aid 2003, 32).

9.8 Interne Fluchtalternative bei frauenspezifischen Fragestellungen

Die kanadischen Behörden befanden im November 2002 in folgendem Fall zu Gunsten der Asylwerberin: Einer Frau der Volkgruppe Edo, welche nach Ableben des Ehemannes zu einer Leviratehe gezwungen werden sollte und misshandelt wurde, konnte von der Polizei keinerlei Schutz erwarten. Diese verwies vielmehr auf den häuslichen und kulturellen Charakter der Angelegenheit und schritt nicht ein. Nachdem sie über keinerlei Berufserfahrung und über keine Freunde in Lagos verfügte, die sie hätten unterstützen können, gingen die kanadischen Behörden davon aus, dass für sie keine tatsächliche Fluchtalternative innerhalb des nigerianischen Staatsgebietes gegeben war (RefLex 23. Januar 2003).

Das VwG Aachen entschied im Fall einer Ehefrau eines Mitglieds eines regionalen Königshauses, dass ihr keine interne Fluchtalternative zur Verfügung stehe, da sie als Mitglied einer regional herausragenden Familie einem besonderen Druck zur Durchführung der Zwangsbeschneidung ausgesetzt sei und für sie angesichts ihrer Bekanntheit und des Einflusses der Familie auch in einem anderen Landesteil die Problematik der Zwangsbeschneidung akut werden könnte (VwG Aachen 12. August 2003).

Wie bereits ausgeführt kommen sowohl Amnesty International als auch das Institut für Afrika-Kunde zu dem Urteil, dass im gesamten nigerianischen Staatsgebiet kein Schutz vor der FGM-Praxis besteht (AI 2002; IAK 2002, S. 5).

Zur Frage der Situation alleinstehender Frauen meint Axel Harneit-Sievers, dass diese nicht allgemein beantwortet werden könne. Es gäbe zahlreiche Frauen, die ökonomisch eigenständig sind, und manche von ihnen würden auch alleine leben. Es hänge von Qualifikationen und Berufstätigkeit ab, ob dies ein „decent living“ bedeute. Eine solche Lebensweise gelte nicht unbedingt als „normal“, bedeute aber als solche keine Gefährdung, solange keine anderen Risikofaktoren (etwa Hexereivorwürfe) hinzukämen. Ein Leben ohne Rückgriff auf familiäre Unterstützung (dauerhaft oder in Krisensituationen) sei in Nigeria allgemein schwer vorstellbar (Axel Harneit-Sievers 23. August 2004).

Sowohl Amnesty International als auch das Institut für Afrika-Kunde stellen bestätigend fest, dass die Existenzmöglichkeiten von nigerianischen Familien und allein erziehenden Mütter ohne den Rückhalt der Großfamilie erheblich eingeschränkt sind (AI 2002; IAK 2002, S. 5-6).

10 SITUATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

10.1 Situation von Kindern

Das USDOS stellt zur generellen Situation von Kindern fest, dass Fälle von Kindesmissbrauch, verlassenen Kindern, Kinderprostitution und gesundheitsschädlicher Kinderarbeit weiterhin im ganzen Land üblich wären. Die Regierung spricht sich zwar öffentlich gegen die Misshandlung und die Vernachlässigung von Kindern aus, setzt aber keine nennenswerten Maßnahmen, um beispielsweise Traditionen, welche dem Kind schaden (z.B. Kinderheirat) Einhalt zu gebieten (USDOS 2004, Sektion Children).

Im Jahr 2003 tritt das Kinderschutzgesetz (*Child Right Act*) in Kraft. Dieses enthält Schutzbestimmungen gegen Kinderarbeit, Kinderhandel und setzt ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren fest. Kinderhändler gewärtigen unter diesem Gesetz eine Mindeststrafe von 10 Jahren Freiheitsentzug (AllAfrica.com/Daily Trust 27. Mai 2003). Bis August 2004 konnte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz im gesamten Staatsgesetz umgesetzt wurde (Vanguard 04. August 2004). Auch das US State Department kommt in seinem aktuellen Bericht zum Schluss, dass bestehende Schutzbestimmungen nicht umgesetzt würden (USDOS 2004, Sektion Children).

Kinder werden häufig ausgesetzt, wenn sie Behinderungen aufweisen. Allein in Lagos sollen 15 Kinder pro Tag ausgesetzt werden (BBC 16. Juni 2004).

Obgleich zudem gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Kinder nicht in Gefängnissen untergebracht werden dürfen, spricht das US State Department davon, dass jugendliche Verdächtige routinemäßig gemeinsam mit Erwachsenen in Haftanstalten eingesperrt werden (USDOS 2004, 1.c)

10.1.1 Schulbildung

Das Bildungssystem wurde unter den verschiedenen Militärregierungen der letzten Jahrzehnte stark vernachlässigt. 1999 lag die Einschulungsrate bei 55%. Der Staat gibt für die Ausbildung jedes Kindes lediglich \$ 69 pro Jahr aus. Auch die Qualität der Ausbildung hat über die Jahre stark nachgelassen. Der 1999 gewählte Präsident Olusegun Obasanjo lancierte kurz nach seinem Amtsantritt die *Universal Primary Education* (UPE) Kampagne; diese stellte sich jedoch rasch als zu schlecht finanziert heraus (IRIN 12. Februar 2004). Im Jahr 2003 trat ein Gesetz in Kraft (*Universal Basic Education Act, 2003*), welches darauf abzielt, die Einschulung für die Eltern verpflichtend zu machen (AllAfrica.com/Vanguard 19. Dezember 2003).

Vor allem im Norden des Landes werden verhältnismäßig wenige Kinder eingeschult. 70% der nördlichen Bevölkerung gelten als des Schreibens und Lesens nicht mächtig (IRIN 12. November 2002).

10.1.2 Kinderarbeit

Aufgrund der sozioökonomischen Situation der meisten nigerianischen Familien sind viele Kinder dazu genötigt, schon früh ins Arbeitsleben einzutreten. Schätzungen zufolge arbeiten 15 Millionen Kinder. Es handelt sich etwa zur Hälfte um Mädchen und Jungen. Viele von ihnen arbeiten entweder, um das Familieneinkommen aufzubessern oder um für das anfallende Schulgeld aufzukommen. Der überwiegende Teil beginnt im Alter zwischen 5 und 9 Jahren zu arbeiten. In ländlichen Gegenden verdingen sich die Kinder als Hilfen in der Landwirtschaft und bei der Jagd, in den Städten gehen sie meist dem Straßenverkauf nach oder sind als Aushilfen im Handwerk beschäftigt (IRIN 26. Dezember 2003). Auch das US State Department berichtet, dass das Phänomen der Kinderarbeit nach wie vor zunimmt (USDOS 2004, 6.d). Das Kinderschutzgesetz bestraft Eltern, welche ihre Kinder als Hausierer arbeiten lassen (IPS 03. Juni 2004).

10.1.3 Kinderhandel

Kinderhandel gilt weiterhin als ernst zu nehmendes Problem in Nigeria. Kinder werden sowohl ins Ausland als auch innerhalb Nigerias verkauft. Kinderhändler erhalten ein gewisses regelmäßiges Entgelt von den Käufern der Kinder, einen Teil davon reichen sie an die Eltern der Kinder weiter.

In Nigeria besteht eine Tradition des ‚fostering‘ (ein Kind in Pflege zu geben), wonach es akzeptabel ist, sein Kind einer vermögenderen Familie zu überlassen. Das Kind lebt und arbeitet für diese Familie und erhält im Gegenzug seine Ausbildung finanziert. Häufig wird diese Gegenleistung den Kindern jedoch vorenthalten. Solche Pflegekinder werden auch häufig geschlagen, ausgebeutet und schlecht gepflegt. Arme Familien verkaufen ihre Töchter zu Heiratszwecken, um das Familieneinkommen aufzubessern.

Kinder, welche außerhalb des Landes gebracht werden, landen oft in anderen westafrikanischen Staaten, aber auch im Mittleren Osten, in Ostafrika oder auch in Europa. Nigerianische Mädchen werden dabei häufig als Sexarbeiterinnen eingesetzt (USDOS 2004, 6.f; BBC 23. April 2004).

Das von Nigeria zur Unterbindung des Menschenhandels 2003 verabschiedete Gesetz (*Trafficking in Persons (Prohibition) Law Enforcement and Administration Act*) wird laut dem Urteil von US Behörden bislang noch nicht umgesetzt (AllAfrica.com/This Day 05. August 2004).

10.2 Situation von Jugendlichen³⁵

Die Vereinten Nationen schätzen, dass circa 20% der nigerianischen Bevölkerung zu der Gruppe der Jugendlichen (Personen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) zählt (UN Youth, 2002). Jugendliche sind im Verhältnis zu Erwachsenen beim Zugang zu Arbeit und Gesundheitsversorgung benachteiligt. Schätzungen zufolge ist die Gruppe der Jugendlichen am meisten gefährdet, sich mit HIV zu infizieren (AfY 2001). Der Justizminister und die NDLEA weisen zudem darauf hin, dass der Drogenmissbrauch unter Jugendlichen stetig ansteigt (AllAfrica.com/Vanguard 01. Juli 2004).

Die Jugendarbeitslosigkeit erhöhte sich über die letzten Jahrzehnte kontinuierlich. Im September 2003 schätzte die UNO, dass allein unter den Hochschulabsolventen Nigerias 10 Millionen ohne Arbeit waren (AllAfrica.com/Weekly Trust 06. September 2003). Schätzungen zufolge gab es im Gliedstaat Oyo allein 1 Million arbeitslose Jugendliche (AllAfrica.com/This Day 19. Mai 2004). Die hohe Arbeitslosigkeit unter der Jugend Nigerias trägt nicht nur zu deren extremer Armut bei – 17,3 Millionen Jugendliche leben mit weniger als \$ 1/Tag (Curtain 2002 S. 7) –, sondern ist in weiterer Konsequenz außerdem in hohem Maße verantwortlich für die alltägliche Gewaltbereitschaft; diesen Zusammenhang räumt auch das politische Establishment ein (Xinhua 05. Juni 2004; AllAfrica.com/This Day 12. Juli 2004).

Im Mai 2003 kündigt die Ministerin für Frauen- und Jugendangelegenheiten, Hajjya Aisha Ismail, an, dass demnächst Jugendstrafgerichte eingerichtet würden. Verfahren von beschuldigten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre würden künftig vor diesen Gerichten geführt (AllAfrica.com/Daily Trust 27. Mai 2003). Bislang werden Kinder und Jugendliche noch von normalen Gerichten abgeurteilt und werden zudem in Haftanstalten gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert (USDOS 2004, 1.c).

Das letzte Mal wurde die Todesstrafe bei einem Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 1997 angewandt. Damals wurde der erst 15-jährige Chiebore Onuoha exekutiert (AI September 2002, S. 99). Grundsätzlich ist die Todesstrafe für Jugendliche unter 18 gesetzlich untersagt. Die nigerianische Regierung gibt an, dass in Fällen, welche die Todesstrafe für Jugendliche vorsehen, diese in Haftstrafen umgewandelt werden. Amnesty International weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Scharia-Gerichte in den 12 nördlichen Gliedstaaten auch die Todesstrafe verhängen dürfen, und die Beurteilung, ob ein Beschuldiger erwachsen oder jugendlich sei, flexibel gehandhabt würde. Sofern befunden wird, dass der Beschuldige Verantwortung für sein Tun übernehmen kann – und dies wird häufig mit dem Eintreten der Pubertät angenommen – kann er dementsprechend auch zum Tode verurteilt werden (AI September 2002 S. 85).

Auf der politischen Bühne Nigerias mangelt es nicht an Aufrufen zur vermehrten Förderung der Jugend (AllAfrica.com/This Day 06. August 2004; This Day 02. August 2004). Die Zentralregierung plant im gesamten Bundesgebiet sogenannte Youth (Development) Centres (AllAfrica.com/This Day 28. Juni 2004). Diese Jugendzentren sollen unter anderem Leadership Training und politische Bildung anbieten. Bislang sind in Owoode Egba und in Jos solche Zentren in Betrieb (GoN Achievements, S.5).

³⁵ Der englische Begriff „youths“ kann sowohl Jugendliche, d.h. Minderjährige, als auch junge Erwachsene bezeichnen. Es ist aus den Quellen nicht immer ersichtlich, um welche der beiden Gruppen es sich handelt.

11 GESUNDHEITSVERSORGUNG

11.1 Allgemeines

Die staatliche Gesundheitsversorgung obliegt den Lokalverwaltungen unter Koordination der Gesundheitsminister der Bundesebene und auf Ebene der Gliedstaaten (ACCORD 2002, S. 76 unter Bezug auf CLRP 2001). Die aktuellsten verfügbaren Daten der WHO geben den Ausgabenanteil für Gesundheit des Staates mit 1,9 % an (WHO, 2001).

Die allgemeine Krankenversicherung ist im Dekret Nr. 35 (National Health Insurance Scheme Decree, ICNL) aus dem Jahre 1999 kodifiziert; es wurde mittlerweile in ein Gesetz umgewandelt, dieses harrt jedoch noch der Umsetzung (Nigeria Monthly, Juni 2004 S. 9).

Über die letzten Jahrzehnte hat sich die Qualität der Gesundheitsversorgung erheblich verschlechtert. Heute werden die grundlegendsten Gesundheitsbedürfnisse der nigerianischen Bevölkerung nicht mehr ausreichend befriedigt. Dies äußert sich beispielsweise in sinkenden Immunisierungsraten bei Kindern. Lag diese Ende der 1980er Jahre noch bei 85%, so waren 10 Jahre später lediglich 20% aller Kinder geimpft (USAID, o.D.). Ein weiterer Hinweis auf den desolaten Zustand der Gesundheitsversorgung ist die niedrige Lebenserwartung von durchschnittlich 51,9 Jahren (EIU 12. Juli 2004).

Die Regierung hat ein *Basic Health Service Scheme* ausgearbeitet, das eine medizinische Primärversorgung der gesamten Bevölkerung anstrebt. Das UK Home Office hält jedoch fest, dass Qualität und Bereitstellung der Behandlung nach wie vor von der Zahlungsfähigkeit des Patienten abhängen (UK Home Office 2004, 5.52). Es darf somit angenommen werden, dass besonders arme Bevölkerungsschichten sowie Personen, die entweder langwierige oder kostspielige Behandlungen benötigen nicht in der Lage sind für eine angemessene Gesundheitsversorgung aufkommen zu können.

Vor kurzem wurde ein neuer Gesetzesentwurf zur allgemeinen Gesundheitsversorgung, das sogenannte *National Health Bill* von der Regierung ins Parlament eingebracht. Dieses setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gesundheitsversorgung fest. Das Gesetz sieht auch vor, dass gewisse Leistungen in staatlichen Gesundheitszentren der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen (AllAfrica.com/Daily Trust 28. April 2004). Außerdem soll das neue Gesetz alle bislang bestehenden Gesetze im Konfliktfall überstimmen (AllAfrica.com/Daily Trust 04. Mai 2004).

11.2 Ausbruch von Polio

Nigeria ist Ursprungsland von beinahe 50% aller Polio-Fälle weltweit. Eine Immunisierungskampagne der WHO stieß jedoch schon Mitte 2002 auf den Widerstand einiger nördlicher Gliedstaaten (BBC 27. Juni 2002). Die Weigerung der nördlichen islamischen Autoritäten beruht auf Gerüchten, dass der Impfstoff Frauen unfruchtbar mache, um arme Länder auf Geheiß der USA zu entvölkern. Auch wird verbreitet, der Impfstoff trage zu AIDS-Infektionen bei (Economist 10. Januar 2004).

Insgesamt beteiligten sich 5 nördliche Gliedstaaten³⁶ im Herbst 2003 für einige Monate an dem Boykott: Bauchi, Kaduna, Kano, Niger und Zamfara (IRIN 27. Mai 2004; AllAfrica.com/P.M. News 24. Februar 2004). Durch die Suspendierung der Impf-Kampagne breitete sich die Krankheit im Laufe des Jahres 2003 immer weiter in der westafrikanischen Subregion aus³⁷ (BBC 27.10.2003). Erst auf Grund der Ergebnisse eines

³⁶ Wie der Gouverneur von Kano, Shekarau, anlässlich der Wiederaufnahme der Impfkampagne der Presse mitteilte, war der Boykott auch durch den islamischen Glauben inspiriert: „*We suspended the immunisation to find out the truth about certain claims made about the vaccine. We did it in line with what the Koran says*“ (zit. in: IRIN 02. August 2004).

³⁷ Der WHO Special Representative zur Ausrottung der Kinderlähmung meinte dazu: „*Nigeria is now the global polio epicenter and the ripples are spreading.*“ (zit. in: AC 07. November 2003).

staatlich beauftragten Expertengremiums und durch die immer weitere Kreise ziehende Ausbreitung der Epidemie willigten die Gouverneure schließlich ein, sich an der Impfkampagne erneut zu beteiligen (IRIN 02. August 2004).

11.3 AIDS/HIV

Präsident Obasanjo verfolgt eine offensive Politik gegenüber der Infektionskrankheit AIDS. Im Zuge seiner Bemühungen wurde im Jahr 2000 das *National Action Committee on AIDS* (NACA) gegründet. Dieses umfasst Vertreter der Ministerien, des privaten Sektors, Personen aus dem NGO-Bereich und ein Netzwerk von HIV-AIDS-PatientInnen. Auf Ebene der Gliedstaaten und lokaler Ebene bestehen ähnliche Einrichtungen, die *State Action Committees on AIDS* (SACA) und *Local Action Committees* (LACA) (USAID Brief).

Im Herbst 2002 wurde Nigeria von den USA aufgrund der rapiden Ausbreitung der Krankheit als ein AIDS/HIV-Sicherheitsrisiko für die westafrikanische Region sowie für die USA klassifiziert (NYT 01. Oktober 2002).

Schätzungen des nigerianischen Gesundheitsministers Lambo zufolge sollen insgesamt 2 Millionen Nigerianer an der Krankheit gestorben sein. Von 3,9 Millionen Menschen wird angenommen, dass sie HIV-positiv sind (BBC 30. April 2004). 800.000 Kinder wurden durch die Krankheit zu Waisen, wie UNAIDS im Sommer 2004 berichtet (BBC 14. Juli 2004). Experten warnen, dass die Zahl der Infizierten sich innerhalb der nächsten 10 verdoppeln könnte, wenn nicht einschneidende Maßnahmen gesetzt würden (BBC 17. Januar 2004). Laut IRIN leben augenblicklich 70% der nigerianischen Bevölkerung mit weniger als 1\$/Tag. Die meisten mit HIV infizierten Personen seien daher auch nicht in der Lage, sich die Medikamente zur Behandlung von HIV/AIDS zu leisten (IRIN 30. Juli 2004).

Im Jahr 2002 wurde ein begrenztes Programm lanciert, in dessen Rahmen die Behandlung von staatlicher Seite erheblich subventioniert wurde; dennoch verzeichnete das Projekt anfänglich nur bescheidene Erfolge (ACCORD 2002, S. 77 unter Bezug auf IRIN 6. Juni 2002). 2003 verkündete das Gesundheitsministerium jedoch, dass mittlerweile 12.000 Personen an dem Programm teilnahmen (SFH 2004, S. 3).

Zwischen Oktober 2003 und März 2004 kommt es jedoch aufgrund von finanziellen Engpässen der Regierung dazu, dass keine staatlich geförderten Medikamente mehr verfügbar sind. Wie der Direktor des *National Aids and STD* Kontrollprogramms, Nasir Sanni Gwarzo, feststellt, seien zu viele Personen in das Programm aufgenommen worden (SFH 2004, S. 4; BBC 17. Januar 2004). IRIN berichtet, dass Projekt hätte unter schlechter Organisation und Unterbrechungen in der Versorgung mit antiretroviralen Medikamenten gelitten (IRIN, 09. Mai 2004). Auch anlässlich Nigerias Nationaler AIDS Konferenz in Abuja im Frühjahr 2004 befinden AIDS Aktivisten, dass das Programm inadäquat und schlecht organisiert ist (IRIN, 05. Mai 2004).

Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe weiters berichtet, müssen sich die teilnehmenden PatientInnen Tests unterziehen, damit die passende Medikamentenzusammenstellung bestimmt werden kann. Diese Untersuchungen würden ungefähr 40 US Dollar kosten, mit einer zusätzlichen Administrationsgebühr von 10 bis 20 US Dollar. In einem Land mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von weniger als 30 US Dollar könnten sich nur wenige diese Untersuchungen leisten (SFH 2004, S. 3).

Das Projekt sieht jedenfalls vor, bis 2006 allen Gliedstaaten die Teilnahme zu ermöglichen und somit für die gesamte Bevölkerung den Zugang zu subventionierten Medikamenten zu gewährleisten (SFH 2004, S. 4). Zudem produzieren mittlerweile zwei Firmen in Nigeria Generika zur Behandlung von AIDS-PatientInnen, wodurch die Kosten der Medikation gesenkt werden sollen (IRIN 30. Juli 2004).

Die Schweizer Flüchtlingshilfe kommt in der Frage, ob die Rückführung von HIV/AIDS Patienten nach Nigeria unter den momentanen Bedingungen zumutbar ist, zum Urteil, dass der Zugang zu Medikamenten bei weitem nicht flächendeckend und von den finanziellen Möglichkeiten des/der Betroffenen abhängig ist:

„So verweist eine in Nigeria arbeitende AIDS-Expertin darauf, dass die 25 Gesundheitszentren (welche in das nationale Programm der subventionierten AIDS Medikamentenabgabe eingebunden sind; Anm.d.Verf.) sehr beschränkte Kapazitäten aufweisen und die Alternative für HIV/AIDS-PatientInnen in Privat-Krankenhäusern besteht, die übersteuert sind. Die Mehrheit der PatientInnen geht deshalb zu AlternativmedizinerInnen, welche Heilung versprechen, den verzweifelten PatientInnen aber letztendlich nur Geld abnehmen. Bei der Rückführung eines HIV/AIDS-PatientInnen nach Nigeria besteht die Gefahr, dass sich sein Zustand verschlechtert, nicht nur weil er sich eine Behandlung nicht leisten kann, sondern auch weil ihm droht, von Angehörigen und Freunden verlassen und stigmatisiert zu werden wegen seiner Krankheit.“ (SFH 2004).

Zur Frage der Abschiebung HIV-infizierter Asylwerber in Länder, in denen keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten verfügbar sind, äußert sich das Robert Koch – Institut wie folgt:

„Die HIV-Infektion führt bei den Betroffenen in der Regel ohne anitretrovirale Behandlung früher oder später unweigerlich zum Tode. Insofern können aus medizinischer und humanitärer Sicht keine Bedingungen definiert werden, unter denen eine Abschiebung in ein Land vertretbar sein könnte, in dem solche Behandlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder für den einzelnen Betroffenen nicht zugänglich sind. In jedem Fall würde dem Betroffenen dann im Zielstaat einer eventuellen Abschiebung eine erhebliche Verschlimmerung der Erkrankung drohen.“ (RKI 2003, S. 1).

Im Sommer 2004 lanciert die nigerianische Regierung eine Informations- und Aufklärungskampagne. In Radio und Fernsehen werden Werbesendungen geschaltet und Bildungssendungen zum Thema ausgestrahlt, um das Bewusstsein über die Krankheit in der Bevölkerung zu steigern (BBC 14. Juli 2004). Wenig später wird diese durch die sogenannte Kampagne zur Verhinderung von Mutter-zu-Kind Übertragung (*Prevention of Mother-to-Child Transmission, PMTCT*) ergänzt (AllAfrica.com/This Day 03. August 2004).

Die Vereinigten Staaten sagen Nigeria im Juni 2004 die Summe von \$ 58 Millionen zur Bekämpfung von AIDS zu (IRIN 07. Juni 2004). Auch andere Akteure (UNO, NGO's, weitere Geldgeber etc.) sind an der Bekämpfung von AIDS in Nigeria beteiligt (SFH, 2004).

In Nigeria sind HIV-AIDS-Patienten weitgehender Stigmatisierung, Marginalisierung und Diskriminierung unterworfen. Als ein Journalistikstudent bei der Schulleitung um die Erlaubnis ersucht, aus Gründen der Behandlung seiner Krankheit – AIDS – einen Tag pro Monat nicht zum Unterricht zu erscheinen, wurde ihm am darauf folgenden Tag der Zugang zur Schule vom Sicherheitspersonal verwehrt und die Zulassung entzogen (IRIN 02. Juli 2004). Es stellt deshalb eine große Überwindung im heutigen Nigeria dar, sich zu der Krankheit zu bekennen (IRIN 09. Mai 2004; AllAfrica.com/This Day, 02. August 2004).

12 SEXUELLE ORIENTIERUNG

12.1 Allgemeines

Homosexualität ist in Nigeria, wie in den meisten anderen afrikanischen Staaten auch, verpönt. Obwohl in Nigeria mindestens zwei Homosexuellen-Organisationen aktiv sind, gibt es weiterhin eine starke Ablehnung von Homosexualität, insbesondere seitens der Kirche und muslimischer Gemeinschaften sowie in den Medien (IRB 14. Juli 2004 unter Bezug auf mehrere Quellen). Auf Grund der gesellschaftlichen Ächtung führen die meisten Homosexuellen eine heterosexuelle Beziehung, um den Schein zu wahren, pflegen jedoch weiterhin gleichgeschlechtliche Kontakte (Daily Trust, 09. September 2003; IRIN, 7. Mai 2004).

Sexuelle Beziehungen zwischen Männern werden im gesamten Bundesgebiet strafrechtlich verfolgt. § 214 des *Criminal Code* lautet:

„Jede Person, welche

(1) Geschlechtsverkehr unnatürlicher Art (against the order of nature) mit einer Person hat; oder

(2) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder

(3) einer männlichen Person erlaubt, unnatürlichen (against the order of nature) Geschlechtsverkehr mit ihm oder ihr auszuüben;

ist eines schweren Verbrechens (felony) schuldig und mit 14 Jahren Gefängnis zu bestrafen.“ (AI 11.02.2003)

Die Strafgesetzgebung in den nördlichen Gliedstaaten, welche sich auf die Scharia gründet, sieht noch härtere Strafen vor. Der Gliedstaat Zamfara stellt etwa auch die sexuelle Beziehung zwischen zwei Frauen (*Sihag*) unter Strafe. Kapitel VIII, § 135 des „Nigeria Shari’a Penal Code Law“ sieht als Strafe für dieses Vergehen bis zu 50 Stockschläge und zusätzlich eine bis zu sechsmonatige Haftstrafe vor (Zamfara State of Nigeria Shari’a Penal Code Law, Jänner 2000).

In Paragraph 130 des Strafgesetzbuches Zamfaras wird die Gleichsetzung von (männlicher) Homosexualität und Sodomie (*Liwat*) vorgenommen. Die dafür vorgesehene Strafe wird in § 131 festgehalten und liegt bei unverheirateten Personen bei 100 Stockschlägen und einem Jahr Freiheitsentzug. Verheiratete Personen müssen mit der Steinigung rechnen (Zamfara online o.D.; AI 11. Februar 2003).

In einem Urteil vom 9. Mai 2003 stellt das Verwaltungsgericht Chemnitz zur Situation Homosexueller in Nigeria fest:

„... wachsender religiöser Fundamentalismus sowohl unter den neuen charismatischen christlichen Kirchen als auch innerhalb des Islams führen zu zunehmender Intoleranz gegenüber abweichendem Sexualverhalten im Allgemeinen und gegen Homosexuelle im Besonderen. Zeitungskampagnen und Kampagnen evangelikalischer Wanderprediger in den Medien fördern die Hetze gegen Homosexuelle. Lynchjustiz bis hin zu extra-legalen Hinrichtungen von Homosexuellen findet auch heute noch in Nigeria statt“ (VG Chemnitz 09. Mai 2003)

So eröffnete beispielsweise der Vorsitzende der Scharia-Kommission des Gliedstaates Kano in einem kürzlich erschienen Artikel der Tageszeitung Vanguard, dass die Kommission Homosexualität nicht stillschweigend dulden, sondern Modalitäten ausarbeiten würde, um einen „Krieg gegen die Täter gottloser Handlungen (Anm.: gemeint sind Homosexuelle) zu führen“ (AllAfrica.com/Vanguard 03. Mai 2004).

Im Allgemeinen liegen jedoch sich widersprechende Berichte über die Situation von Homosexuellen vor. Amnesty International berichtet in der Stellungnahme vom Februar 2003, dass der Organisation keine Fälle bekannt seien, in denen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung gefunden hätten. Unterschiedliche Quellen, vom Auswärtigen Amt bis zu internationalen Homosexuellen-Vereinigungen, gingen davon aus, dass freiwillige homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nicht mehr bestraft würden, erzwungene homosexuelle Handlungen und homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen jedoch strafrechtlich verfolgt würden (AI 11. Februar 2003). Auch das Canadian Immigration and Refugee Board stellt fest, es hätte keine Hinweise für die Bestrafung von Homosexualität nach dem Strafrecht gefunden, Human Rights Watch und die Zeitung This Day berichteten jedoch von Verurteilungen auf Grund des Scharia-Rechtes (IRB 14. Juli 2004). Beispielsweise wurde Anfang 2002 ein Mann im Gliedstaat Zamfara zu 100 Stockschlägen und einer 1-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt, da er der Sodomie (siehe oben) für schuldig befunden wurde (AllAfrica.com/This Day 28. Februar 2002). Im Gliedstaat Bauchi wurde ein Mann im September 2003 zum Tod durch Steinigung verurteilt, nachdem auch er der Sodomie für schuldig befunden worden war (HRW Jänner 2004). Der Beklagte legte gegen das Urteil, welches sich auf § 133 des Bauchi *Sharia Panel Code* stützt, Berufung ein (AllAfrica.com/Daily Trust 24. Oktober 2003).

Nach Angaben des Canadian Immigration and Refugee Board deuten einige Berichte darauf hin, dass es möglich ist, als Homosexueller zu leben, wenn auch diskret und nicht ohne ein gewisses Sicherheitsrisiko. Schwule und Lesben würden „stillschweigend toleriert“ und „weitgehend ignoriert“ (IRB 14 Juli 2004 unter Bezug auf IRIN, SFC, UK Home Office). Oludare Odumuye, Präsident einer Homosexuellen-Organisation, berichtete hingegen bei einer im Mai 2004 stattgefundenen AIDS-Konferenz, im Rahmen derer erstmals auch Homosexuellengruppen in Erscheinung traten, von der Verhaftung und Vergewaltigung von Homosexuellen durch die Polizei. Besonders schlimm sei die Lage Homosexueller im Norden Nigerias, wo seit der Einführung der Scharia Männer und sogar Schulbuben getötet worden seien (IRIN 7. Mai 2004).

12.2 Interne Fluchtalternative für homosexuelle Personen

Das kanadische Bundesgericht urteilt in dem Fall eines homosexuellen Asylwerbers zu dessen Ungunsten. Der Antragsteller wurde von muslimischen Extremisten und von Polizisten in Zaria aufgrund seiner sexuellen Orientierung geschlagen. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass es eine interne Fluchtalternative gibt, da es befindet, dass in der Stadt Lagos keinerlei Verfolgung dieser Form mehr gegeben sein würde (FC Decision 13. Januar 2004). Das Verwaltungsgericht Chemnitz befindet hingegen zur Akzeptanz von Homosexuellen in nigerianischen Großstädten:

„Der in dieser Auskunft belegte offene Umgang mit Homosexualität im Konsens unter Erwachsenen besonders in den Zentren der Homosexualität in den nigerianischen Großstädten innerhalb der westlich ausgebildeten Eliten kann an der vom Gericht befürchteten drohenden Verfolgung der Homosexualität des Klägers in Nigeria nichts ändern. Aus der vorgenannten Auskunft und der Übersetzung der dieser Auskunft zugrunde liegenden Quellen ergibt sich für das Gericht vielmehr, dass zum einen Zentren einigermaßen tolerierter Homosexualität nur in einigen nigerianischen Großstädten zu finden sind und ferner ein offener Umgang mit Homosexualität ausschließlich auf die westlich ausgebildete Elite bzw. die Oberschicht in Nigeria beschränkt ist. Diesem Teil der Gesellschaft gehört der Kläger aber nicht an. Aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass er aufgrund seiner intellektuellen und wirtschaftlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sein wird, sich diesen Kreisen anzuschließen, wobei – wie der Kläger zu Recht in der mündlichen Verhandlung ausführt – auch im Rahmen des Umgangs mit Homosexualität Feindschaften unter den Ethnien eine große Rolle spielen dürften.“ (VG Chemnitz 9. Mai 2003)

13 BEWEGUNGSFREIHEIT

Die nigerianische Verfassung gewährt grundsätzlich Bewegungs-, Reise- und Niederlassungsfreiheit. Das US State Departement berichtet jedoch während des Beobachtungszeitraums 2003 von Einschränkungen dieser Rechte. Vor allem während ethnisch-religiöser Unruhen wurde durch Einrichtung von Checkpoints oder die Verhängung von Ausgangssperren, beispielsweise in Numan im Juni 2004, die Bewegungsfreiheit beschnitten (USDOS 2004). Die Regierung versuchte vor allem im Vorfeld der Wahlen blutigen Ausschreitungen vorzubeugen, etwa indem sie die Zahl der gläubigen Muslime, welche zu Freitagsgebeten in die Hauptstadt Abuja reisen durften, begrenzte (USDOS 2004, 2.d).

Es kommt auch zu politisch motivierten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einzelner Personen. Der Entzug von Reisedokumenten von Menschenrechtsaktivisten durch den Staatssicherheitsdienst wird von Amnesty International angeprangert (AI 11. Dezember 2002).

Die Bewegungsfreiheit muss auch in Fällen als beschnitten gelten, in denen bei Fluchtversuchen vor Ausschreitungen Gebiete, in denen feindlich gesinnte Bevölkerungsgruppen vorherrschen, durchquert werden müssen. Auch die Neuansiedlung in anderen Gebieten Nigerias, schützt nicht vor der Gefahr, dass auch dort Konflikte ausbrechen (Restoy, Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

14 ANNEX 1: Ethnische und linguistische Gemeinschaften in Nigeria – Ein Überblick³⁸

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
Afizere; Jarawa ³⁹	Middle Belt	Plateau State – Jos	IZAREK, ICHEN, GANANG, FIRAN ⁴⁰		Zusammenstöße mit Hausa in Jos im September 2001
Anaguta	Middle Belt	Plateau State – Jos	IGUTA ⁴¹		Zusammenstöße mit Hausa in Jos im September 2001
Awak	Norden	Bauchi, Billiri- Kaltungo	AWAK (<i>AWOK, YEBU</i>) Zweitsprache Hausa	90% traditionell ⁴² ; Christen, Sunnis	Territorialer Konflikt mit den Tula-Baule ⁴³
Aguleri, Igbo Untergruppe	Südosten	Anambra State		Großteils christlich	1995/99 Konflikt mit Umuleri in Anambra State um Landfragen (OMTC/CLEEN 2002; AllAfrica.com/The News 20. August 2001)
Bauchi	Middle Belt	Niger; Bauchi State	BAUSHI (<i>BAUCI, KUSHI, BUSHI, BAUCHI</i>)	Islam	Konflikt mit den Sayawa in Bauchi State 1991/92 (AllAfrica.com/Vanguard 20. Mai 2004)
Bendeghe; Etung- Bendeghe ⁴⁴		Cross River State	BENDEGHE		Zusammenstöße mit Boje in Boki, Cross River State 2004 (AllAfrica.com/This Day 26. April 2004)
Biom	Middle Belt	Jos Plateau State		Mehrheitlich christlich (AllAfrica.co m/Daily Trust 11. Mai 2004)	Zusammenstöße mit Hausa in Dilimi, Jos ⁴⁵ ; Zusammenstöße zwischen Biom und Fulani Viehzüchtern in Barkin Ladi; Zusammenstöße mit Fulani in Plateau State 2002/03 (AllAfrica.com/This Day 02. Januar 2003)
Boje; Boki		Cross River	BOJE		Zusammenstöße mit Bendeghe in Boki, Cross River State 2004 (This Day 26.04.2004)

³⁸ Sofern nicht anders angemerkt, entnommen aus ACCORD 2002.

³⁹ WENTE-LUKAS 1985, S. 190

⁴⁰ WENTE-LUKAS 1985, S. 192

⁴¹ WENTE-LUKAS 1985, S. 20

⁴² The Awak of Nigeria: http://www.ksafe.com/profiles/p_code4/1072.html Zugriff am 08. August 2004

⁴³ HARNISCHFEGGER, Johannes: Landkonflikte, ethnische Vorherrschaft und forcierte Islamisierung in Nigeria in: KAS AI Nr. 7/2003 http://www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_2175_1.pdf Zugriff am 08. August 2004

⁴⁴ WENTE-LUKAS 1985, S. 95-96

⁴⁵ Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/reports/2001/nigeria/nigeria1201-04.htm> Zugriff am 08. August 2004

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
Bororo Fulani Untergruppe, auch: M'Bororo	Norden, Central	Kano State, Katsina State: Zaria, Jos; Plateau State: Jos; Bauchi State: Südosten: Gombe Bornu State: Maiduguri; Sokoto State	FULFULDE, SOKOTO	Islam ⁴⁶	Taraba State: Zehntausend [Bororo] Fulani fliehen Anfang 2002 aus Taraba State vor Zusammenstößen mit Landwirtschaftsgemeind en im Mabilla Plateau nach Kamerun. Die Fulani bringen riesige Vieherden mit und werden als Flüchtlinge in Nordwestkamerun aufgenommen. Laut einem Regierungsbeamten in Kamerun sind im April 2002 weitere tausend Fulani vor Verfolgung in Taraba State nach Kamerun geflüchtet
Banso, Panso	Middle Belt	Taraba State, Adamawa State ⁴⁷ : Mambilla Plateau			Taraba State: Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Januar 2002. Mambilla, Kakas, Pansos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft , während die 10% Fulani 85% nutzen ⁴⁸ (IRIN 16. Juni 2004)
Efik	Südosten/ Niger- Delta	Akwa Ibom, Cross Rivers	EFIK ⁴⁹		Konflikt mit Ibibio- Gemeinschaft Oku Ibobu über Grenzziehung; Konflikt zwischen Untergruppen Oku Iboku und Ikot Offiong in Rivers State 2000/01 und in Akwa Ibom State 2004 (AllAfrica.com/Daily Trust 30. April 2004)
Ekpedo	Middle Belt	Edo State, Kogi State (AllAfrica.com/Dai ly Trust 11. Juni 2003)			2003 Zusammenstöße mit Ogori in Edo und Kogi State über Grenz- und Landfragen (AllAfrica.com/Daily

⁴⁶ The Sokoto Fulani of Nigeria: http://www.ksafe.com/profiles/p_code3/1167.html (Zugriff am 08. August 2004)

⁴⁷ This Day (18. Januar 2002): <http://allafrica.com/stories/200201180120.html> (Zugriff am 08. August 2004)

⁴⁸ IRIN (16. Juni 2004): Nigeria: 17,000 Refugees to Be Repatriated From Cameroon
<http://allafrica.com/stories/200406160714.html> (Zugriff am 08. August 2004)

⁴⁹ WENTE-LUKAS 1985, S. 85

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
					Trust 11. Juni 2003; USDOS 2004)
Fulani Nomaden, Viehzüchter, Händler (siehe auch Hausa)	Norden, Middle Belt, Osten	Taraba State: Adamawa State: um Yola. Kano State Katsina State: Zaria Plateau: Jos Bauchi State: Südosten Bornu State Sokoto: um Maiduguri.	FULFULDE, ADAMAWA	Islam	Andauernde Angriffe auf Fulani-Viehzüchter, vor allem in Bundesstaaten Plateau, Nassarawa, Bauchi, Taraba und Benue Konflikte in jüngerer Zeit: Plateau State: Zusammenstöße zwischen Birom und Fulani Viehzüchtern in Barkin Ladi Plateau State: Bassa, Riyom und Bukuru Lokalregierungen – Kwol, Barkin Ladi und Jero Taraba State: Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Januar 2002. Zusammenstöße in Plateau State 2002/03 (AllAfrica.com/This Day 02. Januar 2003) In Adamawa geraten Fulani mit Yungar aneinander ⁵⁰ (BBC 04. März 2003) Zusammenstöße mit Tiv in Nassarawa State (AllAfrica.com/Daily Champion 30. Mai 2004)
Hausa	Norden	Dominierende Stellung in den Gliederstaaten: Sokoto, Kaduna, Katsina, Kano und Bauchi	HAUSSA (<i>HAUSSAWA,</i> <i>HAOUSSA,</i> <i>ABAKWARIGA,</i> <i>MGBAKPA, HABA,</i> <i>KADO</i>) Hausa wird von mehr als 40 Mio. Menschen gesprochen – 25 Mio. als Erstsprache 14 Mio. als Zweitsprache. Barikanchi: Hausa Dialekte im Osten: Kano, Katagum, Hadejja; Hausa Dialekte im Westen: Sokoto, Katsina,	Islam	Plateau State: Angriffe auf Hausa in Jos im September 2001 Norden: In nördlichen Städten blutige Zusammenstöße mit Christen anlässlich der Einführung der Scharia Süden: im Südosten kommt es zu Vergeltungsmorden an Hausa durch Igbo; Zusammenstöße zwischen Yoruba (OPC) und Hausa in Lagos; Nassarawa State: Zusammenstöße

⁵⁰ BBC (04. März 2004): Nigerian clashes leave 100 dead <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2814255.stm> (Zugriff am 08. August 2004)

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
			Gobirawa, Adarawa, Kebbawa, Zamfarawa; Hausa Dialekte im Norden: Arewa, Arawa y Abakwariga.		zwischen Tiv und Hausa-Fulani (Azaras) in Nassarawa State, Juni 2001/2004 (Daily Champion 30. Mai 2004)
Ibibio	Südosten/ Delta	Akwa Ibom State: Itu, Uyo, Etinan, Ikot Abasi, Ikono, Ekpe-Atai, Uruan, Onna, Nsit-Ubium, Mkpat-Enin	IBIBIO	ENYONG, NKARI	Konflikt mit Efik-Gemeinschaft Ikot-Offiong über Grenzziehung, Konflikt mit Ijaw im Delta ⁵¹
Ife, Yoruba Untergruppe	Südwesten	Oyo state (Ife-Ife); Osun State	YORUBA ⁵²		Ife-Modakeke Krise 1981, 1983, 1997, 2000
Ifiayong Usuk		Akwa Ibom			Zusammenstöße mit den Mbiakong in Akwa Ibom 2003 (Xinhua 30. April 2003; AllAfrica.com/This Day 08. Mai 2003)
Igbo; Ibo Untergruppen: Abaja Aboh Aguleri Ekpaha Ezza Ibeku Ikwerre Ikwo Isu-Item Izi Ndoni Ngwa Nike Nri Nzam Oratta Umuleri Umunri, Edda ⁵³	Südosten Minderheit in anderen Teilen des Landes	Abia und Anambra State: Igbo-Eze, Nsukka, Isi Uzo, Igbo Etit, Uzo Uwani, Anambra, Udi, Enugu, Nkanu, Eze Agu, Awka, Njikoko, Awgu, Onitsha, Aguatu, Idemili, Nnewi, Ihala. Imo und Rivers State: Ikwerre-Etche, Bonny Ahoada Edo State: Oshimili, Anoicha, Ika, Ndokwa; Ebonyi State	Igbo Ibo OWERRI (ISUAMA), ONITSHA, UMUHIA (OHUHU), ORLU, NGWA, AFIKPO, NSA, OGUTA, ANIOCHA, ECHE, EGBEMA 30 Dialekte, mit variabler gegenseitiger Verständlichkeit	Christlich (katholisch), traditionell	Zusammenstöße von Igbo-Siedlern mit Hausa-Fulani im Zusammenhang mit Einführung der Scharia in nördlichen Bundesstaaten (Kaduna, Kano, Zamfara) (z.B. BBC 21. Dezember 2001); Zusammenstöße zwischen Igbo-Untergruppen der Edda (Nguzi vs. Ekoli) Mitte 2003 in Ebonyi State (AllAfrica.com/This Day 19. Juni 2003); Zusammenstöße zwischen MASSOB-Anhängern und Polizei (z.B. IRIN 31. März 2003)
Ijaw	Niger-Delta	Rivers State: Yenagoa. Sagbama Delta State: Burutu, Warri Ugelli Ondo State: Ikale und Ilaje Edo State	IJO (IZON, IZO, UZO, IJAW, BRASS IJO) IDUWINI, OGULAGHA, OPOROZA (GBARANMATU), AROGBO, EGBEMA, OLODIAMA, FURUPAGHA, KABO (PATANI), KUMBO, TARAKIRI, MEIN,	traditionell	langjähriger Konflikt mit Itsekiri und Urhobos im Niger-Delta (z.B. HRW 17. Dezember 2003,); Konflikt mit Yoruba-Untergruppe Ilaje in Ondo State (1998-2003) (AllAfrica.com/Vanguard 17. Juli 2003)

⁵¹ AllAfrica.com/This Day (19. August 2003): Displaced Residents Flee Warri <http://allafrica.com/stories/200308190478.html> (Zugriff am 08. August 2004)

⁵² WENTE-LUKAS, S. 355

⁵³ WENTE-LUKAS, S. 168

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
			TUOMO, OPEREMOR, SEIMBRI, OGBOIN, OIAKIRI, OPOROMA, APOI, GBANRAIN, KOLUKUMA, BUMO, EKPETIAMA, IKIBIRI, BOMA, OGBE IJO.NEMBE (NIMBE), AKASSA (AHASA) Die Ijo (Ijaw) Sprachgruppe besteht aus sieben verschiedenen Sprachen. Die 30 Izon-Dialekte sind untereinander verständlich. Der Kolokuma-Dialekt wird in der Volksschule, Erwachsenenbildung, im Radio und TV verwendet.		
Ikwerre Igbo Untergruppe	Niger-Delta	Rivers State			Choba Oktober 1999: bei der Auflösung der Besetzung des Geländes einer Ölfirma aus Protest gegen die Nichtanstellung der lokal Ansässigen werden vier Personen getötet und zahlreiche Frauen vergewaltigt (HRW 22. Dezember 1999)
Itsekiri Untergruppen: Iwere, Irhobo, Selemo, Warri, Jekri	Niger-Delta	Delta State: Bezirk Warri, Bomadi und Ethiope	ISEKIRI (<i>ITSEKIRI, ISHEKIRI, SHEKIRI, JEKRI, CHEKIRI, IWERE, IRHOBO, WARRI, ISELEMA-OTU, SELEMO</i>)		Langjähriger Konflikt mit Urhobo und Ijaws im Niger-Delta (z.B. HRW 17. Dezember 2003; Crisis Watch 01. September 2003)
Jukun	Middle Belt		JIBU; WASE; WAPAN; KONA ⁵⁴		langjähriger Konflikt mit Tiv Benue/Taraba State: Zusammenstöße zwischen Tiv und Jukun Nov 2001 Nassarawa/Taraba State: Zusammenstöße zwischen Fulani, Jukun und Tiv im Juni 2001
Kaka	Middle	Taraba State:	MBEM ⁵⁵		

⁵⁴ WENTE-LUKAS, S. 199

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
	Belt	Mambilla Plateau			
Kambus	Middle Belt	Taraba State: Mambilla Plateau			
Kataf	Norden Central	Kaduna		Christlich	Konflikt mit Hausa in Zangon-Kataf (1992)
Mambilla	Middle Belt	Taraba State: Mambilla Plateau	MAMBILA (<i>MAMBERE, TORBI, LAGUBI, TONGBO, BANG</i>)Tep	traditionell Islam	Taraba State: Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Januar 2002
Mbiakong		Akwa Ibom			Zusammenstöße mit den Ifiyong Usuk in Akwa Ibom 2003 (Xinhua 30. April 2003; AllAfrica.com/This Day 08. Mai 2003)
Modakeke (Untergruppe der Yoruba, die im 19.Jh von Oyo nach Ife geflüchtet ist.)	Südwesten	Osun State			Ife-Modakeke Konflikt 1981, 1997; lokale Selbstregierung im Jahr 2002 erklärt
Mwaghavul	Middle Belt	Mangu Bokko Plateau; Kaduna ⁵⁶			Mangu-Bokko Konflikt mit Ron Gemeinschaft in den 1980er-Jahren und 1992-1995
Nupe	Middle Belt	Niger State: Lavun, Mariga, Gbako, Bida, Agaie und Lapai,	NUPE (<i>NUFAWA, NUPECI, NUPENCHI, NUPECIDJI, NUPENCIZI GANAGANA, KAKUNDA, BASSA NGE, EGGAN, EDZU, AGBI, GUPA, KAMI, GBANMI-SOKUN, KUPA, ASU</i>)	Islam Traditionell	Konflikt mit Yoruba in Kwara State Mitte 2000 über Landansprüche ⁵⁷
Ogoni	Delta	Rivers State			Mai 2002: Zusammenstöße zwischen Untergruppen Yege und Lakpor in Bori; Unruhen in Kaani in Ogoniland 2004 (AllAfrica.com/Daily Champion 11. Mai 2004)
Ogori	Middle Belt	Kogi State: Bezirk Okene; Edo State	OKO-ENI-OSAYEN (<i>OKO, OGORI-MAGONGO</i>) OKO (<i>OGORI, UKU</i>), OSAYEN	traditionell	Zusammenstöße mit Ekpedo in den Gliedstaaten Edo und Kogi über Grenz- und Landfragen 2003

⁵⁵ WENTE-LUKAS, S. 209

⁵⁶ AllAfrica.com/This Day (19. März 2004): Group Hails Markafi <http://allafrica.com/stories/200203190074.html> (Zugriff am 08. August 2004)

⁵⁷ AllAfrica.com/Tempo (02. August 2000): Neighbours at War <http://allafrica.com/stories/200008020079.html> (Zugriff am 08. August 2004)

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
			(MAGONGO, OSANYIN), ENI		(AllAfrica.com/Daily Trust 11. Juni 2003; USDOS 2004)
Okpe	Süden	Edo State	OKPE, verwandt mit Urhobo ⁵⁸		Zusammenstöße mit Otuo 2002 in Edo State (AllAfrica.com/Vanguard 18. September 2002)
Otuo; Ivbiosakon ⁵⁹	Süden	Edo State			Zusammenstöße mit Okpe 2002 in Edo State (AllAfrica.com/Vanguard 18. September 2002)
Ron	Middle Belt	Plateau State: (Mangu-Bokko)	RON ⁶⁰		Konflikt mit Mwaghavul in den 1980er Jahren und 1992-1995
Seyawa	Norden	Bauchi State: Tafawa Balewa	ZAR ⁶¹	Christlich	Konflikt mit Haussa-Fulani im April 1991
Tarok	Middle Belt	Plateau State	TAROK ⁶²	Christlich	Konflikt mit Haussa-Fulani über Landfragen (z.B. IRIN 26. Februar 2004)
Tiv	Middle Belt	Taraba, Nassawara	Dzwa uu Tiv ⁶³		langjähriger Konflikt mit Jukun Benue State: Okt 2001 Bundesarmee und Mobile Police töten zivile Tiv-Bevölkerung in Gbeji, Zaki-Biam als Vergeltung für die Ermordung von 19 Soldaten Benue/Taraba State: Zusammenstöße zwischen Tiv und Jukun Nov 2001 Nassarawa State: Zusammenstöße zwischen Tiv und Haussa-Fulani und Jukun in Nassarawa State, 2001/2004 (AllAfrica.com/Daily Champion 30. Mai 2004) Intraethnische Streitigkeiten um Land (AllAfrica.com/Vanguard 17. Juni 2004) Wahlergebnis der

⁵⁸ WENTE-LUKAS, S. 293⁵⁹ WENTE-LUKAS, S. 452⁶⁰ University of Jos: <http://www.uiowa.edu/intlinet/unijos/nigonnet/nlp/ron.htm> (Zugriff am 14. August 2004)⁶¹ WENTE-LUKAS, S. 313⁶² WENTE-LUKAS, S. 348

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
					Lokalwahlen 2004 führt zu Krisensituation in Benue State (AllAfrica.com/This Day 29. Mai 2004)
Umuleri, Igbo Untergruppe	Süden Osten	Anambra State			Konflikt mit Aguleri in Anambra State 1995/1999 um Landfragen (z.B. OMTC/CLEEN 2002; AllAfrica.com/The News 20. August 2001)
Umuoba-Anam	Süden-Osten	Anambra State			In Aguleri/Umuleri-Konflikt in Anambra State während der 1990er Jahre hineingezogen (z.B. OMCT/CLEEN 2002; AllAfrica.com/The News 20. August 2001)
Urhobo	Edo Süden, Delta	Edo State: Bezirke Ovia, Oredo und Orhionmwon.	EDO (<i>BINI, BENIN, ADDO, OVIEDO, OVIOBA</i>)	traditionell Islam	Konflikt mit Itsekiri im Niger-Delta (z.B. HRW 17. Dezember 2003,)
Yoruba	Südwesten	Oyo, Oshun, Ondo Ogun, Lagos Minderheitenansiedlungen in ganz Nigeria	YORUBA (<i>YOOBA, YARIBA</i>)	Christlich, islamisch und traditionell	Häufige Zusammenstöße zwischen ethnischer Miliz OPC und Polizei bzw. Konflikte mit Haussa-Fulani-Minderheit im Südwesten; auch mit Igbo und Ijaws (HRW 17. Dezember 2003, passim) Racheübergriffe auf Yoruba-Minderheit im Norden (AllAfrica.com/This Day 01. Januar 2003); Konflikt mit Nupe in Kwara State Mitte 2002 über Landansprüche (AllAfrica.com/Tempo 02. August 2000); Yoruba-Untergruppe Ilaje in Konflikt mit Ijaw in Ondo State (1998-2003) (AllAfrica.com/Vanguard 17. Juli 2003)
Yungar		Adamawa State			Zusammenstöße mit Fulani bezüglich eines Landkonflikts 2003 in Dumne, Adamawa State (BBC 04. März 2003; SZ 06. März 2003)

15 QUELLEN

Quellen zu: 1 Politische Situation

- AFP – Agence France Press: Nigeria's PDP: an establishment party on the centre-left, 13. Februar 1999
- AFP – Agence France Press: Centre-left party on course for landslide in Nigeria, 21. Februar 1999
- AC - AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 44 No. 8; 18. April 2003
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Jahresbericht 2004 (Berichtszeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2003), 26. Mai 2004
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/d87680a9ec7c0baac1256e980050486a?OpenDocument> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: The Lucky, The Not So Lucky, 06. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200303060125.html> (Zugriff am 08. Juli 2004).
- AllAfrica.com/Vanguard: Five Houses Destroyed in Osun, 31. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403310592.html> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Who's who in Nigeria's elections, 18. Februar 1999
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/281558.stm#PDP> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Violence mars Nigerian party elections, 03. Februar 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2719553.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC – BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigeria's ruling party wins poll, 29. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3572539.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Analysis: Nigeria's one-party creep, 21. April 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2964759.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC – BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigeria poll results challenged, 21. Mai 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3046181.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- CONSTITUTION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA 1999
<http://www.nigeria-law.org/ConstitutionOfTheFederalRepublicOfNigeria.htm> (Zugriff am 06. Juli 2004) [Constitution].
- ECONOMIST: Self-service for Nigerian senators, 12. August 2000
- ECONOMIST: Nigeria's human-rights commission faces a formidable task, 18. November 2000
- ECONOMIST: A human-rights commission peers into Nigeria's relations with multinational oil companies, 20. Jänner 2001
- ECONOMIST: Three years of democracy - Democracy in Nigeria, 06. April 2002
- EU - EUROPEAN UNION ELECTION OBSERVATION MISSION: Nigeria – Final Report, Juni 2003
<http://www.eueomnigeria.org/docs/Nigeria%20Election%202003%20EU%20Election%20Final%20Report.pdf> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria at the Crossroads: Human Rights Concerns in the Pre-election Period, Jänner 2003
<http://www.hrw.org/backgrounder/africa/nigeriaelection.pdf> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria's 2003 Elections: The Unacknowledged Violence; Juni 2004
<http://hrw.org/reports/2004/nigeria0604/nigeria0604.pdf> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- IRIN: Violence over local polls leaves at least 10 dead, 27. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40286&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. Juli 2004)
- IRIN: Local polls marred by fraud, killings and voter apathy, 29. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40304&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. Juli 2004)
- LEMT - LABOUR ELECTION MONITORING TEAM: Nigeria Balloting for Democracy?, A report of the 2003 General Elections, November 2003
<http://www.nlcng.org/resources/lemtreport.pdf> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- PAULUS, Jens & ACHU, Kenneth: Nigeria am Vorabend der Wahlen in: Auslandsinformation der Konrad Adenauer Stiftung, März 2003
http://www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_1740_1.pdf (Zugriff am 07. Juli 2004)
- PEOPLE'S DEMOCRATIC PARTY: About the People's Democratic Party, 14. März 2003

[http://www.obasanjo-atiku-2003.com/obasanjo-\(pdp-profile\)-mar142003.htm](http://www.obasanjo-atiku-2003.com/obasanjo-(pdp-profile)-mar142003.htm) (Zugriff am 08. Juli 2004)

- Regional Surveys of the World – Africa South of the Sahara 2003; Europa Publications, London 2003
- SFH - SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE: Nordnigeria Update Mai 2002, Ali Arbia 10. Juni 2002
http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/Nigeria020610lag_d.pdf (Zugriff am 11. August 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 11. August 2004)

Quellen zu: 2 Sicherheitskräfte

Quellen zu: 2.1 Polizei

- ABIODUN, Alao: Security Reform in Democratic Nigeria; Working Paper of the Conflict, Security and Development Group, Februar 2000
<http://csdg.kcl.ac.uk/Publications/assets/PDF%20files/Working%20paper%20number%202.pdf> (Zugriff am 04. August 2004)
- ACCORD: Nigeria – Länderbericht, 14. September 2002
http://www.ecoi.net/pub/sb65_accord-nigeria-0902-final.pdf (Zugriff am 04. August 2004)
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria: Security forces in Nigeria: Serving to protect and respect human rights?, Dezember 2002
[http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440232002ENGLISH/\\$File/AFR4402302.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440232002ENGLISH/$File/AFR4402302.pdf) (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: 20 Killed as Warri Boils Again, 10. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403100487.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Spate of Killings, 15. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403150992.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: SIEC Boss Murder: PDP Chieftain, 15 Others Arraigned, 03. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404050170.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Hammani Tijjani Faces 200 Cases – IGP, 20. Jänner 2004
<http://allafrica.com/stories/200401200478.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: Fresh Crisis Rocks Police, 21. Mai 2002
<http://allafrica.com/stories/200205210363.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Two Police Officers Jailed in Sokoto. 16. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403160571.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Lagos Police Boss Warns Men , 12. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407121337.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: The Forgotten Nigerians 'Awaiting Trial', 11. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200308111036.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: Our Problems... , 22. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403150851.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: Togo and the Gang, 05. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407060245.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Balogun Decries Corruption in Police, 28. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200303280326.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 36 Policemen Nabbed for Taking Bribe, 18. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200204180068.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Adamawa Gov Issues Shoot-On-Sight Order, 10. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406100477.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Group Decries Alleged Abuse of Holden Charge, 24. Juni 2004
<http://fr.allafrica.com/stories/200406240470.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: The Challenges of Prison Reform, 06. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407060778.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Shoot-On-Sight Order in Kano As Death Toll Hits, 13. Mai 2004 30
<http://allafrica.com/stories/200405130594.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: CLO Secures Release of 13 Inmates of Ikoyi Prison, 23. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406230062.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: 900 Policemen Dismissed, 04. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408040460.html> (Zugriff am 04. August 2004)

- BBC: Anti-Corruption Lessons for Nigerians, 22. Juli 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3827223.stm> (Zugriff am 04. August 2004)
- CLEEN & ALEMIKA, Etannibi E. O.: Police Accountability in Nigeria: Framework and Limitations, 2003
http://www.policeaccountability.co.za/File_Uploads/docs/File_Download.asp?ThisFile=pub_oversight_nigeria.doc (Zugriff am 04. August 2004)
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): "Police-community violence in Nigeria", 2000, (Etannibi E. O. Alemika; Innocent C. Chukwuma)
<http://www.cleen.kabissa.org/police-violence.pdf> (Zugriff am 04. August 2004)
- EIU - ECONOMIST INTELLIGENCE UNIT: Nigeria risk: Security Risk – Country Briefing; 03. August 2004
- GLOBAL SECURITY: Nigeria Police Force (NPF), letzte Aktualisierung: 15. Juli 2002
<http://www.globalsecurity.org/intell/world/nigeria/npf.htm> (Zugriff am 04. August 2004) [GS, NPF]
- HARNISCHFEGER, Johannes: Die Diebe drohen mit Frömmigkeit in: Der Überblick 01/2002
<http://www.der-ueberblick.de/archiv/200201/200201.nig/index.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- HARNISCHFEGER, Johannes: The Bakassi Boys: Fighting Crime in Nigeria in: Journal of Modern African Studies Vol. 41, No. 1 S. 23-49; 2003.
- HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: The Warri Crisis: Fueling Violence, 17. Dezember 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1103/nigeria1103.pdf> (Zugriff am 05. August 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: Human Rights Overview – Nigeria, Jänner 2004
<http://hrw.org/english/docs/2004/01/21/nigeri6976.htm> (Zugriff am 05. August 2004)
- IRIN: IRIN-WA Weekly Roundup 121, 26. April 2002
<http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/0/46181054b9af2b6b85256ba70065c613?OpenDocument> (Zugriff am 04. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: At least 10 dead as troops clash with delta militants, 16. Jänner 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=38982&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 05. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Army denies alleged massacre in Niger Delta, 15. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40063&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 05. August 2004)
- NYT: World Briefing Africa: Nigeria: Anticorruption Law Tightened, 1. März 2003
- OBASANJO, Olusegun: Nigeria: From Pond of Corruption to Island of Integrity; Lecture held in November 2003
http://www.transparency.org/pressreleases_archive/2003/dnld/presi.obasanjo.berlin_lecture_7.11.03.pdf (Zugriff am 04. August 2004)
- SHETTIMA, KOLE & CHUKWUMA, INNOCENT: Crime and Human Rights in Nigeria; Crime, Public Order and Human Rights Project – Carnegie Council on Ethics and International Affairs, Oktober 2002
<http://www.ichrp.org/ac/excerpts/107.doc> (Zugriff am 04. August 2004)
- TRANSPARENCY INTERNATIONAL: Corruption Perceptions Index 2003
<http://www.transparency.org/cpi/2003/cpi2003.en.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- UK HOME OFFICE: Country Report - April 2004, April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 04. August 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 11. August 2004)

Quellen zu: 2.2 Militär und 2.3 Geheimdienste

- AC - AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 44, No. 7, 04. April 2003
- AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 45 No. 13; 23. Juli 2004
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria: Security forces in Nigeria: Serving to protect and respect human rights?, Dezember 2002
[http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440232002ENGLISH/\\$File/AFR4402302.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440232002ENGLISH/$File/AFR4402302.pdf) (Zugriff am 04. August 2004)
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Jahresbericht 2003, 28. Mai 2003
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/5fcd8a5c0af4c12c1256d320046ab72?OpenDocument> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Unions Condemn Arrest NLC Officials, 02. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408020918.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- BBC: Nigerian leader sorry for army massacre, 2. Jänner 2003

- <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2621999.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- ECONOMIST: Nigeria's army is looking increasingly out of control, 31. November 2001
 - HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: The Warri Crisis: Fueling Violence, 17. Dezember 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1103/nigeria1103.pdf> (Zugriff am 05. August 2004)
 - HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: Renewed Crackdown on Freedom of Expression, 2. Dezember 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1203/nigeria1203.pdf> (Zugriff am 05. August 2004)
 - IRIN: NIGERIA: At least 10 dead as troops clash with delta militants, 16. Jänner 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=38982&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 05. August 2004)
 - IRIN: NIGERIA: Army denies alleged massacre in Niger Delta, 15. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40063&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 05. August 2004)
 - IRIN: Local polls marred by fraud, killings and voter apathy, 29. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40304&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. Juli 2004)
 - MISA - Media Institute of Southern Africa: State Security Service reportedly bans journalists from State House, 06. November 2003
<http://www.ifex.org/en/content/view/full/54874/> (Zugriff am 06. August 2004)
 - N&O Newsletter: Intelligence Profile: Nigeria 63rd Edition, 02. August 2003
<http://www.cvni.net/radio/nsnl/nsnl63ng.html> (Zugriff am 06. August 2004)
 - NYT: Nigerian Troops Move Into Delta to Put Down Ethnic Riots, 20. März 2003
 - OMTC/CLEEN - WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (OMCT) & CENTRE FOR LAW ENFORCEMENT EDUCATION (CLEEN): Hope Betrayed? A Report on Impunity and State-Sponsored Violence in Nigeria; 2002
<http://www.omct.org/pdf/Nigeriareport0802.pdf> (Zugriff am 22. Juli 2004)
 - REUTERS: Army denies role in central Nigeria massacre, 25. Juli 2002
 - TSAI, Thomas: Africa's Contradiction in: Harvard International Review Vol. 24, Issue 3; Oktober 2002
 - USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 11. August 2004)

Quellen zu: 2.4 National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA)

- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Nigeria's other Success Story, 29. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404290661.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Tribunal Jails Deportee, 19. April 1999
<http://allafrica.com/stories/199904190172.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: LEDAP fights Torture, 29. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200406290881.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Italian Government Departs 88 More Nigerians, 09. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200303100172.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Drug Busting as a Way of Life, 12. Dezember 2003
<http://allafrica.com/stories/200312120299.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: NDLEA Arrests 55 Nigerian Deportees Over Drug-Related Offences, 08. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407080833.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: NDLEA Boss Laments Youths' Involvement in Drug Trafficking, 26. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407261118.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- DEA - DRUG ENFORCEMENT ADMINISTRATION: Nigeria: Country Brief in: Drug Intelligence Brief August 2001
<http://www.usdoj.gov/dea/pubs/intel/01027/01027.pdf> (Zugriff am 06. August 2004)
- IRB: Response to Information Request: NGA 42750.FE 13. Juli 2004
- REDPATH, Jean: Forfeiting rights? Assessing South Africa's asset forfeiture laws in: African Security Review Vol. 9 No. 5/6, 2000
<http://www.iss.co.za/pubs/ASR/9No5And6/Redpath.html> (Zugriff am 06. August 2004)
- VwGH: Erkenntnis Geschäftszahl 99/20/0573; Entscheidungsdatum: 19.02.2004

Quellen zu: 3 Justizsystem:

- AC - AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 42, No. 17 31.08.2001.
- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- AFP - North Nigerian Islamic court jails official for 'spreading rumours', 24. Mai 2004
- AFP - Prisons workers threaten strike in Nigeria, 02. Oktober 2004
- AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 41 No. 5; 03. März 2000
- AI - AMNESTY INTERNATIONAL: Jahresbericht 2004, Fischer Verlag; Frankfurt am Main, 2004.
- AI - AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria – Covering events from January – December 2003
<http://web.amnesty.org/web/web.nsf/print/2004-nga-summary-eng> (Zugriff am 23. Juni 2004) [AI 2004, Nigeria]
- AI - AMNESTY INTERNATIONAL: The Death Penalty in Nigeria, 21. Mai 2004
[http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440172004ENGLISH/\\$File/AFR4401704.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440172004ENGLISH/$File/AFR4401704.pdf) (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/Daily Champion: How Borno Residents Survive Sharia, 28. September 2002
<http://allafrica.com/stories/200209300465.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Champion: Sharia: Zamfara Governor, Islamic Cleric At War, 21. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200307210919.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Trust: Sharia in Lagos At Last, 18. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301180161.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Trust: Yar'adua Restates Commitment to Sharia, 07. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307070696.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Trust: Bauchi Inaugurates Zakat Committee, 28. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200308280361.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Trust: Governor Supports Death Penalty, 02. September 2003
<http://allafrica.com/stories/200309021028.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Daily Trust: Katsina Deputy Governor Heads Sharia Committee, 28. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310280601.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: Sharia Commission Issues Ultimatum to Liquor Dealers, 11. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402110645.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: Zamfara Gov. Orders Demolition of All Churches, 29. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404290789.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: Zamfara to Punish Stingy Wealthy Muslims, 21. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406211071.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/SUNDAY TIMES: Call for Nigeria to Reform 'Inhuman' Jails, 14. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403150295.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/The News: The Killing Fields of Kaduna, 09. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212100450.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/ThisDay: Sharia Panel Begins Sitting in Lagos, 20. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212200466.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: Obasanjo Approves New Salary for Judges, 28. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301280304.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Revisiting the Failing Prison System, 13. Mai 2003
<http://allafrica.com/stories/200305140264.html> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: Governor Mu'azu Restates Commitment to Sharia, 06. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306060684.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: Our Sharia System Devoid of Rancour, Says Kebbi Governor, 20. Jänner 2004
<http://allafrica.com/stories/200401200623.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: Ban On Cinema, Alcohol Stays in Bauchi, 27. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402270187.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Sharia for Southern Muslims Soon-Adegbite, 30. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200301010042.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Transition: Nigeria Decides, 13. April 2003
<http://allafrica.com/stories/200304130002.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Understanding the Politics of Niger State, 16. Mai 2003 2003
<http://allafrica.com/stories/200305160644.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)

- AllAfrica.com/VANGUARD: Omisore, 454 Other Inmates Await Trial in Agodi Prisons, 17. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402170593.html> (Zugriff am 05. August 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Law & Human Rights:- Inside the Prisons, 12. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403120691.html> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Prisons And Criminal Justice System, 19. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403190253.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Kano Assembly Passes Law On Sharia, 07. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405070258.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Inside the Prison: Nigerian Prisons Need Reformation, 28. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405280404.html> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Weekly Trust: Jigawa: Effective Zakkat System, Poor Sharia Implementation, 26. Juli 2003
- AllAfrica.com/Weekly Trust: Poor Sharia Monitoring in Sokoto - Sheikh Isah, 26. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307280628.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria – The Death Penalty and Women under the Nigeria Penal System 10. Februar 2004
<http://web.amnesty.org/library/print/ENGAFR440012004> (06. Juli 2004) [AI 2004, Nigeria – Women]
- AMNESTY INTERNATIONAL: The Death Penalty in Nigeria 21. Mai 2004
[http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440172004ENGLISH/\\$File/AFR4401704.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR440172004ENGLISH/$File/AFR4401704.pdf) (Zugriff am 11. August 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Thousands Flee Nigerian Violence, 24. Februar 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/654469.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Violence erupts in northern Nigeria, 07. März 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/669239.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: First Nigerian executed under Sharia laws, 04. Jänner 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1741712.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC: Nigerian girl sues over forced marriage, 07. September 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2242842.stm> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigeria Poll Results Challenged, 21. Mai 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3046181.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC: Islam in Nigeria: Simmering tensions, 24. September 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3155279.stm> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- BBC – British Broadcasting Corporation: Nigeria begins death penalty debate, 23. Jänner 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3423143.stm> (06. Juli 2004).
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigerian states suspend implementation of Sharia, 29. Februar 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/660329.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigerian riots kill hundreds, 01. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/662246.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigerian states defiant on Sharia, 02. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/664413.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC: 'Corrupt' Nigerian Judges Held, 22. April 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3648895.stm> (Zugriff am 04. August 2004)
- BBC: New Sharia Law in Nigeria State, 28. April 2004
<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3667515.stm>
- COMPASS: Two Converts to Christianity Face Death in Nigeria 2002
<http://www.worthynews.com/news-features-3/christianity-converts-nigeria-death.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- CONSTITUTION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA 1999
<http://www.nigeria-law.org/ConstitutionOfTheFederalRepublicOfNigeria.htm> (Zugriff am 06. Juli 2004) [Constitution].
- CPJ - Committee to Protect Journalists: Mulsim (sic) Leaders Issue Fatwa On Journalist, 26. November 2002
<http://allafrica.com/stories/200211260727.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
- CRF - Center for Religious Freedom: No Fizzle. Sharia thrives (and preys) in Nigeria, 3. Februar 2004
<http://www.freedomhouse.org/religion/country/Nigeria/no%20fizzle.htm> (Zugriff am 10. August 2004)
- CRF – Center for Religious Freedom: Outside Encouragement. Sharia rules Nigeria – with the help of foreign Islamists, 5. Mai 2004
<http://www.freedomhouse.org/religion/country/Nigeria/Outside%20Encouragement.htm> (Zugriff am 10. August 2004)
- CSW - CHRISTIAN SOLIDARITY WORLDWIDE: Christian woman forcibly married then raped after Shari'ah Law imposed in Nigeria

- <http://www.csw.org.uk/CSWnews.asp?item=332> (Zugriff am 06. Juli 2004) [CSW 2002]
- ECONOMIST: Shilly-shallying with sharia - Islamic law in Nigeria, 27. September 2003.
 - FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung: Freispruch für Amina Lawal, 26. September 2003
 - HARNEIT-SIEVERS Axel, E-Mail-Auskunft vom 23. August 2004
 - HRW – Human Rights Watch: World Report 2003 – Nigeria
<http://www.hrw.org/wr2k3/africa8.html> (Zugriff am 03.08.2004)
 - IFES: Election guide
http://209.50.195.230/eguide/resultsum/nigeria_par03.htm (Zugriff am 08. Juli 2004)
 - IGM - INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE: Nigeria – Hilfescrei aus den Gefängnissen, Pressemitteilung 01. September 2003
<http://www.igfm.de/pm/pm2003/pm0309/p030901n.htm> (Zugriff am 11. August 2004)
 - IRB – Immigration and Refugee Board: Response to Information Request NGA42509 14. Mai 2004
 - IRIN – Integrated Regional Information Networks: NIGERIA: Kano state directs all school girls to wear Muslim scarf, 01. September 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=36300&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 06. Juli 2004)
 - IRIN: NIGERIA: Obasanjo's official landslide has hollow ring, 12. Mai 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=34049&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 08. Juli 2004)
 - IRIN: NIGERIA: Local polls marred by fraud, killings and voter apathy, 29. März 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40304&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (12. Juli 2003)
 - IRISH INDEPENDENT (11. August 2004): Minister 'sending Nigerian woman to her death'
 - IRISH TIMES (03. Februar 2004): 'If I have to go back there, they will kill me . . . !'
 - LEMT - LABOUR ELECTION MONITORING TEAM: Nigeria Balloting for Democracy?, A report of the 2003 General Elections
<http://www.nlcng.org/resources/lemtreport.pdf> (Zugriff am 07. Juli 2004)
 - MARSHALL, Paul: The Talibanization of Nigeria: Radical Islam, Extremist Sharia Law and Religious Freedom
<http://www.freedomhouse.org/religion/pdfdocs/Nigeria%20Report.pdf>
 - Regional Surveys of the World – Africa South of the Sahara 2003; Europa Publications, London 2003.
 - SANDBERG Ulrika, E-Mail-Auskunft vom 16. August 2004
 - SFH - SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE: Nordnigeria Update Mai 2002, Ali Arbia 10. Juni 2002
http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/Nigeria020610lag_d.pdf (Zugriff am 11. August 2004)
 - THE INDEPENDENT: Pregnant rape victim, 15, to be caned; S. 16., 15. Jänner 2004
 - THIS DAY: The Government of the Federation or of a State shall not adopt any religion as State Religion, 17. Septemeber 2002
<http://allafrica.com/stories/200209170286.html> (Zugriff am 06. Juli 2004)
 - UKHO: United Kingdom Home Office: Nigeria Country Report; April 2004
http://www.ecoi.net/pub/panja1_02782nig.pdf (Zugriff am 06. Juli 2004)
 - UNITED KINGDOM HOME OFFICE: Nigeria Country Report April 2004
http://www.ecoi.net/pub/panja1_02782nig.pdf (Zugriff am 11. August 2004)
 - USDOS - UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices 2003 – Nigeria
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 02. Juli 2004)

Quellen zu: 4.1 Konfliktlinien Allgemeines und 4.2 Ethnische Gruppen

- ECONOMIST (15. November 2001): They are not ethnic, nor are they religious.
- EMBASSY OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA WASHINGTON D.C.: History and People
<http://www.nigeriaembassyusa.org/history.shtml>
- FH - FREEDOM HOUSE: Freedom in the World 2003 – Nigeria
http://www.freedomhouse.org/pdf_docs/research/freeworld/2003/nigeria2003.pdf (Zugriff am 16. Juli 2004)
- OAKLAND TRIBUNE (27.06.2004): Oil resources can curse poorer countries
- OMTC/CLEEN - WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (OMCT) & CENTRE FOR LAW ENFORCEMENT EDUCATION (CLEEN): Hope Betrayed? A Report on Impunity and State-Sponsored Violence in Nigeria; 2002
<http://www.omct.org/pdf/NigeriaReport0802.pdf> (Zugriff am 22. Juli 2004)

- QUINN, Charlotte A. & QUINN, Frederick: *Pride, Faith and Fear: Islam in Sub-Saharan Africa*; Oxford 2003
http://www.oup.com/pdf/0195063864_01.pdf (Zugriff am 18. Juli 2004)
- *Regional Surveys of the World – Africa South of the Sahara 2003*; Europa Publications, London 2003
- WENTE-LUKAS, Renate: *Handbook of Ethnic Units in Nigeria*; Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1985.

Quellen zu: 4.3 Ethnische Milizen

- (GoN) - GOVERNMENT OF NIGERIA: *Ethnic militia groups of Nigerian societies*
http://www.nigeriafirst.org/article_406.shtml (Zugriff am 12. August 2004)
- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: *Länderbericht Nigeria, September 2002*
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 44 No. 5; 07.03.2003
- AI: *Nigeria: Vigilante Violence in the South and South-East*; November 2002
[http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/\\$File/AFR4401402.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/$File/AFR4401402.pdf) (Zugriff am 24. Juli 2004) [AI 2002, VV]
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: *The Police and Ethnic Militias*, 07. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310070639.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO : *Ethnic Warriors*, 10. November 1999
<http://allafrica.com/stories/199911100193.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: *Drumbeats of War*, 11. Jänner 1999
<http://allafrica.com/stories/199901110183.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: *Police - the Battle With Ethnic, Religious Conflicts*, 12. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200209120452.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: *Balogun Riding the Storm*, 04. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200308040777.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: *Public Order Act: Judge Fixes Hearing for July 27*, 18. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406180130.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- BABAWALE, Tunde: *The Rise of Ethnic Militias, De-Legitimation of the State, and the Threat to Nigerian Federalism in: West Africa Review Vol. 3, Nr. 1 S. 1-12; 2002*
<http://www.westaficareview.com/war/vol3.1/babawale.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- BBC Monitoring Africa: *Nigerian president pledges to enforce ban on illegal militia*, 01. April 2003
- BBC: *Crackdown on Nigeria's militias*, 01. Juli 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3856261.stm> (Zugriff am 06. August 2004)
- ECONOMIST INTELLIGENCE UNIT: *Nigeria risk: Security Risk – Country Briefing*; 06. Juli 2004.
- ECONOMIST INTELLIGENCE UNIT: *Nigeria risk: Security Risk – Country Briefing*; 03. August 2004.
- FEDERATION OF NIGERIA: *Public Order Act, Chapter 328*
<http://www.nigeria-law.org/Public%20Order%20Act.htm> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- HARNISCHFEGER Johannes, E-Mail vom 17. August 2004
- HRW: *Nigeria: Renewed Crackdown on Freedom of Expression*; Dezember 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1203/nigeria1203.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004) [HRW 2. Dezember 2003,]
- IRB: *Response to Information Request NGA 39090.E* 11. Juni 2002
- OFFICIAL WEBSITE OF THE OFFICE OF PUBLIC COMMUNICATIONS: *Ethnic Militia Groups of Nigerian Societies*
http://www.nigeriafirst.org/article_406.shtml (Zugriff am 25. Juli 2004)
- SESAY, Amadu & UKEJE, Charles & AINA, Olabisi & ODEBIYI, Adetanwa: *Ethnic Militias and the Future of Democracy in Nigeria*; Obafemi Awolowo University Press, Ile-Ife; 2003
<http://www.boellnigeria.org/documents/Ethnic%20Militias.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- TERTSAKIAN Carina, E-Mail vom 16. August 2004

Quellen zu: 4.3.3 APC – Area People’s Congress

- AllAfrica.com/P.M. News: *The Police And Ethnic Militias*, 7. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310070639.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY : *'Obasanjo' Pay Dearly for Betraying the North'*, 09. Oktober 2002
<http://allafrica.com/stories/200210090194.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)

- AllAfrica.com/THIS DAY: ANPP, Arewa, Afenifere Chide FG Over Fuel Price, 12. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310130543.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Police Arrest 85 Apc Members, 24. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212270004.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- ECONOMIST INTELLIGENCE UNIT: Nigeria risk: Security Risk – Country Briefing; 06. Juli 2004.
- GLOBAL SECURITY: Arewas People’s Congress 2004
<http://www.globalsecurity.org/military/world/para/arewa.htm> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- KEMEDI, Dimieari Von: Community Conflicts in the Niger Delta: Petro Weapon or Policy Failure?; Institute of Internationale Studies; Berkeley University, Juni 2003
<http://globetrotter.berkeley.edu/EnvirPol/WP/12-VonKemedi.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004)

Quellen zu: 4.3.4 Yandaba

- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Kano Riots: Calm After Weekend Violence, 15. Oktober 2001
<http://allafrica.com/stories/200110150046.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Whither Northern Nigeria?, 09. Jänner 2002
<http://allafrica.com/stories/200201090374.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Fighting Tough, 26. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301271120.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Last Minute Dirty Deals, 20. April 2003
<http://allafrica.com/stories/200304200067.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Fear Grips Xtians In Kano, 27. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011270904.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Kano Boils, 28. Juli 1999
<http://allafrica.com/stories/199907280254.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Sharia at all Costs, 22. Dezember 1999
<http://allafrica.com/stories/199912220127.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: To Your Tents, Oh! Nigerians, 09. Mai 2000
<http://allafrica.com/stories/200005090236.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Oputa Panel Prepares for Enugu, 08. April 2001
<http://allafrica.com/stories/200104090487.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Eid-El-Fitri, 17. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/200112170101.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Residents Call for Emergency Meeting Over Yandaba Terrorism, 19. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/200112190038.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Human Rights in Nigeria: Not Yet El-Doraldo, 10. September 2002
<http://allafrica.com/stories/200209110308.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Politicians Blamed for Increased Number of Hooligans 07. Juni 2001
<http://allafrica.com/stories/200106070276.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- APS REVIEW DOWNSTREAM TRENDS: Nigeria – Kaduna 11.08.2003
- FINANCIAL TIMES: Nigerians Flee Ethnic Violence, 30. Juli 1999
- THE GUARDIAN: The Revenge of the Area Boy, 26. März 2003
<http://news.biafranigeriaworld.com/archive/2003/mar/26/0106.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)

Quellen zu: 4.3.5 Egbesu Boys

- AFP: How the Niger Delta's oil fuels its brutal local wars, 03. Juli 2004
- AFP: At least 12 killed as gangs clash with troops in Nigerian oil city, 14. Juli 2004
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Ndigbo Insist On 2007, 17. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405170861.html> (Zugriff am 15. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: You Can't Ban Egbesu Boys, Alameyeseigha Challenges Government, 14. Mai 2002
<http://allafrica.com/stories/200205140308.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Incorporate OPC, Bakassi Boys Into Security Force, 09. August 2000
<http://allafrica.com/stories/200008090279.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)

- AllAfrica.com/POST EXPRESS: Injustice and Exploitation provoked Militancy, 24. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/200007250079.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS : 'We'll Import Mercenaries', 24. Jänner 2000
<http://allafrica.com/stories/200001240273.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Violence Disrupts PDP Primaries in Bayelsa, 06. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207070115.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Thuggery: Egbesu Vows to Sanction Erring Politicians, 09. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208090203.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Members Of Banned Militia Groups Advised To Join Police, 26. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010260069.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Itsekiri Vow To Take Case To UN, 24. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200303240702.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- HRW: Word Report 2001 – Nigeria
<http://www.hrw.org/wr2k1/africa/nigeria.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- IRB: Response to Information Request NGA 34309.E, 25. Mai 2000
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2002, 31. März 2003
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18220.htm> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- WMRC - WMRC Daily News: Nigeria – Fuel Strife Continues in Nigeria, 04. August 2003

Quellen zu: 4.3.6 MASSOB – Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra

- AFP: 38 pro-Biafran campaigners to face treason charges in Nigeria, 03. Juni 2004
- AFP: Nigerian separatist group calls for last minute poll boycott, 12. März 2003
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Vigilante violence in the south and south-east, 19. November 2002
<http://web.amnesty.org/library/index/engAFR440142002?OpenDocument> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: 38 MASSOB Activists Arrested, 03. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406030775.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Between OPC And Massob: A Double Standard of Policing?, 22. Mai 2003
<http://allafrica.com/stories/200305230799.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Anambra Uncovers Massob's Illegal Activities, 27. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405280500.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Court Grants Massob Leader Bail, 09. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306090776.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: We'll Distrupt Fuel Distribution in S/East – Massob, 29. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306290107.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Group Condemns Detention of 20 MASSOB Activists, 01. Oktober 2002
<http://allafrica.com/stories/200210010098.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: 3,000 Massob Members Killed, Group Alleges, 13. November 2002
<http://allafrica.com/stories/200211130055.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Massob Accuses Police of Killing 17 of Its Members, 17. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306170037.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Police Deny Plan to Assassinate MASSOB Leader, 16. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310160934.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Pro Biafra Groups Introduce Voluntary Tax in South East, 24. November 2003
<http://allafrica.com/stories/200311240953.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- BBC: Biafra Violence Fear, 26. Mai 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/765944.stm> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- BBC: Nigerian Police Arrest Igbo Separatist, 08. Februar 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1160765.stm> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- HARNISCHFEGER Johannes: E-Mail vom 17. August 2004
- HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: Renewed Crackdown on Freedom of Expression, 02. Dezember 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1203/nigeria1203.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- IRB: Response to Information Request NGA 35938.E, 12. Dezember 2000
- IRB: Response to Information Request NGA 39090.E, 11. Juni 2002
- IRB: Response to Information Request NGA 39321.E, 06. August 2002
- TERTSAKIAN Carina: E-Mail vom 16. August 2004

- UK HOME OFFICE: Country Report - April 2004, April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports/Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 25. Juli 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- VANGUARD (05.11.2002): Police Swoop On Massob, Closes HQ
<http://allafrica.com/stories/200211050355.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)

Quellen zu: 4.3.7 OPC – O’odua People’s Congress

- AI: Nigeria: Vigilante Violence in the South and South-East; November 2002
[http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/\\$File/AFR4401402.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/$File/AFR4401402.pdf) (Zugriff am 24. Juli 2004) [AI 2002, VV]
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: OPC Seizes Abandoned Police Post, 07. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200305070376.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: OPC= Declares War On Cultists, 06. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206060498.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: 2003 Elections: OPC Bans Non-Yoruba Aspirants in Southwest, 13. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212130217.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: 2 Killed in Lagos Clashes As Area Boys Battle OPC Traders, 05. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306050560.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: The Police Storm OPC Torture Camps, 06. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402060709.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: OPC Challenges Police, 19. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402190620.html> (Zugriff am 25. Juli 2004).
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: OPC Factions Kill 25, 20 House Burnt, 60 Arrested, 08. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403081089.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Kerosene Explosion Claims 5 again, 21. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202180537.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: The New Face of Oodua People's Congress, 27. Mai 2003
<http://allafrica.com/stories/200305270981.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: OPC Alleges Plans to Poison Adams, 28. August 2001
<http://allafrica.com/stories/200108280084.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: OPC Sacks 10 Indicted Members, 14. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208140029.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Impeach Obasanjo, Break-Up Nation, OPC Warns, 22. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208220090.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Fasehun Loses Bid to Stop Ban On OPC, Others, 22. November 2002
<http://allafrica.com/stories/200211280182.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 60 Oodua's Congress(OPC)Members Nabbed for Attempted, 12. Dezember 2002 Murder
<http://allafrica.com/stories/200212130259.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 3 Die, 25 Houses Burnt As OPC Factions Clash, 08. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403080748.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: OPC to Arrest Political Thugs During 2003 Polls, Says Fasehun, 12. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212130041.html> (Zugriff am 24. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Oodua Peoples' Confrontation...a Factional Crisis Deepens, 25. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200402250663.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Oodua Peoples' Confrontation ...a Factional Crisis, 25. Juli 2004 Deepens (II)
<http://allafrica.com/stories/200402250664.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- HARNISCHFEGER Johannes: E-Mail vom 17. August 2004
- HRW: Nigeria: The O’odua People’s Congress: Fighting Violence with Violence; Februar 2003
<http://hrw.org/reports/2003/nigeria0203/nigeria0203.pdf> (Zugriff am 24. Juli 2004) [HRW 2003 OPC]
- IRB - IMMIGRATION AND REFUGEE BOARD CANADA: Response to Information Request NGA 40769.E, 22. Februar 2003

- TERTSAKIAN Carina: E-Mail vom 16. August 2004
- THIS DAY: OPC Gives Obasanjo Ultimatum On Fuel Price, 04. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200307050112.html> (Zugriff am 25. Juli 2004)
- UK HOME OFFICE: Country Report - April 2004, April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 25. Juli 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 25. Juli 2004)

Quellen zu: 4.3.8 Interne Fluchtalternative für Mitglieder ethnischer Milizen

- HARNISCHFEGER Johannes: E-Mail-Auskunft vom 17. August 2004
- TERTSAKIAN Carina: E-Mail-Auskunft vom 16. August 2004

Quellen zu: 4.4 Konfliktregion Niger-Delta

- AI: Jahresbericht 2003 – Nigeria
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/5fcd8a5c0af4c12c1256d320046ab72?OpenDocument> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Warri: Ijaw Leaders Divided Over Peace Deal, 12. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407120848.html> (Zugriff am 19. Juli 2004)
- AllAfrica.com/Vanguard: Niger Delta And the Funding NDDC Deserves, 01. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407010220.html> (Zugriff am 21. Juli 2004)
- BBC: World: Africa: Three killed in Nigeria clashes, 16. Oktober 1998
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/195065.stm> (Zugriff am 16. Juli 2004)
- BBC: World: Africa Nigeria reinforces oil town, 03. Juni 1999
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/359533.stm> (Zugriff am 16. Juli 2004)
- BBC: New violence in Niger Delta, 27. Mai 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1354055.stm> (Zugriff am 16. Juli 2004)
- BBC: Boat ambushed in Nigeria's Delta, 13. Jänner 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3392149.stm> (Zugriff am 19. Juli 2004).
- BBC: Peace deal in Nigerian oil town, 02. Juni 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3769003.stm> (Zugriff am 19. Juli 2004)
- BOUKHARI, Sophie: Indigenous take on big Business in: UNESCO Courier, April 1999
http://www.unesco.org/courier/1999_04/pdf/courier.pdf (Zugriff am 20. Juli 2004)
- CENTRE FOR HOUSING RIGHTS AND EVICTIONS: Housing Rights in West Africa; Februar 2004.
<http://www.cohre.org/downloads/westafrica.pdf> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- CONSTITUTION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA 1999
<http://www.nigeria-law.org/ConstitutionOfTheFederalRepublicOfNigeria.htm> (Zugriff am 06. Juli 2004) [Constitution].
- GOVERNMENT OF NIGERIA HOMEPAGE:
<http://www.nigeria.gov.ng/ministries/specialprojects.htm> (Zugriff am 21. Juli 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: The Warri Crisis: Fueling Violence November 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria1103/nigeria1103.pdf> (Zugriff am 16. Juli 2004) [HRW 17. Dezember 2003,]
- HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria – Testing Democracy, Political Violence in Nigeria; April 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria0403/nigeria0403.pdf> (Zugriff am 22. Juli 2004) [HRW 2003 Democracy]
- HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: Violence Against Nigerian Political Activist, 29. März 2003
<http://www.hrw.org/press/2003/03/nigeria032903.htm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IPS – Inter Press Service (22.09.1999): Nigeria: Niger Delta Project Comes Under Fire
- IRIN: NIGERIA: Dozens feared dead in ethnic clashes, 02. Juni 1999
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=15664&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 16. Juli 2004).
- IRIN: NIGERIA: IRIN special report on proposed Niger Delta bill, 06. September 1999
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=17782&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 21. Juli 2004)

- IRIN: NIGERIA: Dispute over location of Niger Delta Body, 08. Februar 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22725&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 21. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Ijaw militants seize oil facilities, 24. September 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=30069&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Death toll mounts as violence escalates in Niger Delta, 19. März 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=32922&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN : NIGERIA: Niger Delta moving from agitation to rebellion?, 08. Juli 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=35244&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: 100 die in Delta fighting, Red Cross says, 22. August 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=36152&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Fresh violence threatens fragile truce in Niger delta, 23. Oktober 2003
<http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=37423> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: 18 killed in ethnic clash in Niger delta, 12. Jänner 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=38876&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: At least 50 die in battle with Ijaw militants – witnesses, 07. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41457&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 19. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Delta bill outlaws armed groups, 07. August 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=10355&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 16. Juli 2004)
- MUSTAPHA, Abdul Raufu: Ethnic Minority Groups in Nigeria: Current Situation and Major Problems; Mai 2003.
- NYT (23.08.2003): Ethnic Militias Wage Battles In Nigeria, Killing 100.
- OLAJIDE, Abdulfatah: Clamour for Sharia Law in Yorubaland Deepens in: Weekly Trust, 20. Mai 2002.
- ONDUKU, Akpobibibo: Human Security Dilemma in Nigeria's Delta in: Human Security Perspectives Vol I, Nr. 1 2004 S. 43-50
<http://www.hs-perspectives.etc-graz.at/pdf/hs-perspectives1-2004.pdf> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- ONDUKU, Akpobibibo: The Lingering Crisis in the Niger Delta – Field Work Report; 2003.
<http://www.peacestudiesjournal.org.uk/docs/OilConflict.PDF> (Zugriff am 20. Juli 2004)
- OWEN, Segun: Nigeria's Obasanjo talks peace in Warri in Reuters News, 19.09.2003.
- UKEJE, Charles: Youths, Violence and the Collapse of Public Order in: Africa Development Vol 26, Nr. 1 & 2; 2001 S. 337-366.
http://www.codesria.org/Links/Publications/ad_articles/ukeje.pdf (Zugriff am 20. Juli 2004)
- UNPO - UNREPRESENTED NATIONS AND PEOPLES ORGANIZATION: Ogoni
http://www.unpo.org/news_detail.php?arg=43&par=64 (Zugriff am 20. Juli 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 20. Juli 2004)

Quellen zu: 4.5 Schauplatz Plateau State

- AC - AFRICA CONFIDENTIAL Vol. 44 Nr. 18 2003.
- BBC: Nigeria's ruling party wins poll, 29. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3572539.stm> (Zugriff am 29. März 2004)
- BBC: Thousands flee Nigerian clashes, 30. April 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3674175.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- BBC: Nigerian land clashes kill 67, 04. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3681335.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- BBC: Muslims seek Nigeria clash probe, 05. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3683015.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)

- BBC: Muslims riot in northern Nigeria, 11. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3703775.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- BBC: Nigeria declares state emergency, 18. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3724469.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- BBC: Analysis: Obasanjo's big gamble, 25. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3747179.stm> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: 48 killed in religious violence in Plateau State, 26. Februar 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=39718&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: 57,000 people displaced by sectarian violence in two states, 14. Mai 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41068&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Legislators give Obasanjo sweeping powers in Plateau, 02. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41390&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: At least 10 killed in religious clashes in Adamawa state, 09. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41590&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Curfew imposed on Numan after religious clashes, 10. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41613&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)

Quellen zu: 4.6 Konflikt zwischen Tiv und Jukun und 4.7 Konfliktlinie zwischen Einheimischen und Zugezogenen

- AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 43 No. 3; 08. Februar 2002
- AllAfrica.com/THIS DAY: Communal Clashes: 8 People Declared Missing, 08. Mai 2003
<http://allafrica.com/stories/200305080439.html> (Zugriff am 23. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Danjuma, Malu Lead Tiv-Jukun Peace Parley, 15. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403150807.html> (Zugriff am 23. Juli 2004)
- BBC: Nigerian clashes leave 100 dead, 04. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2814255.stm> (Zugriff am 23. Juli 2004)
- ECONOMIST: Fighting over the rights of "settlers" leaves scores of people dead, 07. Juli 2001.
- ECONOMIST: They are not ethnic, nor are they religious, 15. November 2001.
- [http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440232002ENGLISH/\\$File/AFR4402302.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440232002ENGLISH/$File/AFR4402302.pdf) (Zugriff am 22. Juli 2004)
- HRW – HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria at the crossroads: Human rights concerns in the pre-election period, 28. Jänner 2003
<http://www.hrw.org/backgrounder/africa/nigeriaelection.pdf> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- NRC - NORWEGIAN REFUGEE COUNCIL: Profile of Internal Displacement – Nigeria; IDP Project 13. Juli 2004
[http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Nigeria/\\$File/Nigeria%20-July%202004.pdf?OpenElement](http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Nigeria/$File/Nigeria%20-July%202004.pdf?OpenElement) (Zugriff am 20. Juli 2004)
- NYT - New York Times: Hundreds Die in Attack on Nigerian Village, 07. Mai 2004.
- OMTC/CLEEN - WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (OMCT) & CENTRE FOR LAW ENFORCEMENT EDUCATION (CLEEN): Hope Betrayed? A Report on Impunity and State-Sponsored Violence in Nigeria; 2002
<http://www.omct.org/pdf/NigeriaReport0802.pdf> (Zugriff am 22. Juli 2004)
- QUINN, Charlotte A. & QUINN, Frederick: Pride, Faith and Fear: Islam in Sub-Saharan Africa; Oxford 2003
http://www.oup.com/pdf/0195063864_01.pdf (Zugriff am 18. Juli 2004)
- REUTERS 25.07.2002: Army denies role in central Nigeria massacre.
- SZ – Süddeutsche Zeitung 06.03.2003: Kampf um Weideland in Nigeria fordert 110 Tote
- XINHUA 30.04.2003: 22 feared dead in renewed fighting in southern Nigeria

Quellen zu: 4.8 Konflikte zwischen Muslimen und Christen

- AFRICA CONFIDENTIAL: Vol. 43 No. 14; 12. Juli 2002
- AI: Nigeria: Government must protect civilians, investigate and try the perpetrators of the recent killings in Plateau State, Public Statement, 11. Mai 2004
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGAFR440152004?open&of=ENG-NGA> (Zugriff am 12. Juli 2004)

- AllAfrica.com/ AllAfrica.com/The News: Bad Friday in Kano, 30. April 2001
<http://allafrica.com/stories/200104250142.html> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- AllAfrica.com/This Day: Sharia Will Apply In Barracks, Says Kano Government, 11. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012110298.html> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Five Houses Destroyed in Osun, 31. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403310592.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: How Ethno-Religious Crisis Again Shattered Kano, 16. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405170446.html> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Obasanjo's caution over Sharia, 29. März 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/694357.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Obasanjo intervenes in Kaduna, 26. Mai 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/764474.stm> (Zugriff am 08. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigerian State adopts Sharia, 29. Mai 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/767961.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Scores Die in Nigeria Clashes, 10. September 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1535092.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Violence Erupts in Northern Nigeria, 05. November 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1638282.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: First Nigerian executed under Sharia laws, 04. Jänner 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1741712.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Stoking Nigeria's Sharia fires, 22. März 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1888584.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Sharia law 'reaches' Nigeria's south, 01. Mai 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1962827.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- BBC: Nigeria's ruling party wins poll, 29. März 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3572539.stm> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- BBC - BRITISH BROADCASTING CORPORATION: Nigerian MPs Back State Emergency, 19. Mai 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3726297.stm> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- CFRF - CENTER FOR RELIGIOUS FREEDOM: Outside Encouragement Sharia rules Nigeria – with the help of foreign Islamists, 05. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200403190253.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- Daily Trust: Hisba Members Invade Kano Police Station, 04. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306040240.html> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria, Jos: A City Torn Apart, Dezember 2001
<http://www.hrw.org/reports/2001/nigeria/nigeria1201.pdf> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- HRW - HUMAN RIGHTS WATCH: Nigeria, The "Miss World Riots" – Continued Impunity for Killings in Kaduna, 2003
<http://www.hrw.org/reports/2003/nigeria0703/nigeria0703.pdf> (Zugriff am 08. Juli 2004) [HRW 2003, MWR].
- IRIN 27.03.2004: NIGERIA: Violence over local polls leaves at least 10 dead
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40286&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 12. Juli 2004).
- IRIN: NIGERIA: At least 10 killed in religious clashes in Adamawa state, 09. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41590&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Curfew imposed on Numan after religious clashes, 10. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41613&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 22. Juli 2004)
- NYT: Religious Violence in Nigeria Drives Out Miss World Event, 30. November 2002
- NYT – New York Times: World Briefing Africa: Nigeria: Rioting Muslims Kill 11 And Burn Churches, 12. April 2004
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: International Religious Freedom Report 2002 – Nigeria
www.state.gov/g/drl/rls/irf/2002/14073.htm (Zugriff am 09. Juli 2004) [USDOS 2002, IRF]
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: International Religious Freedom Report 2003 – Nigeria
www.state.gov/g/drl/rls/irf/2003/23745.htm (Zugriff am 09. Juli 2004) [USDOS 2003, IRF]
- USCRS - US CONGRESSIONAL RESEARCH SERVICE: Nigeria in Political Transition, Juni 2003
<http://www.fas.org/man/crs/IB98046.pdf> (Zugriff am 09. Juli 2004)

Quellen zu: 4.9 Interne Fluchtalternative bei kommunalen Konflikten

- FC - FEDERAL COURT: Decision 20. November 2003
<http://decisions.fct-cf.gc.ca/fct/2003/2003fc1355.shtml> (Zugriff am 08. August 2004)
- UK HOME OFFICE: Country Report - April 2004, April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 08. August 2004)
- UK HOME OFFICE: Country Assessment - April 2002, April 2002
http://www.ecoi.net/pub/mv72_uk-ngr0402.htm (Zugriff am 08. August 2004)

Quellen zu: 5 Vigilantengruppen**Quellen zu: 5.1 Allgemeines**

- AI: Nigeria: Vigilante Violence in the South and South-East; November 2002
[http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/\\$File/AFR4401402.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR440142002ENGLISH/$File/AFR4401402.pdf) (Zugriff am 24. Juli 2004) [AI 2002, VV]
- HARNISCHFEGGER, Johannes: The Bakassi Boys: Fighting Crime in Nigeria in: Journal of Modern African Studies Vol. 41, No. 1 S. 23-49; 2003.
- HRW: Nigeria – The Bakassi Boys: The Legitimization of Murder and Torture Mai 2002
<http://www.hrw.org/reports/2002/nigeria2/nigeria0502.pdf> (Zugriff am 28. Juli 2004) [HRW 2002, BB]
- IRB: Response to Information Request NGA 41708.E 31. Juli 2003.
- SESAY, Amadu & UKEJE, Charles & AINA, Olabisi & ODEBIYI, Adetanwa: Ethnic Militias and the Future of Democracy in Nigeria; Obafemi Awolowo University Press, Ile-Ife; 2003
<http://www.boellnigeria.org/documents/Ethnic%20Militias.pdf> (Zugriff am 25. Juli 2004)

Quellen zu: 5.2 Bakassi Boys

- AFP: In Nigeria, vigilantes kill alleged crime boss in public, 11. Juli 2001
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Now we are safe with the Bakassi Boys, 18. September 2000
<http://allafrica.com/stories/200009180137.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Bakassi Boys Storm Imo State, 22. Jänner 2001
<http://allafrica.com/stories/200101220196.html> (Zugriff am 26. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: Bakassi Boys in the Dock, 21. Oktober 2002
<http://allafrica.com/stories/200210160642.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: The Murder Option, 20. Jänner 2004
<http://allafrica.com/stories/200401201303.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Kalu Declares Secondary Education Free in Abia, 07. November 2001
<http://allafrica.com/stories/200111070223.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police to Enforce Ban on Ethnic Militias, 04. Oktober 2002
<http://allafrica.com/stories/200210040003.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police Arrest Community Leader with 41 Guns, 22. Oktober 2002
<http://allafrica.com/stories/200210220283.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police Arrest 100 Bakassi Boys, 26. September 2002
<http://allafrica.com/stories/200209260257.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Egwu Signs Cultism, UBE Bills Into Law, 23. Dezember 2003
<http://allafrica.com/stories/200312230266.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Battle for Bakassi Boys rages in Onitsha, 18. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011200049.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Nobody Can Use Bakassi Boys For Political Motives – Nzeribe, 10. März 2001
<http://allafrica.com/stories/200103100103.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Asmata Boys Replace Bakassi Boys in Anambra, 28. November 2002
<http://allafrica.com/stories/200211300065.html> (Zugriff am 27. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: No Plan to Re-Introduce Bakassi Boys – Ngige, 05. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404050660.html> (27.06.2004)
- AllAfrica.com/WEEKLY TRUST: Bakassi Boys takes over Ngige's Protection, 17. Jänner 2004
- ECONOMIST: Vigilantes against crime in southern Nigeria, 19. Mai 2001.

- HARNISCHFEGER, Johannes: The Bakassi Boys: Fighting Crime in Nigeria in: Journal of Modern African Studies Vol. 41, No. 1 S. 23-49; 2003.
- HRW: Letter to Olusegun Obasanjo: Nigerias Action on the Bakassi Boys Welcomed 10. Oktober 2002 <http://www.hrw.org/press/2002/10/nigeria-ltr1010.htm> (Zugriff am 28. Juli 2004)
- HRW: Nigeria – The Bakassi Boys: The Legitimization of Murder and Torture Mai 2002 <http://www.hrw.org/reports/2002/nigeria2/nigeria0502.pdf> (Zugriff am 28. Juli 2004) [HRW 2002, BB]
- IRB: Response to Information Request NGA 41708.E 31. Juli 2003.
- IRIN: (24.06.2002): NIGERIA: Southeastern state forms vigilante body http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28483&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 27. Juli 2004)
- NYT (06.10.2002): Nigerian Militias Wield Power Through Intimidation.
- USDOS: Country Reports on Human Rights Practices 2002 – Nigeria; <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18220.htm> (Zugriff am 28. Juli 2004)
- USDOS: Country Reports on Human Rights Practices 2003 – Nigeria; 25.02.2004 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 28. Juli 2004)

Quellen zu: 5.3 Hisba

- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003 http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- Daily Trust: Hisba Members Invade Kano Police Station, 04. Juni 2003 <http://allafrica.com/stories/200306040240.html> (Zugriff am 09. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Muslim vigilantes burn drinks-laden truck, 26. Februar 2001 http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=2285&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 09. Juli 2004)
- IRIN: NIGERIA: Islamic vigilantes attack hotels in northern city, 18. April 2001 http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=5296&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 09. Juli 2004)
- MARSHALL, Paul: The Talibanization of Nigeria: Radical Islam, Extremist Sharia Law and Religious Freedom <http://www.freedomhouse.org/religion/pdfdocs/Nigeria%20Report.pdf>
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: International Religious Freedom Report 2003 – Nigeria www.state.gov/g/drl/rls/irf/2003/23745.htm (Zugriff am 09. Juli 2004) [USDOS 2003, IRF]

Quellen zu: 6.1 Allgemeines & 6.2 Geheimgesellschaften – Ogboni

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002 <http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar: Country Report Nigeria,
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Ogboni Fraternity Warns Detractors, 22. Dezember 1999 <http://allafrica.com/stories/199912220120.html> (Zugriff am 29. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Tribunal to Entertain Abaribe's Petition Against Kalu, 19. Juni 2003 <http://allafrica.com/stories/200306190626.html> (Zugriff am 29. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Ogboni and the Yoruba Society, 16. September 2003 <http://allafrica.com/stories/200101210151.html> (Zugriff am 29. Juli 2004)
- Davis-Sulikowski, Dr. Ulrike, Sozialanthropologin, telefonische Auskunft, 16. September 2002
- AllAfrica.com/Vanguard: Anglican Church Bars Priests From Conducting Funeral Rites On Secret Cult Members, 08. Februar 2002 <http://allafrica.com/stories/200202080485.html>
- Davis-Sulikowski, Dr. Ulrike, Sozialanthropologin, telefonische Auskunft, 20. Februar 2004
- HÖDL, Hans Gerald: Einführung in die Religion der Yoruba <http://www.univie.ac.at/religionswissenschaft/AfRelll.pdf> (Zugriff am 01. August 2004)
- IAK - INSTITUT FÜR AFRIKA-KUNDE: Stellungnahme vom 24. Februar 2003 an OVG Mecklenburg-Vorpommern – 2 L 154/01
- IAK – INSTITUT FÜR AFRIKA-KUNDE: Stellungnahme v. 4. April 2002 an VG Schleswig - 4 A 230/01, 4. April 2002 http://www.ecoi.net/pdf/pub/mk615_2036nga.tif.pdf (Zugriff am 01. August 2004)

- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: Societal and government reaction to cult activities (1999) (NGA33079.E), 8. November 1999
- IRB – Research Directorate, Canadian Immigration and Refugee Board: Response to an individual Information Request, NGA 33079.E 08. November 1999
- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: An Ogboni ritual in which the first-born male child is ritualistically cut on the face; whether adult men who have not undergone the ritual can be required to submit; whether someone raised outside of the Ogboni tradition would be sought out by Ogboni leaders so they could perform the ritual (NGA34255.E), 14. April 2000
- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Decision 15. Februar 2001
http://www.irb.gc.ca/rtf/reflex/fulltext/162c/crdd/T9913945S_e.rtf (Zugriff am 29. Juli 2004)
- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: Whether there was a chief called Nwojo Chukwu in or around Aba; was he involved in the Ogboni Society; whether he could commit his son to join the Ogboni Society at birth; whether his son would be in danger if he did not join the society; whether the commitment survives after the father has died (NGA39330.E), 12. Juli 2002
- LAWAL, Babatunde: Aworan: Representing the self and its metaphysical other in Yoruba art in: The Art Bulletin Vol. 83 Issue 3 S. 498-526
- Panafrican News Agency (PANA): "Falae Formally Challenges Obasanjo's Election in Court", 15. März 1999
- UK Home Office: Nigeria Country Report, April 2004
http://www.ecoi.net/pub/panja1_02782nig.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004)
- UNHCR Wien: Auskunft an den Unabhängigen Bundesasylsenat: Sekten in Nigeria: 17. September 2001
- VwGH: Erkenntnis Geschäftszahl 2001/20/0292; Entscheidungsdatum: 17.09.2003
- WILLIAMS, Al-Yasha: On The Subject Of Kings And Queens: "Traditional" African Leadership And The Diasporal Imagination in African Studies Quarterly Vol. 7 No. 1 S. 59-67; 2003.

Quellen zu: 7 Okkultismus

- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Juju Scare in Police Headquarters, 11. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200209110601.html> (Zugriff am 02. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: NewsGirl, 20 Killed Over Alleged Witchcraft Pushed Down From 3-Storey Building, 10. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402100438.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Girl, 20 Killed Over Alleged Witchcraft Pushed Down From 3-Storey Building
<http://allafrica.com/stories/200402100438.html> (Zugriff am 02. August 2004)
- ARWI - AFRICA REVIEW WORLD OF INFORMATION: Nigeria – Country Profile, 23. September 2003
- INTERNATIONAL CENTRE FOR NIGERIAN LAW: Criminal Code Part 6
<http://www.nigeria-law.org/Criminal%20Code%20Act-Part%20VI%20to%20the%20end.htm> (Zugriff am 02. August 2004)
- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: The belief in witchcraft; whether it is confined to certain tribes or regions; the treatment of those accused of being witches; whether traditional medicine men are accused of being witches; the treatment of families of those accused of being witches; police reaction to the killing of those accused of being witches; whether there are safe areas or villages to which those accused of being witches can go (NGA39321.E), 6. September 2002
- IRIN: NIGERIA: Police arrest witchdoctors after finding 50 mutilated bodies in 'Evil Forest', 05. August 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=42538&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. August 2004)

Quellen zu: 7.3 Ritualmorden

- AFP: Six killed in street clashes in southwest Nigeria – police, 13. Jänner 2004
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Police Recover 25 Human Skulls in Benin City, 29. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307290421.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Police Complete Investigation Into Alleged Ritual Killings, 10. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207100647.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Police Station Razed Over School Girl's Death, 21. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207210088.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Lagos: Reign of Ritual Killers, 25. August 2000
<http://allafrica.com/stories/200008250251.html> (Zugriff am 01. August 2004)

- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Ritual Killers Take Over Lagos, 15. September 2000
<http://allafrica.com/stories/200009150230.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Army Colonel Kidnaps Mad Woman, 06. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010120535.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Ritual Killers On The Prowl, 06. Oktober 2000b
<http://allafrica.com/stories/200010120537.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Dead Bodies Litter Abuja - As Ritual Killers Invade Federal, 27. März 2001 Capital
<http://allafrica.com/stories/200103280189.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Journalist in Coma After Attack By Ritualists, 25. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408250792.html> (Zugriff am 26. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: OAU Student Killed for Ritual
<http://allafrica.com/stories/200001110176.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/POST EXPRESS: Lagos, a City overtaken by Markets, 18. September 2000
<http://allafrica.com/stories/200009180430.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/POST EXPRESS: Ritual Murderers on The Prowl , 25. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010250219.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Ritual Killings on the Rise Again, 01. Dezember 1999
<http://allafrica.com/stories/199912010232.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Making Nigeria Safe, 14. Jänner 2000
<http://allafrica.com/stories/200001140363.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: The Old Money Machine, 28. September 2000
<http://allafrica.com/stories/200009280240.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS : Murder for Money, 25. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010250090.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: Fresh Ritual Killings in Owerri, 10. Februar 2003
<http://allafrica.com/stories/200302060787.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police Rescue 22 Togolese From Women Traffickers, 20. November 2001
<http://allafrica.com/stories/200111200285.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Ritual Killings: Angry Mob Goes On Rampage, 24. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/200112240092.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police declare 9 Wanted over Ritual Killings, 28. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/200112280104.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Twist in Probe of Lawmaker Over Ritual Killings, 10. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200207100044.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police and Bakassi Boys in Abia, 04. September 2002
<http://allafrica.com/stories/200209040108.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Warri: Ritualists in Madmen's Robes?, 09. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406090275.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Girl, 13, Confesses Ritual Killing of 48 People in Borno, 26. Juli 2001
<http://allafrica.com/stories/200107270156.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Ondo Government Laments Upsurge in Ritual Killings, 16. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208160275.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AllAfrica.com/WEEKLY TRUST: Youths Set Biu Ablaze to Protest Murder of a Girl, 29. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010300024.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- IRIN: Police arrest witchdoctors after finding 50 mutilated bodies in 'Evil Forest', 5. August 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=42538&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- SYDNEY MORNING HERALD: Ritual Killings Linked to Fetish Trade, 07. August 2004
- UNIVERSITY OF BELFAST: Religion and the Igbo People
<http://www.qub.ac.uk/en/imperial/nigeria/religion.htm> (Zugriff am 01. August 2004)

Quellen zu: 7.47.5 Traditionelle Herrschaft, 7.5 Traditionelle Religion

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf>
- ACCORD & UNHCR: Nigeria Country Report Juni 2002

- http://www.ecoi.net/pub/mv154_Ngr-cois-2002-rep.pdf (Zugriff am 29. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Eze King: No Human Heads, No Crown, 09. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207090246.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- AS - AFRICA SPECTRUM: Sonderdruck 3, 1972
<http://www.uni-koeln.de/ew-fak/Sozio/pub-seib/leistung2.PDF> (Zugriff am 29. Juli 2004)
- HÖDL, Hans Gerald: Einführung in die Religion der Yoruba
<http://www.univie.ac.at/religionswissenschaft/AfRelII.pdf> (Zugriff am 01. August 2004)
- IRB: Response to Information Request NGA31651.E 30. April 1999
- IRB: Response to Information Request NGA 33079.E 08. November 1999
- IRB: Response to Information Request NGA34530.E 12. Juni 2000
- IRB: Response to Information Request NGA35586.E 27. September 2000
- IRB: Response to Information Request NGA36463.E 29. Mai 2001
- IRB: Response to Information Request NGA 39330.E 12. Juli 2002
- IRB: Response to Information Request NGA39797.E 10. Dezember 2002
- IRB: Response to Information Request NGA40990.E 19. Februar 2003
- IRB: Response to Information Request NGA41455.E 23. Februar 2003
- ONADIPE, Abiodun: Nigeria and Democracy: Third Time lucky? in: Contemporary Review Vol. 275 Issue 1603; 1. August 1999
- UoB – University of Belfast: Religion and the Igbo People, 15 August 2001
<http://www.qub.ac.uk/en/imperial/nigeria/religion.htm> (Zugriff am 04.08.2004)
- WILLIAMS, Al-Yasha: On The Subject Of Kings And Queens: "Traditional" African Leadership And The Diasporal Imagination in African Studies Quarterly Vol. 7 No. 1 S. 59-67; 2003.

Quellen zu: 7.5.4 Osu Kaste

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf>
- AllAfrica.com/TEMPO: Widows from the East, 08. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200109100142.html> (Zugriff am 01. August 2004)
- HRW: Caste Discrimination: A Global Concern; September 2001
<http://www.hrw.org/reports/2001/globalcaste/> (Zugriff am 01. August 2004) (HRW 2001, CD)
- IRB: Response to Information Request NGA31551.E 06. April 1999
- IRB: Response to Information Request NGA32137.E 07. Juli 1999
- IRB: Response to Information Request NGA36462.E 02. Mai 2001

Quellen zu: 7.5.5 Interne Fluchtalternative – Traditionelle Religion

- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: Follow-up to NGA16476.E of 12 April 1994 and NGA30813 of 7 January 1999 on whether ritual murders or human sacrifices still occur in Nigeria; whether Osu caste members of the Igbo tribe could be sacrificed at the burial of a High Chief; whether Osu members still suffer "discrimination" (NGA31551.E), 6. April 1999
- IRB – Canadian Immigration and Refugee Board: Decision 23. April 2003
http://www.cisr.gc.ca/rtf/reflex/fulltext/218c/rpd/TA200027S_e.rtf (Zugriff am 08. August 2004)

Quellen zu: 8 Studentenkulten

- AFP: Nigeria battles student violence after campus bloodshed, 21. September 1999.
- AFP: Eight students in Nigeria killed by violent campus gangs, 14. März 2002.
- AFP: Three killed, five injured in gang violence in Nigerian university, 21. Juni 2004
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Cultists Threaten to Kill Vc, 12. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404120922.html> (Zugriff am 13. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Four Poly Students Arrested for Robbery, 26. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200109270320.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Combating the Menace of Cultism, 06. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208060544.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)

- AllAfrica.com/GUARDIAN: Cult Clash in Kwara Poly, One Student Injured, 17. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200109170349.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Cult Fire At Lagos State University, 11. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012110218.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/NEWSWATCH: Killers on Campus, 31. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207310515.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Bloody Clash in Osu, 26. März 1999
<http://allafrica.com/stories/199902260273.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Cultists Threaten Ago-Iwoye, 11. Mai 1999
<http://allafrica.com/stories/199905110205.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: VC Docked for Cultism, 26. Mai 1999
<http://allafrica.com/stories/199905260193.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: 10 Student Cultists Nabbed, 06. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011060204.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Two Lasu Students face Prosecution, 24. April 2001
<http://allafrica.com/stories/200104250014.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: 25 Student Cultist Held in Ibadan, 11. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202110219.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Killers of Lasu Student Leader Exposed, 15. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202150377.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Why the Anti-Cult Student Was Killed, 19. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202190431.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Cult War: Eye, Black Axe in Fight to Finish, Students Flee, 12. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203120454.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: OPC= Declares War On Cultists, 06. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206060498.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: 7 Final Year Students Killed, 22. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207220619.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Interview: 'The Game Is Up', 21. August 1999
<http://allafrica.com/stories/199907210242.html?FACTNet> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Campus Bandits, 19. August 2001
<http://allafrica.com/stories/200108200414.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Campus Goons, 19. August 2001b
<http://allafrica.com/stories/200108200415.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Kerosene Explosion Claims 5 again, 21. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202180537.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Students Burnt Alive, 25. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207220080.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE NEWS: Count us Out, 30. Mai 2000
<http://allafrica.com/stories/200005300260.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THE POST EXPRESS: Two Poly Students Killed in Cult Clash, 07. August 2000
<http://allafrica.com/stories/200008070349.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Edo State Governor Signs Anti-cult Bill Into Law, 08. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012080398.html?FACTNet> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 59 Students Renounce Secret Cults, 12. Juni 2001
<http://allafrica.com/stories/200106120155.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Cults, Evil With No Redeeming Features –Don, 02. Jänner 2002
<http://allafrica.com/stories/200201020150.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Students Union Leader Urges Stiff Penalty for Cult Membership, 17. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203180534.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police Tackle Cult Group in Rivers, 08. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207080120.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Police Gun Down 4 Cultists in Calabar, 06. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212060131.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)

- AllAfrica.com/THIS DAY: Towards Responsibel and Evil-Free Campuses, 08. April 2003
<http://allafrica.com/stories/200304080035.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Cult Killings: 10 Varsity Students On Murder Charge, 04. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200308040776.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 10 Killed in Varsity Cult Clash, 07. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406070465.html> (31. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Ministers Plan Nationwide Anti-Cult Campaign, 25. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406250174.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Cultists In Bloody Shoot Out At Unilorin, 07. Februar 2001
<http://allafrica.com/stories/200102070273.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: 'How We Wiped Out Cultism From Ambrose Alli Varsity', 05. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200302050224.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Cultists Kill Two Students At Ibadan Poly, 08. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203080700.html> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Edo Police Nap 19 Cultists, 22. Februar 2003
<http://allafrica.com/stories/200302240613.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Nine Suspects in Police Net Over Student's Murder, 17. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307170474.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Cultists Threaten to Assassinate New Uniben Vc, Principal, 12. April 2004 Officers
<http://allafrica.com/stories/200404120713.html> (Zugriff am 13. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Alamieyeseigha Okays Expulsion of 25 N-Delta Varsity Students, 22. April 2004 Over Cultism
<http://allafrica.com/stories/200404220789.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- AllAfrica.com/WEEKLY TRUST: Tackling Student Secret Cults, 21. Juni 2002
<http://www.weeklytrust.com/tackling21062002.htm> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- APF: More than 80 Nigerian university students expelled for murder, robbery, (21. Juni 2004b)
- BBC MONITORING AFRICA: Three Ibadan university students feared killed in inter-cult clash, 21. Juni 2004
- IPS: Nigeria-Education: Student Mafiosi Purged at Last, 16. März 1994
- IPS: Nigeria-Eduation: Graduating to the Mafia, 23. April 1996
- IRB: Response to Information Request NGA 32050 E 15. Juni 1999
- IRB: Response to Information Request NGA 32049 E 16. Juni 1999
- IRB: Response to Information Request NGA 32048 E 19. Juni 1999
- IRB: Response to Information Request NGA 33079 E 08. November 1999
- IRB: Response to Information Request NGA 33253.E 24. November 1999
- IRB: Extended Response to Information Requests NGA 34094 EX 10. März 2000
- IRIN: NIGERIA: Focus on the menace of student cults, 31. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29135&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (31.08.2003)
- OGUNTUASE, Ben: Cultism and Violence in Higher Institutions of Learning in Nigeria, Paper presented at the Anti-Cult week Symposium 3rd November 1999.
- OKOME, Mojubaolu Olufunke: State and Civil Society in Nigeria in the Era of Structural Adjustment, 1986-93 in: West Africa Review Vol. 1 Nr. 1; 1999
<http://www.westafricareview.com/war/vol1.1/okomee.html> (Zugriff am 31. Juli 2004)
- PANA: Daily Newswire: Cult group kills two Nigerian students, 17. Jänner 2004
- REUTERS: Nigeria Vows Crackdown on Violent University Societies, 14. April 1991
- REUTERS: Nigerian Students Held in Crackdown on Secret Cults, 17. April 1991
- REUTERS: Press Digest – Nigeria, 15. Juni 1997
- SAPA (24. April 2004): Cult Students Control the Campus, Their Parents run Nigeria.
- Sunday Times Südafrika: Killers terrorise campuses, 10. August 2003
<http://www.suntimes.co.za/2003/08/10/news/africa/africa05.asp> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- UK HOME OFFICE: Country Report - April 2004, April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 30. Juli 2004)
- VISSER, Liezel: Cults run rampant at Lagos State in: Die Matie on-line 03.09.2003
<http://www.sun.ac.za/diematie/argief/20030903/artikels/ikamp01.htm> (Zugriff am 30. Juli 2004)
- XINHUA: One Killed, Several Others Injured in Cult Clash in Nigeria, 09. August 2000

Quellen zu: 9 Frauen

- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Protecting the Rights of Children, 05. Jänner 2004
<http://allafrica.com/stories/200401050491.html> (Zugriff am 14. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Women Affairs Minister Harps On Priority Issues, 17. Oktober 2004
<http://allafrica.com/stories/200310170312.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Childrens' Bill Not Anti-Islamic, 24. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212240106.html> (Zugriff am 14. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: FG Vows to Stop Child Trafficking, 25. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405260614.html> (Zugriff am 14. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Between Child Rights And Islam, 20. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407200423.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Ledap Lauds Cross River House for Enacting Law against Domestic Violence, 31.03.2003
<http://allafrica.com/stories/200303310206.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003
http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24.09.2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CONSTITUTION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA 1999
<http://www.nigeria-law.org/ConstitutionOfTheFederalRepublicOfNigeria.htm> (Zugriff am 06. Juli 2004) [Constitution].
- HARNEIT-SIEVERS Axel, E-Mail vom 23. August 2004
- IRB: Response to Information Requets NGA37500.E 10. Juli 2001
- IRB: Response to Information Request NGA42319.E 27. Februar 2004
- IRIN 31. Jänner 2003: NIGERIA: UNICEF welcomes revisit of children's bill
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=32054&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 14. Juli 2004)
- UKHO: Nigeria Country Report, April 2004
http://www.ecoi.net/pub/panja1_02782nig.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004)
- UN - UNITED NATIONS: Human Development Report 2003; Oxford 2003
http://hdr.undp.org/reports/global/2003/pdf/hdr03_complete.pdf (Zugriff am 12. Juli 2004)
- UNITED NATIONS: Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Vonvention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women 28.04.2003
http://www.bayefsky.com/reports/nigeria_cedaw_c_nga_4_5.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004) [UN 2003, Nigeria Women]
- WRW - WOMEN'S RIGHTS WATCH - NIGERIA 16.03.2004 Minister Proffers Solution to Child Labour, Women publiziert in: The Punch 12.03.2004
<http://lists.kabissa.org/lists/archives/public/womensrightswatch-nigeria/msg00869.html> (Zugriff am 12. Juli 2004).
- WRW - WOMEN'S RIGHTS WATCH: 2003 REPORT ON THE STATE OF WOMEN'S RIGHTS IN NIGERIA, 2003
<http://www.rufarm.kabissa.org/pressrelease/report03.htm> (Zugriff am 13. Juli 2004)

Quellen zu: 9.2 FGM – Weibliche Genitalverstümmelung

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar Vienna, 28 - 29 June 2002: Seminarbericht – Nigeria, 28. November 2002
http://www.ecoi.net/pub/mv154_Ngr-cois-2002-rep.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Alamiyeseigha Signs Genital Mutilation Prohibition Bill, 19. Februar 2003
<http://allafrica.com/stories/200302190615.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- AllAfrica.com/P.M. NEWS: Senate Wants 2-Year Term for Genital Mutilation, 18. April 2002
<http://allafrica.com/stories/200204180746.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Ekiti Assembly May Pass Law Baning Female Circumcision, 17. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203180512.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Female Genital Mutilation Rejected – Report, 23. Februar 2003
<http://allafrica.com/stories/printable/200302280284.html> (Zugriff am 11. August 2004)

- AllAfrica.com/THIS DAY: Female Genital Mutilation: a Vanquished Tradition?, 09. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402090597.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: HB 22 Bill And Genital Mutilation, 20. Februar 2001
<http://allafrica.com/stories/200102200340.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Obasanjo Identifies Social Problems Confronting Humanity, 25. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403260021.html> (Zugriff am 16. Juli 2004)
- AMNESTY INTERNATIONAL: Stellungnahme vom 06. August 2002 an VG Aachen – S K 1140/02.A.
http://www.ecoi.net/pub/mk605_241nig.doc (Zugriff am 11. August 2004)
- HARNEIT-SIEVERS Axel: E-Mail-Auskunft vom 23. August 2004
- IAK – Institut für Afrika-Kunde: Stellungnahme v. 21.08.2002 an VG Aachen - 2 K 1140/02.A
http://www.ecoi.net/pub/mk618_2601nig.TIF (Zugriff am 11. August 2004)
- IRB: Response to Information Request NGA41705.E 27.11.2003
- SANDBERG Ulrika: E-Mail-Auskunft vom 16. August 2004
- THIS DAY 06.11.2004: '40,000 Girls Die in Teenage Pregnancy'
<http://allafrica.com/stories/200311060474.html> (Zugriff am 14. Juli 2004)
- UN - UNITED NATIONS: Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 30th Session; 30. Januar 2004
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw30/NigeriaCC.PDF> (Zugriff am 16. Juli 2004) [UN 2004, Nigeria Women]
- USDOS: Laws/Enforcement in Countries where FGM is Commonly Practiced
<http://www.state.gov/g/wi/rls/rep/9303.htm> (Zugriff am 02. August 2004)
- VwG AACHEN: Urteil vom 12.08.2003
<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2003/M-3/4068.doc> (Zugriff am 08. August 2004)

Quellen zu: 9.3 Abtreibung als Straftatbestand

- AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria – The Death Penalty and Women under the Nigeria Penal System 10. Februar 2004
<http://web.amnesty.org/library/print/ENGAFR440012004> (06. Juli 2004) [AI 2004, Nigeria – Women]
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24.09.2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)

Quellen zu: 9.4 Zwangsheirat und Kinderheirat

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- AfY - ADVOCATES FOR YOUTH: Adolescent Reproductive Health in Nigeria, Oktober 2001
<http://www.advocatesforyouth.org/publications/factsheet/fsnigeria.pdf> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica/This Day: Childrens' Bill Not Anti-Islamic, 24. Dezember 2002
<http://allafrica.com/stories/200212240106.html> (Zugriff am 06. Juli 2004).
- AllAfrica/Vanguard: Obasanjo Identifies Social Problems Confronting Humanity, 25. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403260021.html> (Zugriff am 07. Juli 2004)
- BBC: Nigerian girl sues over forced marriage, 07. Dezember 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2242842.stm>
- CSW - CHRISTIAN SOLIDARITY WORLDWIDE: Christian woman forcibly married then raped after Shari'ah Law imposed in Nigeria
<http://www.csw.org.uk/CSWnews.asp?item=332> (Zugriff am 06. Juli 2004) [CSW 2002]
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24.09.2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- IRB: Response to Information Request NGA41705.E 27. November 2003
- IRIN (31.01.2003): NIGERIA: UNICEF welcomes revisit of children's bill
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=32054&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 06. Juli 2004)

- THIS DAY: '40,000 Girls Die in Teenage Pregnancy', 06. November 2004
<http://allafrica.com/stories/200311060474.html> (Zugriff am 14. Juli 2004)
- UKHO: United Kingdom Home Office: Nigeria Country Report; April 2004
http://www.ecoi.net/pub/panja1_02782nig.pdf (Zugriff am 06. Juli 2004)
- UN - UNITED NATIONS: Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 30th Session; 30. Januar 2004
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw30/NigeriaCC.PDF> (Zugriff am 16. Juli 2004) [UN 2004, Nigeria Women]
- USDOS - UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices 2003 - Nigeria
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 02. Juli 2004)

Quellen zu: 9.5 Frauenhandel

- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Human Trafficking Law, 24. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307240661.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Obasanjo Appoints Director for Women Anti-Trafficking Agency, 08. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200308080183.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Taming Human Trafficking, 22. August 2003
<http://allafrica.com/stories/200307220640.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Worrying Activities of Human Traffickers, 24. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200303240827.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 'Why Human Trafficking Still Thrives in Nigeria', 05. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408050211.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Reflection On Human Trafficking, 24. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301270374.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Government Sets Up Agency to Tackle Human Trafficking, 26. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200406170381.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003
http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CONSTITUTION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA 1999
<http://www.nigeria-law.org/ConstitutionOfTheFederalRepublicOfNigeria.htm> (Zugriff am 06. Juli 2004) [Constitution].
- INSTITUT FÜR AFRIKA-KUNDE: Stellungnahme vom 21. August 2002 an VG Aachen - 2 K 1140/02.A
- IRB - Canadian Immigration and Refugee Board: Nigeria: A prostitution ring known as Italo Mama (NGA41480.E), 15. Mai 2003
- IRIN: NIGERIA: Agreement signed with Italy to combat human trafficking, 13. September 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=37858&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (12. August 2003)
- IRIN: NIGERIA: Anti-trafficking campaign targets Edo, Lagos, 20. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=30007&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 12. Juli 2004)
- UN Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women 28. April 2003
http://www.bayefsky.com/reports/nigeria_cedaw_c_nga_4_5.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004) [UN 2003, Nigeria Women]
- USDOS: Trafficking in Persons Report, 14. Juni 2004
<http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2004/33189.htm> (12. Juli 2004) [USDOS 2004, Trafficking Nigeria]

Quellen zu: 9.6 Familienrecht

- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003
http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24. September 2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- UNITED NATIONS: Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women 28. April 2003
http://www.bayefsky.com/reports/nigeria_cedaw_c_nga_4_5.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004) [UN 2003, Nigeria Women]

Quellen zu: 9.6.3 Situation von Witwen

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003
http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24. September 2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- IRB: Response to Information Requests NGA37500.E 10.07.2001
- UNITED NATIONS: Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women 28. April 2003
http://www.bayefsky.com/reports/nigeria_cedaw_c_nga_4_5.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004) [UN 2003, Nigeria Women]
- USDOS - UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices 2003 – Nigeria
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 02. Juli 2004)
- WRW - WOMEN'S RIGHTS WATCH – NIGERIA 16. März 2004 Minister Proffers Solution to Child Labour, Women publiziert in: The Punch 12. März 2004
<http://lists.kabissa.org/lists/archives/public/womensrightswatch-nigeria/msg00869.html> (Zugriff am 12. Juli 2004).

Quellen zu: 9.7 Häusliche und sexuelle Gewalt

- ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Länderbericht Nigeria, September 2002
<http://www.ecoi.net/pub/sb65/accord-nigeria-0902-final.pdf> (Zugriff am 4. Juli 2004)
- AllAfrica/This Day: Assembly to Outlaw Violence Against Women, 12. März 2004
<http://allafrica.com/stories/200403120413.html> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Ledap Lauds Cross River House for Enacting Law Against Domestic Violence, 31. März 2003
<http://allafrica.com/stories/200303310206.html> (Zugriff am 13. Juli 2004)
- ASYLUM AID: Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Nigeria; Mai 2003
http://www.ecoi.net/pub/ds564_02781nig.doc (Zugriff am 12. Juli 2004)
- CFRR - CENTER FOR REPRODUCTIVE RIGHTS: Laws and Policies Affecting Their Reproductive Rights Anglophone Africa 24. September 2003
<http://www.reproductiverights.org/pdf/WOWAA05.pdf> (Zugriff am 12. Juli 2004)
- IRB: Nigeria – State Protection April 2003
http://www.irb-cisr.gc.ca/en/researchpub/research/publications/index_e.htm?docid=69&cid=0&version=printable&disclaimer=show (Zugriff am 28. Juli 2004)
- UNITED NATIONS: Consideration of reports submitted by States parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women 28. April 2003
http://www.bayefsky.com/reports/nigeria_cedaw_c_nga_4_5.pdf (Zugriff am 13. Juli 2004) [UN 2003, Nigeria Women]
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 13. Juli 2004)

Quellen zu: 9.8 Interne Fluchtlalternative bei frauenspezifischen Fragestellungen

- AI-AMNESTY INTERNATIONAL: Stellungnahme v. 6. August 2002 an VG Aachen - 2 K 1140/02.A, 6. August 2002
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/c82729e9881d9900c1256bff00521313?OpenDocument> (Zugriff am 08. August 2004)
- HARNEIT-SIEVERS Axel: E-Mail-Auskunft vom 23. August 2004
- IAK – INSTITUT FÜR AFRIKA-KUNDE: Stellungnahme v. 21. August 2002 an VG Aachen - 2 K 1140/02.A, 21. August 2002
http://www.ecoi.net/pub/mk618_2601nig.TIF (Zugriff am 08. August 2004)
- REFLEX: Issue 204, 23. Jänner 2003
<http://www.irb.gc.ca/rtf/reflex/204FIN.rtf> (Zugriff am 08. August 2004)
- VwG AACHEN: Urteil vom 12. August 2003
<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2003/M-3/4068.doc> (Zugriff am 08. August 2004)

Quellen zu: 10 Situation von Kindern und Jugendlichen

- AfY - ADVOCATES FOR YOUTH: Adolescent Reproductive Health in Nigeria, Oktober 2001
<http://www.advocatesforyouth.org/publications/factsheet/fsnigeria.pdf> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Government to Set Up Juvenile Courts, 27. Mai 2003
<http://allafrica.com/stories/200305271082.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Oyo Records 1m Unemployed Youth, 19. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405190310.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: FG to Spend N115m On Youth Centre, 28. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406280732.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Between Child Rights And Islam, 20. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407200423.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Adebite Urges FG to Care for Youth, 02. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408020566.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 'Why Human Trafficking Still Thrives in Nigeria', 05. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408050211.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Masari Wants Youths Empowered for National Devt, 06. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408060405.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Building a Protective Environment for Children, 19. Dezember 2003
<http://allafrica.com/stories/200312190885.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: NDLEA Boss Urges Nigerians to Protect Youths Against Drug Abuse, 01. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407010217.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Imo Govt Backs Child's Right Act, 04. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408040683.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AllAfrica.com/WEEKLY TRUST: 10m Unemployed – Statistics, 06. September 2003
<http://allafrica.com/stories/200309080309.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- AMNESTY INTERNATIONAL: Indecent and Internationally Illegal: The Death Penalty against Child Offenders September 2002
[http://web.amnesty.org/library/pdf/AMR511432002ENGLISH/\\$File/AMR5114302.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AMR511432002ENGLISH/$File/AMR5114302.pdf) (Zugriff am 11. August 2004).
- BBC: Tracking Africa's child trafficking, 23. April 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3653737.stm> (Zugriff am 07. August 2004)
- BBC: In pictures: Caring for Nigeria's orphans, 16. Juni 2004
http://news.bbc.co.uk/1/hi/in_pictures/3810135.stm (Zugriff am 07. August 2004)
- CURTAIN, Richard: Youth in extreme Poverty: Dimensions and Country Responses, 17. September 2002
http://www.un.org/esa/socdev/unyin/helsinki/ch03_poverty_curtain.pdf (Zugriff am 07. August 2004)
- GoN - GOVERNMENT OF NIGERIA: Achievements of the Federal Government in Four Years: Empowering Women & Youth for Human Capacity Building ohne Angabe des Publikationsdatums
<http://www.nigeria.gov.ng/DGG%20Vollst/chapter%20nine.pmd.pdf> (Zugriff am 07. August 2004)
- IPS – Inter Press Service: Rights-Nigeria: Keeping Children Out of the 'Go Slows', 03. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406030877.html> (Zugriff am 11. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Crumbling schools and failing pupils, 12. Februar 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=39460&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: IRIN Focus on the challenge of enforcing children's rights, 12. November 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=30878&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: 15 million children work, mainly to pay for school, 26. Dezember 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=38599&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 07. August 2004)
- THIS DAY: Ali Blames Violence On Youth Unemployment, 12. Juli 2004
<http://allafrica.com/stories/200407120926.html> (Zugriff am 07. August 2004)
- UNITED NATIONS: Youth and the United Nations – Nigeria, 2002
<http://esa.un.org/socdev/unyin/countrys.asp?countrycode=ng> (Zugriff am 07. August 2004)
- XINHUA: Nigerian presidential committee identifies causes of violent crimes, 05. Juni 2004

Quellen zu: 11 Gesundheitsversorgung

- AC – Africa Confidential Vol. 44, No. 22; 07. November 2003.
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: FG Proposes New Health Bill, 28. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404280642.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Ministry Seeks Harmonisation of Health Policy, 04. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405040943.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- AllAfrica.com/P.M. News: 4 States boycott Polio Vaccine, 24. Februar 2004
<http://allafrica.com/stories/200402250671.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- BBC: Nigeria Muslims Oppose Polio Vaccination, 27. Juni 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2070634.stm> (Zugriff am 03. August 2004)
- BBC: Polio in Nigeria threatens Region, 27. Oktober 2003
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3216329.stm> (Zugriff am 03. August 2004)
- ECONOMIST: Paralysed by fear - Muslims and polio jabs, 10. Jänner 2004.
- EIU – Economist Intelligence Unit (12. Juli 2004): Nigeria economy – Demographic Profile
- ICNL - INTERNATIONAL CENTRE FOR NIGERIAN LAW: National Health Insurance Scheme Decree
<http://www.nigeria-law.org/National%20Health%20Insurance%20Scheme%20Decree.htm> (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Polio eradication likely as Kano drops boycott, minister, 27. Mai 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41308&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Kano state resumes polio vaccinations after 10-month ban, 02. August 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=42486&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- NIGERIA MONTHLY, Vol. 1 Nr. 1 Juni 2004
<http://www.nigeria.gov.ng/NigeriaMonthly/nigeriamonthly.pdf> (Zugriff am 03. August 2004)
- UK Home Office: Country Report Nigeria – April 2004
http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0020.file.tmp/Nigeria%20April%202004.pdf (Zugriff am 03. August 2004)
- USAID: Integrated HIV/AIDS, Child Survival and Reproductive Healthcare, o.D.
<http://www.usaid.gov/ng/so4.htm> (Zugriff am 03. August 2004)
- WHO - WORLD HEALTH ORGANIZATION: Nigeria – General Government expenditure on health as % of total general government expenditure, 2001
<http://www3.who.int/whosis/country/compare.cfm?language=en&country=nga&indicator=strGovEOHPctOfTotGovExp2001> (Zugriff am 03. August 2004)

Quellen zu: 11.3 AIDS/HIV

- AI: Stellungnahme vom 11. Februar 2003 an VG Oldenburg – 2 A 2928/02
http://www.ecoi.net/pub/mk714_3286nig.rtf (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: Shocking Report: Prison, Breeding Ground for HIV/Aids, 01. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408020411.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Mother-to-Child HIV/Aids Transmission Campaign Underway, 03. August 2004
<http://allafrica.com/stories/200408030423.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- BBC: HIV/Aids drugs run out in Nigeria, 17. Jänner 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3406173.stm> (Zugriff am 03. August 2004)
- BBC: Aids 'has killed 2m Nigerians', 30. April 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3674565.stm> (Zugriff am 03. August 2004)
- BBC: Nigeria Wakes up to HIV Reality, 14. Juli 2004
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3890609.stm> (Zugriff am 03. August 2004)
- HRW: World Report 2003 – Nigeria
<http://www.hrw.org/wr2k3/africa8.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Cheap AIDS treatment scheme still has big problems, 05. Mai 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40919&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Rights activist seeks to end discrimination against those with AIDS, 09. Mai 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40959&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)

- IRIN: NIGERIA: US pledges \$58 million to combat HIV/AIDS this year, 07. Juni 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41458&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: New plant making ARV drugs opens in Lagos, 30. Juli 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=42469&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- IRIN: NIGERIA: Journalism student says expelled for having HIV, 02. August 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41976&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 03. August 2004)
- NYT – New York Times: AIDS in 5 Nations Called Security Threat, 01. Oktober 2002.
- ROBERT-KOCH INSTITUT: Stellungnahme vom 24. März 2003 an die AIDS-Hilfe Dresden
http://www.ecoi.net/pdf/pub/mk729_3603.tif.pdf (Zugriff am 03. August 2004)
- SFH: Nigeria – Medizinische Versorgung von HIV/AIDS-PatientInnen, 23.03.2004
<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/4994nig.pdf> (Zugriff am 03. August 2004)
- THIS DAY (02. August 2004): Health Official Decries Stigmatisation of HIV/Aids Patients
<http://allafrica.com/stories/200408020526.html> (Zugriff am 03. August 2004)
- USAID BRIEF: HIV/AIDS in Nigeria
<http://www.aegis.com/files/synergyaids/nigeria.pdf> (Zugriff am 02. August 2004)

Quellen zu: 12 Sexuelle Orientierung

- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Stellungnahme v. 11.2.2003 an VG Oldenburg - 2 A 2928/02, 11. Februar 2003
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/00d819be1138c67ec1256c6e0043f555?OpenDocument> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: '10,000 Homosexuals Exist in Nigeria', 09. September 2003
<http://allafrica.com/stories/200309090595.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Sodomy: Convict Appeals Against Death Sentence, 24. Oktober 2003
<http://allafrica.com/stories/200310240517.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Man Gets 100 Strokes, One-Year Jail for Sodomy, 28. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202280042.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Homosexuality and the Law, 30. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200403300096.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Sharia: No Part of Kano is Exempted –Kabo, 03. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405040076.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- HRW: Nigeria January 2004; Jänner 2004
http://hrw.org/english/docs/2004/01/21/nigeri6976_txt.htm (Zugriff am 04. August 2004)
- IRB – Canada Immigration and Refugee Board: Nigeria: Situation of homosexuals and their treatment under sharia law (June 2002-July 2004) (NGA42748.E)
- IRIN: Persecuted gay community cautiously seeks a voice, 7. Mai 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=40958&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 04. August 2004)
- VG CHEMNITZ: Urteil vom 09. Mai 2003 A 6 K 30358/97
<http://www.asyl.net/Laenderinfo/Nigeria.html> (Zugriff am 04. August 2004)
- ZAMFARA ONLINE: Zamfara State of Nigeria: Shari'ah Penal Code Law, Chapter VIII
<http://www.zamfaraonline.com/sharia/chapter08.html> (Zugriff am 04. August 2004)

Quellen zu: 12.2 Interne Fluchtalternative für homosexuelle Personen

- FEDERAL COURT: Decision 13.01.2004 Aire v. Canada (Docket Number IMM-4920-03)
<http://decisions.fct-cf.gc.ca/fct/2004/2004fc41.shtml> (Zugriff am 08. August 2004)
- VG CHEMNITZ: Urteil vom 9.5.2003 - A 6 K 30358/97 (veröffentlicht auf Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.)
<http://www.asyl.net/Laenderinfo/Nigeria.html#15> (Zugriff am 08. August 2004)

Quellen zu: 13 Bewegungsfreiheit

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar Vienna, 28 - 29 June 2002: Seminarbericht – Nigeria, 28. November 2002
http://www.ecoi.net/pub/mv154_Ngr-cois-2002-rep.pdf (Zugriff am 11. August 2004)
- AI – AMNESTY INTERNATIONAL: Nigeria: Intimidation of human rights defenders, 11. Dezember 2002
<http://web.amnesty.org/library/index/engAFR440252002?OpenDocument> (Zugriff am 11. August 2004)
- USDOS – US DEPARTMENT OF STATE: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27743.htm> (Zugriff am 11. August 2004)

Quellen zu: 14 ANNEX: Ethnisch und linguistische Gemeinschaften in Nigeria

- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: 4 Killed in Fresh Ogoni Crisis, 11. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405110851.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY CHAMPION: 15 Killed in Clashes, 30. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200403300478.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: Communal Clash in Edo, Kogi: Reps Urge FG to Deploy Mobile, 01. Juni 2003
Police
<http://allafrica.com/stories/200307110847.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/DAILY TRUST: 50 Killed in Akwa Ibom Communal Clash, 30. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404300449.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/REUTERS: NIGERIA
http://www.alertnet.org/thefacts/countryprofiles/219032.htm?v=details#cp_poli_profile (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/TEMPO: Neighbours at War, 02. August 2000
<http://allafrica.com/stories/200008020079.html>
- AllAfrica.com/The News: Umuleri/Aguleri and Umuoba-Anam War, 20. August 2001
<http://allafrica.com/stories/200108200078.html>
- AllAfrica.com/THIS DAY: Do You Want to Re-Elect Obasanjo, 01. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301020431.html> (Zugriff am 13. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Two Killed in Ethnic Clash in Plateau, 02. Jänner 2003
<http://allafrica.com/stories/200301020496.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Groups Sue for Peace in Ebonyi Communal Clashes, 19. Juni 2003
<http://allafrica.com/stories/200306190598.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: 50 Killed in Communal Clash, 26. April 2004
<http://allafrica.com/stories/200404260149.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/THIS DAY: Kwande: Tiv Rulers State Condition for Peace, 29. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200406010004.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Two Feared Killed in Edo Communal Clash, 18. September 2002
<http://allafrica.com/stories/200209180650.html>
- AllAfrica.com/VANGUARD: National Question and Future of Nigeria, 14. Februar 2003
<http://allafrica.com/stories/200302170229.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: Ijaw, Ilaje End Five-Year War in Ondo, 17. Juli 2003
<http://allafrica.com/stories/200307180050.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: APGA Urges N-Assembly to Restore Democracy in Plateau , 20. Mai 2004
<http://allafrica.com/stories/200405200309.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- AllAfrica.com/VANGUARD: The Task in Plateau State, 17. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406170186.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- BBC: Nigeria Road Trip: Kano, 21. Dezember 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1722164.stm> (Zugriff am 14. August 2004)
- BBC: Nigerian Clashes leave 100 Dead, 04. März 2003
<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/2814255.stm>
- CRISISWATCH Nr. 1 01. September 2003
http://www.icg.org/library/documents/crisiswatch/sept_cw_revised.pdf (Zugriff am 13. August 2004)
- ECONOMIST: Beauty and the beastliness - Religious mayhem in Nigeria, 30. November 2002.
- EMBASSY OF THE FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA WASHINGTON D.C.: History and People
<http://www.nigeriaembassyusa.org/history.shtml>

- FH - FREEDOM HOUSE: Freedom in the World 2003 – Nigeria
http://www.freedomhouse.org/pdf_docs/research/freeworld/2003/nigeria2003.pdf (Zugriff am 16. Juli 2004)
- HRW: The Destruction of Odi and Rape in Choba, 22. Dezember 1999
<http://www.hrw.org/press/1999/dec/nibg1299.htm>
- IRIN: NIGERIA: Seven killed as police clash with separatists, 31. März 2003
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=33173&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA (Zugriff am 14. August 2004)
- IRIN: Nigeria: 17,000 Refugees to Be Repatriated From Cameroon, 16. Juni 2004
<http://allafrica.com/stories/200406160714.html> (Zugriff am 14. August 2004)
- OMCT/CLEEN: Hope Betrayed ? A Report on Impunity and State Sponsored Violence in Nigeria, 26. August 2002
<http://www.omct.org/pdf/Nigeriareport0802.pdf> (Zugriff am 14. August 2004)
- OAKLAND TRIBUNE: Oil resources can curse poorer countries, 27. Juni 2004
- QUINN, Charlotte A. & QUINN, Frederick: Pride, Faith and Fear: Islam in Sub-Saharan Africa; Oxford 2003
http://www.oup.com/pdf/0195063864_01.pdf (Zugriff am 18. Juli 2004)
- SZ – Süddeutsche Zeitung 06.03.2003: Kampf um Weideland in Nigeria fordert 110 Tote
- WENTE-LUKAS, Renate: Handbook of Ethnic Units in Nigeria; Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1985.